

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis Fr. 6 jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei allen Buchhandlungen und
den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société
Prix d'abonnement fr. 6 par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les librairies
et aux bureaux de poste suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

*Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.*

Bern, 1883.

1. Quartalheft.

XIX. Jahrgang.

Die Gesetzgebung der europäischen Staaten betreffend die staatliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsanstalten.

Von Dr. J. J. Kummer.

Einleitung.

Wenn irgend ein Zweig der menschlichen Thätigkeit, so ist die Versicherung bedingt durch Assoziation. Denn in der Versicherung sucht ja der Einzelne bei einer Gesamtheit Schutz gegen die Zufälligkeiten, die ihn betreffen können; je grösser der Kreis derjenigen ist, welche sich zur gemeinschaftlichen Tragung solcher fatalen Zufälligkeiten verbinden, desto sicherer lässt sich die Wirkung der letztern berechnen und so vertheilen, dass der Einzelne ökonomisch durch dieselben nicht stärker betroffen wird, als die mittragende Gesamtheit durchschnittlich betroffen ist.

Indem aber zur Versicherung, Vieler auch Viele zusammenzutreten müssen, so reicht die Form der gewöhnlichen Kollektivgesellschaft nicht mehr aus. Zwar kann auch die Kollektivgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wie eine juristische Person, aber ihre Organe, wenn sie solche zu ihrer Vertretung aufstellt, sind doch nur insoweit und so lange zum Handeln im Namen der Gesellschaft kompetent, als alle konföderirten Mitglieder einverstanden sind

(gleich wie beim Staatenbund), und dieser Souveränität der Mitglieder entspricht auch ihre solidarische Haftung für alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. In so schwerer Rüstung kann eine Versicherungsgesellschaft von grösserer Ausdehnung sich nicht bewegen. Ob die Versicherung Suchenden sich selbst als Versicherungsgesellschaft konstituieren oder ob Dritte gegen fixe Prämien die Versicherung als Geschäft betreiben: in beiden Fällen müssen die versichernden Mitglieder gleich wie im konstitutionellen Staate einen Theil ihrer Rechte der ausführenden Gewalt abtreten, und behalten sich bloss gewisse Rechte vor, bei deren Ausübung innerhalb der von Anfang an aufgestellten Konstitution die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen hat; in demselben Verhältnisse ist aber auch die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Mitglieder eine begränzte. Dieses letztere ist selbst bei der privaten Versicherung auf Gegenseitigkeit, trotz ihres schönen Motto's: «Einer für Alle und Alle für Einen» in der Regel der Fall, indem die Statuten meist ein Maximum der von den Einzelnen zu bezahlenden Jahresbeiträge (ohne solidarische Haftung für die wirkliche Einzahlung dieses Maximums) und die Verpflichtung auf eine begränzte Zahl von Jahren zu-

geben; thun sie es nicht, so machen sich die Verhältnisse den Statuten zum Trotz geltend und die nicht den Erfordernissen der Versicherungstechnik gemäss eingerichtete Anstalt bricht der Solidarität ungeachtet beim Eintreten schlimmer Konstellationen doch zusammen; ja selbst der Zwang vermag nicht eine Solidarität zur Wahrheit zu machen, welche über das Vermögen der Einzelnen geht (vide Immobilienversicherung in Glarus und Hamburg). Soll nun die Gesetzgebung, welche das Entstehen solcher juristischen Personen ermöglicht, nicht zugleich Vorsorge treffen, dass sie nicht Wesen in's Leben rufe, welche mit ihren Sirenenstimmen das Publikum in's Verderben führen?

Dass bei Aktiengesellschaften, auch wenn sie Versicherungsgeschäfte betreiben, die Mitglieder nur bis zum Betrag ihres nominellen Aktienkapitals haftbar sind, ist bei uns selbstverständlich; daran rütteln zu wollen, käme einem Aufgeben dieser Gesellschaftsform für Versicherungszwecke gleich. Auch ist anzuerkennen, dass die Gesellschaften, welche gegen fixe Prämie versichern, mit den Ergebnissen der Statistik und den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit so gut vertraut sind, dass ihnen eine rationelle Versicherung schon zugetraut werden dürfte. Da aber diese Gesellschaften bei der Versicherung verdienen wollen (und zwar gerade so viel, als die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften durch den Selbstbetrieb ersparen möchten), so werden sie durch dieses Interesse nicht selten versucht, mit einem zu geringen Aktienkapital grosse Risiken zu übernehmen, mit Vernachlässigung der Reservenansammlung für schlimme Jahre, in den guten zu grosse Dividenden zu verzehren oder in der Hitze des Konkurrenzkampfes unbesonnen die Kosten zu vermehren, die Tarife zu ermässigen oder schlimme Risiken zu übernehmen. Das Publikum aber, dem man je länger, desto mehr die Versicherung als die heiligste der Pflichten und als die gesegnetste Ausgabe anpreist, verlangt bei der Erfüllung dieser Pflicht Schutz gegen solche Gesellschaften, welche ihrerseits den gegebenen Versprechungen nicht nachzukommen im Stande sind.

Der Wahrnehmung der Mängel in beiden besprochenen Formen der privaten Versicherung verdanken wir eine Vorschrift der Bundesverfassung von 1874: Art. 34.

— — «Der Geschäftsbetrieb (von Auswanderungsagenturen und) von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.»

Irgend eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist notorisch ein Bedürfniss. Einstweilen musste hier freilich der Fortbestand und sogar die weitere Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen gestattet werden, da das bezügliche Bundesgesetz noch nicht erlassen ist. Zu einem solchen sind aber vorbereitende Arbeiten in Angriff genommen.

Eine der nothwendigsten Vorarbeiten ist nun die Zusammenstellung der auf diesem Gebiete schon vorhandenen ganz bedeutenden Arbeiten. Der Referent hat sich einstweilen, schon aus Rücksicht auf näher liegende, seine ganze Kraft in Anspruch nehmende Pflichten auf die Gesetzgebung der europäischen Staaten (soweit sie überhaupt erhältlich war) beschränken müssen. Was von aussereuropäischen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete von Bedeutung ist, findet sich in dem Werke: «The Insurance Statutes of the United States and Canada by C. C. Hine. New-York, 1876.»

Eine selbstständige Entwicklung der Grundsätze, welche unserer schweizerischen Gesetzgebung zu Grunde zu legen sein dürften, lag ausserhalb der Aufgabe des Referenten. Gleichwohl konnte er bei seinem Auszuge nicht ganz kritiklos verfahren; wenn er das Wesentliche von dem Unwesentlichen sondern wollte, so musste er hervorheben, was ihm von Bedeutung für die Lösung der Frage schien, und wo er in einer Gesetzgebung diejenigen Bürgschaften, welche der Leser sucht, nicht fand, so glaubte er, auf solche Lücken gelegentlich hinweisen zu sollen.

Die wirksamste Kritik liegt jedoch in der Zusammenstellung selbst. Bei solcher Zusammenstellung kommt uns Manches, was isolirt noch ziemlich plausibel erscheint, als veraltet vor; umgekehrt treten die neuern Versuche, die schwierige Frage zu lösen, um so mehr hervor und nöthigen uns, sie ernstlich in Erwägung zu ziehen, wobei doch wohl Manches zu finden sein wird, was auch wir brauchen könnten.

Schweiz.

Unsere Zusammenstellung muss mit der Darstellung des gesetzlichen Zustandes im eigenen Lande beginnen, weil wir erst, nachdem wir uns genau bewusst geworden, was wir besitzen und was uns fehlt, das richtige Interesse und ein bestimmtes Bedürfniss bei der Prüfung der fremden Gesetzgebungen haben werden.

Zwar haben wir bereits vor drei Jahren in der Publikation «Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz» (in der Zeitschrift für schweiz. Statistik und als Separatabzug erschienen) das damalige gesetzliche Verhältniss der Staatsbehörden zu den Versicherungsgesellschaften und überdiess auch die Gesetze über den Versicherungsvertrag und über die staatlichen Versicherungsaustalten mitgetheilt. Durch die seither vom Bunde und den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen hat sich jedoch die Situation so wesentlich verändert, dass wir uns zu einer neuen Zusammenstellung entschliessen müssen, wobei wir uns freilich ganz auf die Stellung des Staates zu den privaten Versicherungsanstalten beschränken und die bereits früher mitgetheilten Vorschriften, soweit sie noch in Kraft sind, mehr summarisch reproduzieren.

Die hauptsächlichste Veränderung der Sachlage besteht darin, dass mit dem am 1. Januar 1883 erfolgten Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu wirtschaftlichen Zwecken -- gewisse noch zu erwähnende Uebergangsbestimmungen vorbehalten -- nunmehr unter dem bereits genannten eidgenössischen Gesetze und freilich überdiess, soweit sie sich mit Versicherung befassen, auch noch unter den kantonalen Spezialgesetzen stehen. Das neue eidgenössische Recht basirt nun aber auf ganz andern Grundsätzen als denjenigen, welche bisher in der Gesetzgebung der meisten Kantone den anonymen Gesellschaften gegenüber in Geltung waren. Während solche Gesellschaften in beinahe allen Kantonen zu ihrem Entstehen und Bestehen der staatlichen Genehmigung bedurften, hat das neue Obligationenrecht dem von England gegebenen, von Frankreich, Deutschland, Ungarn und andern Staaten befolgten Beispiel sich anschliessend, mit dem als unzureichend und das Publikum irreführend erkannten System der Staatsaufsicht gebrochen und dasselbe durch andere, wie man glaubt, wirksamere Garantien ersetzt.

Zwei Seelen herrschen nun in unserer Gesetzgebung über anonyme Gesellschaften: bei den einen Gesellschaften ist der Staat nicht im Stande, die Aufsicht zu führen und das Publikum thut es jetzt an seiner Stelle; bei den andern Gesellschaften ist das Publikum noch immer unmündig und muss der Staat fortfahren, die Aufsicht zu

üben. Die beiden Arten von Aufsicht werden durch verschiedene Formalitäten ermöglicht, deren Vernachlässigung geahndet wird. Die von jetzt an entstehenden einheimischen Versicherungsgesellschaften sind sogar in der eigenthümlichen Lage, den Formalitäten des erstern und zugleich auch denjenigen des andern ihm entgegengesetzten Systems unterworfen zu sein.

Diesem Dualismus wird die vom Bunde erwartete Gesetzgebung über das Versicherungswesen wohl ein Ende machen müssen. Ist das mit dem Obligationenrechte eingeführte neue Prinzip auch für das Versicherungswesen das richtige, so muss es den Bedürfnissen dieses Geschäftszweiges (oder vielleicht nur einiger Partien desselben) entsprechend weiter ausgebildet und alsdann die administrative Staatskontrolle, welche den Bürger in eine trügerische Sicherheit einwiegen soll, fallen gelassen werden. Ist aber die Staatskontrolle auch fernerhin, nur durch den Bund statt durch die Kantone ausgeübt, nothwendig, dann ist es wohl das Einfachste, dieses Prinzip im Versicherungswesen konsequent durchzuführen.

Wir haben nun uns umzusehen, in welcher Weise die beiden sich entgegenstehenden Prinzipien in unserer Gesetzgebung ausgebildet worden sind.

Dabei kommt zunächst das Obligationenrecht zur Sprache, wobei wir indessen zum Voraus bemerken, dass wir es nicht als nothwendig erachten, die sämtlichen Bestimmungen des in der Hand unserer Mitbürger befindlichen Buches über die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften zu reproduzieren, sondern nur die Hauptpunkte herauszuheben, und zwar vom Gesichtspunkte des Versicherungswesens aus.

Die Vorschriften des neuen schweizerischen Gesetzes versuchen es, in Betreff der Aktiengesellschaften solche normative Bestimmungen aufzustellen, welche, ohne eine besondere Staatsaufsicht zu statuieren, dem Publikum die nöthigen Garantien bieten sollen. Diese Bestimmungen betreffen theils die Gründung der Gesellschaften und die Natur der Aktien, theils die Verwaltung, theils werden diese Garantien gesucht in der Verantwortlichkeit, welchen die bei der Gründung oder-Verwaltung Beteiligten unterworfen werden.

Betreffend die Gründung sind folgende Vorschriften hervorzuheben.

Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Statuten, muss eine öffentliche (von einer amtlichen Person, d. h. eine gerichtliche oder von einem amtlichen Notar) abgefasste oder eine von sämtlichen Aktionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden. Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen auf die Statuten Bezug nehmenden Erklärung (Art. 615).

Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

- 1) Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens;
- 3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
- 5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
- 6) die Organe für die Verwaltung und Kontrolle;
- 7) die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
- 8) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlussfassung;
- 9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach andern Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;
- 10) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
- 11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Art. 616).

Nach dem Schlusse der Aktienzeichnung hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluss festzustellen, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und dass mindestens 20 % auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist. Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen (Art. 618).

Weiter gehende Formalitäten sind vorgeschrieben, wenn infolge Uebereinkommens mit den Gründern einzelne Aktionäre gegen andere Leistungen, als baares Geld (apports) Aktien oder andere Vortheile erhalten. Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss in einer nach der Zeichnung des Grundkapitals zu berufenden Generalversammlung. Bei dieser Beschlussfassung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Aktienzeichner nur eine Stimme. Die Mehrheit (unter Ausschluss der Betheiligten vom Stimmrecht) muss mindestens einen Viertel der sämtlichen Aktienzeichner begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens einen Viertel des Grundkapitals darstellen. Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen,

welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen (Art. 619).

Die Statuten müssen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden.

Der Auszug muss enthalten:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kund giebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen (Art. 621).

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muss beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, dass der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, dass mindestens 20 % des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind;
3. der Nachweis, dass die Verwaltung und die Kontrollstelle besetzt sei;
4. betreffenden Falles die vorschriftsmässig abgefasste Urkunde über die in den Art. 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muss von den sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet und in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt (Art. 622).

Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit erst infolge der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verantwortlich.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Art. 619 fallen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister

von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet (Art. 623).

Die Aktiengesellschaft muss auch im Bezirke ihrer Filialen sich in das Handelsregister eintragen lassen und für die Geschäfte derselben vor den Gerichten des Bezirks Recht nehmen (Art. 624 und 625).

Aehnlich wie über die Statuten ist über Statutenveränderungen eine Urkunde aufzunehmen, ins Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen, worauf erst der Beschluss rechtliche Wirkung hat (Art. 626).

Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben durch Mehrheitsbeschluss nicht entzogen werden.

Eine grundsätzliche Aenderung (Erweiterung oder Verengerung) des Gesellschaftszweckes oder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Aktien vertreten sind. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht $\frac{2}{3}$ sämtlicher Aktien vertreten sein, so kann nach mindestens 30 Tagen durch eine zweite Versammlung, in welcher mindestens $\frac{1}{3}$ vertreten sind, ein solcher Beschluss gefasst werden, der aber noch ins Handelsregister einzutragen ist.

Eine Verwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenöthigt werden (Art. 627).

Eine Erwerbung eigener Aktien ist der Gesellschaft nur unter bestimmten vom Gesetze näher angegebenen Fällen erlaubt, in welchen dieselbe entweder durch die Statuten schon vorgesehen ist oder die Interessen der Gläubiger sonst gewahrt sind.

Folgende weitere Bestimmungen sollen dafür sorgen, das die in der statutengemässen Festsetzung des Aktienkapitals beruhende Garantie für die Gläubiger der Gesellschaft nicht zur Illusion werden könne:

Die Aktien können auf Inhaber oder auf Namen lauten und sind untheilbar.

Der Nominalbetrag der Aktien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitals eine Veränderung erleidet (Art. 614).

Auf Inhaber lautende Aktien, Promessen oder Interimsscheine dürfen erst nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberaktie bleibt bis zur Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn er sein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat.

Auch nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten (!) vorgesehen war (Art. 636).

Noch sicherer als durch letztere Bestimmung werden die Zeichner von Namenaktien behaftet.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, übertragbar. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

Der Erwerb der Namenaktie durch einen Andern ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann (!) befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage (Art. 637).

So lange die Aktien, seien es Inhaber- oder Namenaktien, nicht voll einbezahlt sind, ist auf jeden Fall der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten etc.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist (Art. 638).

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist von Rechts wegen zur Bezahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Konventionalstrafen festgesetzt werden, auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben (Art. 634).

Zum Schutze des Gesellschaftsvermögens gegenüber der Begehrlichkeit nach ungerechtfertigten Dividenden sind folgende Bestimmungen aufgestellt:

Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden; Dividenden und Tantiemen nur (!) aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt.

Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, den Aktionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden (Art. 630).

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemässe Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Vertheilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschliessen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert (Art. 631).

Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.
2. Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Uebrigens ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.
3. Kurs habende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanztage gehabt haben.
4. Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis, und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.
5. Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.
6. Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7. Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden (Art. 656).

Zeigt die letzte Bilanz, dass sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muss die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen (Art. 657). —

Die Verwaltung ist nach den bei Aktiengesellschaften herrschenden Grundsätzen organisirt. Wir heben daher nur einige Eigenthümlichkeiten heraus:

Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt, hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen, unter Vorlegung der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt. Dasselbe gilt bei jeder Aenderung des Vertreters (Art. 653).

Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern innerhalb den Grenzen ihres Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet.

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugniss der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam. Wohl aber kann die Anordnung einer Kollektivunterschrift erlassen und können die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besondern Sitze auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden (Art. 654).

Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muss den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Monate) die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen (Artikel 655).

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung einer Kontrolstelle:

Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten (Art. 659).

Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen (Art. 660).

Die Beschlussfassung über die Bilanz ist ungültig ohne vorherige Berichterstattung der Kontrolstelle (Artikel 644). —

Betreffend die Generalversammlung ist zu bemerken, dass sie nicht bloss durch die Verwaltung, sondern auch durch die Kontrolstelle (Art. 644) und durch einen oder mehrere Aktionäre, deren Aktien mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen (Art. 645) einberufen werden kann; ferner ist unter den Bestimmungen betreffend Berechtigung der Besitzer mehrerer Aktien die hervorzuheben; dass ein einzelner Aktionär an der Generalversammlung nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen kann (Art. 640). Da nun auch die Verwaltung nur ausgeübt werden kann durch Aktionäre (Art. 649), welche überdies noch die durch die Statuten von ihnen verlangten Aktien hinterlegen müssen (Art. 658), so folgt daraus, dass eine Aktiengesellschaft aus mindestens 6 Aktionären bestehen muss. —

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche, oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschlusse zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist;
3. durch Eröffnung des Konkurses (Art. 664). Nach demselben Artikel kann die Auflösung noch aus andern Gründen erfolgen (sei es in Folge der Statuten oder durch Verfügung der Behörden wegen unsittlicher oder sonst gesetzwidriger Zwecke etc).

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden (Art. 665).

Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung andern Personen übertragen wird.

Die Liquidatoren sind im Handelsregister einzutragen; ihre Bestellung ist widerrufbar (Art. 666).

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniss ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist etc. etc. (Art. 667).

Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer andern Aktiengesellschaft kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;
2. der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;
3. die Verwalter der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;
4. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
5. die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden, jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 669). —

Eine ganz besondere Garantie sieht man in den Bestimmungen unseres Gesetzes betreffend die Verantwortlichkeit der bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften Beteiligten:

Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft thätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen (!) Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz:

1. wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Circularen gemacht oder verbreitet hat;
2. wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Artikels 619 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;
3. wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche thatsächlich unwahre Angaben enthält (Art. 671).

Hat eine bereits konstituirte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet Jeder, welcher dabei thätig war, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz, wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Circularen gemacht oder verbreitet hat (Art. 672).

Der Aktiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet (Art. 673).

Den einzelnen (!) Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtslichten verursacht haben (Art. 674).

Dem in Art. 671, 672 und 674 einem jedem einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte steht ein Beschluss der Generalversammlung, welcher die schadenersatzpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet, nur entgegen, wenn der Aktionär der Beschlussfassung zugestimmt oder nicht binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntniss dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntniss der Schlussnahme erworben hat.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur (!) geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist, es sei denn, dass es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren handelt (Art. 675). —

Diese Gesetzesvorschriften gelten unzweifelhaft für Versicherungsgesellschaften auf Aktien in gleicher Weise wie für andere Aktiengesellschaften.

Nach Art. 899 (Uebergangsbestimmungen) finden zwar auf Anstalten (Banken, Versicherungsgesellschaften u. s. w.), welche vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, die Bestimmungen unseres Gesetzes über Aktien- und Kommanditgesellschaften keine Anwendung, und nach Art. 613 auch auf später in dieser Weise zu gründende nicht, wenn der Staat die subsidiäre Haftung für dieselben übernimmt. Da es aber unseres Wissens solche Aktienversicherungsgesellschaften bei uns noch nicht giebt, so haben diese Artikel für unsere Frage keine Bedeutung.

Wichtiger ist dagegen für uns Art. 898, nach welchem Statuten einer vor dem 1. Januar 1883 rechtskräftig entstandenen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, bis Ende Dezember 1887 unverändert fortbestehen dürfen, selbst bezüglich ihrer Bestimmungen über die beschränkte Fähigkeit ihrer Vertreter, für die Gesellschaft zu handeln.

Indessen auch abgesehen von den Uebergangsbestimmungen dürfen wir von einem Gesetze, welches unter der bestimmten Voraussetzung verfasst wurde, dass das private

Versicherungswesen durch ein eigenes Bundesgesetz normirt werde, nicht erwarten, dass es die gegenüber Versicherungsgesellschaften auf Aktien ausreichenden Bestimmungen enthalten werde. Es kann ihm daher nicht zum Vorwurfe gereichen, sondern soll nur die Nothwendigkeit des durch Art. 34 der Bundesverfassung geforderten Bundesgesetzes erhärten, wenn wir auf einige weitere Erfordernisse aufmerksam machen, welche im Interesse der Versicherten an Aktienversicherungsgesellschaften gestellt werden dürften.

Wenn wir bedenken, in welchem Umfange eine Versicherungsgesellschaft auf den Kredit des Publikums Anspruch macht, so dürfte denn doch, wie im deutschen Aktiengesetze, ein Minimum des Betrages der einzelnen Aktie, oder, wie in der englischen und französischen Versicherungsgesetzgebung, ein Minimum des Aktienkapitals verlangt werden. Ebenso werden bezüglich der Bilanz noch einlässlichere Vorschriften nöthig*) werden, wobei auch die Anlage der anvertrauten Gelder in Betracht zu ziehen sein wird. Die Bilanz und die übrigen Rechnungen werden nicht bloss den Aktionären, sondern auch den Versicherten mitgetheilt werden müssen. Ueberhaupt, wenn man bedenkt, in welchem Verhältnisse bei Aktienversicherungsgesellschaften der Einsatz der weiter nicht haftenden Aktionäre zu dem Einsatze der unbedingt haftenden Versicherten steht, so wird man kaum fortfahren dürfen, die Versicherten stets nur auf demselben Fusse zu behandeln wie die Gläubiger bei Aktiengesellschaften anderer Art. Namentlich die Schlussbestimmung des Gesetzes, nach welcher die Gesellschaftsgläubiger erst im Falle des Konkurses der Gesellschaft ein Klagerecht gegenüber der Verwaltung und Kontrolle geltend machen können, dürfte sich als eine auf dem Gebiete der Versicherung nicht genügende Garantie herausstellen. —

Auch der Abschnitt unseres Gesetzes über Genossenschaften ist, wenn auch auf Versicherungsgesellschaften anwendbar, unter der Voraussetzung einer Spezialgesetzgebung bezüglich der letztern Art von Gesellschaften abgefasst. Die bereits angeführte Uebergangsbestimmung (Art. 898) gilt auch hier, indessen beschränkt durch Art. 891, wonach bei stillschweigender Fortsetzung des Genossenschaftsvertrages die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten.

Im Ganzen haben die Vorschriften über Genossenschaften manche Analogien mit denjenigen über Aktiengesellschaften :

Personenverbände, welche ohne Kollektivgesellschaften, Aktien- oder Kommanditgesellschaften zu sein, gemein-

*) Wir erinnern nur daran, dass bei der Lebensversicherung durch Zugrundelegung einer zu günstigen Mortalitätstabelle oder eines zu hohen Zinsfusses bei Berechnung des Deckungskapitals ein Defizit vertuscht werden kann.

same Zwecke des wirthschaftlichen Verkehrs verfolgen, müssen, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, sich in das Handelsregister eintragen lassen (Art. 678). Die Statuten einer solchen Gesellschaft müssen in Schrift verfasst und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein (Art. 679).

Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Art. 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1. den Namen (die Firma) der Genossenschaft;
2. den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
3. den Zweck der Vereinigung;
4. die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter;
5. die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge;
6. die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft und die Zeichnung für dieselbe;
7. die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird (Art. 680).

Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In letzterem Falle sind die Bestimmungen über die in Art. 680 angegebenen Punkte und ausserdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen, sowie eine allfällige Ausschliessung der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen (Art. 681).

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen (Art. 682).

Betreffend die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können einer bestehenden Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder mittelst schriftlicher Erklärung beitreten (Artikel 683).

So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragmässiger Verzicht auf denselben ist ungültig.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens 4wöchentlicher Kündigung stattfinden (Art. 684).

Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod (Art. 686).

Die Beschränkung der Haftbarkeit auf das Genossenschaftsvermögen muss in den Statuten ausgesprochen und im Handelsamtsblatt veröffentlicht sein, wenn der einzelne Genossenschafter nicht für Schulden der Gesellschaft belangt werden soll; ist eine solche Bestimmung in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften subsidiär die sämtlichen Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 688 und 689).

Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs geräth (Art. 691).

Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft veröffentlicht wird, so erlischt die persönliche Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder (Art. 692).

Uebrigens verjähren die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendet worden ist (Art. 693).

Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, der Registerbehörde ein Verzeichniss sämtlicher Mitglieder einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichniss der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen.

Uebrigens steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugniss zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalls ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntniss zu geben (Art. 702). —

Die Vorschriften betr. die Verwaltung der Genossenschaften sind bedeutend einfacher als bei Aktiengesellschaften.

Dem Vorstande, dessen Mitglieder in das Handelsregister einzutragen sind, kommt ungefähr dieselbe Stellung zu, wie der Verwaltung bei Aktiengesellschaften. Von einem Aufsichtsrathe oder von einer Kontrolstelle ist aber

hier nicht mehr die Rede. Die Verpflichtung des Vorstandes, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen (!), ist auf diejenigen Genossenschaften beschränkt, welche einen Gewinn beabsichtigen (auch auf gegenseitige Versicherungsgesellschaften?) (Art. 703).

Welche Grundsätze bei Aufstellung der Bilanz zu befolgen seien, wird nicht gesagt. Und trotz des Mangels an einem Kriterium über diese wichtige Frage wird dann weiter vorgeschrieben:

Ergibt es sich, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so liegt dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen, und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses hievon Anzeige zu machen (Art. 704). —

Wie in Ermanglung statutarischer Bestimmungen die Solidarhaft geltend zu machen, und wie die Mitglieder allfällige Verluste unter sich zu theilen haben, wird nicht gesagt. —

Aus den wenigen von uns mitgetheilten Bestimmungen ergibt es sich, dass es nunmehr den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sehr leicht gemacht ist, juristische Persönlichkeit zu erwerben und Versicherungsgeschäfte zu betreiben, dass aber das Gesetz zu solider Betreibung solcher Geschäfte nicht Anleitung gibt.

Wie man aus der mitgetheilten Vorschrift betreffend die Veröffentlichung der Bilanz nicht recht ersieht, ob gegenseitige Versicherungsgesellschaften von ihr betroffen werden, so kann man überhaupt im Zweifel darüber sein, ob solche Gesellschaften, wenn sie es nicht der Rechte einer juristischen Person wegen thun, überhaupt verpflichtet seien, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und sich damit unter die Kontrolle des Publikums zu stellen.

Art. 865 des eidg. Obligationenrechts sagt zwar: « Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. » Da nun bei uns kein Gesetz besteht, welches die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit verpflichtet, ihr Geschäft nach kaufmännischer Art zu führen, und nur die Minderheit derselben diess freiwillig thut, so wird wohl die Mehrheit von Versicherungsvereinen, welche eine rationelle Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nicht kennen, sondern sich darauf beschränken, die zur Bezahlung der Schäden nöthigen Beiträge einzuziehen und im günstigsten Falle von einem allfälligen Ueberschusse einen beliebigen Theil zur Bildung einer Reserve zu verwenden, diese Vorschrift nicht auf sich zu beziehen geneigt sein, und die

Versicherungsgesetze der meisten Kantone lassen sie, wenn es schweizerische oder dem Kanton angehörende Gesellschaften sind, ebenfalls unbehelligt. — —

Ausländische Versicherungsgesellschaften, Aktien- und gegenseitige Gesellschaften, erwerben die Eigenschaft einer juristischen Person nach den Gesetzen des Landes, wo sie ihre Hauptniederlassung haben, und werden in dieser ihrer rechtlichen Eigenschaft auch faktisch in der Schweiz anerkannt. Ausdrücklich ist diess, unter Vorbehalt des Gegenrechts, durch Staatsverträge zugestanden den anonymen Gesellschaften folgender Länder:

Frankreich, durch Vertrag von 11. Mai 1861; Italien, Handelsvertrag vom 22. Juli 1868 (in dieser Beziehung von Neuem vorgeschlagen); Norddeutscher Bund, 13. Mai 1869; Bayern, 22./27. Dezember 1870; Grossh. Baden, 18./27. September 1871; Elsass-Lothringen, 18. Juli/20. August 1873. — —

So ist denn nunmehr das Entstehen und Bestehen der juristischen Persönlichkeit von Privatgesellschaften zu wirthschaftlichen Zwecken allein noch bedingt von der Eintragung in das Handelsregister nach eidgenössischen Vorschriften.

Damit ist indessen bezüglich der Betreibung des Versicherungsgeschäfts in keiner Weise präjudiziert; hier sind die eidgenössischen Gesetzesvorschriften bzw., so lange diese nicht erlassen sind, die kantonalen Vorschriften vorbehalten. Zur Stunde ist in allen Kantonen der Betrieb von Versicherungsgeschäften oder wenigstens von einzelnen Zweigen der Versicherung durch eine Konzession Seitens der kantonalen Behörde bedingt. Wir haben die bezüglichen Gesetzesvorschriften in der am Anfange dieses Kapitels citirten Schrift zusammengestellt. Daher geben wir hier nur eine Uebersicht derselben mit Angabe der wenigen Zusätze, welche seit jener Publikation bis Ende März 1883 in den Kantonen in Kraft getreten sind.

Als erste Gruppe führen wir an die in den Jahren 1847–1849 in den Kantonen Bern, Freiburg, Basel-Stadt und Genferlassenen Gesetze über fremde Versicherungsgesellschaften, zu welchen alle nicht im Kanton selbst ihren Hauptsitz habenden Gesellschaften gehören, wenn auch nur die Gesetze von Bern und Basel-Stadt dies ausdrücklich sagen. Die Hauptbedingungen der Konzession nach diesen Gesetzen sind: Anerkennung des kantonalen Gerichtsstandes und Domizilnahme im Kanton, Bestätigung der Agenten durch die Regierungsbehörde oder wenigstens Vorbehalt der Ablehnung nicht konvenirender Agenten, Mittheilung von Statuten, Statutenveränderungen und Jahresrechnungen an die Regierung. Gegen einen Geschäftsbetrieb ohne Einholung der Konzession werden empfindliche Strafen angedroht.

Nachdem Freiburg schon im Gesetze von 1849 Kauttionen verlangt hat, wird dieses Requisit von Bern erst durch Gesetz vom 2. Mai 1880 gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften eingeführt; während ferner diese beiden Kantone die Gesellschaften in Form von Taxen für die auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu ertheilende Konzession, Bern überdies durch Gebühren für die Patente der Agenten besteuert, hat Basel-Stadt im Jahre 1879 ausser einer Patentgebühr, welche die Versicherungsgesellschaften gleich andern Aktiengesellschaften nach Verhältniss des Aktienkapitals zu bezahlen haben, den Feuerversicherungsgesellschaften auch noch einen jährlichen Beitrag an die Kosten des Löschwesens auferlegt, im Betrag von Fr. 50 plus 2¹/₂ Centimes auf je Fr. 1000 des im Kanton versicherten Kapitals; Genf verlangt durch ein Gesetz von 1882 ebenfalls einen Beitrag an das Löschwesen, welcher je nach dem Umfange des Geschäfts auf 400, 600 oder 800 Franken per Jahr angesetzt wird.

Wenn auch diese Gruppe von Kantonen nur fremden Gesellschaften die Pflicht der Konzessionserwerbung auferlegt, so ist doch (von den Kauttionen, welche nur bei diesen nothwendig erscheinen, abgesehen) dabei die Meinung nicht die, als ob fremde Gesellschaften ausnahmsweise zu behandeln seien, sondern sie sollen eben den im Kanton gegründeten gleich gestellt werden, bei welchen bisher die Konzession in der Autorisation inbegriffen war. Dieses Recht, einer im Kanton selbst gegründeten Gesellschaft die Konzession zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise zu entziehen, fällt mit der staatlichen Autorisation (als juristische Person) noch nicht dahin. (In Genf, welches schon durch Gesetz vom 13. Januar 1869 die staatliche Autorisation anonymer Gesellschaften abschaffte, scheint man freilich seither auch auf die Konzessionirung einheimischer Versicherungsgesellschaften zu verzichten).

Eine zweite Gruppe von Kantonen hat in den Fünfziger- und Sechzigerjahren speziell über die Konzessionirung von Feuerversicherungsgesellschaften Gesetze erlassen; es sind dies die Kantone Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg; fast alle diese Kantone beschränken sich auf diese Gesetze, welche jedoch von Schwyz und Basel-Landschaft auch auf die andern Versicherungszweige angewendet werden; Neuenburg erliess nachträglich ein Gesetz über Lebensversicherungsgesellschaften, Solothurn eines über Versicherungsgesellschaften überhaupt, beide nach den Grundsätzen ihrer Bestimmungen über Feuerversicherungsgesellschaften; Freiburg erliess schliesslich neben dem schon angeführten Gesetze noch besondere Gesetzesvorschriften über Feuerversicherungsgesellschaften.

Die meisten dieser Gesetze machen die Ertheilung der Konzession von folgenden Bedingungen abhängig: Nachweis der Anerkennung im Heimathstaate, Vorlegung von Statuten, Tarifen, Polizenformularen und allfälligen Veränderungen derselben, Domizilnahme im Kanton, Anerkennung des kantonalen Gerichtsstandes und der kantonalen Gesetzgebung, Bestellung eines Agenten im Kanton (in einigen Kantonen bedarf derselbe der Anerkennung der Regierung, welche von Leumundszugnissen abhängt); in mehreren Kantonen müssen die Gesellschaften sich für die Handlungen der Agenten verbindlich erklären; die Namen der anerkannten Gesellschaften und Agenten werden im Amtsblatt publizirt; die Agenten, welche für nicht konzessionirte Gesellschaften Geschäfte machen, werden mit Bussen bedroht (in Zug auch die bei solchen Gesellschaften Versicherten); einige Kantone haben auch die Bestimmung, dass für Versicherungsgeschäfte nicht konzessionirter Gesellschaften von den Gerichten kein Recht gewährt wird. Die Konzession wird auf Widerruf ertheilt. Für Konzession und Patent werden Gebühren bezogen. In Nidwalden haben die Feuerversicherungsgesellschaften eine Steuer von 2 % der Prämien zu bezahlen; in Tessin eine solche von 5 % nebst einer jährlichen Patentgebühr und einer Gebühr für die Konzession im Betrage von 100 bis 1000 Franken.

Endlich wurden Gesetze über die privaten Versicherungsanstalten überhaupt erlassen von den Kantonen Schaffhausen (1850), Luzern (1854), Appenzell A.-Rh. (1864), St. Gallen (1869), Uri (1872), Glarus (1873), Appenzell I.-Rh. und Obwalden (1874), Graubünden (1876), Solothurn (1878), Nidwalden (1879). Dieselben Bestimmungen, welche wir bereits in den Gesetzen der andern Kantone vorgefunden, finden sich auch in diesen, meist dem letzten Dezennium angehörigen Gesetzen wieder, namentlich die dort vorangestellten. (Betreffend das Detail siehe unsere bereits im Eingang zitierte Zusammenstellung). Der einzige Kanton, welcher über die privaten Versicherungsgesellschaften noch nicht legiferirt hat, jedoch faktisch die Konzession an dieselben Hauptbedingungen knüpft, wie andere Kantone, ist Wallis.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie sich mit Feuerversicherung befassen, gleich andern Feuerversicherungsgesellschaften behandelt; für andere Versicherungsgeschäfte dagegen bedürfen solche Vereine nur in wenigen Kantonen (Bern, Freiburg, Appenzell I.-Rh.) einer Bewilligung der kantonalen Oberbehörde, und diese Bewilligung wird auf das Liberalste selbst solchen Versicherungsunternehmungen ertheilt, vor welchen das Publikum eigentlich gewarnt werden sollte, jenen unpraktischen Sterbekassen nämlich, welche, zur Zeit der Gründung aus meist jüngern Mitgliedern bestehend, nur

die zur Bezahlung der jeweiligen Sterbesummen nöthigen Steuern erheben und dann später, wenn die Zahl der Todesfälle progressiv zunimmt, infolge der unerträglichen Höhe der Beiträge zusammenbrechen. Welche Wohlthat solchen Vereinen gegenüber eine wirkliche Staatsaufsicht wäre, werden wir am Beispiel Englands sehen.

In einigen Kantonen der Schweiz (Zürich, Nidwalden, Glarus) besteht auch für gewisse Bevölkerungsklassen (Dienstboten, Gesellen) eine obligatorische Krankenversicherung, ebenso in mehreren grösseren Ortschaften einiger anderer Kantone. — —

Bezüglich des Versicherungsvertrages im Allgemeinen ist unsere kantonale Civilgesetzgebung sehr ärmlich bestellt und eine dem Mangel abhelfende Gerichtspraxis bei unserer vielgestaltigen Justiz auch nicht möglich. Bei Ausarbeitung des eidg. Obligationenrechts wurde diese Materie ausgeschieden und auf eine spätere Spezialgesetzgebung verschoben.

Um so mehr ist bei uns über den Feuerversicherungsvertrag legiferirt worden. Mit Ausnahme von Obwalden, Basel-Stadt, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg besitzen alle Kantone bezügliche Gesetzesvorschriften. Von diesen haben diejenigen Genf's einzig die Sicherung der Forderungen der Hypothekargläubiger im Auge, diejenigen der übrigen Kantone aber auch, und zwar vorzüglich, Präventivmassregeln gegen die Ueber- oder Doppelversicherung derselben Gegenstände behufs Vermeidung von Spekulationsbrandstiftungen und muthwilliger Gefährde. Zu diesem Zwecke wirken Gemeinde-, bzw. Bezirks- und Staatsbehörden entweder schon bei der Schätzung und dem Vertragsabschluss auf Kosten der Versicherten von Anfang an mit, oder aber der bereits zwischen dem Agenten und dem Versicherten abgeschlossene Vertrag wird, schon in Kraft getreten, nachträglich den Gemeindebehörden zu gutfindender Behandlung mitgetheilt; ja in einigen Kantonen wird der Vertrag erst nach Zustimmung der betreffenden Gemeinde- oder Bezirksbehörde (Zug, Freiburg, Solothurn) oder gar erst nach Prüfung durch die Regierungsbehörde (Aargau) perfekt. In einigen Kantonen (Bern, Luzern, event. auch Zürich) gehen auch der Ausbezahlung der Brandentschädigung amtliche Untersuchungen voraus. Die Umgehung dieser Vorschriften wird an Versicherern und Versicherten bestraft.

Wir haben unserer früheren Zusammenstellung nur noch beizufügen, dass Zürich durch Verordnung vom 27. Juli 1880 seine Kontrolle wesentlich verschärft und auch die Auszahlung von Mobiliarschadenvergütungen in allen Fällen von der Zustimmung der Finanzdirektion abhängig gemacht, dagegen den Abschluss von Kollektivversicherungen, für welche nur eine einfache Taxe zu

bezahlen ist, erleichtert hat, und dass Glarus durch Gesetz vom 8. Mai 1881 die Oberaufsicht der Gemeindebehörden über Brandversicherungsverträge und deren Kompetenz zur Abänderung der Schätzungen hergestellt hat.

Grossbritannien.

Wir beginnen unsere Uebersicht der Gesetzgebung der andern europäischen Staaten mit derjenigen Grossbritanniens, weil diese von entscheidendem Einfluss auf die in unserm Welttheil seit zwei Jahrhunderten erlassenen Gesetze über Handelsgesellschaften gewesen ist, und auch die Bestimmungen über die Stellung des Staates zu den privaten Versicherungsgesellschaften mehr und mehr den allgemeinen Grundsätzen angepasst werden, welche für die Handelsgesellschaften Geltung erlangt haben, wenn auch mit der Natur des Versicherungswesens entsprechenden Zusatz- oder Ausnahmebestimmungen. —

In England stehen schon von 1862 an die Versicherungsgesellschaften (auf Aktien und auf Gegenseitigkeit) auf demselben gesetzlichen Boden wie die andern Handelsgesellschaften; nur für die Lebensversicherungsgesellschaften wurden von 1870 an noch einige weitere Gesetze, welche die Bestimmungen über Handelsgesellschaften verschärfen, ohne indessen zu der eigentlichen Staatskontrolle zurückzukehren, aufgestellt.

Wir haben daher zuerst die Gesetzgebung über Handelsgesellschaften überhaupt zu behandeln, und zwar vorab den Companies-Act vom 7. August 1862, welcher die bisherigen englischen Gesetze über die Gesellschaften in Eins zusammenfasst und auch durch die spätern Abänderungen nur in einem für uns unerheblichen Umfange modifizirt wird.

Es kann nicht unsere Absicht sein, einen auch für weitere Zwecke, als den unsrigen, befriedigenden Auszug aus diesem umfangreichen Gesetze zu geben, welches etwa doppelt so viel Raum einnimmt, als unseré schweizerische Gesetzgebung über Aktiengesellschaften und Genossenschaften in allen drei Landessprachen zusammen.

Die Grundsätze jedoch, auf welchen die englische Gesetzgebung beruht, sind von einer bewundernswürdigen Einfachheit: möglichst geringe Abweichung vom gemeinen Recht über gewöhnliche Sozietäten und Ersetzung der durch die nothwendigen Abweichungen verminderten Garantie durch eine grösstmögliche Publizität und Verantwortlichkeit.

Mit Ablauf der Periode, während welcher die Bubble-Akte herrschte (1719—1824) und die Gründung einer Handelsgesellschaft von einer Parlamentsakte oder einer

Konzession der Krone (Charter oder Lettres Patent) abhängig machte, war eine neu gegründete Handelsgesellschaft wieder, was sie in den ältesten Zeiten gewesen, eine Sozietät ohne Korporationsrecht und mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder; der Staat mischte sich nicht in ihre Geschäfte. Von diesen Grundsätzen ging man bloss schrittweise wieder ab und nicht mehr (eher weniger) als nothwendig war. Die Gesellschaften bedürfen nun, um Handelsgeschäfte ohne zu belästigende Formalitäten machen zu können, der Rechte der juristischen Person; man führte zu diesem Zwecke, jedoch zuerst nur für diejenigen Gesellschaften, welche es begehrten, und in ihrem Interesse, die Registrierung der Gesellschaften ein; man sah sich bald im Interesse des Publikums gezwungen, sie zu verlangen; aber noch immer blieb die unbedingte Haftbarkeit der Mitglieder (ob Aktionäre oder nicht). Erst im Jahre 1855 wurde letztere im Grundsätze fallen gelassen, jedoch für Bank- und Versicherungsgeschäfte noch beibehalten; erst 1858 wurde sie den Banken (insoweit sie nicht Noten ausgeben) und durch Gesetz von 1862 den Versicherungsgesellschaften erlassen. Die Ausgabe von eigentlichen Inhaberaktien zuzugeben, wurde jedoch niemals nöthig erfunden; und durch diese Erschwerung im Wechsel der Mitgliedschaft und durch die Fortdauer der Haftung über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus, ist es der englischen Gesetzgebung möglich geworden, von jenen umfangreichen Vorschriften bezüglich der Zeichnung oder der Einzahlung eines bestimmten Aktienkapitals durch die Zeichner zu abstrahiren, durch welche andere Gesetzgebungen dem Aktienschwindel entgegenzuwirken suchen.

Gehen wir nun etwas auf die Einzelheiten des Gesetzes von 1862 ein.

Keine neue Gesellschaft von 20 oder mehr Personen (bei Banken von 10 oder mehr Personen), welche um des Gewinnes der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder willen Geschäfte macht, kann sich von nun an bilden, sie sei dann nach diesem Gesetz (Akt) registriert; ausgenommen sind nur die durch Parlamentsakte oder Patentbrief (mit strengern Begingungen) gegründeten Gesellschaften und die unter besonderer Gesetzgebung stehenden Zinkgrubengesellschaften; alle Gesellschaften mit mehr als sieben Mitgliedern mit irgend einem gesetzlich erlaubten Zweck können sich übrigens unter dieses Gesetz stellen (Section 4; 6).

Mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Gründer und der Einregistrierung desselben durch die staatliche Registerbehörde (ganz abgesehen von vollständiger Zeichnung oder irgend welcher Einzahlung von Aktien) erhält die Gesellschaft Korporationsrecht.

Im Gesellschaftesvertrag (Memorandum) wird die Haftung der Mitglieder angegeben. Diese ist entweder 1) eine unbedingte (mit oder ohne Aktien), unlimited, oder 2) eine bedingte, limited, und

zwar letzteres entweder a) mit Haftung für eine bestimmte Summe (limited by Guarantee), mit oder ohne Aktien, oder b) limited by Shares, d. h. Aktiengesellschaft in unserm Sinne.

Bei der erstern Art (unlimited) hat das Gesellschafts-Memorandum nur anzugeben:

1. den Namen der beabsichtigten Gesellschaft;
2. den Theil des Vereinigten Königreichs (England, Schottland oder Irland), in welchem die Gesellschaft ihren registrierten Sitz haben soll;
3. den Gegenstand ihres Unternehmens.

Bei der zweiten Art (limited by Guarantee) ist überdiess anzugeben:

4. die Erklärung, dass im Falle einer Liquidation die Mitglieder und die erst innert des letzten Jahres ausgetretenen Mitglieder für die Schulden und die sonstigen Verpflichtungen, welche vor dem Austritt des Mitgliedes entstanden sind, sowie die Liquidationskosten und die Ausgleichung zwischen den Beitragspflichtigen bis auf eine bestimmte Summe aufkommen werden.

Bei der dritten Art, der Aktiengesellschaft in unserm Sinne, muss das Memorandum ausser den obigen drei ersten Angaben noch enthalten:

4. die Erklärung, dass die Haftbarkeit der Mitglieder eine beschränkte ist;
5. den Betrag, mit welchem die Gesellschaft eingetragen sein will, mit Angabe der Höhe der einzelnen Aktien (von diesen muss ein Unterzeichner wenigstens eine abnehmen und jeder Unterzeichner der Zahl der von ihm genommenen seinen Namen beisetzen). (S. 7—18).

Das Gesellschafts-Memorandum ist unabänderliches Gesetz der Gesellschaft. Einzig bei der beschränkten Aktiengesellschaft ist eine spätere Erhöhung des Aktienkapitals oder eine Umwandlung vollbezahlter Aktien in « Stock » (welche alsdann die gesetzliche Stellung von Obligationen bekommen und gleichwohl dividenden- und stimmberechtigt sind) durch Spezial-Resolution zugelassen, wenn diess in den Statuten vorgesehen ist; auch können alle Gesellschaften unter Wahrung ihrer bisherigen Rechtsstellung und Vorbehalt der Genehmigung des Handelsamts die Firma ändern. (S. 11—13).

Wandelbarer sind die Statuten. Solche können bei der Registrierung von beschränkten Aktiengesellschaften und müssen bei Registrierung von Gesellschaften der beiden andern Arten dem Memorandum, dessen Unterschriften sie ebenfalls tragen sollen, beigefügt werden; sie müssen auch bei den beiden letztern Gesellschaften den Betrag des Aktienkapitals oder, wenn kein solches vorhanden, die in Aussicht genommene Mitgliederzahl an-

geben; den Unterschriften ist die Zahl der von den Betreffenden genommenen Aktien beizufügen. (14—15).

Die beschränkten Aktiengesellschaften, welchen die Aufstellung und Deponirung von Statuten nicht vorgeschrieben ist, sind um so präciser reglementirt durch die dem Gesetz im Anhang 1 beigefügten Musterstatuten, welche in allen denjenigen Punkten, welche nicht durch von der Gesellschaft entworfene und angenommene Statuten anders geordnet sind, für sie gesetzliche Verbindlichkeit haben.

Durch diese sinnreiche Organisation ist, ohne den Gesellschaften Gewalt anzuthun oder sie Reibereien mit dem Registeramt auszusetzen, dafür gesorgt, dass nie die nothwendigen Vorschriften über Aktieneinzahlungen oder Uebertragungen, verfallene Aktien, die Verwandlung von Aktien in Stock, die Vermehrung des Aktienkapitals, Generalversammlungen, Stimmrecht, Wahl und Befugnisse der Direktion, Wechsel und Absetzung der Direktoren, Dividenden, Rechnungsführung, Rechnungsabnahme etc. fehlen. Der Mangel an Gesellschaftsstatuten oder die Lücken derselben werden stets ersetzt durch die Musterstatuten.

Im Anhang 2 sind auch Musterformulare für Abfassung des Gesellschafts-Memorandums gegeben.

Dasjenige für unbeschränkte Gesellschaften ist von musterhafter Einfachheit. Es gibt bloss die vom Gesetz verlangten drei Punkte an, hierauf folgen die Unterschriften. Die beigefügten Statuten sagen nur, dass das Kapital der Gesellschaft 2000 Pfund beträgt, getheilt in 20 Aktien zu 100 Pfund, und dass im Uebrigen die Musterstatuten gelten sollen.

Das Muster-Memorandum für die zweite Gesellschaftsart ist auf eine 500 Mitglieder erwartende gegenseitige Seeversicherungsgesellschaft berechnet; jedes Mitglied verpflichtet sich für den Fall der Liquidation zu einem Beitrag bis höchstens 10 Pfund. Memorandum und Statuten sind von bloss 7 Mitgliedern unterschrieben, denen sich aber jede weitere Person beigesellen kann, welche unter den in den Statuten angegebenen Bedingungen ein Schiff versichern will.

Das Muster des Memorandums für eine beschränkte Aktiengesellschaft ist von 7 Mitgliedern unterschrieben, welche von 1000 Aktien erst 325 gezeichnet haben, was die Inkorporation der Gesellschaft nicht hindert. Da keine Statuten beigefügt sind, so gelten für die Gesellschaft durchweg die Vorschriften der im Anhang 1 mitgetheilten Musterstatuten.

Es würde zu weit führen, die aus 97 Artikeln bestehenden Musterstatuten, von welchen nur innerhalb der vom Gesetze selbst gezogenen Gränzen eine Abweichung gestattet ist, ganz anzuführen; einige für die Solidität

der Gesellschaften wichtige Bestimmungen betreffend die Uebertragung der Aktien mögen jedoch hier Platz finden:

Für die Uebertragung ist ein Muster eines förmlichen von beiden Betheiligten zu unterzeichnenden Uebertragungsaktes aufgestellt. Der Uebertrager haftet bis zur Einregistrierung des neuen Besitzers in das Aktienregister. Die Gesellschaft kann die Uebertragung nicht voll einbezahlter Aktien ablehnen.

Das Uebertragungsregister soll während der 14 Tage unmittelbar vor der ordentlichen Jahresversammlung geschlossen sein.

Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Aktionärs sind von der Gesellschaft als die zur Aktie Berechtigten anzusehen.

Personen, welche in Folge von Todesfall, Bankerott, Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs oder Verheirathung einer Aktionärin Aktien erhalten, können als Mitglieder eingeschrieben werden nach Vorweisung von Beweismitteln, welche die Gesellschaft vorschreibt.

Wer auf letzterem Wege Besitzer einer Aktie geworden, kann statt seiner eine andere Person als (allein haftbaren!) Besitzer eintragen lassen, wenn diese die Uebertragungsurkunde unterzeichnet und die Direktoren die Berechtigung des Uebertragers erwiesen finden. (Art. 8 bis 16). —

Fahren wir mit den Hauptbestimmungen des Gesetzes fort. Die Statuten, wenn solche vorhanden, müssen gedruckt werden; sie sind mit dem Memorandum zu registriren und sind alsdann in gleicher Weise bindend und rechtskräftig. Nach der Registrirung bescheinigt das Registeramt, dass die Gesellschaft inkorporirt ist, mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit. Damit erhält sie die bleibenden Rechte einer Korporation, mit der Befugniß, Land zu erwerben (welche bei nicht Gewinn suchenden Gesellschaften beschränkt ist), aber auch mit der Verpflichtung der Mitglieder zu den vorgeschriebenen Beiträgen im Falle der Liquidation (S. 16. 17. 18). Jedes Mitglied kann sich gegen Entrichtung von höchstens 1 Sh. ein Exemplar des Memorandums und der Statuten verschaffen, bei Busse Seitens der Gesellschaft (19).

Jede unter diesem Gesetze stehende Gesellschaft hat ein Mitgliederverzeichniß zu führen mit folgenden Angaben:

- 1) Name, Wohnung, Beruf der Mitglieder, mit Anführung der Zahl und der Nummer ihrer Aktien, sowie des eingezahlten oder als eingezahlt angerechneten Betrages jedes Mitgliedes,
- 2) dem Datum der Eintragung jedes Mitgliedes als solchen; bei Strafe von 5 Pfund für jeden versäumten Tag, welche Busse sowohl von der Gesellschaft als auch von jedem schuldigen Direktor oder Administrator zu bezahlen ist (25).

Jede unter diesem Gesetze stehende Gesellschaft soll wenigstens ein Mal des Jahres eine Liste der Personen anfertigen, welche 14 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung Mitglieder der Gesellschaft sind; die Liste soll Namen, Wohnung und Beruf der Mitglieder und die Zahl ihrer Aktien angeben und folgende Uebersicht:

1. den Betrag des Gesellschaftskapitals und die Zahl der Aktien, in welche es getheilt ist,
2. die Zahl der bis jetzt ausgegebenen Aktien,
3. den Betrag der Einforderung auf jeder Aktie,
4. den Totalbetrag der geleisteten Einzahlungen,
5. den Totalbetrag der geforderten, aber nicht geleisteten Einzahlungen,
6. den Totalbetrag der verwirkten Aktien,
7. Namen, Wohnung und Beruf der Personen, welche seit Anfertigung der letzten Liste aufgehört haben, Mitglieder zu sein, und die Zahl der von ihnen besessenen Aktien.

Obige Liste soll einen Theil des Registers bilden und soll innerhalb 7 Tagen nach den genannten 14 Tagen ergänzt werden; eine Kopie ist sofort an das Registeramt zu befördern. Nicht entsprechenden Falls Bussen wie oben (S. 26 und 27).

Das am Gesellschaftssitze zu führende Mitgliederverzeichniss soll das ganze Jahr hindurch, eine (durch die Zeitungen mitzutheilende) Pause von höchstens 30 Tagen ausgenommen, während der Geschäftszeit wenigstens zwei Stunden per Tag zur Einsicht offen sein, für Mitglieder gratis, für jede andere Person gegen Bezahlung von höchstens 1 Sh. Jedermann kann eine Kopie des Registers oder eines Theils verlangen gegen eine Gebühr von 6 P. für 100 abzuschreibende Wörter. Für jede Verweigerung Busse bis 2 Pfund per Tag ihrer Dauer Seitens der Gesellschaft und jedes schuldigen Direktors (32, 33).

Bei Vermehrung des Aktienkapitals über den registrierten Betrag oder (wo nicht ein in Aktien zerlegtes Kapital vorhanden ist) der Mitgliederzahl über die registrierte Zahl soll innert 15 Tagen nach Fassung des betreffenden Beschlusses diese Erhöhung dem Registeramt mitgetheilt werden, wiederum bei Tagesstrafe bis fünf Pfund (34).

Im Falle einer Liquidation sind die gegenwärtigen und frühern Mitglieder der Gesellschaft für die Schulden und Liquidationskosten haftbar in folgender Weise:

- 1) Kein früheres Mitglied, welches wenigstens ein Jahr vor der Liquidation ausgetreten, ist beitragspflichtig;
- 2) frühere Mitglieder sind nicht beitragspflichtig für nach ihrem Austritt kontrahierte Schulden und Verpflichtungen;
- 3) frühere Mitglieder sind nicht beizuziehen, wenn nicht der Kanzleigerichtshof die gegenwärtigen als

nicht hinlänglich leistungsfähig erklärt, den Verpflichtungen nachzukommen;

- 4) bei Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit kann von gegenwärtigen und frühern Mitgliedern nicht mehr verlangt werden, als der unbezahlt gebliebene Theil der Aktien;
- 5) bei Gesellschaften mit beschränkter Garantie nicht mehr, als der im Memorandum registrirte Beitrag;
- 6) nichts in diesem Gesetze Enthaltene soll eine Bestimmung einer Versicherungspolize oder eines andern Vertrages umstossen, durch welche die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder beschränkt ist und die Gesellschaftsmittel allein für solche Polize oder Vertrag haftbar gemacht werden (!!);
- 7) Forderungen, welche Mitglieder in dieser Eigenschaft auf Dividenden oder Gewinn machen, sollen nicht den Forderungen der Nichtmitglieder gleichgestellt, sondern auf die Endabrechnung zwischen den Mitgliedern selbst verschoben werden (38).

Aus dem Abschnitt (III) des Gesetzes, welcher von der Verwaltung der Gesellschaften handelt, heben wir Folgendes heraus.

Jede unter diesem Gesetze stehende Gesellschaft muss ein registriertes Geschäftslokal haben, an welches alle Mittheilungen und Anzeigen adressirt werden können. Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne ein solches Geschäftslokal, so verfällt sie in eine Strafe von 5 Pfund für jeden Tag, an dem die Geschäfte so betrieben werden. Dem Registeramt ist von dem Sitze des registrierten Bureau's und jedem Wechsel desselben Anzeige zu machen und diese von ihm zu Protokoll zu nehmen. Bevor diese Anzeige gemacht ist, kann nicht angenommen werden, dass die Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes über das registrierte Bureau erfüllt hat (37, 38).

Jede unter diesem Gesetze stehende beschränkte Gesellschaft (limited by shares oder by Guarantee) soll an der Aussenseite ihres Geschäftslokals an augenfälliger Stelle, in leserlicher Schrift ihren Namen angezeichnet oder angeschlagen halten (mit dem nie fehlenden Schlusswort « limited ») und diesen Namen auch leserlich in ihrem Siegel führen, sowie in allen Anzeigen, offiziellen Publikationen, Wechseln, Noten, Indosso's, Cheques und Anweisungen, die für die Gesellschaft unterzeichnet werden, sowie in allen Frachtbriefen, Fakturen, Quittungen und Kreditbriefen der Gesellschaft, bei Tagesstrafe bis 5 Pfund. Die Beamten der Gesellschaft, die sich eine Unterlassung zu Schulden kommen lassen, verfallen in dieselbe Busse und haften persönlich dem Inhaber solcher Wechsel, Noten etc., wenn der Betrag nicht gehörig von der Gesellschaft bezahlt wird (41, 42).

Jede unter diesem Gesetze stehende beschränkte Gesellschaft ist verpflichtet, ein Register zu führen über

Pfandverschreibungen und Lasten, welche auf ihrem Besitzthum haften, den Betrag derselben und die Namen der berechtigten Personen, bei Tagesstrafe von 5 Pfund. Das Register ist für Gläubiger und Mitglieder der Gesellschaft zur Einsicht offen zu halten, bei Tagesstrafe bis 2 Pfund. Ueberdies kann jeder im Amte befindliche Richter Einsicht des Registers verfügen (43).

Jede unter diesem Gesetze stehende beschränkte Bankgesellschaft, Versicherungs-, Hinterlegungs- und Vorsichtsgesellschaft soll vor ihrem Geschäftsbeginn und hernach je auf den ersten Montag im Februar und August eine Bilanz nach Formular D, Beilage 1 aufstellen, diese an sichtbarer Stelle im Geschäftslokal und jeder Zweiganstalt aufhängen, bei Tagesstrafe bis 5 Pfund, auch für jedes schuldige Mitglied der Verwaltung. Jedes Mitglied und jeder Gläubiger der Gesellschaft ist berechtigt zu einer Abschrift gegen Bezahlung von höchstens 6 Rp. (44).

(Das betreffende Formular ist jedoch so allgemein gehalten, dass es für die Beurtheilung eines Versicherungsgeschäfts nicht genügt.)

Wenn eine Gesellschaft nicht ein in Aktien zerlegtes Kapital besitzt, so soll sie in ihrem Geschäftslokal ein Register halten mit Namen, Wohnung und Beruf ihrer Administratoren und dem Registeramt von Zeit zu Zeit die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen mittheilen; alles bei gleicher Tagesstrafe bis fünf Pfund (45, 46).

Von der Gesellschaft autorisirte Personen verpflichten erstere durch die von ihnen ausgestellten Anweisungen und Wechsel (47).

Wenn eine Gesellschaft, deren Mitgliederzahl unter sieben gesunken, in diesem Zustande sechs Monate ihre Geschäfte fortgesetzt hat, so ist jedes Mitglied, welches hievon Kenntniss hat, persönlich haftbar für alle Schulden, welche während dieser Zeit kontrahirt wurden, und kann dafür belangt werden (48).

Zur Wahrung der Rechte der Mitglieder dienen u. A. folgende Bestimmungen:

Wenigstens ein Mal in jedem Jahre soll eine Generalversammlung stattfinden (49), (nach den Mustersatuten am ersten Montag des Februar).

Zur Statutenänderung bedarf es eines Spezialbeschlusses der Generalversammlung. Ein Beschluss ist als Spezialbeschluss anzusehen, wenn er mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer unter vorheriger Angabe des Gegenstandes abgehaltenen Generalversammlung gefasst und an einer zweiten, welche 14 Tage bis einen Monat später abzuhalten ist, mit Mehrheit bestätigt worden. Eine Kopie des Spezialbeschlusses ist zu drucken und dem Registeramt behufs der Registrirung innert 15 Tagen einzusenden, bei Tagesstrafe bis 2 Pfund (stets für Gesellschaft und schuldige Beamte). Auch kann jedes Mitglied gegen Be-

zahlung von höchstens 1 Sh. ein Exemplar erhalten, bei Tagesstrafe bis 1 Pfund für jede Widerhandlung (51, 53, 54).

Die Gesellschaft kann durch besiegelten Akt allgemein oder für bestimmte Aufgaben Bevollmächtigte ernennen, welche in jedem Orte ausserhalb des Vereinigten Königreichs für die Gesellschaft handeln und die Gesellschaft durch die von ihnen unterzeichneten Akte binden (55).

Auf den Antrag von $\frac{1}{5}$ der Aktionäre (bei Banken $\frac{1}{3}$) oder, — wo nicht ein in Aktien zerlegtes Kapital vorhanden ist, — von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder kann das Handelsamt Inspektoren zur Prüfung der Lage der Gesellschaft aufstellen, welchen die Beamten und Angestellten alle Schriften vorzulegen und eidlich Auskunft zu geben haben; jede Gesellschaft kann auch durch Spezialbeschluss selber Inspektoren mit denselben Kompetenzen bezeichnen (§ 56 bis 61).

Das Handelsamt kann von Zeit zu Zeit die in Anhang 1 und 2 zum Gesetze enthaltenen Vorschriften und Formulare nach Bedürfniss abändern; nachdem die Abänderungen in der London Gazette bekannt gemacht sind, haben sie Gesetzeskraft (71).

Der IV. Abschnitt des Gesetzes, welcher von der Liquidation und Auflösung der Gesellschaften handelt, zählt nicht weniger als 100 Artikel. Wir haben hier nicht nöthig, das ganze Verfahren zu besprechen, sondern heben bloss einige Hauptpunkte hervor.

Die Liquidation ist entweder eine gerichtliche oder eine freiwillige, welche letztere indessen auch der Aufsicht der kompetenten Gerichte unterstellt oder, wenn das Einschreiten des Gerichts verlangt wird, unter ihrer Aufsicht fortgesetzt werden kann.

Die gerichtliche Liquidation kann namentlich verfügt werden, wenn eine Gesellschaft ein Jahr nach ihrer Inkorporation die Geschäfte nicht begonnen oder sie ein Jahr lang ausgesetzt hat, ferner wenn die Gesellschaft unter 7 Mitglieder gesunken ist oder wenn sie zahlungsunfähig wird und überhaupt, wenn das Gericht die Liquidation recht und billig findet.

Kompetent zur Vornahme ist in England und Irland der Kanzleigerichtshof, in Schottland der court of session; diese Gerichte können aber ihre Kompetenzen den Bankrottgerichten übertragen. Das Gericht ernennt nun die Liquidatoren, welche an die Stelle der Verwaltung treten und grosse Kompetenzen besitzen, u. A. die Direktoren und Aktionäre, welche der Flucht oder der Veruntreuung verdächtig sind, zu verhaften.

Die freiwillige Liquidation tritt ein, wenn die Zeit oder die in den Statuten vorgesehenen Umstände eintreten, unter welchen die Gesellschaft ihre Endschaft erreicht, oder auf Spezialbeschluss; dann wählt die Gesellschaft die Liquidatoren oder überlässt die Wahl nach ihrem Gut-

finden, theilweise oder ganz den Gläubigern; die Liquidatoren haben dieselbe Stellung wie bei der gerichtlichen Liquidation. Erst mit Vollendung der Liquidation wird die Gesellschaft aufgelöst.

Die Gesellschaft kann auch ein Abkommen mit den Gläubigern treffen, welches aber beiderseits mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen genehmigt werden muss, um für beide Theile bindend zu sein. Sie kann auch durch Spezialbeschluss einer andern Gesellschaft gegen Aktien derselben oder sonstige Leistungen beitreten, wobei aber Mitglieder, welche schriftlich ihre Nichtzustimmung erklären, ihr Guthaben herausverlangen dürfen. —

Aus den übrigen Vorschriften des Gesetzes heben wir nur noch die Uebergangsbestimmung (S. 209) hervor, dass Versicherungsgesellschaften, welche nach dem Joint-Stock Companies-Act von 1844 registriert sind, und andere Gesellschaften, welche bereits nach frühern Gesetzen zu registriren waren, noch vor dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes sich registriren lassen mussten.

Dieses Gesetz vom 7. August 1862 hat durch die Akte vom 20. August 1867, vom 10. August 1870, vom 23. Juli 1877, vom 15. August 1879 und vom 24. März 1880 verschiedene Abänderungen und Zusätze erfahren. Diese betreffen aber meistentheils Punkte, welche wir in unserm Auszuge als unwesentlich wegliessen, wesshalb wir auch nicht nothwendig halten, alle diese Abänderungen mitzutheilen.

Aus dem Akt von 1867 heben wir nur das heraus, dass durch das Gesellschafts-Memorandum auch die Direktoren beschränkter Gesellschaften so haftbar erklärt werden können, wie wenn die Gesellschaft eine unbeschränkt haftende wäre (S. 4—7). Eine solche Gesellschaft heisst bei uns Kommanditgesellschaft. — Auch ein Surrogat für Inhaber-Aktien wird eingeführt: bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit können vollingezahlte Aktienscheine eingetauscht werden gegen auf den Inhaber lautende Aktien-Warrants, deren Besitzer zwar als Mitglieder eingetragen werden, aber als solche nicht Mitglieder der Verwaltung werden können, wenn die Statuten die Eigenschaft eines Aktionärs als Bedingung hiefür aufstellen (S. 27 u. ff.). — Ferner kann durch den Kanzleigerichtshof eine Reduktion des Aktienkapitals zugegeben und einregistriert werden, wenn die Gläubiger keine Einwendung gegen das ihnen mitgetheilte Vorhaben machen; die Gesellschafts-firma bekommt alsdann den Zusatz «and reduced.» (S. 9 ff.)

Durch den Akt von 1877 wird dann weiter gestattet, dass (ohne Annahme des Zusatzes and reduced) eine Gesellschaft den Betrag des einbezahlten aber theilweise verlorenen Kapitals um die verlorne Summe reduzieren und noch gar nicht genommene Aktien vernichten dürfe. Auch die Bestimmung des Gesetzes von 1879, wo-

nach eine unbeschränkte Gesellschaft in Folge einer Spezialresolution sich als beschränkte einschreiben dürfe, jedoch unbeschadet aller vor dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen, ist nicht von praktischer Bedeutung.

Nach dem Gesetze von 1880 dürfen Quoten einbezahlter Aktien aus dem Gewinn zurückerstattet werden, jedoch unter Beibehaltung der Pflicht, nöthigenfalls das ganze Aktienkapital einzuzahlen; auch können die Aktionäre die betreffenden zur Rückzahlung kommenden Aktienbeträge als verzinsbares Guthaben im Geschäft belassen. —

In weiterer Ausführung des in S. 55 des Companies-Act vor 1862 Gesagten, schreibt ein besonderes Gesetz vom 13. Mai 1864 vor, in welcher Form Bevollmächtigte der Gesellschaft in andern Ländern, deren Vollmacht durch das Gesellschaftssiegel legitimirt ist, Verträge schliessen: sie müssen diese Verträge mit einem besondern Siegel versehen, welches dem Gesellschaftssiegel möglichst ähnlich ist, aber in einem Zusatze noch den Ort, den Bezirk oder das Land angeben, in welchem das Siegel zur Anwendung kommt, und es muss jedesmal, wenn das Siegel auf ein Dokument gedruckt wird, das Datum angegeben werden, wann diess geschah; alsdann binden solche Verträge die Gesellschaft.

Betreffend die Zulassung fremder Gesellschaften, welche nach den Gesetzen ihres Landes konstituiert sind, im Vereinigten Königreiche, alle ihre Rechte daselbst auszuüben und vor Gericht klagend aufzutreten, und umgekehrt der englischen in diesen Ländern hat England Verträge abgeschlossen mit-

Frankreich, den 30. April 1862,

Belgien, den 13. Nov. 1862,

Italien, den 26. Nov. 1867,

Deutschland, den 27. März 1874. — —

Die Frage, ob eine so freisinnige Gesetzgebung über Handelsgesellschaften, wie die mitgetheilte englische, auch auf dem Gebiete der Versicherung, insbesondere der Lebensversicherung, die nöthigen Garantien biete, ist durch die Erfahrungen der 60er Jahre in verneinendem Sinne beantwortet worden.

Wenn Versicherungsgesellschaften, namentlich Lebensversicherungsgesellschaften, welche in so hohem Masse den Kredit des Publikums in Anspruch nehmen, ihre Geschäfte beginnen können, ohne auch nur einen Schilling einbezahlten Aktienkapitals zu besitzen und wenn dann noch (wie nach S. 38 des Gesetzes von 1862) denselben gestattet ist, mittelst des Wortlautes der Polizen ihre Haftbarkeit auf die Gesellschaftsmittel zu beschränken, so sind betrügerische Gründungen nur allzuleicht möglich. Auch gibt ein allgemein gehaltenes Bilanzformular, wie das durch S. 44 des genannten Gesetzes vorgeschriebene, dem Publikum nicht

den geringsten Einblick in den Geschäftsstand einer Lebensversicherungsgesellschaft.

Es ist daher kein Wunder, dass man, nachdem man einige schlimme Erfahrungen gemacht, die Gesetzgebung gerade nach diesen Richtungen zu vervollständigen gesucht hat.

Diess geschah durch Aufstellung der folgenden Gesetze.

Lebensversicherungsakt von 1870.

(9. August 1870.)

Nach einigen einleitenden Erklärungen, — aus welchen wir bloss die eine herausheben, dass das Gesetz jede das Geschäft der Lebensversicherung betreibende « Person » oder Gesellschaft, mit Ausnahme der friendly societies angeht, — stellt dasselbe folgende Vorschriften auf:

Jede « nach Erlass » dieses Gesetzes im Vereinigten Königreiche gebildete Gesellschaft und jede ausserhalb desselben gebildete oder zu bildende Gesellschaft, welche « nach Erlass » dieses Gesetzes in demselben Lebensversicherungsgeschäfte zu betreiben beginnt, hat bei dem Haupt-Rechnungsführer des Kanzleigerichts die Summe von 20,000 Pfund zu deponiren, angelegt in solchen Werthschriften, wie sie gewöhnlich vom Kanzleigerichtshof angelegt werden bei der Plazirung unter seine Verwaltung gestellten Gelder; die Gesellschaft wählt die Art der Werthschriften und bezieht den Zins derselben. Das Registeramt (für Handelsgesellschaften) soll keine Bescheinigung der Inkorporation ertheilen ohne Leistung dieses Depositums und soll letzteres der Gesellschaft wieder zustellen, sobald der aus den Prämien gebildete Lebensversicherungsfond die Summe von 40,000 Pfund erreicht hat (S. 3).

Im Falle eine « nach Erlass » dieses Gesetzes gebildete Gesellschaft neben der Lebensversicherung noch andere Geschäfte betreibt, soll über die Einnahmen aus der Lebensversicherung besondere Rechnung geführt und aus denselben ein besonderer Fond, genannt Lebensversicherungsfond, gebildet werden und soll dieser Fond rein zur Sicherheit der Lebensversicherungs- und Rentenbesitzer dienen, wie wenn die Gesellschaft kein anderes Geschäft betriebe, und für keine andern Verpflichtungen haften. Bei schon bestehenden Gesellschaften soll diese Beschränkung nur für die nach Erlass dieses Gesetzes geschlossenen Verträge gelten, wenn sie nicht seit Gründung der Gesellschaft bereits besteht oder auf den Verträgen schon besondere Zusicherungen gemacht sind (S. 4).

Von Erlass dieses Gesetzes an soll jede Gesellschaft nach Schluss des Rechnungsjahrs einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und eine Bilanz aufstellen nach den dem Gesetze beigefügten Schematen 1 und 2 (S. 5).

Gesellschaften, welche neben der Lebensversicherung noch andere Geschäfte betreiben, wählen dafür die angefügten Schemata 3 und 4 (S. 6).

Jede nach Erlass dieses Gesetzes gebildete Gesellschaft soll alle fünf, vorher gebildete alle zehn Jahre (wenn nicht die Statuten oder Gründungsakte eine kürzere Frist vorschreiben) durch einen Techniker (actuary) eine Prüfung ihrer Finanzlage vornehmen und aus dem Berichte desselben einen Auszug nach Schema 5 dieses Aktes machen lassen (S. 7).

Jede Gesellschaft soll auf oder vor dem 1. Dezember 1872 und nachher stets innert neun Monaten nach solcher Prüfung der Finanzlage eine Uebersicht über ihr Lebensversicherungsgeschäft nach Schema 6 anfertigen, mit Zugrundelegung des Datums der letzten Prüfung, mag diese vor oder nach Erlass dieses Gesetzes gemacht sein. Wenn jedoch die nächste Prüfung der Finanzlage erst im Jahre 1873 zu machen ist, so ist jene Uebersicht neun Monate später statt bis 1. Dezember 1872 auszufertigen; findet die Prüfung alljährlich statt, so mag die Uebersicht beliebig, nur wenigstens alle drei Jahre ausgefertigt werden (S. 8).

Das Handelsamt kann die Schemata auf den Wunsch oder mit Zustimmung einer Gesellschaft, in Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und behufs besserer Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes, abändern (S. 9).

Die vorstehend erforderlichen Nachweise sind durch den Präsidenten und zwei Direktoren der Gesellschaft und von dem das Lebensversicherungsgeschäft leitenden Hauptbeamten der Gesellschaft, eventuell dem leitenden Direktor, zu unterzeichnen und drucken zu lassen. Das Original und drei gedruckte Exemplare sind innert neun Monaten nach der Zeit, auf welche sie abgefasst werden müssen, beim Handelsamt zu deponiren.

Jede nach der nächsten*) Geschäftsprüfung deponirte Uebersicht soll von einer gedruckten Kopie des in S. 7 verlangten Auszuges begleitet sein (S. 10).

Ein gedrucktes Exemplar der so deponirten Uebersichten, Auszüge und sonstigen Dokumente, welche nach diesem Gesetze zu drucken sind, soll jedem Aktionär oder Polizeninhaber durch die Post oder in anderer Weise zugesandt werden (S. 11).

Gesellschaften, welche noch nicht unter dem Companies Act von 1862 registirt sind, sollen nach S. 10 des Companies Clauses Consolidation Act von 1845 ein Adressbuch der Aktionäre halten und gegen Entschädigung von höchstens 6 P. per 100 Wörter den Aktionären und Polizeninhabern der Gesellschaft Auszüge daraus machen

*) Von diesem Gesetze an gerechnet — S. 2 des Gesetzes vom 6. August 1872.

(S. 12); ebenso die nöthige Anzahl gedruckter Exemplare des Gesellschaftsakts halten und den Aktionären und Polizeninhabern auf ihr Gesuch gegen höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Sh. verabfolgen (S. 13).

Keine Amalgamation oder Geschäftsübertragung kann ohne Genehmigung des Kanzleigerichtshofs stattfinden. An diesen haben die Direktoren der betreffenden Gesellschaften ein Gesuch zu richten, welches in der Gazette mitgetheilt wird, worauf dieser das Projekt nach Anhörung aller Beteiligten genehmigen mag, wenn kein genügender Grund dagegen nachgewiesen wird.

Bevor aber ein solches Gesuch an den Kanzleigerichtshof gestellt wird, ist bei Amalgamationen jedem Polizeninhaber beider Gesellschaften, bei Uebertragungen jedem solchen der übertragenen Gesellschaft ein Nachweis über die Natur der Amalgamation oder Uebertragung, eventuell mit einem Auszug der Hauptpunkte des bezüglichen Kontrakts und Kopien der fachmännischen oder sonstigen Berichte, auf welche der Kontrakt sich gründet, zu übersenden und der bezügliche Kontrakt muss 15 Tage hindurch in den Geschäftsbüreaux der betreffenden Gesellschaften zur Einsicht der Polizeninhaber der Aktionäre aufliegen.

Wenn Polizeninhaber, welche $\frac{1}{10}$ oder mehr des versicherten Betrages einer zu amalgamirenden oder zu übertragenden Gesellschaft repräsentiren, der Ausführung entgegen sind, soll der Kanzleigerichtshof die Amalgamation oder Uebertragung nicht genehmigen.

Immerhin sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, wenn durch den Vertrag das Geschäft der Lebensversicherung keinen Schaden erleidet (14).

Innert zehn Tagen nach Ausführung der Amalgamation oder Uebertragung hat die kombinierte, bzw. kaufende Gesellschaft beim Handelsamte beglaubigte Kopien der Nachweise über Vermögen und Schulden der beteiligten Gesellschaften, mit einem Nachweis über die Natur und die Bedingungen des Abkommens und eine beglaubigte Kopie des Abkommens selbst und beglaubigte Kopien der technischen oder andern Berichte, auf welche es sich gründet, zu hinterlegen; beizufügen ist eine von dem Präsidenten und dem leitenden Direktor jeder Gesellschaft unterzeichnete Erklärung, dahin gehend, dass nach ihrer besten Ueberzeugung jede irgend einer Person gemachte oder zu machende Bezahlung auf Rechnung des Abkommens aufgeführt und dass über die aufgeführten hinaus keine andern gemacht oder zu machen sind, sei's in Geld, Polizen, Verpflichtungen, Werthpapieren oder andern Werthsachen (15).

Das Handelsamt überweist die ihm in Folge dieses Aktes zu übermittelnden Dokumente oder beglaubigten Abschriften dem Registeramt für die Handelsgesellschaften oder einem andern Bureau des Handelsamts zu, wo sie Jedermann gegen vom Handelsamt aufzustellende Gebühren einsehen oder Abschriften nehmen kann (17).

Wenn eine Gesellschaft die Erfüllung der Forderungen dieses Gesetzes versäumt, verfällt sie in eine Busse von bis 50 Pfund für jeden Tag, welchen die Nichterfüllung dauert, und wenn diese nach gemachter Anzeige beim Handelsamt und deren Publikation durch dasselbe in einer oder mehreren Zeitungen noch über drei Monate dauert, so kann der Kanzleigerichtshof auf das Begehren eines oder mehrerer Polizeninhaber oder Aktionäre, die Liquidation anordnen (S. 18).

Ist irgend ein durch dieses Gesetz erforderter Nachweis, Auszug oder anderes Dokument mit Wissen des Ausstellers falsch, so verfällt derselbe nach der Schuldigerklärung durch die Jury in Geldbusse und Gefängniß oder auf summarischen Wahrspruch in Geldbusse bis auf 50 Pfund (S. 19).

Die Liquidation wird auf das Ansuchen eines oder mehrerer Polizeninhaber oder Aktionäre nach dem Companies Act von 1862 verfügt, wenn dem Kanzleigerichtshof die Insolvenz der Gesellschaft nachgewiesen wird; derselbe soll aber dem Gesuch kein Gehör geben, bis Sicherheit für die Kosten geleistet und bis zur Zufriedenheit desselben ein prima facie Rechtsfall nachgewiesen ist; der Kanzleigerichtshof bringt dabei die noch ausstehenden Aktiven und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegeneinander in Anschlag; er gibt der Gesellschaft die nöthige Frist, um ihre Aktiven einzutreiben; wenn aber nach der ursprünglichen und der verlängerten Frist das Gleichgewicht nicht hergestellt ist, so ist dem Gesuch zu entsprechen im Sinn der Insolvenzerklärung (S. 21).

Statt der Liquidation kann der Kanzleigerichtshof nach seinem Ermessen eine Reduktion der Verbindlichkeiten verfügen (S. 22).

Das Handelsamt legt dem Parlament alljährlich die bei ihm im vorigen Jahre deponirten Nachweise und Berichte vor (S. 24).

Wir theilen nunmehr die im Text des Gesetzes erwähnten Schemata mit.

Schema 1 (zu S. 5).

Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahre

18 . .		£. s. d.	18 . .		£. s. d.
Datum	Vermögen am Anfang des Jahres	. . .	Datum	Zahlungen auf Polizen abzüglich bezogene Rückversicherungs- summe
	Prämien		Rückkäufe
	Einzahlungen für Renten		Renten
	Zinsen und Dividenden		Provisionen
	Andere Einnahmen (spezifizirt)		Verwaltungskosten
				Dividenden und Gewinne an die Aktionäre
				Andere Ausgaben (spezifizirt)
				Vermögen am Ende des Jahres (s. Schema 2)
		£			£

Anmerkung. 1. Gesellschaften, welche eine besondere Rechnung für Renten führen, theilen diese apart mit.
2. Die einzelnen Posten im ersten, dritten und fünften Schema sollen die Nettobeträge, nach Abzug der auf Rückversicherung bezahlten und empfangenen Beträge, angeben.

Schema 2.

Bilanz der am Schlusse des Jahres 18 . .

Passiva.	£. s. d.	Aktiva.	£. s. d.
Einbezahltes Aktienkapital (wenn vorhanden)	. . .	Hypotheken auf Werthe im Vereinigten Königreiche
Versicherungsfond	Hypotheken auf Werthe ausserhalb des Ver- einigten Königreiches
Rentenfond (wenn vorhanden)	Darlehen auf Polizen der Gesellschaft
Andere Fonds (wenn vorhanden), spezifizirt	Werthschriften :	
Total aller Fonds (wie in Schema 1)	In Brittischen Staatspapieren
Anerkannte, aber nicht bezahlte Schäden*)	Staatspapiere der indischen und Kolonial- regierungen
Andere Schulden der Gesellschaft*), spezi- fizirt	Staatspapiere ausländischer Staaten
		Eisenbahn- und andere Obligationen
		Eisenbahn- und andere Aktien (Priori- täten und gewöhnliche)
		Eigenthum an Häusern
		Andere Anlagen (spezifizirt)
		Darlehen auf persönliche Sicherheit
		Ausstände bei Agenten
		Ausstehende Prämien
		Ausstehende Zinsen
		Kasse :	
		Depositen
		Im Betrieb und laufender Rechnung
		Andere Aktiven (spezifizirt)
	£		£

*) Schon in Schema 1 enthalten.

Schema 3

ist nur eine Wiederholung von Schema 1, unter Hinzufügung der Einnahmen und Ausgaben auf den andern Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Schema 4

ist eine Erweiterung von Schema 2 in demselben Sinne.

Schema 5.

Fachmännischer Bericht über die Schätzung der Verbindlichkeiten auf den Lebens- und Rentenversicherungspolizen.

(Die Antworten sind den Fragen entsprechend zu numerieren.)

1. Datum, auf welches die Schätzung gemacht ist.
2. Grundsätze, nach welchen die Schätzung und die Gewinne an die Polizeninhaber berechnet werden, und Angabe, ob diese Grundsätze durch die Gründungsurkunde, die Statuten oder ein Reglement oder anders aufgestellt seien.
3. Mortalitätstafel oder -Tafeln, welche bei der Schätzung angewendet werden.
4. Zinsfuss, welcher dabei zu Grunde gelegt wird.
5. Antheil der Jahresprämien, welcher für zukünftige Ausgaben und Gewinne reservirt wird (wenn keiner, Angabe wie hiefür gesorgt wird).

6. Zusammenfassung der Einnahmen seit der letzten Schätzung, oder wenn eine solche noch nicht stattgefunden, seit Beginn des Geschäfts (nach Schema 1).
7. Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Lebens- und Rentenversicherungspolizen am Tage der Schätzung, mit der Zahl der Polizen, dem versicherten Betrage und dem Betrage der jährlichen Prämie in jeder Klasse von Polizen, mit und ohne Gewinnantheil; ferner die reinen Passiva und Aktiva der Gesellschaft, mit dem Betrage des Ueberschusses oder Defizits. (Nach unten folgenden Formularen auszuführen.)
8. Die Zeit, welche eine Polize in Kraft gewesen sein muss, um sie zum Gewinnantheil zu berechtigen.
9. Die Ergebnisse der Schätzung, zeigend
 1. den gesammten Betrag der durch die Gesellschaft erzielten Gewinne,
 2. den Betrag der unter die Versicherten vertheilten Gewinne, mit Angabe der Zahl und des Betrages der betheiligten Polizen,
 3. eine Tafel der Gewinne, welche auf je 100 L. den 20, 30, 40, 50 Jahre alten und 5,10 und mehr Jahre betheiligten, nach je 5 Jahren zugetheilt wurden, mit den auf die verschiedenen Gewinnarten entfallenden Summen.

(Formular zu Frage 7 des Schema 5.)

Uebersicht und Schätzung der Polizen der auf den 18 . .

Versicherungszweige	Angaben über die zu schätzenden Polizen				Schätzung			
	Zahl der Polizen	Versicherte Summen und Gewinnantheile	Reglementarische Jahresprämie	Wirkliche Jahresprämien (wenn festgesetzt)	Mortalitätstafel: . . . ; Zinsfuss: . . .			
					Versicherte Summen und Gewinnantheile	Reglementarische Jahresprämie	Netto-Prämie (wenn berechnet)	Reine Verbindlichkeit
Lebensversicherung:								
1. Mit Gewinnantheil:								
Auf Lebensdauer
Andere Klassen (spezifizirt)
Zahlbare Extraprämien
Total mit Gewinnantheil
2. Ohne Gewinnantheil:								
Auf Lebensdauer
Andere Klassen (spezifizirt)
Zahlbare Extraprämien
Total ohne Gewinnantheil
Summa sämtlicher Lebensversicherungen
Davon ab: Rückversicherungen
Netto-Versicherungen
Allfällige Berichtigungen (wenn vorhanden)
Rentenversicherung:								
Unmittelbare
Andere Klassen (spezifizirt)
Gesamtergebniss

Anmerkung. Das Wort «Extraprämie» bedeutet eine Zusatzprämie für besondere Risiken. — Wenn Polizen für andere Länder ausgegeben sind zu Prämiensätzen, welche auf andere, als den von der Gesellschaft adoptirten europäischen, abgeleitet sind, so sind dafür andere den obigen ähnliche Schemata einzuliefern.

(Formular zu Frage 7 in Schema 5.)

Geschätzte Bilanz der auf den 18 . .

Debit.	Credit.
Reine Verbindlichkeiten nach den Lebensversicherungs- und Rentenverträgen, nach Schema 5, Frage 7 £	Lebensversicherungs- und Rentenfond (Schema 2 oder 4) £
Ueberschuss, wenn vorhanden »	Defizit, wenn vorhanden »
£	£

Schema 6.*Bericht über den Geschäftsstand der Lebens- und Rentenversicherung der Gesellschaft am 18 . .*

(Die Antworten sind den Fragen entsprechend zu nummerieren. Angaben über Rückversicherung sind, entsprechend den Angaben über Versicherung, bei Frage 2 bis und mit 6 mitzutheilen).

1. Die am Tage des Berichts im Gebrauch befindlichen publizirten Prämientarife für Versicherungen auf Lebenszeit.
2. Gesamtbetrag der am obigen Tage laufenden Versicherungen auf Lebenszeit, mit Unterscheidung der Versicherungen mit und ohne Gewinnantheil, mit Heraushebung des gesammten Gewinnfond und Spezifizierung der auf jedem Altersjahre vom jüngsten bis zum ältesten versicherten Summen.
3. Betrag der auf jedes Altersjahr fallenden Jahresprämie nach Abzug der in Folge des Gewinnantheils gewährten Rabatte mit Berücksichtigung der unter Frage 2 erwähnten Versicherungen, und mit Unterscheidung der gewöhnlichen von den Extraprämien.
4. Gesamtbetrag der nicht auf Lebenszeit versicherten Summen, mit Unterscheidung der in jeder Klasse versicherten Summen, der Summen mit und ohne Gewinnantheil und des gesammten Gewinnfond.
5. Gesamtbetrag der jährlichen Prämien für jede der unter Frage 4 aufgezählten Versicherungsklassen, mit Unterscheidung der gewöhnlichen und der Extraprämien.
6. Gesamter Betrag der Prämien, welche von Anfang an auf allen am Berichtstag laufenden Policen jeder der Frage 4 genannten Klassen bezogen worden.
7. Gesamtbetrag der unmittelbaren Renten auf das ganze Leben, nach Altersjahren unterschieden.
8. Gesamtbetrag der übrigen Renten (ausser derjenigen Fr. 7), mit Unterscheidung nach den verschiedenen Klassen, des Betrages der jährlich zu bezahlenden Prämien, der Einzahlungen auf jeder einzelnen Klasse

und des Gesamtbetrages der auf allen aufgeschobenen Renten von Anfang an bezogenen Prämien.

9. Durchschnittlicher Zinsfuß, zu welchem der Lebensversicherungsfond der Gesellschaft am Schlusse eines jeden Jahres seit der letzten Prüfung angelegt war.
10. Eine Tafel der Minimalwerthe (wenn vorhanden), welche beim Rückkauf von Versicherungen auf das ganze Leben und von Aussteuerungsversicherungen bewilligt werden, und ein Bericht über die Methode der Berechnung der Rückkaufswerthe, mit Beispielen ihrer Anwendung, auf Policen verschiedenen Alters vom jüngsten bis zum ältesten.

Besondere Berichte sind zu liefern für Geschäfte auf Grundlage anderer als europäischer Tarife, nebst einem Berichte über die Art, wie Policen auf kranke Leben ausgestellt werden.

Nachdem dann ein kleines Gesetz vom 24. Juli 1871 dem Kanzleigerichtshof betreffend die Verwaltung der Depositen der Lebensversicherungsgesellschaften die nöthigen Anordnungen überlassen hatte, wurden durch ein weiteres **Nachtragsgesetz vom 6. August 1872** diese und noch einige andere Materien in folgender Weise geordnet:

Das Depositum ist durch Diejenigen oder Einen von Denjenigen, welche das Gesellschafts-Memorandum unterzeichnet haben, im Namen der Gesellschaft zu leisten, und es ist dafür zu halten, das Depositum sei aus dem Vermögen der Gesellschaft zu leisten und bilde einen Theil desselben.

Das Depositum ist bis zur Rückzahlung desselben an die Gesellschaft ein Theil des Lebensversicherungsfonds derselben und als solches den Bestimmungen von S. 4 des Gesetzes von 1870 unterworfen. — Das Handelsamt ist ermächtigt Vorschriften*) aufzustellen und zu revidiren betreffend Einlage und Rückzahlung, Anlegung und Zurück-

*) Das Handelsamt hat diese Vorschriften [unterm 28. August 1872 erlassen, dieselben gelten auch für fremde Lebensversicherungsgesellschaften.

ziehung der deponirten Gelder, die Deponirung von Werthschriften statt baaren Geldes und die Verzinsung der Depositen. Diese Vorschriften sollen Gesetzeskraft haben und dem Parlament, wenn es versammelt ist, drei Wochen nach deren Erlass, wenn es nicht versammelt ist, in den ersten drei Wochen der nächsten Session vorgelegt werden (S. 1).

S. 4 des Gesetzes vom 9. August 1870 soll auch auf jede Gesellschaft bezogen werden, welche «vor Erlass» jenes Gesetzes (von 1870) gegründet wurde, da dieses Gesetz nicht die Verbindlichkeit des Lebensversicherungsfonds für vor jenem Gesetze geschlossene Verträge vermindern soll (S. 2).

Eine Interpretation zu Section 10 des Gesetzes von 1870 (S. 3) ist bereits anmerkwürdig erwähnt worden.

Wenn vor oder nach Erlass dieses Gesetzes die Geschäfte einer Lebensversicherungsgesellschaft ganz oder theilweise an eine andere Gesellschaft übergegangen sind in Folge einer Uebereinkunft, durch welche die erstere (Nebengesellschaft genannt) oder deren Gläubiger Forderungen bekommen auf die übernehmende Gesellschaft (hier Hauptgesellschaft genannt) dann ist — bei gerichtlicher Liquidation oder Liquidation unter gerichtlicher Aufsicht gleichzeitig oder nach Erlass dieses Gesetzes — die Liquidation der Nebengesellschaft mit derjenigen der Hauptgesellschaft anzuordnen und für beide Gesellschaften derselbe Liquidator zu bestellen und überhaupt in den Anordnungen des Kanzleigerichtshofes beide Gesellschaften wie Eine zu behandeln; auch soll, besondere Verfügungen desselben vorbehalten, der Anfang der Liquidation der Hauptgesellschaft auch der Anfang für diejenige der Nebengesellschaft sein. Nichtsdestoweniger soll aber das Gericht bei Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der verschiedenen Gesellschaften unter sich die Verfassung dieser Gesellschaften und die Uebereinkünfte zwischen denselben auf dieselbe Weise berücksichtigen, wie es die Rechte und Pflichten der verschiedenen Klassen von Mitgliedern einer einzigen Gesellschaft bei ihrer Liquidation möglichst den Umständen gemäss berücksichtigt.

Wenn jedoch eine Nebengesellschaft oder eine als solche angesehene nicht gleichzeitig mit der Hauptgesellschaft im Zustande der Liquidation sich befindet, so soll das Gericht die Liquidation solcher Nebengesellschaft nicht anordnen, es sei denn, dass es nach Anhörung der Gegenstände dieser Gesellschaft die Liquidation derselben mit der Hauptgesellschaft gerecht und billig finde.

Wenn eine Neben- und eine Hauptgesellschaft durch verschiedene Abtheilungen des Kanzleigerichtshofes liquidirt werden, so soll die für Appellationen bestehende Section jene Abtheilung bezeichnen, durch welche die Liquidation dieser Gesellschaften auszuführen ist und die nöthigen Anordnungen dafür treffen.

Jeder Kreditor oder bei solcher Haupt- oder Nebengesellschaft Interessirte kann die gemeinsame Liquidation beider Gesellschaften verlangen.

Wenn eine Gesellschaft zu einer andern im Verhältniss einer Hauptgesellschaft und zu einer dritten im Verhältniss einer Nebengesellschaft steht oder wenn mehrere Gesellschaften zu einer dritten im Verhältniss einer Nebengesellschaft stehen, so kann das Gericht nach seinem Ermessen gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes solche Gesellschaften in beliebiger Zahl sammtlich oder in Gruppen getheilt behandeln (S. 4).

Wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft durch das Gericht oder unter gerichtlicher Aufsicht oder freiwillig liquidirt wird, so soll die Schätzung der Lebens- und Rentenversicherungspolizen nach der in Beilage 1 zu diesem Gesetze bestimmten Weise geschehen; diese findet jedoch bei Gesellschaften, deren Liquidation vor Erlass dieses Gesetzes statt gefunden hat, nur Anwendung, wenn das Gericht, das hiemit dazu ermächtigt wird, dies auf das Gesuch einer dabei interessirten Person als nothwendig erachtet (S. 5).

Die Vorschriften in Beilage 1 und 2 zu diesem Gesetze haben die nämliche Gesetzeskraft, als wenn sie nach S. 171—173 des Companies Act von 1862 erlassen wären, und sie können nach jenen Bestimmungen geändert oder neue bezüglich der Liquidation von Gesellschaften behufs Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden (S. 6).

Wenn eine Gesellschaft vor oder nach Erlass dieses Gesetzes ihr Geschäft einer andern Gesellschaft übertragen oder sich mit ihr amalgamirt hat, so ist kein Polizeninhaber der erstern Gesellschaft, welcher der andern Gesellschaft für seine Polize Prämien entrichten soll, weder wegen der nach Erlass dieses Gesetzes geleisteten Prämienzahlung noch wegen irgend einer andern nach Erlass dieses Gesetzes begangenen Handlung als einer zu halten, welcher Forderungen an die erstere Gesellschaft kraft bezahlter Prämien aufgegeben oder an ihrer Stelle die Haftbarkeit der neuen Gesellschaft angenommen habe, es sei denn solche Aufgabe und Annahme durch ihn kund gegeben worden durch einen schriftlichen Akt, der von ihm oder einem von ihm Bevollmächtigten unterzeichnet ist (S. 7).

Beilage 1.

Vorschrift für Schätzung einer Rente.

Die Rente ist zu schätzen nach der Tafel, welche die Gesellschaft bei deren Abschluss in Gebrauch hatte, oder, wenn diese Tafel nicht ermittelt oder zur Zufriedenheit des Gerichts angenommen werden kann, nach der Rententafel der Regierung, mit einer Zinsberechnung von 4 %.

Vorschrift für Schätzung einer Lebensversicherungspolize.

Der Werth einer solchen Polize ist gleich der Differenz zwischen dem Baarwerth der auf das Absterben versicherten Summe mit Einschluss des Gewinns oder eines sonstigen vor der Liquidation gemachten Zuschlags und dem Baarwerth der zukünftigen Jahresprämien.

Bei Berechnung dieses Baarwerthes wird ein Zinsfuss von 4 % und die Mortalität der Tafel der 17 englischen Gesellschaften angenommen.

Die zu berechnende Prämie ist diejenige, welche nach dem angeführten Zinsfuss und Mortalitätstafel bei Abschluss der Polize für das Risiko genügt, mit Ausschluss jedes Zuschlages für die Verwaltung und andere Ausgaben.

Beilage 2.

Wenn eine Versicherungsgesellschaft durch den Kanzlei-gerichtshof oder unter seiner Aufsicht liquidirt wird, so hat der offizielle Liquidator in Betreff aller Personen, welche nach den Büchern der Gesellschaft zu oder an einer von der Gesellschaft ausgestellten Polize berechtigt sind, sei's für Lebens-, Aussteuer- oder Rentenversicherung oder andere Zahlung, den Werth dieser Polizen zu ermitteln; jede Person, der davon Mittheilung gemacht ist, ist an die so ermittelte Schätzung gebunden, es sei denn, sie theile die Absicht mit, diese Schätzung in der durch Verordnung des Gerichts vorgeschriebenen Weise und Frist zu bestreiten.

Wie wir im Eingang des Lebensversicherungsgesetzes von 1870 gesehen, bezieht sich dieses und die Nachträge von 1871 und 1872 nicht auf die kleinen **gegenseitigen Hilfsvereine** (*friendly societies*), für welche schon seit Anfang des Jahrhunderts besondere Gesetze aufgestellt sind, welche durch den **friendly societies Act von 1875** in Eines zusammengefasst wurden. Es ist ein grosses Verdienst der englischen Gesetzgebung, für kleine Versicherungen, welche von den grossen Gesellschaften verschmäht werden, ebenfalls einlässlich Fürsorge gesucht und getroffen zu haben. Es ist beim Handelsamt ein eigenes Registeramt für die *friendly societies* eingerichtet; solche Gesellschaften von sieben und mehr Personen können sich registriren lassen, wenn sie Statuten besitzen mit den im Gesetze verlangten Bestimmungen betreffend den Lebensversicherungsfond, Berichterstattung über Krankheit und Sterblichkeit, Schätzung der Activen und Passiven, Auflösung der Gesellschaft, sei's freiwillig oder nach dem Entscheid des Registeramts etc.

Die Registrirung verleiht nicht eigentliche Korporationsrechte (das Vermögen muss also auf den Namen der Vorsteher angelegt werden, welchen gegenüber die Gesellschaft mit den nöthigen Rechten ausgerüstet ist), stellt aber gegen die Erfüllung gewisser Pflichten, welche im

Interesse der Gesellschaften sind, verschiedene Geschäftserleichterungen in Aussicht.

Diese ausnahmsweise Behandlung kann aber den Gesellschaften nur zu Theil werden unter der Bedingung, dass sie nicht mehr auf einen Kopf versichern als 200 Pfund oder Renten bis 50 Pfund (auf den Tod eines Kindes unter zehn Jahren können höchstens 10 Pfund, bei solchen unter fünf Jahren höchstens 6 Pfund versichert werden); auch darf durch Versicherung bei mehreren Gesellschaften zusammen das gesammte Interesse nie diese Summen übersteigen. Bei Feuerversicherung ist das Maximum der Versicherungssumme 15 Pfund; bei der Viehversicherung, sowie bei Versicherung gegen andere Verluste ist kein Maximum aufgestellt. Zu den Pflichten der Gesellschaften gehören: ein Geschäftslokal einregistriren zu lassen, gehörige Wahl und Anzeige der Vorsteher, jährliche Rechnungsprüfung und Einsendung einer eingehenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben; alle fünf Jahre ist eine Schätzung der Activen und Passiven zu veranstalten und mit einem Bericht des Schätzers einzusenden (ferner eine Statistik über Krankheits- und Sterblichkeitsfrequenz*); den Mitgliedern ist eine Kopie des Jahresberichts zuzustellen und am Geschäftssitz eine solche der letzten Bilanz und der letzten Schätzung der Activen und Passiven aufzulegen.

Als Privilegien sind zu erwähnen Stempel- und Steuerfreiheit und gewisse Vorrechte bei Forderungen gegenüber den Vorstehern. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern können nach den Statuten oder durch das Registeramt geschlichtet werden; letzte Instanz ist das Grafschaftsgericht. Das Registeramt kann auf das Gesuch einer bestimmten Zahl von Mitgliedern die Lage der Gesellschaft durch Inspektoren untersuchen lassen oder Vereinsversammlungen veranstalten. Amalgamationen können nur beschlossen werden, wenn von den Anwesenden eine $\frac{5}{6}$ der Versicherungssummen repräsentirende Zahl beistimmt, unter Vorbehalt des Auskaufs der Nichtzustimmenden. Die Auflösung kann nur stattfinden nach Ablauf der in den Statuten hiefür festgesetzten Zeit, oder bei Zustimmung aller Berechtigten oder auf Anordnung des Registeramts.

Die Regierung stellt für England, Schottland und Irland 14 öffentliche Schätzer zur Ausführung der Berechnung der Verbindlichkeiten der Gesellschaften auf, denen sie bestimmte Instruktionen gibt, sie sind verpflichtet, gegen eine mässige Gebühr (nach Tarif) alle von Gesellschaften ihres Bezirks ihnen aufgetragenen Schätzungen vor-

*) Da von 1855 an genug des statistischen Materials über Krankheits- und Sterblichkeitsfrequenz gesammelt worden, welches zur Erstellung bezüglicher Tabellen verlangt wurde, so hat das Parlament im Jahre 1882 die Verpflichtung zur Einsendung solchen Materials aufgehoben.

zunehmen oder durch Kollegen gegen Abtretung der Gebühr vornehmen zu lassen und halbjährlich über die vollzogenen Schätzungen und die bezogenen Gebühren dem Registeramt zu berichten, welches sich eine weitere Entschädigung der Schätzer vorbehält.

Frankreich.

Nach dem Vorgange Englands hat zunächst Frankreich es gewagt, Unternehmungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigen, gesetzlich zu begünstigen durch Gestattung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aller Mitglieder ohne vorherige staatliche Autorisation. Dies geschah schon durch das Gesetz vom 23. Mai 1863, jedoch mit Beschränkung des Gesellschaftskapitals auf die Maximalsumme von 20 Millionen Franken. Mit dem Gesetze vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften fiel auch diese Beschränkung weg.

Da das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften auch die auf Aktien gegründeten Versicherungsanstalten (welche in Frankreich die Gegenseitigkeitsgesellschaften weit überflügelt haben) beherrscht, so müssen wir dessen Hauptbestimmungen reproduzieren; wir werden nachher freilich sehen, dass für das Versicherungswesen noch besondere Bestimmungen aufgestellt oder beibehalten wurden, durch welche, namentlich auf dem Gebiete der Lebensversicherung, die durch dieses vorzügliche Gesetz aufgestellten Grundsätze wesentliche Modifikationen erleiden.

An der Stelle der beseitigten Staatsgenehmigung bietet das Gesetz von 1867 in Betreff der Aktiengesellschaften folgende Garantien: Die Aktien und Aktienantheile dürfen nicht auf weniger als 100 Franken lauten, sofern das Gesellschaftskapital 200,000 Fr. nicht übersteigt, und nicht auf weniger als 500 Fr., wenn dasselbe höher geht. Die Gesellschaft kann erst definitiv konstituiert werden, wenn das ganze Gesellschaftskapital gezeichnet ist und jeder Aktionär wenigstens den vierten Theil der unterschriebenen Aktien baar einbezahlt hat. Die Zeichnungen und Einzahlungen sind durch eine Erklärung der Gründer in einem notarialischen Akt zu konstatieren. Dieser Erklärung ist beizufügen die Liste der Zeichner, der Etat der geschehenen Einzahlungen, ein Doppel des Gesellschaftsaktes, letzterer mit den Privatunterschriften versehen oder notarialisch ausgefertigt.

Dann werden diese Aktenstücke einer durch die Gründer einberufenen Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt; diese Versammlung ernennt hierauf die Administratoren und die Rechnungskommissäre; die erstern können auf höchstens 6 Jahre ernannt werden,

und wenn sie schon durch die Statuten bezeichnet und mit diesen genehmigt sind, auf höchstens 3 Jahre gewählt sein. Im Falle einzelne Mitglieder Werthe in Natura einschliessen oder sich andere Vortheile ausbedingen, so kann die Gesellschaft erst definitiv konstituiert werden, nachdem auf einen gedruckten Bericht hin eine zweite Hauptversammlung, an welcher ein Viertel der baar einzahlenden Aktionäre und ein Viertel des in Baar einzuzahlenden Kapitals theilhaftig ist und wobei nur diese Art von Aktien stimmberechtigt ist, mit Stimmenmehrheit diese Einschüsse und Vortheile genehmigt hat.

Nach Annahme der Wahl Seitens der Administratoren und Rechnungskommissäre ist die Gesellschaft konstituiert. (Art. 21—25.)

Im Monat der Konstitution ist ein eigenhändig von den Mitgliedern unterschriebenes oder ein notarialisch ausgestelltes Doppel des Gesellschaftsaktes bei der Kanzlei des Friedensrichteramts oder des Handelsgerichts des Domizils der Gesellschaft zu deponiren; dem Akte sind beizufügen: die notarialische Erklärung betreffend Zeichnung des Kapitals und Einzahlung des Viertels, eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung und eine genaue Liste der Zeichner und der von ihnen gezeichneten Aktien.

In derselben Frist ist auch ein Auszug der Statuten und beigefügten Akten in einem der für die gesetzlichen Anzeigen bestimmten Journale zu publiziren und die Publikation durch ein Exemplar der Zeitung, das vom Drucker beglaubigt, vom Maire legalisirt und einregistriert wird, nachzuweisen.

Der Auszug soll enthalten: die Bezeichnung der Gesellschaft und der zur Verwaltung und Unterschrift befugten Vertreter, den Betrag des Gesellschaftskapitals, den Anfangs- und den Endtermin der Gesellschaft und die Grösse des zur Bildung der Reserve bestimmten Gewinnantheils. Hat die Gesellschaft in mehreren Bezirken Filialen, so sind diese Formalitäten in jedem derselben zu erfüllen; alle Aenderungen bezüglich des Inhalts dieser Publikationen sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Die auf den genannten Kanzleien eingereichten Akten sind zu Jedermanns Einsicht offen; Jedermann kann gegen Bezahlung von höchstens 1 Fr. ein Exemplar der Statuten verlangen. Uebertretungen dieser Vorschriften betreffend die Publizität werden mit Bussen von 50 bis 1000 Fr. bestraft. (Art. 55—57, 60.) —

Der Unsolidität bei der Aktienzeichnung sollen folgende Vorschriften vorbeugen:

Die Aktien und Aktienantheile sind marktfähig nach Einzahlung eines Viertels des Betrages (Art. 2).

Es kann festgesetzt werden, jedoch nur durch die konstituierenden Statuten der Gesellschaft, dass die Aktien

und Aktienantheile nach (allgemeiner) Liberirung der Hälfte durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Ob aber dieselben nach diesem Beschlusse Namenaktien bleiben oder in Inhaberaktien umgewandelt werden, so bleiben sowohl die Zeichner, welche sie vor Liberirung der Hälfte veräussert, als auch diejenigen, welchen sie dieselben abgetreten, zur Zahlung des ganzen Betrages ihrer Aktien während zwei Jahren vom Beschlusse der Generalversammlung an verpflichtet (Art. 3).

Die Gesellschaft darf nicht weniger als sieben Mitglieder zählen (Art. 23).

Die Verwaltung betreffend werden folgende Vorschriften aufgestellt: Die Administratoren müssen im Besitze einer durch die Statuten angegebenen Anzahl von Aktien sein. Diese Aktien dienen sammtlich als Garantie der Handlungen der Geschäftsführung, auch derjenigen, welche von einem der Administratoren persönlich herühren. Sie sind Namenaktien, unveräusserlich, als solche mit einem Stempel bezeichnet und in der Kasse niedergelegt (Art. 26).

Jedes Jahr wird in der von den Statuten bestimmten Zeit eine Generalversammlung abgehalten. Die Statuten geben an, wie viele Aktien Einer, sei es als Besitzer, sei es als Mandatar, besitzen muss, um Zutritt zu dieser Versammlung zu haben, sowie die Zahl der Stimmen, welche ihm nach Verhältniss der Aktien gebühren. Gleichwohl kann in der Generalversammlung, welche die Einsüsse zu verifiziren, die Erklärung der Gründer zu prüfen und die ersten Administratoren zu ernennen hat, jeder Aktionär, welches die Zahl seiner Aktien sei, mit der statutengemäss ihm zukommenden Zahl von Stimmen, welche jedoch nicht über zehn gehen darf, Theil nehmen (Art. 27).

In den Generalversammlungen werden die Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr gefasst (Art. 28).

In der Regel muss eine wenigstens den vierten Theil des Gesellschaftskapitals repräsentirende Zahl von Stimmen vorhanden sein, und wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Generalversammlung für dieselben Traktanden nach dem durch die Statuten festgesetzten Termin einberufen werden, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl gültig verhandeln kann (Art. 29).

Ausnahmsweise muss die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein bei Generalversammlungen, welche über die Verifikation der Natureinsüsse, die Ernennung der ersten Administratoren und über die Erklärung der Gründer zu verhandeln haben; bei der Verifikation jener Einsüsse ist diese Hälfte auf das dabei nicht theiligte Gesellschaftskapital zu berechnen.

Wenn die Generalversammlung nicht die verlangte Stimmenzahl repräsentirt, so kann sie nur provisorische

Beschlüsse fassen und eine neue Versammlung ist einzuberufen. Zwei Anzeigen, nach einem Zwischenraum von acht Tagen in einem der hiezu bezeichneten Journale publizirt, theilen den Aktionären die provisorischen Beschlüsse der ersten Versammlung mit, und diese werden definitiv, wenn sie durch die neue Versammlung, welche wenigstens einen Fünftel des Gesellschaftskapitals repräsentiren muss, genehmigt werden (Art. 30).

Ferner ist eine die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentirende Anzahl von Aktionären nothwendig bei Versammlungen, welche über Veränderungen der Statuten, Fortsetzung der Gesellschaft über den festgesetzten Termin hinaus oder Auflösung vor diesem Termin zu beschliessen haben (Art. 31).

Die jährliche Generalversammlung bezeichnet einen oder zwei Kommissäre, Mitglieder oder Nichtmitglieder, um der Generalversammlung des nächsten Jahres einen Bericht über die Situation der Gesellschaft, über die von den Administratoren vorgelegte Bilanz und Rechnung abzufassen.

Die Verhandlung betreffend die Genehmigung von Bilanz und Rechnung ist nichtig, wenn dieser Bericht nicht vorausgegangen ist.

In Ermanglung einer solchen Wahl durch die Generalversammlung oder im Falle von Verhinderung oder Ablehnung eines oder mehrerer Gewählten wird auf Verlangen jedes Interessirten durch Verfügung des Präsidenten des Handelsgerichtes des Sitzes der Gesellschaft, nach Anhörung der Administratoren, die Ernennung oder Ersetzung besorgt (Art. 32).

In den drei Monaten vor der von den Statuten bestimmten Zeit der Generalversammlung sind die Kommissäre berechtigt, so oft sie es im Interesse der Gesellschaft halten, Einsicht von den Büchern zu nehmen und die Operationen der Gesellschaft zu prüfen.

Sie können immer, wenn der Fall dringend ist, die Generalversammlung einberufen (Art. 33).

Jede Aktiengesellschaft soll per Semester eine summarische Darstellung ihrer Aktiven und Passiven abfassen. Diese Darstellung wird den Kommissären zur Verfügung gestellt. Ausserdem wird, nach Art. 9 des Handelsgesetzbuches, alljährlich ein Inventar abgefasst, welches die Angabe der beweglichen und unbeweglichen Werthe und aller Aktiven und Passiven der Gesellschaft enthält.

Inventar, Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust werden den Kommissären spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Sie sind dieser Versammlung vorzulegen (Art. 34).

Wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung kann ein jeder Aktionär am Gesellschaftsitz Einsicht nehmen vom Inventar und der Liste der Aktionäre

und sich eine Kopie der Bilanz, welche das Inventar kurz resümiert, und des Berichts der Kommissäre geben lassen (Art. 35).

Alljährlich ist vom Reingewinn wenigstens $\frac{1}{20}$ zur Bildung eines Reservefond zu entheben. Dieser Abzug ist nicht mehr obligatorisch, wenn der Reservefond $\frac{1}{10}$ des Gesellschaftskapitals beträgt (Art. 36).

Wenn drei Viertel des Gesellschaftskapitals verloren sind, so sind die Administratoren verpflichtet, eine Versammlung aller Aktionäre einzuberufen, um über die Frage der Auflösung der Gesellschaft Beschluss zu fassen. Der Beschluss ist auf jeden Fall zu veröffentlichen. Wenn diese Einberufung unterbleibt oder wenn die Versammlung sich nicht regelmässig konstituieren konnte, so kann jeder Interessirte vor den Gerichten die Auflösung der Gesellschaft verlangen (Art. 37).

Die Auflösung kann zu jeder Zeit auf Verlangen einer interessirten Partei verlangt werden, wenn ein Jahr verflossen, seitdem die Zahl der Mitglieder unter sieben gefallen ist (Art. 38).

Eine Anzahl von Aktionären, welche wenigstens den zwanzigsten Theil des Gesellschaftskapitals vertritt, kann, in einem gemeinschaftlichen Interesse, auf ihre Kosten Mandatare bestellen, um gerichtliche Vorkehren gegen die Administration zu treffen und sie zu vertreten, unbeschadet der Rechte, welche jeder Aktionär persönlich geltend machen kann (Art. 17).

Es ist den Administratoren untersagt, ein eigenes Interesse in einem Unternehmen oder in einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen oder auf ihre Kosten geschlossenen Kauf zu verfolgen, wenn sie nicht von der Generalversammlung dazu ermächtigt worden sind.

Ueber solche Käufe oder Unternehmungen, wenn sie von ihr autorisirt sind, ist der Generalversammlung alljährlich speziell Rechnung zu legen (Art. 40).

Nichtig und ohne Wirkung für die Interessirten ist jede Aktiengesellschaft, bei deren Konstituierung die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beobachtet worden sind (Art. 41).

Das Gesetz stellt endlich folgende Strafbestimmungen auf: Wenn nach dem vorgenannten Artikel die Nichtigkeit der Gesellschaft oder ihrer Beschlüsse [betreffend Statuten und deren Aenderung] ausgesprochen worden, so sind die Gründer, welche die Nichtigkeit verschuldet, sowie die Administratoren jener Zeit, wo die nichtige Gesellschaft in's Leben trat, gegenüber Dritten solidarisch verantwortlich, unbeschadet der Rechte der Aktionäre. Dieselbe Verantwortlichkeit kann gegen die Aktionäre ausgesprochen werden, deren Naturaleinschüsse nicht nach gesetzlicher Vorschrift genehmigt worden (Art. 42).

Der Umfang und die Wirkung der Verantwortlichkeit der Kommissäre bemisst sich nach den allgemeinen Regeln ihres Mandats (Art. 43).

Die Administratoren sind, den Regeln des gemeinen Rechts gemäss, persönlich oder solidarisch, je nach dem Fall, gegenüber der Gesellschaft oder Dritten verantwortlich für Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und für Fehler, die sie in ihrer Verwaltung begangen, besonders dadurch, dass sie fiktive Dividenden austheilten oder ohne Opposition austheilen liessen (Art. 44).

Diese Dividenden können aber von den Aktionären nur zurückverlangt werden, wenn sie ohne Aufstellung eines Inventars oder ohne Berücksichtigung seiner Ergebnisse vertheilt wurden (Art. 10).

Mit einer Busse von Fr. 500—10,000 wird bestraft: die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Emmission von Aktien, der Beginn der Operationen vor Aufstellung der gesetzlichen Aufsichtsorgane, die Erzielung einer trügerischen Mehrheit in der Generalversammlung durch unberechtigten Gebrauch von Aktien und die Ueberlassung von Aktien zu betrügerischem Gebrauch; — in den beiden letztern Fällen kann noch Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 6 Monaten ausgesprochen werden; — ferner der Handel mit Aktien, deren Werth und Form dem Gesetze nicht entspricht oder für die nicht ein Viertel einbezahlt ist, und jede Förderung des Handels mit solchen Aktien (Art. 13 und 14).

Nach dem Strafgesetz sind wegen Betrug oder Prelerei zu bestrafen simulirte Unterschriften oder Einzahlungen; trügerische Publikation von solchen und anderer unwahrer Thatsachen in der Absicht, Unterschriften oder Einzahlungen zu erhalten, falsche Angabe über bei der Gesellschaft beteiligte Personen zu demselben Zwecke; das Austheilen fiktiver Dividenden (Art. 15 und 16).

In den Uebergangsbestimmungen wird gesagt, dass die zur Zeit bestehenden Aktiengesellschaften unter den bisherigen Vorschriften bleiben oder sich dem gegenwärtigen Gesetze unterwerfen können, indem sie die vorgeschriebenen Formen betreffend Statutenänderung beobachten und die Autorisation der Regierung erhalten (Art. 46).

Die beiden letzten Artikel (66 und 67) des Gesetzes enthalten Ausnahmsbestimmungen betreffend Tontinen und Versicherungsgesellschaften.

Art. 66: Die Gesellschaften von der Natur der Tontinen und die Lebensversicherungsgesellschaften, gegenseitige und gegen fixe Prämien, bleiben der Autorisation und Ueberwachung der Regierung unterstellt.

Die andern Versicherungsgesellschaften können sich ohne Autorisation bilden. Ein Administrativregle-

ment wird die Bedingungen festsetzen, unter welchen sie errichtet werden können.

Art. 67: Die im zweiten Satze des vorigen Artikels genannten Gesellschaften, welche gegenwärtig bestehen, können sich unter die Herrschaft des zu erlassenden Administrativreglements stellen, ohne Autorisation, unter blosser Beobachtung der Formen und Bedingungen, welche für die Aenderung ihrer Statuten vorgeschrieben sind. —

In Ausführung dieser letztern Bestimmungen erliess der Kaiser Napoleon III. unterm 22. Januar 1868 folgendes

Ausführungsdekret betreffend die Errichtung von Versicherungsgesellschaften.

Titel I. Von den anonymen Prämienversicherungsgesellschaften.

Art. 1. Die anonymen Prämienversicherungsgesellschaften sind im Allgemeinen den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Form der Gesellschaften unterworfen; es gelten aber ausserdem für dieselben noch die folgenden Vorschriften:

Sie können von den Bestimmungen des Titel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital keinen Gebrauch machen.

Art. 2. Die Gesellschaft gilt erst als gültig konstituiert, nachdem ein Garantiekapital einbezahlt ist, welches in keinem Falle und selbst dann nicht unter dem Betrage von Fr. 50,000 bleiben darf, wenn das Gesellschaftskapital auch weniger als Fr. 200,000 betragen sollte.

Art. 3. Der Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, betreffend die Conversion von Aktien auf den Namen in Inhaber-Aktien findet nur dann auf die Prämienassekuranzgesellschaften Anwendung, wenn der Reservefond mindestens die Höhe des Betrages des nicht eingezahlten Gesellschaftskapitals erreicht hat und vollkommen sicher gestellt ist.

Art. 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Bildung eines Reservefonds jährlich mindestens 20 % vom Reingewinn einzubehalten, und zwar so lange bis der Reservefond den fünften Theil des Kapitals erreicht hat. Sobald diess der Fall ist, ist die weitere Vermehrung des Reservefond in das Ermessen der Gesellschaft gestellt.

Art. 5. Die Mittel der Gesellschaft, so weit sie nicht im laufenden Geschäft nöthig sind, müssen angelegt werden: in Immobilien oder Staatsrenten oder Schatzscheinen, oder anderen vom Staate edirten oder garantirten Werthen, oder in Aktien der französischen Bank, in Obligationen von Departements und Communen, des Crédit foncier oder derjenigen französischen Eisenbahngesellschaften, welchen eine Zinsengarantie des Staats zur Seite steht.

Art. 6. Jede Polize muss enthalten:

- 1) den Betrag des Gesellschaftskapitals,
- 2) den Betrag des eingezahlten und des bereits weiter eingeforderten Kapitals und die Beschlüsse über eine etwa mögliche Conversion der Aktien in Inhaber-Aktien,
- 3) das Maximum, welches die Gesellschaft ohne Rückversicherung auf ein Risiko versichern darf, und
- 4) in dem Falle, wo ein und dasselbe Kapital innerhalb der statutarischen Grenzen Risiken verschiedener Art zu decken bestimmt ist, den Betrag dieses Kapitals und die Aufzählung aller dieser Risiken.

Art. 7. Jeder Versicherte kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten jederzeit am Sitze der Gesellschaft oder bei deren Agenturen nicht nur Einsicht in das letzte Inventarium, sondern auch Zustellung einer beglaubigten Abschrift desselben verlangen gegen Zahlung einer Maximalgebühr von Fr. 1.

Titel II. Von den gegenseitigen Versicherungsgesellschaften.

I. Theil. Konstituierung und Zweck dieser Gesellschaften.

Art. 8. Die gegenseitigen Assekuranzgesellschaften können sich konstituieren mittels eines notariellen Aktes oder mittels einer in zwei Originalen auszufertigenden Privaturkunde, die Zahl der Unterzeichner mag so gross sein, wie sie will.

Art. 9. Die Statutenentwürfe müssen

- 1) den Zweck, die Dauer, den Sitz, den Namen und den räumlichen Geschäftskreis der Gesellschaft angeben,
- 2) die Klassifikation der Risiken, sowie die darauf anwendbaren Tarife enthalten und die Formen bestimmen, unter welchen Veränderungen in der Klassifikation der Risiken und in den Tarifen vorgenommen werden können;
- 3) die Zahl der Theilnehmer und die Minimalsumme der versicherten Werthe festsetzen, welche behufs gültiger Konstituierung erreicht sein muss, sowie die Summe der Zahlungen, welche vor der Konstituierung der Gesellschaft auf die Beiträge des ersten Jahres eingezahlt sein müssen.

Art. 10. Der Text des Statutenentwurfes muss auf jeder für die Theilnehmer bestimmten Zeichnungsliste vollständig abgedruckt sein.

Art. 11. Wenn die obigen Bedingungen erfüllt sind, so konstatiren es die Unterzeichner der Urkunde oder ihre Bevollmächtigten durch eine entsprechende Erklärung vor dem Notar.

Dieser Erklärung sind anzufügen:

- 1) die gehörig beglaubigte Liste der Gesellschaftsmitglieder (Namen, Vornamen, Stand und Beruf, Wohnort und Betrag des von jedem versicherten Wertes);
- 2) eine der beiden vollzogenen Privaturkunden oder die Abschrift der notariellen Urkunde, wenn dieselbe nicht von dem Notar, vor welchem jene Erklärung erfolgt, aufgenommen ist;
- 3) der Etat der geschehenen Einzahlungen.

Art. 12. Die erste Generalversammlung, welche auf Veranlassung der Unterzeichner der ersten Urkunde berufen wird, prüft die Uebereinstimmung der vorerwähnten Erklärung mit dem Inhalte der obigen Artikel, ernennt die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes und gleichfalls für das erste Jahr die nach dem folgenden Art. 21 zu wählenden Kommissäre.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes können nur auf die Dauer von höchstens sechs Jahren erwählt werden; sie sind, falls nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, wieder wählbar. Jedoch können sie auch durch die Statuten selbst designirt werden, mit der Bestimmung, dass ihre Ernennung nicht dem Beschlusse der Generalversammlung unterworfen sein solle; in diesem Falle können sie aber nicht auf länger als drei Jahre ernannt werden.

Das Sitzungsprotokoll muss die Annahme der Wahl seitens der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes wie der ernannten Kommissäre konstatiren.

Erst nach erfolgter Annahme ist die Gesellschaft als definitiv konstituiert zu betrachten.

Art. 13. Ueber die Kosten der ersten Einrichtung der Gesellschaft ist durch den Verwaltungsrath der Generalversammlung Rechnung abzulegen, welche dieselben definitiv feststellt und über die Art und Zeit der Erstattung beschliesst.

II. Theil. Die Verwaltung der Gesellschaften.

Art. 14. Die Verwaltung kann einem Verwaltungsrathe anvertraut werden, dessen Rechte und Pflichten in den Statuten festgestellt sind. Die Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Direktor ernennen, oder wenn die Statuten es gestatten, dazu eine ausser der Gesellschaft stehende Person bevollmächtigen, für welche sie der Gesellschaft gegenüber verantwortlich sind.

Die Verwaltung kann durch die Statuten auch einem von der Generalversammlung erwählten Direktor anvertraut werden, unter Beiordnung eines Verwaltungsrathes. Die Statuten haben in diesem Falle die Befugnisse des Direktors einerseits, des Verwaltungsrathes andererseits festzustellen.

Art. 15. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen aus der Zahl derjenigen Gesellschafter genommen werden, welche mit soviel Versicherungssumme bei der Gesellschaft betheilig sind, wie die Statuten es vorschreiben.

Art. 16. In jedem Jahre findet mindestens eine Generalversammlung statt, deren Termin in den Statuten festgesetzt ist. Die Statuten bestimmen entweder das Minimum der Versicherungssumme, welche zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigt oder die Zahl der Höchstversicherten, aus welchen die Versammlung zusammengesetzt sein soll; sie regeln gleichfalls den Modus, nach welchem die Gesellschafter sich vertreten lassen können.

Art. 17. In allen Generalversammlungen wird eine Präsenzliste mit Angabe der Namen und Wohnorte der anwesenden Mitglieder geführt. Diese Liste ist durch das Bureau der Versammlung zu beglaubigen und am Sitze der Gesellschaft niederzulegen, wo sie von jedem eingesehen werden kann.

Art. 18. Die Versammlung kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist; sind weniger anwesend, so ist eine neue Versammlung in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen und Fristen zusammenzuberufen und diese beschliesst alsdann gültig, gleichviel, wie gross die Zahl der erschienenen Mitglieder sei.

Art. 19. Die Generalversammlung, welche den ersten Verwaltungsrath zu wählen und die Uebereinstimmung der Vorlagen mit den Vorschriften des Art. 11 zu prüfen hat, muss mindestens aus der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bestehen. Ist diese Zahl nicht anwesend, so kann die Versammlung nur provisorische Beschlüsse fassen und eine neue Versammlung ist zu berufen. Zwei Bekanntmachungen in einem Zwischenraume von acht Tagen durch eines der zur Aufnahme der gesetzlichen Bekanntmachungen bestimmten Journale veröffentlicht und zwar mindestens einen Monat vor der neuen Generalversammlung, setzen die Gesellschafter von den in der ersten Versammlung gefassten provisorischen Resolutionen in Kenntniss und diese Resolutionen erhalten definitive Gültigkeit, sobald sie von der neuen Generalversammlung angenommen werden. An dieser zweiten Versammlung muss mindestens $\frac{1}{5}$ der Berechtigten erschienen sein.

Art. 20. Versammlungen, welche über Statutenveränderungen oder über Fortsetzung der Gesellschaft über die statutarische Dauer derselben hinaus oder über Auflösung der Gesellschaft vor dieser Zeit beschliessen wollen, können nur alsdann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Berechtigten erschienen ist.

Jede Statutenveränderung ist zur Kenntniss der Gesellschafter zu bringen und zwar auf dem nächsten —

letzteren zu verabfolgenden — Empfangsscheine über gezahlte Beiträge.

Art. 21. Die jährliche Generalversammlung designirt einen oder mehrere Kommissäre, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen; diese haben der Generalversammlung des folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten über die Lage der Gesellschaft, die Bilanz und über die von den Verwaltungsorganen vorgelegten Rechnungen. Jede Beschlussnahme über Genehmigung der Bilanz und der Rechnungslegung ist nichtig, sobald nicht dieser Bericht der Kommissäre vorher erstattet ist.

Sollte die Ernennung von Kommissarien versäumt oder der eine oder andere derselben verhindert gewesen sein oder den Auftrag abgelehnt haben, so ist auf Anrufen irgend eines Interessenten durch Verfügung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz am Sitze der Gesellschaft mit deren Ernennung oder Ersetzung vorzugehen.

Art. 22. Während der drei Monate, die der statutenmässigen Generalversammlung vorausgehen, können die Kommissäre zu jeder Zeit, wenn sie es im Interesse der Gesellschaft halten, die Bücher einsehen und die Operationen der Gesellschaft prüfen. Sie können in dringenden Fällen auch zu jeder Zeit die Generalversammlung zusammenberufen.

Art. 23. Jede Gesellschaft hat halbjährlich einen summarischen Etat ihrer Geschäftslage — Activa und Passiva — aufzustellen.

Dieser Etat ist den Kommissären zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist jährlich ein Inventarium aufzunehmen und eine detaillirte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, sowie über die stattgehabten Verluste aufzustellen. Diese verschiedenen Dokumente sind spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung den Kommissarien zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch der Versammlung vorzulegen. Gleichzeitig ist ein Exemplar des Inventars und der detaillirten Rechnungslegung dem Minister für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten zu überreichen.

Art. 24. Mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung kann jeder Gesellschafter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten am Sitze der Gesellschaft das Inventar, sowie die Liste der die Generalversammlung bildenden Mitglieder einsehen und sich eine Abschrift beider Dokumente ausantworten lassen.

III. Theil. Der Gesellschaftsvertrag.

Art. 25. Die Statuten bestimmen den Modus und die allgemeinen Bedingungen, nach welchen das Verhältniss zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern kontraktlich festgestellt ist. Indessen soll jedes

Gesellschaftsmitglied, unabhängig von irgend welcher statutarischen Verfügung, das Recht haben, sich alle fünf Jahre von der Gesellschaft zurückzuziehen, nachdem es sechs Monate vorher die Gesellschaft hiervon benachrichtigt hat. Umgekehrt soll auch dieser das gleiche Recht gegenüber den Mitgliedern zustehen.

In allen den Fällen, in welchen ein Gesellschaftsmitglied das Recht hat, das Verhältniss zur Gesellschaft zu lösen, hat es eine entsprechende Erklärung am Sitze der Gesellschaft oder bei dem Lokalagenten abzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung auszustellen ist. Diese Erklärung erfolgt aussergerichtlich oder auf einem andern durch die Statuten angezeigten Wege.

Die Statuten bestimmen speziell den Modus, nach welchem die Schätzung der versicherten Werthe, sowie die gegenseitigen Bedingungen einer Verlängerung oder Lösung der Kontrakte, zu erfolgen haben; sie bestimmen ferner diejenigen Umstände, welche die Wirkungen des Kontraktes aufheben.

Art. 26. Jede Aenderung der Statuten in Beziehung auf die Natur der garantirten Risiken und den territorialen Geschäftsumfang gibt einem Gesellschafter selbstverständlich das Recht, sein Verhältniss zu lösen.

Dieses Recht muss aber innerhalb drei Monaten nach Bekanntgebung jener Veränderungen der Statuten, in Gemässheit des Art. 20 geltend gemacht werden.

Art. 27. Die Statuten können den Gesellschaftern nicht verbieten, auch bei einer anderen Gesellschaft zu versichern oder Rückversicherungen zu schliessen. Sie können nur bestimmen, dass die Gesellschaft davon sofort benachrichtigt werde und sodann das Recht habe, den Versicherungsvertrag zu lösen.

Art. 28. Die den Versicherten zugestellten Policen müssen enthalten: die speziellen Bestimmungen des Kontraktes, seine Dauer und die Klauseln der Auflösung und der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages, wenn solche in den Statuten enthalten sind.

Die Police konstatirt ausserdem die Ausantwortung eines vollständigen Exemplars der Statuten.

IV. Theil. Die Verbindlichkeiten der Gesellschafter.

Art. 29. Die den Statuten angehängten Tarife fixiren, nach Graden der Gefährlichkeit, das Maximum des jährlichen Beitrags, zu welchem jeder Gesellschafter, behufs Deckung der Verluste, verpflichtet ist.

Dieses Maximum bildet den Garantiefond.

Die Statuten können bestimmen, dass jeder Gesellschafter einen Theil seiner Beisteuer im Voraus bezahle, um einen Vorsichtsfond (fonds de prévoyance) zu bilden. Der Betrag dieser Einzahlung, deren Maximum in den

Statuten zu bestimmen ist, ist jährlich in der Generalversammlung festzusetzen.

Art. 30. Falls die Statuten es so vorschreiben, so hindern die Ansätze des Classificationstarifs den Verwaltungsrath nicht, über die Anwendung desselben auf jedes zur Versicherung vorgeschlagene Risiko oder selbst über die Zulässigkeit des Risikos zu beschliessen.

Art. 31. Die Statuten bestimmen ebenfalls das Maximum des jährlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten von jedem Gesellschafter zu erhebenden Beitrages. Der Betrag dieser Leistung ist mindestens alle 5 Jahre durch die Generalversammlung festzusetzen.

Es kann durch die Statuten oder die Generalversammlung festgesetzt werden, dass eine bestimmte Summe oder ein Verhältnissheil vertragsmässig der Direktion als Fixum bewilligt werde. Diese Uebereinkunft ist mindestens alle 5 Jahre einer Revision zu unterwerfen. Zugleich müssen hierbei diejenigen Verwendungen genau bezeichnet werden, zu deren Deckung die bewilligte Summe dienen darf.

Art. 32. Es kann bei jeder gegenseitigen Versicherungsgesellschaft ein Reservefond gebildet werden, um ihr die Mittel zu bieten, bei der Unzulänglichkeit der jährlichen Umlage, die Schäden zu bezahlen.

Die Höhe des Reservefonds ist alle 5 Jahre durch die Generalversammlung festzustellen, wenn auch die Statuten hierüber etwas Anderes vorschreiben.

Die Art der Bildung und die Verwendung dieses Fonds ist durch die Statuten vorzuschreiben, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften:

In keinem Falle darf die Inanspruchnahme des Reservefonds in einem Jahre die Hälfte dieses Fonds überschreiten.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, wird ein Plan über die Verwendung des noch vorhandenen Betrages vom Reservefond auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, in der Generalversammlung beschlossen und der Plan selbst dem Minister für Landwirtschaft, Handel und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 33. Die Mittel der Gesellschaft sind in Staatsrenten, Schatzscheinen, oder andern vom Staate ausgegebenen oder garantirten Werthpapieren, in Aktien der Bank von Frankreich, in Obligationen der Departements oder Communen, des Crédit foncier, oder derjenigen französischen Eisenbahnen, welchen eine staatliche Zinsgarantie zur Seite steht, anzulegen.

Die Obligationen sind auf den Namen der Gesellschaft einzutragen.

Theil V. Von der Anmeldung, Abschätzung und Vergütung der Schäden.

Art. 34. Die Statuten bestimmen die Art und die Bedingungen der Anmeldung, welche nach einem entstandenen Schaden von dem betroffenen Mitgliede, behufs Regulierung der Entschädigung bei der Gesellschaft, einzureichen ist.

Art. 35. Die Schätzung der Verluste geschieht entweder durch einen Agenten der Gesellschaft oder einen beliebigen andern von der Gesellschaft designirten Experten im kontradiktorischen Verfahren mit dem Beschädigten oder einem von diesem erwählten Experten; können beide Theile sich nicht einigen, so ist ein dritter Experte zuzuziehen. Vermögen die beiden Parteien sich über die Wahl dieses Dritten nicht zu verständigen, so erfolgt dieselbe entweder durch den Präsidenten des Tribunals der untern Instanz des Arrondissements, oder, wenn die Statuten dies vorschreiben, durch den Friedensrichter des Kantons, wo der Schaden stattgefunden hat.

Art. 36. Innerhalb der drei ersten Monate jeden Jahres muss eine allgemeine Aufstellung derjenigen Verluste gemacht werden, welche dem verflossenen Jahre zur Last fallen, und jeder Entschädigungsberechtigte erhält, wenn dem weiter nichts entgegensteht, den Betrag der zu seinen Gunsten regulirten Entschädigung.

Art. 37. Im Falle der Unzulänglichkeit des Garantiefonds und des nach den Statuten verwendbaren Theils des Reservefonds, werden die Entschädigungen der Entschädigungsberechtigten nach Verhältniss vermindert.

Theil VI. Bestimmungen, betreffend die Veröffentlichungen der Verhandlungen der Gesellschaft.

Art. 38. In dem Monate der Errichtung jeder gegenseitigen Versicherungsgesellschaft ist von dieser ein Exemplar des betreffenden notariellen Documents sammt den Beilagen in der Kanzlei des Friedensrichters und des Civiltribunals, wenn ein solches am Sitze der konstituirten Gesellschaft vorhanden ist, niederzulegen.

Dieser Urkunde ist zugleich eine beglaubigte Copie der Protokolle der Generalversammlung anzufügen, wenn der im Art. 12 vorgesehene Fall eingetreten sein sollte.

Art. 39. Innerhalb derselben Frist ist ein Auszug der Gründungsakte und ihrer Beilagen in einem der zur Aufnahme gesetzlicher Annoncen bestimmten Journale zu veröffentlichen. Die geschehene Insertion wird durch Aufbewahrung eines Exemplars des Journals documentirt, welches vom Drucker zu beglaubigen, vom Maire zu legalisiren und binnen drei Monaten einzuregistriren ist.

Art. 40. Der Auszug muss enthalten: Firma und Sitz der Gesellschaft, Bezeichnung derjenigen Personen, welche ermächtigt sind, die Verwaltung zu führen und Namens der Gesellschaft zu zeichnen, die Zahl der Mitglieder und das Minimum der ganzen Versicherungssumme, welche behufs Konstituierung der Gesellschaft erreicht sein muss, den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit beginnt, die Dauer derselben, und das Datum der Deponirung der Urkunden in der Kanzlei des Friedensrichters und des Tribunals erster Instanz. Des Auszug muss ferner angeben, ob die Gesellschaft einen Reservefond bilden muss oder nicht. Endlich ist der Auszug durch den Notar zu unterzeichnen, falls die Dokumente öffentliche Urkunden sind, hingegen durch die Mitglieder des Verwaltungsraths, falls die Dokumente Privaturkunden sind.

Art. 41. Den oben beschriebenen Formalitäten unterliegen alle die Akte und Beschlüsse, welche sich auf Veränderungen der Statuten, die Fortsetzung der Gesellschaft über den festgesetzten Termin hinaus, die Auflösung derselben vor diesem Termin, jede Aenderung der Firma, sowie die Verwandlung der Gesellschaft in den durch den Artikel 67 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 vorgesehene Formen beziehen.

Art. 42. Jedermann ist befugt, von den in den Kanzleien der Friedensrichter oder der Gerichte niedergelegten Documenten nicht nur Einsicht zu nehmen, sondern kann sich auch durch den Kanzleibeamten oder den Notar Abschriften oder Extrakte aus denselben auf seine Kosten anfertigen lassen.

Ebenso kann Jedermann die Aushändigung einer beglaubigten Abschrift der Statuten von der Verwaltung verlangen, wofür er keine höhere Gebühr als 1 Fr. zu zahlen hat. Endlich müssen die deponirten Documente der Gesellschaft in den Bureaux der Gesellschaft an sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

Art. 43. Unser Minister der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets, welches in der Gesetzsammlung abgedruckt ist, beauftragt.

Geschehen im Palais der Tuilerien den 22. Januar 1868. Napoléon.

Wie sehr wir nun auch im Allgemeinen die Präcision bewundern, mit welcher die Gesetze unsers Nachbarstaates abgefasst sind, so lässt uns leider gerade in demjenigen, was uns diesmal die Hauptsache ist, die Redaktion des Gesetzes etwas unbefriedigt.

Wenn wir in Art. 46, erstes Lemma des Gesetzes vom 24. Juli 1867 lesen, dass die bestehenden Gesellschaften unter dem bisherigen Gesetze verbleiben können,

so sind wir im Ungewissen, ob das neue Gesetz dann gar nie Anwendung auf dieselben finde.

Und wenn Art. 66, erstes Lemma desselben Gesetzes sagt, die Lebensversicherungsgesellschaften bleiben der Autorisation und der Aufsicht der Regierung unterworfen (restent soumises à l'autorisation et à la surveillance du Gouvernement), so konnte man bei diesen Worten kaum ahnen, dass mit denselben die Regierung verhindert werden solle, dasjenige anzuordnen, was sie im Interesse des Publikums jeweilen nothwendig erachten werde. Eine solche Auslegung musste sich aber der Minister für Agrikultur und Handel gefallen lassen, welcher durch ein Reglement vom 15. Mai 1877 alle Lebensversicherungsgesellschaften derselben Art von Staatsaufsicht unterwerfen wollte und in Ausführung desselben am 29. Juni 1877 eine Aufsichtskommission bestellte und durch einen Beschluss desselben Datums auch die Aktien-Lebensversicherungsgesellschaften unter die 5 Mitglieder dieser Kommission vertheilte, so dass die letztern nun das Recht gehabt hätten, in die Bureaux dieser Gesellschaften einzudringen und alle Rechnungen zu untersuchen, auf welche die eingereichten halbjährlichen Etats sich gründen, sowie an den Generalvevsammlungen Theil zu nehmen, und für ihre Aufsicht von den Gesellschaften eine Entschädigung bis auf 2000 Fr. zu beziehen (wie von denjenigen auf Gegenseitigkeit).

Die Sektion des Staatsrathes für Administrativstreitigkeiten hob jedoch unterm 7. Mai 1880 das Reglement vom 15. Mai 1877 und die beiden Beschlüsse vom 29. Juni 1877 wieder auf, insoweit sie den Aktien-Lebensversicherungsgesellschaften mehr auferlegen, als die halbjährliche Einreichung eines Etats nach einem von der Administration aufgestellten Formular. Die Regierung hatte nämlich bisher bei der Ertheilung der Autorisation, welche unter Vorbehalt des Widerrufs gegeben wurde, von diesen Gesellschaften weiter Nichts verlangt als, dass sie alle Semester dem Handelsminister, dem Präfekten, der Handelsgerichts-Kanzlei und der Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft einen Etat der Situation der Kompagnie einzureichen haben. Und dabei soll es bei den auf Aktien gegründeten Lebensversicherungsgesellschaften — also der grossen Mehrzahl — sein Verbleiben haben.

Weiter gehen dagegen nach den Motiven jenes Staatsrathsbeschlusses die Rechte der Regierung gegenüber Tontinen und gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten.

Die Tontinen sind nach einem Staatsrathsgutachten vom 25. März 1809, vom Kaiser bestätigt und publizirt am 1. April 1809, nicht nur einer Autorisation, sondern auch der speziellen Aufsicht der Regierung unterworfen; infolge dessen verordnete ein Dekret vom 18. November 1810, dass die finanzielle Lage der bestehenden Tontinen

sofort geprüft und dass die Kontrolle durch eine vom Minister bezeichnete Kommission ausgeübt werde.

Die gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften wurden in praxi demselben System unterworfen. Eine Ordonnanz des Staatsrathes vom 12. Juni 1842 organisirte die Aufsicht über die Tontinen und die gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften in der Weise, dass eine Kommission von 5 Mitgliedern die Rechnungen zu prüfen hat und dafür von den Gesellschaften zu entschädigen ist.

Die Stellung der andern Versicherungsgesellschaften, welche nicht mit Lebensversicherung zu thun haben, scheint durch das Dekret vom 22. Januar 1868, das wir in extenso reproduzirt haben, klar bezeichnet zu sein. Nach Art. 66, 2. Alinea des Gesetzes vom 24. Juli 1867 können sie sich ohne Autorisation bilden; es genügt, dass sie sich unter dieses Dekret stellen. Nach Art. 67 können auch die schon bestehenden andern Versicherungsgesellschaften, ohne einer weitem Autorisation zu bedürfen, sich unter dieses Dekret stellen. Zwar scheint es, nach Art. 46, 2. Alinea des Gesetzes vom 24. Juli 1867, als ob die auf Aktien gegründeten bisherigen Gesellschaften für diese Umwandlung einer Autorisation der Regierung bedürften. Der Staatsrath hat jedoch unterm 8. April 1880 bei Entscheidung zweier Spezialfälle erklärt, eine solche Autorisation sei weder bei Aktien- noch bei gegenseitigen Gesellschaften nöthig, was sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 67, l. c. ergebe. —

Im Uebrigen bedarf das angeführte Dekret vom 22. Januar 1868 keines Kommentars. Wir machen in dessen darauf aufmerksam, dass Titel I desselben, welcher von den auf Aktien gegründeten Versicherungsgesellschaften spricht, das für dieselben (mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften) geltende Gesetz vom 24. Juli 1867 noch wesentlich verschärft (das einbezahlte Kapital muss bei der Konstituierung unter allen Umständen wenigstens 50,000 Fr. betragen; für die Kapitalanlagen sind vom Staate gegründete oder garantirte Anstalten vorgeschrieben; in den Reservefond müssen wenigstens 20 % des Reingewinnes gelegt werden, bis derselbe ein Fünftel des Gesellschaftskapitals beträgt etc.).

In Titel II werden die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften behandelt. Die betreffenden Bestimmungen sind aber nicht etwa eine weitere Ausführung des Titels III des Gesetzes vom 24. Juli 1867 (über die Genossenschaften mit veränderlichem Kapital), sondern wir haben hier eine der Aktiengesetzgebung ziemlich analoge ganz selbstständige Bearbeitung dieses Gegenstandes vor uns, wobei aber der Gesetzgeber es mehr darauf angelegt hat, die Mitglieder vor zu hohen Prämien zu sichern, als den Versicherten die Bezahlung der erlittenen Schäden zu garantiren. Die Statuten müssen vor Allem aus das

Maximum der zu bezahlenden Prämien, je nach dem Risiko, bestimmen; dagegen ist die Gründung eines Reservefonds (obschon hier ausser den Vorprämien kein Garantiekapital vorhanden ist) nicht obligatorisch, und wenn auch ein solcher gegründet wird, so kann doch in keinem Jahre über die Hälfte desselben in Anspruch genommen werden. — Was geschieht dann bei einem grossen Unglück? — Wenn die Maximalprämie und der nach den Statuten verwendbare Theil des Reservefonds nicht hinreichen, so werden die Entschädigungen des betreffenden Jahres nach Bedürfniss reduziert! — —

* * *

Noch haben wir nicht gesprochen von der Stellung der fremden Gesellschaften.

So lange in Frankreich nach Art. 37 des Handelsgesetzbuches anonyme Gesellschaften der Autorisation der Regierung bedurften, war es für die Administrativbehörden selbstverständlich, dass auch fremde Gesellschaften dieselbe in Frankreich nöthig hatten, da die Autorisation der heimathlichen Regierung für Frankreich nicht massgebend sein konnte. Die französischen Gerichte dagegen pflegten fremde Gesellschaften auch ohne solche Autorisation zuzulassen. Erst als im Jahre 1849 der belgische Kassationshof französischen Versicherungsgesellschaften sein Forum verschloss, weil sie in Belgien nicht autorisirt seien, kam es auch in Frankreich zu einer konsequenten Durchführung der Prinzipien seiner Gesetzgebung. Von dem Wunsche ausgehend, fremde Gesellschaften unter dem Vorbehalte des Gegenrechtes zuzulassen, verständigten sich die Regierungen der beiden Länder unterm 27. Februar 1854 dahin, dass eine jede derselben die Verpflichtung übernahm, die gesetzliche Anerkennung der anonymen Gesellschaften des andern Landes herbeizuführen. In Belgien wurde ein solches Gesetz zu Gunsten der französischen Gesellschaften unter Vorbehalt des Gegenrechtes am 14. März 1855 erlassen. Am 30. Mai 1857 wurde dagegen von Frankreich folgendes Gesetz angenommen:

Art. 1. Die anonymen und andern Handels-, industriellen oder Finanz-Gesellschaften, welche der Autorisation der belgischen Regierung unterworfen sind und dieselbe erhalten haben, können in Frankreich ihre Rechte ausüben und vor den Gerichten auftreten, so lange sie sich den französischen Gesetzen unterziehen.

Art. 2. Ein kaiserliches Dekret, vom Staatsrath erlassen, kann die Wohlthat des Artikels 1 auf jedes andere Land anwenden. —

Diese Form verschafft Frankreich die Möglichkeit, einerseits seinen Gesellschaften im Auslande dieselben Rechte zu verschaffen, welche es ausländischen Gesellschaften gewährt, andererseits die Gesellschaften solcher

Länder fernzuhalten, welche eine ungenügende Gesetzgebung in dieser Materie besitzen.

In Anwendung dieses Gesetzes vom 30. Mai 1857 wurden von Frankreich derartige Vereinbarungen noch getroffen

- mit der Türkei und Egypten, am 7. Mai 1859,
- › Sardinien, am 8. September 1860,
- › Portugal, am 27. Februar 1861,
- › Luxemburg, am 27. Februar 1861,
- › der Schweiz, am 11. Mai 1861,
- › Spanien, am 5. August 1861,
- › Griechenland, am 9. November 1861,
- › den römischen Staaten, am 5. Februar 1862,
- › Grossbritannien, am 30. April 1862,
- › den Niederlanden, am 22. Juli 1863,
- › Russland, am 25. Februar 1865,
- › Preussen, am 19. Dezember 1866,
- › Sachsen, am 23. Mai 1868,
- › Oesterreich, am 20. Juni 1868,
- › Schweden und Norwegen, am 14. Juni 1872,
- › den Vereinigten Staaten Nordamerika's, am 6. August 1882.

Dass Frankreich durch Gesetz vom 24. Juli 1867 für die französischen Gesellschaften die Autorisation der Regierung durch andere, nach der Ansicht des Gesetzgebers ebenso wirksame Cautelen ersetzte, konnte seinen Standpunkt gegenüber den fremden Gesellschaften nicht ändern, deren Organisation von der heimathlichen Gesetzgebung und nicht durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 bedingt ist; es müssen auch die anonymen Gesellschaften derjenigen Länder, welche, wie Frankreich, auf die Regierungsautorisation unter schützenden gesetzlichen Vorbehalten verzichten, sich gefallen lassen, dass Frankreich sich darüber ein Urtheil erlaube, ob es solche Gesellschaften ohne Gefahr als juristische Personen anerkennen darf. Wenn es, nach Massgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1857, diese Anerkennung über die anonymen Gesellschaften eines Landes ausspricht, so sind sie, gleich Privatpersonen, in Frankreich rechtsfähig; verweigert es diese Anerkennung, so können sie nicht vor den französischen Gerichten klagen; sie können aber, in Geschäften mit Franzosen, vor den erstern verklagt werden als thatsächlich bestehende Gesellschaften.

Mehr als die Rechtsfähigkeit erhalten aber die in globo anerkannten anonymen Gesellschaften eines andern Landes damit in Frankreich nicht. Wenn also nach dem französischen Gesetze vom 24. Juli 1867 gebildete französische Gesellschaften selbst für ihren Geschäftsbetrieb noch einer Autorisation bedürfen, wie dies bei Tontinen und Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist, so bedürfen auch fremde Gesellschaften dieser Art einer solchen. (Wie man uns mittheilt, wird den-

selben gegenüber das Recht der Autorisation und Aufsicht faktisch nicht ausgeübt.) Ferner werden fremde Versicherungsgesellschaften für andere Versicherungszweige Garantie geben müssen, dass sie dem Dekret vom 22. Januar 1868 Genüge leisten. —

Es bleibt uns noch übrig, ein Wort von den in Frankreich von den Versicherungsgesellschaften dem Staate bezahlten Steuern zu sprechen, welche nach dem Kriege von 1870 bedeutend gestiegen sind.

Nach dem Gesetze vom 23. August 1871 wird bei Seeversicherungen eine Steuer von $\frac{1}{2}$ % der Prämien, bei der Feuerversicherung (von Aktien- und gegenseitigen Gesellschaften) eine solche von 8 % der Prämien gefordert; diese bei der Einregistrierung bezahlte Steuer für die Feuerversicherung muss bei einer im Auslande abgeschlossene Versicherung für in Frankreich gelegene Werthe bezahlt werden, wenn sie im Inland geltend gemacht werden soll, ja auch für im Inlande abgeschlossene Versicherung auswärts gelegener Werthe, wenn davon im Inlande durch öffentlichen Akt oder von Gericht Anwendung gemacht werden will (in letzterem Falle nur für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit).

Ausser dieser Steuer müssen aber nach den Rechnungen der Feuerversicherungsgesellschaften dem Staate an Patent-, Einkommens- und Stempelsteuern 3 bis $3\frac{1}{2}$ % der Prämien bezahlt werden.

Wenn man daher aus der Differenz zwischen den bezogenen Prämien und den bezahlten Entschädigungen auf die grossen Gewinne der französischen Versicherungsgesellschaften schliesst, so bedenkt man nicht, dass in Frankreich der Staat von dieser Differenz einen in der Regel weit grössern Antheil bezieht, als den Versicherungsgesellschaften als Dividende verbleibt, und dass auch die gegenseitigen Gesellschaften die Versicherung versteuern müssen. —

Wir haben oben das Dekret vom 22. Januar 1868, welches einlässlich von den gegenseitigen Versicherungsgesellschaften handelt, reproducirt, ohne nur die gegenseitigen Hilfgesellschaften (*sociétés de secours mutuels*) zu erwähnen. In der That stehen letztere nicht unter jenem Dekret, sondern haben ihre eigene Gesetzgebung, welche ihnen eine Uebergangsstellung zwischen der Privatversicherung und der Staatsversicherung gibt.

Aus der freien Initiative hervorgegangen, wenn auch der Aufsicht des Staates unterworfen, sind sie, wenigstens die *sociétés de secours mutuels approuvées*, welche über $\frac{2}{3}$ dieser Vereine und ihrer Mitglieder ausmachen, durch das organische Dekret vom 26. März 1852 zu einem integrierenden Bestandtheil der öffentlichen Administration geworden. Nach Art. 1 dieses Dekrets ist in jeder Gemeinde, wo es nützlich erscheint, durch den Maire oder

den Geistlichen eine gegenseitige Hilfsgesellschaft in's Leben zu rufen. Der Prefekt entscheidet nach Anhörung des Gemeinderathes über die Nützlichkeit. Die Präsidenten dieser Gesellschaften sollen nach Artikel 3 durch den Kaiser ernannt werden (erst mit dem Fall des Kaiserthums erhielten die Gesellschaften dieses Wahlrecht). Materielle Unterstützungen Seitens der Gemeinden, des Departements und des Staates und der zahlreichen Ehrenmitglieder spielen in der ökonomischen Gebahrung dieser Gesellschaften eine grosse Rolle, ebenso die Verwaltung der Hilfsmittel durch den Staat, sowie die höhere Aufmunterungs- und Ueberwachungs-Kommission (Commission supérieure d'encouragement et de surveillance des sociétés de secours mutuels), welche die nöthigen Reglemente und Instruktionen erlässt und auf deren Antrag Ehrenmedaillen und andere Auszeichnungen ertheilt werden.

In enger Beziehung zu diesen Gesellschaften steht die vom Staate durch Gesetz vom 8. März 1850 gegründete und verwaltete Altersrentenversicherungsanstalt (caisse de retraite pour la vieillesse) sowie die durch Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründeten zwei analogen staatlichen Versicherungsinstitute: die Sterbekasse und die Unfallversicherungskasse (caisse d'assurance en cas de décès und caisse d'assurance en cas d'accidents).

Von welcher Bedeutung die Altersrentenversicherungskasse für die Sociétés de secours mutuels approuvées ist, ergibt sich daraus, dass von den 71,766,646 Fr., welche die letztern Ende 1880 besaßen, nicht weniger als 38,113,046 Fr. in dem Fonds de retraite angelegt waren, eine Summe, welche in beständiger Zunahme begriffen ist, da in der Regel nur die Zinse des Fonds, nicht aber die Kapitalien zu Pensionen verwendet werden. Einzig im Jahre 1880 wurden ausser den nicht verwendeten Zinsen zum Fonds geschlagen: Einschüsse der Gesellschaften Fr. 1,500,486, Staatssubventionen Fr. 525,654, Geschenke und Legate Fr. 48,321. Da nun die Beiträge der Ehrenmitglieder durchschnittlich die Einschüsse der Gesellschaften in den Fonds de retraite übersteigen, so kann man sagen, diese ganze Altersversicherung werde aus geschenkten Geldern bestritten.

Mehr auf dem Boden der Privatversicherung, wenn auch unter staatlicher Aufsicht (Gesetz vom 15. Juli 1850), stehen die Sociétés de secours mutuels autorisées, welche der Staatsbeiträge und mehrerer anderer Privilegien der approbirten Gesellschaften ermangeln. Bei einer Einnahme von 7 Millionen im Jahre 1880, worunter Subventionen (der Departemente und Gemeinden), Geschenke und Legate im Betrage von Fr. 568,788 und Beiträge von Ehrenmitgliedern im Betrage von Fr. 241,514, konnten sie ausser den Ausgaben für Krankengelder, Arzt und Apotheker, Berdigungen, Unterstützung von Wittwen,

Waisen und Unheibaren noch auf Pensionen*) die Summe von Fr. 707,136 verwenden. Ihr Vermögen betrug Ende 1880 die Summe von Fr. 22,789,726.

Ueber beide Arten von Gesellschaften, deren Geschäftsführung und die erzielten Fortschritte wird alljährlich ein einlässlicher amtlicher Bericht herausgegeben.

Belgien.

Belgien besitzt über das private Versicherungswesen keine gesetzlichen Vorschriften als das Gesetz vom 11. Juni 1874, welches in 43 Artikeln die Hauptgrundsätze betreffend den Versicherungsvertrag feststellt.

Wenn wir aber nach den Garantien fragen, welche die Versicherungsgesellschaften als juristische Personen bieten, so werden wir auf das Gesetz über die Gesellschaften vom 18. Mai 1873 verwiesen, welches einen Bestandtheil des Handelsgesetzbuches bildet.

Da von den Versicherungsgesellschaften gar keine weiteren Garantien verlangt werden, als von andern Aktiengesellschaften, so müssen wir um so bestimmter auf die für diese geltenden Vorschriften unser Augenmerk richten. Es wird sich bald ergeben, dass das belgische Gesetz in den meisten Punkten dem französischen nachgebildet ist, aber freilich mit einigen nicht zu übergehenden Modifikationen.

Ein Hauptgewicht wird auch hier auf die Publizität gelegt. Der Gesellschaftsakt, entweder durch eine öffentliche Urkunde oder durch Privatunterschrift aller Mitglieder errichtet, ist auf Kosten der Beteiligten vollständig zu veröffentlichen. Zwei Wochen nach dem Abschluss muss er in den Händen des betreffenden Beamten sein, welcher ihn — bei Androhung von Strafen — innert zehn Tagen im Moniteur zu publiziren und die betreffenden Beilagen dieses Blattes den Gerichtsschreibereien zu übersenden hat. Für die Verspätung der Einreichung des Aktes zur Publikation sind Bussen angedroht, welche durch die Unterzeichner zu bezahlen sind. Bei Nichtpublikation hat die Gesellschaft Dritten gegenüber keine Rechte als Gesellschaft. Wie das Statut selbst, so sind auch, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Modifikationen desselben, alle Aenderungen an dem, was veröffentlicht werden muss, und die Wahlen von Administratoren zu publiziren. (Art. 9—12).

Zur definitiven Konstituierung einer Aktiengesellschaft ist nothwendig die Zahl von wenigstens 7 Mitgliedern

*) Freilich Pensionen, die jedes Jahr erneuert werden müssen, da das Gesetz von 1850 diesen Gesellschaften verbietet Alterspensionen zu versprechen.

und die Einzahlung von wenigstens $\frac{1}{20}$ (!) des Betrages der Aktien. (Art. 29).

Die Konstituierung kann geschehen, indem alle Theilnehmer einen öffentlichen Akt abschliessen und das Vorhandensein der vorgenannten Bedingungen konstatiren, oder indem zuerst der Entwurf des Aktes publizirt wird und Subscribenten gesammelt werden. Die Subscriptionslisten enthalten ausser den Hauptbestimmungen des Aktes auch die Einberufung zu einer Generalversammlung innert drei Monaten behufs definitiver Konstituierung. An dieser vor Notar abzuhaltenden Versammlung haben die Gründer die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen nachzuweisen; wenn die Mehrheit der Anwesenden, die Gründer abgerechnet, sich der Konstituierung nicht widersetzt, erklären die Gründer die Gesellschaft definitiv konstituirte. Das Protokoll dieser Versammlung, welches die Liste der Unterzeichner und den Stand der Einzahlungen enthält, begründet definitiv die Gesellschaft. (Art. 30—32).

Für das Fehlen oder die Unrichtigkeit der für die Subscriptionslisten vorgeschriebenen Angaben, für die Nichtigkeit der von ihnen gegründeten Gesellschaft wegen Mangels eines öffentlichen Aktes oder Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen haften die Gründer solidarisch. (Art. 34).

Die Aktien sind Namenaktien bis zu ihrer gänzlichen Einzahlung; Cessionen derselben sind erst nach definitiver Konstituierung der Gesellschaft gültig und können erst nach Einzahlung eines Fünftels (!) in's Aktienregister eingetragen werden. Die Zeichner der Aktien bleiben aber jeder gegentheiligen Abmachung ungeachtet für den ganzen Betrag ihrer Aktien verantwortlich; die Cession kann sie nicht entbinden, an die vor Publikation einer neuen Aktionärliste kontrahirten Schulden beizutragen. Der frühere Besitzer hat ein solidarisches Regressrecht gegenüber demjenigen, dem er den Titel credirt hat und gegenüber spätern Uebernehmern desselben. (Art. 40. 42).

Am Gesellschaftssitz wird das jedem Aktionär offene Aktienregister geführt; es enthält:

die genaue Bezeichnung jedes Aktionärs und die Zahl seiner Aktien,

die Angabe der gemachten Einzahlungen,

die Uebertragungen mit Datum oder die Umwandlung in Inhaberaktien, wenn die Statuten sie zulassen. (Art. 36).

Das Eigenthum der Namenaktie wird begründet durch die Einschreibung in dieses Aktienregister. Die Cession geschieht in Form der Einschreibung der Uebertragung, unterzeichnet vom Cedent und dem Uebernehmer oder ihren Bevollmächtigten. Es werden den Aktionären Bescheinigungen dieser Einschreibung ausgestellt. (Art. 38).

Auf der Inhaberaktie ist angegeben:

das Datum des konstituierenden Gesellschaftsakts und seiner Publikation, die Zahl und die Natur jeder Kategorie von Aktien, der Nominalwerth jedes Titels, der summarische Bestand der Einschüsse (apports) und die bezüglichen Bedingungen, die den Gründern gewährten Vortheile, die Dauer der Gesellschaft, der Tag und die Stunde der alljährlichen Generalversammlung. (Art. 39).

Ueber die Administration und Aufsicht der Aktiengesellschaften enthält das Gesetz u. A. folgende Vorschriften:

Die Administratoren, deren wenigstens drei sein müssen, werden auf höchstens sechs Jahre gewählt, mit Wiederwählbarkeit; sie sind absetzbar. (Art. 45).

Jeder Administrator hat als solcher eine bestimmte Anzahl Aktien zur Garantie seiner Geschäftsführung zu wieden und diess für Namenaktien auf dem Aktienregister zu bemerken; Inhaberaktien sind in der Kasse der Gesellschaft oder eines Dritten zu deponiren, welcher durch die Statuten oder die Generalversammlung bezeichnet ist. (Art. 47).

Jeder durch die Statuten bezeichnete Administrator hat eine den fünfzigsten Theil des Gesellschaftskapitals repräsentirende Zahl von Aktien bis auf die Summe von Fr. 50,000 zu deponiren. Die von den durch die Generalversammlung gewählten Administratoren zu deponirende Zahl wird durch die Statuten bestimmt. Wenn die deponirten Aktien nicht dem betreffenden Administrator selbst gehören, so ist der Name des Besitzers bei der Deponirung anzugeben und der ersten Generalversammlung mitzutheilen (Art. 48).

Wenn einen Monat nach der Bezeichnung des Administrators durch die angenommenen Statuten oder die Generalversammlung das vorgeschriebene Depot nicht stattgefunden hat, so wird der Administrator als zurückgetreten behandelt und seine Ersetzung angeordnet (Art. 49).

Wenn ein Administrator in einem Geschäft, welches der Genehmigung des Administrationsrathes unterliegt, ein dem Gesellschaftsinteresse gegenüberstehendes Interesse hat, so hat er den Rath davon zu benachrichtigen, und es im Protokoll erwähnen zu lassen; an der Berathung kann er nicht Theil nehmen. In der nächsten Generalversammlung ist vor Allem von solchen Geschäften Mittheilung zu machen (Art. 50).

Die Administratoren sind nach gemeinem Rechte für die Ausführung ihres Mandats und die in der Geschäftsführung begangenen Fehler verantwortlich. Sie sind gegenüber der Gesellschaft und Dritten solidarisch verantwortlich für allen Schaden, den sie durch Uebertretung dieser Vorschriften oder der Statuten herbeiführen; sie können dieser Verantwortung nur entbunden werden bei Uebertretungen, an welchen sie nicht Theil genommen,

wenn ihnen kein Fehler anzurechnen ist und sie diese Uebertretung, nachdem sie davon Kenntniss erhalten, der ersten Generalversammlung angezeigt haben (Art. 52).

Die gewöhnliche Geschäftsführung und die darauf bezügliche Vertretung der Gesellschaft kann Direktoren oder andern Agenten, Mitgliedern oder Nichtmitgliedern derselben, anvertraut werden, deren Wahl, Abberufung und Kompetenzen die Statuten regeln. Ihre Verantwortung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Mandats (Art. 53).

Die Aufsicht ist einem oder mehreren Kommissären übertragen, welche Mitglieder sind oder auch nicht.

Die Wahl geschieht das erste Mal durch den die Gesellschaft definitiv konstituierenden Akt, nachher durch die Generalversammlung; letztere bestimmt deren Entschädigung, welche nicht über $\frac{1}{3}$ derjenigen der Administratoren gehen darf. Wenn die durch die Versammlung bestimmte Zahl der Kommissäre durch Tod oder sonst wie um mehr als die Hälfte vermindert ist, so hat der Administrationsrath behufs ihrer Ersetzung sofort die Generalversammlung einzuberufen. (Art. 54).

Die Kommissäre besitzen unbedingtes Aufsichts- und Kontrollrecht und können von allen Schriften der Gesellschaft Kenntniss nehmen. Jedes Semester wird ihnen eine Bilanz zugestellt. Sie haben der Generalversammlung einen Amtsbericht mit den ihnen passend scheinenden Anträgen vorzulegen und mitzutheilen, in welcher Weise sie die Kontrolle geübt haben. Ihre Verantwortlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Mandats (Art. 55).

Die Kautions der Kommissäre wird durch die Statuten festgesetzt; im Uebrigen finden die für die Kautions der Administratoren mitgetheilten Vorschriften Anwendung. (Art. 58).

Betreffend die Generalversammlungen sind u. A. folgende Vorschriften hervorzuheben.

Statutenveränderungen müssen zuvor auf die Traktanden der Generalversammlung gesetzt werden und letztere muss wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentiren. Ist diese letztere Bedingung nicht erfüllt, so ist eine neue Einberufung nothwendig und diese kann alsdann gültig beschliessen, welches auch die Zahl der vertretenen Aktien sei. Jede Aenderung bedarf aber einer Dreiviertelmehrheit. (Art. 59).

Generalversammlungen finden alljährlich und überdiess auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ des Stammkapitals repräsentirenden Aktionären statt.

Kein Stimmender kann mehr als $\frac{1}{5}$ des Gesamtkapitals oder $\frac{2}{5}$ des in der Versammlung repräsentirten Kapitals vertreten. (Art. 60, 61).

Inventar und Bilanz sind alljährlich vorzulegen. In letzterer sind die nöthigen Abschreibungen zu machen

Wenigstens $\frac{1}{20}$ des Reingewinns ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, bis dieser den zehnten Theil des Stammkapitals beträgt.

Wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung sind Inventar und Bilanz mit Bericht den Kommissären zu übermitteln, welche einen Rapport mit ihren Anträgen vorlegen.

Vierzehn Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Gewinu- und Verlustrechnung und das Verzeichniss der Aktionäre für letztere am Gesellschaftssitze zur Einsicht offen. Erstere beide Aktenstücke werden den Aktionären mit dem Einberufungsschreiben zugesandt, ebenso der Bericht der Kommissäre, wenn er nicht auf vollständige Genehmigung der Bilanz anträgt. (Art. 62, 63).

Die Generalversammlung hört die Berichte an und diskutiert die Bilanz.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, die Versammlung auf drei Wochen zu vertagen. Diese Vertagung hebt jeden gefassten Beschluss auf. Die zweite Versammlung beschliesst definitiv über die Bilanz.

Die Annahme derselben entlastet die Administratoren und die Kommissäre, insoweit die Generalversammlung nicht einen Vorbehalt macht und die Bilanz nicht Auslassungen und falsche Angaben über die Situation der Gesellschaft enthält. Die Entlastung kann auch nicht den abwesenden Aktionären entgegen gehalten werden für im Einberufungsschreiben nicht vorgesehene Handlungen, welche über die Statuten hinausgehen. (Art. 64).

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind 14 Tage nach der Genehmigung auf Kosten der Gesellschaft zu publiziren. (Art. 65).

Auch ist alljährlich der Stand des Gesellschaftskapitals, gemäss der Bilanz, zu publiziren, wobei die geleisteten Einzahlungen und die Aktionäre, welche ihre Einzahlungen noch nicht gemacht, nebst dem schuldigen Betrag, anzugeben sind. (Art. 41).

Die Dauer einer Aktiengesellschaft beträgt — konzessionirte Gesellschaften ausgenommen — höchstens 30 Jahre, nach deren Ablauf die Gesellschaft in derselben Weise, wie bei Statutenveränderungen, sich für einen gleichen weitem Zeitraum entscheiden kann. (Art. 71).

Wenn die Hälfte des Gesellschaftskapitals verloren ist, so haben die Administratoren der Generalversammlung die Frage der Auflösung vorzulegen; sind drei Viertel verloren, so kann die Auflösung durch Aktionäre, welche $\frac{1}{4}$ der in der Versammlung vertretenen Aktien besitzen, beschlossen werden. (Art. 72).

Die Auflösung muss auf das Begehren jedes Interessirten ausgesprochen werden, wenn seit der Reduktion der Gesellschaft auf weniger als sieben Mitglieder ein halbes Jahr verflossen ist. (Art. 73).

Die Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaften enthalten nichts Bemerkenswerthes. Gesellschaftsgläubiger können vor Gericht die für ihre Befriedigung nöthigen Einzahlungen der Aktien verlangen; eine solche Klage wird jedoch durch Bezahlung der Gläubiger gegenstandslos. (Art. 123).

Auf Verlangen einer Zahl von Aktionären, welche $\frac{1}{5}$ der Aktien besitzen, kann das Handelsgericht in ausserordentlichen Fällen einen oder mehrere Kommissäre zur Verifikation der Bücher und Rechnungen ernennen. (Art. 124).

Nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Publikation des Austritts von Aktionären oder nach Auflösung der Gesellschaft verjähren Ansprüche gegenüber Aktionären oder Klagrechte wegen ungerechtfertigter Dividendenauszahlung, ebenso Klagrechte gegen Mandatare der Gesellschaft. Individuelle Klagen nach Genehmigung der Geschäftsführung durch die Generalversammlung müssen innert Jahresfrist geltend gemacht werden. (Art. 127).

In allen Akten und Publikationen der Gesellschaft muss mit dem Namen derselben das Wort «anonyme Gesellschaft» verbunden werden. Vertreter der Gesellschaft, welche diess unterlassen, können persönlich für die dabei übernommenen Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden. Im Fall einer Uebertragung des Gesellschaftskapitals kann der Dritte von dem schuldigen Vertreter statt von der Gesellschaft eine bestimmte Summe verlangen, um in derselben Lage sich zu befinden, wie wenn das behauptete Kapital vorhanden wäre. (Art. 66 und 67).

Mit einer Busse von 50 bis 10,000 Fr. sind zu bestrafen:

Diejenigen, welche sich für Besitzer von Aktien ausgeben, welche ihnen nicht gehören, und in einer unter dem gegenwärtigen Gesetze entstandenen Gesellschaft an einer Generalversammlung der Aktionäre mitgestimmt haben, sowie diejenigen, welche hiezu ihre Aktien hergegeben.

Als Betrüger sind nach dem Strafgesetze zu bestrafen: diejenigen, welche durch Scheinzeichnungen und Scheineinzahlungen oder durch bössliche Publikation von Zeichnungen oder Einzahlungen, welche nicht existirten, oder anderer falscher Thatsachen Zeichnungen oder Einzahlungen zu erwirken gesucht oder erwirkt;

ferner diejenigen, welche zu demselben Zwecke bösslich oder fälschlich Namen von Personen als mit der Gesellschaft verbunden publizirt haben. (Art. 131 u. 132).

Mit einer Busse von 50 bis 10,000 Fr. werden bestraft und können überdiess zu Gefängniss von 1 Monat bis 1 Jahr verurtheilt werden, die Verwalter und Administratoren, welche ohne Inventar, entgegen einem solchen oder mittelst falschen Inventars die Vertheilung

von Dividenden oder von nicht auf reellem Gewinn basirten Zinsen bewerkstelligten.

Denselben Strafen unterliegen alle, welche als Administratoren, Kommissäre, Verwalter oder Mitglieder des Aufsichtskomitees wissentlich:

in anderer Weise Aktien zurückgekauft als aus dem Reingewinn und gemäss den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung;

oder auf Aktien oder Gewinnantheilscheinen aus Gesellschaftsgeldern Darlehen oder Vorschüsse gemacht;

oder durch irgend ein Mittel auf Kosten der Gesellschaft auf Aktien Einzahlungen gemacht oder entgegen der Wirklichkeit Zahlungen als gemacht anerkannt haben. (Art. 133 und 134).

Fremde Handelsgesellschaften können in Belgien Geschäfte machen und vor Gericht auftreten.

Jede Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in Belgien ist, ist dem belgischen Gesetze unterworfen, wenn auch der konstituierende Akt im Auslande geschlossen ist. (Art. 128, 129).

Die Vorschriften betreffend die Publikation der Aktien und Bilanzen und Artikel 66 (Name der Gesellschaft) sind auf fremde Gesellschaften anwendbar, welche in Belgien Sukkursalen oder Geschäftssitze gründen. Die den letztern vorstehenden Personen sind gegenüber Dritten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, wie wenn sie eine belgische Gesellschaft leiteten.

Die Zulassung und Anerkennung der belgischen anonymen und andern Handelsgesellschaften in andern Staaten erwirkte Belgien unter Zusicherung des Gegenrechts durch die Verträge

- mit Frankreich, vom 30. Mai 1857,
- » England, vom 13. November 1862,
- » Spanien, vom 12. Februar 1870,
- » dem Deutschen Reiche, vom 26. November 1873, und
- » Portugal, vom 9. August 1874. —

Die sogenannten Cooperativgesellschaften, von welchen dasselbe Gesetz vom 18. Mai 1873 über die Gesellschaften spricht, beruhen auf analogen Bestimmungen; wir heben hier nur diese heraus, dass die Verantwortlichkeit der Mitglieder, je nach den Statuten, eine begrenzte oder unbegrenzte, eine solidarische oder getheilte ist und fünf Jahre nach dem Austritte oder Ausschlusse aufhört.

Im Falle des Schweigens des Gesellschaftsaktes sind die Mitglieder solidarisch verantwortlich und werden Gewinn und Verlust zur Hälfte nach der Kopffzahl und zur Hälfte nach dem Einschuss getheilt. (Art. 85—107).

Gegenseitige Hilfsgesellschaften können sich frei organisiren; jedoch ist ihnen, da sie nur zur Besorgung temporärer Bedürfnisse eingerichtet sind, durch

das Gesetz vom 3. April 1851 untersagt, direkt Renten anzurichten (gleich wie den französischen durch Gesetz vom 15. Juli 1850.) Durch Unterwerfung unter dieses Gesetz und Einholung der Genehmigung ihrer Statuten durch die Regierung erlangen sie die bleibenden Rechte einer moralischen Person (jedoch ohne das Recht, Grundeigenthum zu erwerben), der Befreiung von Stempel- und Einregistrungsgebühren, unentgeltlicher Verabfolgung von amtlichen Bescheinigungen aller Art, das Armenrecht, und das Recht, Geschenke in beweglichen Gütern anzunehmen. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Regierung. Die Rechnungen sind alljährlich der Gemeindeverwaltung vorzulegen; der Bürgermeister oder ein Delegirter des Gemeinderaths kann den Sitzungen der anerkannten Gesellschaften beiwohnen.

Eine unter dem Ministerium des Innern stehende permanente Kommission führt das Gesetz in wohlwollendem Sinne aus. Alle drei Jahre werden — in Folge königlichen Beschlusses vom 9. April 1862 — Preisbewerbungen für die Gesellschaften angeordnet; ein anderer königlicher Beschluss vom 6. Oktober 1868 führte Dekorationen für verdiente Mitglieder und Förderer dieser Gesellschaften ein.

Spanien.

Das spanische Handelsgesetzbuch, welches dem französischen von 1807 nachgebildet ist, schreibt vor, dass der Gesellschaftsvertrag von Aktiengesellschaften durch eine authentische Urkunde zu konstatiren ist; die Gesellschaft ist der Genehmigung und Aufsicht der Regierung unterworfen; die Scheine für nicht voll einbezahlte Aktien werden übertragen mittelst einer vom Cedenten im Aktienregister angebrachten Erklärung; der Cedent bleibt subsidiär für die Einzahlung des Restes haftbar. —

Dem von Frankreich gegebenen Beispiel folgend, hat auch Spanien durch Gesetzesnovelle vom 19. Oktober 1869 die Gründung von Bank-, Kredit-, Handels- und industriellen Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit frei erklärt. Die Form der notarialisch abzufassenden Urkunde bleibt dieselbe; auch Kooperativgesellschaften können sich frei durch eine solche Urkunde konstituiren (Art. 1, 2).

Bei der Abfassung derselben muss wenigstens die Hälfte aller einberufenen Betheiligten und die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentirt sein; innerhalb 15 Tagen müssen alsdann Statuten und — wenn ein solches existirt — das Reglement in einem beglaubigten Doppel dem Gouverneur der Provinz, in welcher die Gesellschaft

ihren Sitz hat, zu Händen des Ministeriums de Fomento durch die Administratoren eingereicht, überdiess in der Gaceta di Madrid und im offiziellen Blatte der Provinz publizirt und ein Auszug im Handelsregister eingetragen werden (Art. 3).

Von der jährlich abzufassenden Bilanz und dem Inventar und hernach von denselben Akten, wenn sie durch die Generalversammlung genehmigt worden, ferner von dem beglaubigten Genehmigungsakt sind zwei Exemplare durch die Gesellschaftsverwaltung dem Gouverneur der Provinz und innerhalb dreissig Tagen nach der Generalversammlung eine Abschrift dieser Dokumente dem Ministerium de Fomento zu übermitteln; innert desselben Zeitraumes ist die Bilanz auch in der Gaceta di Madrid und im offiziellen Blatte der Provinz zu veröffentlichen, von den weiter vereinbarten Mittheilungen zu Händen des Publikums und der Gesellschaften abgesehen.

Bei den Kooperativgesellschaften kann sich die Verwaltung darauf beschränken, monatlich im Gesellschaftslokal eine Uebersicht der Mitglieder und des Gesellschaftskapitals zu Jedermanns Einsicht aufzulegen (Art. 4).

Die Aktien können auf Namen oder auf Inhaber ausgestellt werden; es ist aber diese Eigenschaft der Aktien in den Statuten und in den emittirten Titeln ausdrücklich anzugeben, in den letztern auch der Betrag des eingezahlten Kapitals.

Bei Uebertragung von nicht voll einbezahlten Namenaktien ist im Uebertragungsakt anzugeben, dass der Cedent subsidiär für den nicht einbezahlten Rest hafte (Art. 5).

Sowohl Aktionäre als Mitglieder von gegenseitigen Hilfgesellschaften, von Kapitalbildungs-, Lebensversicherungs- und andern Unternehmungen ohne bestimmtes Kapital, auf welche dies Gesetz sich bezieht, besitzen das Recht, einzeln oder kollektiv vor den Gerichten betreffend die Erfüllung der Statuten und Reglemente oder die Beschlüsse der Generalversammlungen Beschwerde zu führen und die Verantwortlichkeit ihrer Mandatare und Administratoren für die Ansübung der ihnen übertragenen Vollmachten und die Genauigkeit der veröffentlichten Dokumente zu verlangen (Art. 11).

Die Regierung kann der Verwaltung der Gesellschaften, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, Bussen von 100 bis 1000 Scudi auferlegen, wenn sie nicht in den vorgeschriebenen Terminen die gesetzlich verlangten Dokumente vorlegen oder dieselben der verlangten Requisite entbehren (Art. 12).

Die gegenwärtigen autorisirten Gesellschaften können bei ihren bisherigen Statuten bleiben oder sich dem neuen Gesetze unterstellen, letzteres immerhin mittelst Beschlusses einer hiezu einberufenen Generalversammlung, mit der durch die Statuten für Aenderungen derselben vorgeschriebenen Stimmzahl oder, wenn diese nicht vorge-

sehen worden, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des beteiligten Kapitals (Art. 13).

Gewiss hat diese Gesetzgebung recht lobenswerthe Bestimmungen: Die Haftbarkeit der Zeichner der Aktien für deren volle Einzahlung, die Publizität, welcher die Jahresrechnungen der Aktiengesellschaften zu unterwerfen sind, und das Klagrecht der einzelnen Gesellschaftsmitglieder gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung sind nicht zu verachtende Garantien.

Gleichwohl müssen wir auch hier wieder darauf hinweisen, dass eine noch so gute Gesetzgebung über Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Allgemeinen noch immer nicht den eigenthümlichen Bedürfnissen der Versicherung, besonders der Lebensversicherung, Rechnung trägt. In dieser Beziehung fehlt es auch der spanischen Gesetzgebung an den nöthigen Vorschriften.

Bezüglich der gegenseitigen Hülfsenschaften ist noch immer ein Reglement vom 28. Dezember 1857 in Kraft. Nach diesem Reglemente ordnet die Regierung Delegirte ab, welche zwar nicht direkt den Gesellschaften Vorschriften machen, sondern nur gegen deren Handlungen ein Veto einlegen können, welche aber verpflichtet sind, den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes beizuwohnen, die Rechnungen zu prüfen und in Abschrift der Regierung einzusenden, derselben auch monatlich über die Gesellschaft Bericht zu erstatten, über Statutenänderungen ein Gutachten abzugeben u. s. w. Eine Wegleitung, welche auf das Wesen und die Verrichtungen dieser Gesellschaften näher einginge, enthält aber dieses Reglement nicht. Endlich scheinen wohl auch diese Gesellschaften das Recht zu besitzen, sich unter das bereits im Auszuge mitgetheilte Gesetz von 1869 zu stellen und auf diesem Wege sich der Vormundschaft der Regierung zu entledigen.

Portugal.

Die bezüglichlichen Gesetze dieses Landes waren nicht erhältlich.

Griechenland.

In diesem Lande ist das französische Handelsgesetzbuch eingeführt. Besondere Bestimmungen über Versicherungsgesellschaften bestehen nicht.

Durch Gesetz vom 10./11. April 1861, amendirt durch das Gesetz vom 13./25. März 1881, wird bestimmt, dass die anonymen kommerziellen, industriellen, agrikolen und Finanzgesellschaften, welche in Frankreich gegründet

en, ihre Rechte auch in Griechenland ausüben und vor Gericht auftreten können, wenn die in Griechenland gegründeten Gesellschaften in Frankreich dieselben Rechte geniessen, dass ferner durch königliche Verordnung auf Antrag des Ministerraths dieselbe Vergünstigung auch andern Ländern bewilligt werden darf.

Ein solches Abkommen wurde geschlossen mit Italien den 25. Februar 1871 und erneuert den 5./17. November 1877.

Deutsches Reich.

Aehnlich wie die schweizerische Bundesverfassung erklärt die Verfassung des deutschen Reichs in Art. 4: «Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen . . . über den Gewerbetrieb einschliesslich des Versicherungswesens, . . .
2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung — »

Aber auch der deutsche Reichstag hat das von ihm in Aussicht genommene Reichsversicherungsgesetz noch nicht erlassen.

Indessen sind — freilich unter Vorbehalt der landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt — vom Reiche umfassende Gesetze über das Handels- und Gewerwesen erlassen worden.

Während nun in einzelnen Staaten diese Reichsgesetze auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens ausschliesslich massgebend sind und nach der Meinung von Fachmännern nach Vornahme einiger Verbesserungen und Ergänzungen in der Hauptsache genügen könnten, sehen wir auf der andern Seite in einigen Staaten, und zwar besonders in den grössern, das Versicherungswesen noch immer von der bisherigen Landesgesetzgebung geregelt.

Mit Rücksicht auf die erstere Gruppe von Staaten, welche sich mit der Reichsgesetzgebung ganz oder nahezu begnügen, müssen wir erst diese etwas einlässlicher behandeln, bevor wir die, wie man annimmt, der Aufhebung durch ein Reichsversicherungsgesetz entgegengehenden Spezialgesetze und Vorschriften der einzelnen Staaten besprechen.

Es sind hier in Betracht zu ziehen folgende auch auf das Versicherungswesen bezügliche oder beziehbare Gesetze: das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861, amendirt durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870; das Gesetz betr. die privatrechtliche

Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868; die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, amendirt durch das Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876; das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876; das deutsche Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876.

a. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zählt in Art. 271 zu den Handelsgeschäften: — — «3) Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.» Damit ist der Versicherung — freilich mit Ausschluss aller Versicherung auf Gegenseitigkeit — ihr Platz angewiesen. Indem das genannte Gesetzbuch die besondere Regelung des Versicherungsvertrags, mit alleiniger Ausnahme der Seeversicherung, unterliess (gleich wie das schweiz. Obligationenrecht in Folge der hiebei aufgetretenen Schwierigkeiten), steht nunmehr der Versicherungsvertrag unter dem gemeinen Rechte insoweit nicht Spezialgesetze der einzelnen Staaten die Lücke ausfüllen.

Zum Staate stehen nach diesem Gesetzbuche die gegen fixe Prämie versichernden Gesellschaften in demselben Verhältnisse wie alle andern Handelsgesellschaften; unter denselben Bedingungen wie andere Aktiengesellschaften entstehen und bestehen auch die Versicherungsaktiengesellschaften, einige kleine vom Gesetze eigens erwähnte Verschärfungen abgerechnet.

Allerdings sind nach § 3 der Gesetzesnovelle vom 11. Juni 1870 die landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen vorbehalten. Diejenigen deutschen Staaten jedoch, welche solche landesgesetzliche Vorschriften nicht besitzen, haben am allgemeinen Handelsgesetzbuche ihr Versicherungsrecht. Es ist daher unsere Pflicht, die deutsche Aktiengesetzgebung einlässlich zu reproduzieren.

Art. 207. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. — —

Die Aktien können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207 a. Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Fünfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

Aktien und Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Be-

sitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 208. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muss eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag muss insbesondere bestimmen:

- 1) Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) Den Gegenstand des Unternehmens;
- 3) Die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 4) Die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
- 5) Die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
- 6) Die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern;
- 7) Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
- 8) Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
- 9) Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
- 10) Die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
- 11) Die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach andern Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;
- 12) Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 209, a. Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluss festzustellen, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und dass mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämtlichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluss ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 209 b. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag muss bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. Der Auszug muss enthalten:

- 1) Das Datum des Gesellschaftsvertrages;
- 2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
- 5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
- 6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210 a. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muss beigefügt sein:

- 1) Die Bescheinigung, dass der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
- 2) die Bescheinigung, dass mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind;
- 3) der Nachweis, dass der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist;

4) betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über die in den Artikeln 209 a und 209 b bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muss von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet und in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

(Art. 212. Aehnliches Verfahren für die Filialen vorgeschrieben.)

Art. 211. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluss der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung. Ein solcher Beschluss muss in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. (Art. 210, 212.)

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letztern aufgelöst werden soll.

Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen den letztern abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefassten Beschluss zugelassen ist.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnissmässigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, so weit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuss über die volle Einlage ergibt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesamtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmässig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
- 2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen dritten sich befreien, noch Sei-

tens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

- 3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dass und unter welchen Massgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und dass im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlung (Art. 222, Ziff. 2 und 3) auf 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktie herabgesetzt haben, werden hiedurch nicht berührt.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere zur Anwendung (d. h. die Uebertragung geschieht in der Form eines Indossament und ist unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises der Uebertragung anzumelden und im Aktienbuch zu bemerken). So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 225 a. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 225 b. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

- 1) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Art. 215, Abs. 3 entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben und amortisirt worden sind;
- 2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels 217 nicht gezahlt werden durften;
- 3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 und 248) erfolgt ist.

Art. 227. — — Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. — Die Bestellung der Mitglieder desselben ist zu jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschrift von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. — — —

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstände in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muss den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche inner-

halb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen. Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239 a. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften massgebend:

- 1) kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz aufstellung haben, angesetzt werden;
- 2) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden (!), müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
- 3) der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
- 4) der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, dass sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muss der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muss der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. — — Mitglieder des Vorstandes, welche ausser den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
- 2) durch einen notariellen oder gerichtlich beurkundeten Beschluss der Aktionäre;
- 3) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus andern Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluss der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniss ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Mal erfolgt ist.

Art. 247. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer andern Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;
- 2) der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der andern Gesellschaft geführt;
- 3) der Vorstand der letztern Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;
- 4) die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden;
- 5) die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der

beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind (Art. 243. 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Art. 249. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft:

- 1) Wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;
- 2) Wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
- 3) Wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Art. 249 a. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des Art. 240 zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, dass das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, dass die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist. — —

Wir haben die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften fast vollständig hier aufgenommen, weil dieses Gesetzbuch, wenn auch bekanntlich in dieser Beziehung nicht genügend, uns doch den Weg anzeigt, wie die bisherige Staatsaufsicht mittelst der Einführung der Publizität aller wichtigen Verhandlungen und von sichernden normativen Bestimmungen durch eine Aufsicht der interessirten Kreise

ersetzt werden kann und weil ferner eine richtige Aktiengesetzgebung auch für die auf Aktien begründeten Versicherungsgesellschaften genügen dürfte.

Analog müsste nun auch eine den modernen Prinzipien entsprechende Gesetzgebung über die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften sich gestalten, freilich mutatis mutandis, d. h. es müssten die Garantien, welche dort durch das Aktienkapital gegeben sind, alsdann durch andere gleichartige Garantien ersetzt werden.

b. Das deutsche Reichsgesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868.

Wenn auch zuweilen Versicherungsinstitute nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die blosse Einschreibung in das Handelsregister juristische Persönlichkeit erlangt haben und nach diesem Gesetze ihr Geschäft betreiben durften, so passt dasselbe doch nicht für Versicherungsinstitute und es ist daher vom Vater des deutschen Genossenschaftswesens selbst, von Dr. Schulze-Delitsch, im deutschen Reichstag schon vor Jahren der Antrag gestellt, das die Anwendung dieses Gesetzes auf Versicherungsinstitute gesetzlich zu untersagen sei.

Ein Blick auf die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes macht dies begreiflich. Nach § 1 sollen die Rechte « eingetragener Genossenschaften » gemäss den Bestimmungen des Gesetzes erlangen können « Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, namentlich

- Vorschuss- und Kreditvereine,
- Rohstoff- und Magazinvereine,
- Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
- Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleinern Partien an ihre Mitglieder,
- Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. »

Diese Genossenschaften erlangen durch ihre Eintragung in's Handelsregister in ähnlicher Weise wie Aktiengesellschaften das Recht einer juristischen Persönlichkeit; sie müssen in ähnlicher Weise die Veränderungen in ihrem Bestande dem Handelsgerichte zur Einschreibung mittheilen und ihre Bilanzen publiziren; si werden auch unter analogen Verhältnissen aufgelöst.

Jedoch können Vereine, welche entweder mit gar keinem oder einem nur höchst unbedeutenden Garantie-

kapital haften, deren ganze Garantie also nur in der persönlichen Würdigkeit ihrer Mitglieder besteht, nur insoweit Zutrauen einflössen, als man diese Mitglieder persönlich kennt, also am Orte ihrer speziellen Wirksamkeit und so lange sie sich nicht über diese Ortschaft hinaus erstrecken: dann sind sie aber schon ihrer beschränkten Mitgliederzahl wegen zu grössern Versicherungen nicht geeignet; erstrecken sie sich aber über ein grösseres Gebiet, so kann man kein bestimmtes Urtheil über die Garantie haben, welche die Mitglieder darbieten; auch giebt, ohne ein ansehnliches Garantiekapital, eine solche Garantie von jeder Zeit zum Austritt berechtigten Mitgliedern keine Bürgschaft auf längere Dauer, wie dies namentlich bei der Lebensversicherung absolut nothwendig ist; auch fehlen gar oft, wo die Versicherten zugleich die Versicherer sind, die technischen Rechnungsgrundlagen, welche da unumgänglich und daher auch meistens vorhanden sind, wo gegen fixe Prämie versichert und zugleich ein bestimmtes Kapital eingesetzt wird.

Das Schlimmste aber ist, dass die solidarische Haftbarkeit der Genossenschafter mit ihrem ganzen Vermögen, welche das Genossenschaftsgesetz (§ 3 Ziff. 12) zusichert, faktisch sehr verklausilirt ist, indem erst nachdem beim Konkurs die Vertheilung des Defizits auf die Genossenschafter wiederholt ein ungenügendes Resultat ergeben hat, also erst nach Jahr und Tag, das einzelne Mitglied für die Schulden der Gesellschaft solidarisch in Anspruch genommen werden kann, was den Zwecken der Versicherung nicht entspricht, es müsste denn die Gesellschaft so solid zusammengesetzt oder die technische Grundlage so gut fundirt sein, dass das Aufbringen der jeweiligen nöthigen Prämie nie in Frage stehen könnte.

c. Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, amendirt durch Gesetz vom 8. April 1876.

Wie sehr auch diese Gewerbeordnung im Ganzen mit den bisherigen Beschränkungen der Freiheit des Gewerbebetriebs aufräumt, so belässt sie doch u. A. auch in Betreff des Gewerbebetriebs der Versicherungsunternehmer die bisherigen Vorschriften in Geltung (§ 6); nur bezüglich der Agenten und Unteragenten der Feuerversicherungsgesellschaften (für Mobilien und Immobilien) tritt an die Stelle der Concessionspflicht die Vorschrift (§ 14), dass dieselben bei Uebnahme, wie bei Aufgabe der Agentur, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen haben; auf die Unterlassung dieser Anzeige ist Geldstrafe bis auf 150 Mark gesetzt (§ 148, 2).

Der bisherige Zwang für selbständige Gewerbetreibende, einer mit einer Innung verbundenen oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülf- oder Sterbekasse beizutreten, fällt nunmehr weg. Neue

Kassen dieser Art erhalten durch die Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen (§ 140).

Dagegen kann auch fernerhin durch Ortsstatut die Bildung von Hilfskassen nach Massgabe des Gesetzes für die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeitern angeordnet werden; diese Kassen werden nach Anhörung der Beteiligten von der Gemeindebehörde geregelt. Die bereits bei einer andern eingeschriebenen Hilfskasse Beteiligten dürfen bei ihrer Kasse bleiben. Aehnliche Hilfskassen können von Gemeindeverbänden gegründet werden. Da diese Kassen nicht freie Privatversicherungsinstitute sind, treten wir nicht in die weitem Details ein.

d. Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen, vom 7. April 1876.

Am Meisten hatten sich diese Versicherungsinstitute, welche übrigens nur für die Krankenunterstützung bestimmt und nicht durchweg freiwillige Vereine sind, der Fürsorge der Reichsgesetzgebung bislang zu erfreuen.

Nach diesem Gesetze erhalten Krankenvereine die Rechte eingeschriebener Hilfskassen und damit einer juristischen Person, wenn sie gewissen durch das Gesetz aufgestellten Normativbestimmungen genügen. Die Statuten müssen Bestimmungen treffen:

- 1) über den Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
- 2) über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
- 3) über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
- 4) über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
- 5) über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
- 6) über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
- 7) über die Abänderung des Statuts;
- 8) über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schliessung der Kasse;
- 9) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. Des Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft. Auch dürfen zu andern Zwecken

weder Beiträge bezogen noch Ausgaben aus der Kasse bestritten werden. —

Das Statut wird durch Vermittlung des Gemeindevorstandes der höhern Verwaltungsbehörde eingereicht; diese entscheidet innert sechs Wochen über die Zulassung der Kasse; diese darf nur verweigert werden, wenn das Statut der Anforderungen dieses Gesetzes widerspricht, und die Verweigerung ist alsdann zu motiviren; gegen dieselbe kann an die nächste höhere Verwaltungsbehörde rekurrirt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur das Vermögen derselben.

Das Recht auf Unterstützung beginnt dreizehn Wochen nach dem Beitritt und endet ebensoviele Wochen nach der letzten Beitragszahlung.

Die Mitglieder der Kasse sind nur zu den statuten-gemässen Beiträgen verpflichtet.

Der Anspruch auf Unterstützung kann weder übertragen noch verpfändet werden.

Die Unterstützung ist bei Arbeitsunfähigkeit des Berechtigten während mindestens dreizehn Wochen zu gewähren; sie beträgt im Minimum bei Männern die Hälfte, bei Frauen ein Drittel des Lohnbetrages; das Maximum darf nicht mehr als das Fünffache dieses Minimums betragen. Die ärztliche Behandlung kann auf die Familienmitglieder des Berechtigten übertragen, auch kann diesen bei dessen Tode ein Sterbegeld gleich dem Zehnfachen der wöchentlichen Unterstützung verabfolgt werden.

Rückständige Zahlungen der Mitglieder können auf dem Verwaltungswege eingezogen werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Veränderungen derselben sind dem Gemeindevorstande anzumelden; Statutenveränderungen bedürfen dessen Zustimmung.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zur Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung, sowie auf Vertretung im Vorstand, jedoch letztere nur bis auf ein Drittel der Stimmen.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse durch einen unbetheiligten Sachverständigen die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und ihrer Einnahmen berechnen zu lassen und das Ergebniss nach einem vorgeschriebenen Formular der Aufsichtsbehörde mitzuthemen; wenn die Verpflichtungen der Kasse deren Einkünfte übersteigen, so ist das Gleichgewicht bis zur nächsten Abschätzung herbeizuführen, sei es durch Reduktion der Unterstützungen oder Erhöhung der Beiträge.

Die Kasse hat in den vorgeschriebenen Fristen und Formen der Aufsichtsbehörde den Rechnungsabschluss, der höhern Verwaltungsbehörde Uebersichten über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle, die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage einzureichen.

Nicht obligatorische Kassen können mit vier Fünfteln der sämtlichen vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Schliessung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen bei Missverwaltung (die Fälle sind genau angegeben), gesetzwidriger Geldverwendung oder Ausstossung von Mitgliedern, sowie, wenn das Gleichgewicht nicht innert der von der höhern Verwaltung bestimmten Frist wieder hergestellt wird.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden; diese können jederzeit die Bücher einsehen, vom Vorstand gesetzwidrig verweigerte Generalversammlungen einberufen, den Vorstand oder die Liquidatoren der Kasse mit Strafen bis auf 100 Mark zur vorgeschriebenen Berichterstattung anhalten.

Mitglieder des Vorstandes, welche den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldbusse bis zu 300 Mark gerichtlich bestraft und unterliegen bei absichtlicher Benachtheiligung der Kasse dem Strafgesetzbuch Art. 266.

Die Verfassung und die Rechte der nach landesherrlichen Vorschriften errichteten Kassen werden durch das Gesetz nicht berührt; jedoch können auch diese durch die Landesregierungen zu denselben Berichterstattungen an die obere Verwaltungsbehörde verpflichtet werden.

e. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876

enthält in § 360 die Bestimmung:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: — 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

f. Verträge mit dem Auslande über gegenseitige Anerkennung der juristischen Persönlichkeit von anonymen und andern Handelsgesellschaften.

Ausser den bereits genannten mit der Schweiz, Belgien und Grossbritannien sind noch anzuführen derjenige mit Italien, vom 8. August 1873, und mit Oesterreich, vom 23. Mai 1883.

Die Vorschriften in den einzelnen deutschen Staaten.

Preussen.

Das allgemeine Preussische Landrecht behandelt in Theil II, Titel 8, Abschnitt 13 den Versicherungsvertrag mit grosser Einlässlichkeit (§ 1934—2358). Da die Zusammenstellung der ausländischen Gesetze über den Versicherungsvertrag nicht zu unserer Aufgabe gehört, so haben wir aus dem Preussischen Landrecht nur anzuführen:

§ 1943. « Einem Jeden steht frei, Versicherung zu nehmen, wo er es am besten findet. »

§ 1944. « Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen. »

Das Landrecht kennt somit noch keine Beschränkungen der Versicherung ausser denjenigen, welche mit der Ertheilung von Korporationsrechten an Gesellschaften verbunden waren, und den Zwangsrechten der Feuersocietäten. Im Jahre 1836 bekam auch die « Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft » ein Monopol.

Mit dem Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 beginnt jedoch in Preussen eine neue Epoche der Versicherungsgesetzgebung. « Zur Abwendung von Missbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr », wie es im Eingange heisst, stellt das Gesetz eine Menge Bestimmungen auf, welche zum Zwecke haben, einerseits mittelst ortspolizeilicher Präventivkontrolle die Ueberversicherung zu verhindern, andererseits aber auch den Gesellschaften selbst gewisse Beschränkungen aufzuerlegen.

Wir treten auf die Bestimmungen ersterer Art, welche den Versicherungsvertrag betreffen, nicht näher ein; von den Bestimmungen der zweiten Art lassen wir diejenigen betreffend Ertheilung und Entzug der Konzession gegenüber Agenten weg, weil sie mit der deutschen Gewerbeordnung dahin gefallen sind. Dann bleiben als in Kraft bestehend noch anzuführen:

§ 3. Es ist unzulässig, Versicherungen ohne Vermittlung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen.

§ 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in unsern Landen der Erlaubniss Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniss zustehen soll, die ertheilte Erlaubniss wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniss hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen.

§ 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des § 3 werden mit einer Geldbusse von 10 bis 500 Thalern bestraft.

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften ebenso.

Nachdem in Folge dieses Gesetzes der grössere Theil der in Preussen arbeitenden ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften ausgeschlossen worden, dehnte die Praxis (besonders die Kabinettsordre vom 30. Mai 1841) die Konzessionspflicht allmählig auch auf andere Versicherungszweige aus, bis die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Grundsatz aufstellte, dass zum Betrieb stehender Gewerbe im Auslande die Bewilligung des Ministeriums nothwendig sei. Für die Aktiengesellschaften war dies schon durch das deren Rechtsverhältnisse betreffende Gesetz vom 9. November 1843 ausgesprochen und durch die darauf bezügliche Instruktion vom 22. April 1845 namentlich die Bedürfnissfrage und die Grösse des Aktienkapitals betont. Das Preussische Strafgesetz vom 14. April 1851 brachte noch das Verbot, ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten zu errichten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Die letztgenannten drei Gesetze sind nun zwar ersetzt durch Reichsgesetze (deutsche Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch und Strafgesetz); die Beschränkungen aber, welche sie enthalten, leben theilweise noch immer in andern Preussischen Landesgesetzen fort.

Das noch immer gültige Gesetz betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853, verordnet:

§ 1. Die Vorschrift des § 340, N. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 [ist ersetzt durch § 360, Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs] findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art [also jetzt auch auf Einzelunternehmer] und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmens nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmens überzeugt hat.

§ 2. Ansländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§ 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§ 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, der Erlaubniss der

Ministerien (§ 18 allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845).

§ 3 und 4, betreffend die Konzessionirung der Agenten, sind ersetzt durch § 14 der deutschen Gewerbeordnung (siehe oben).

§ 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gewerbeordnung § 71—74) finden auch auf die nach § 1 und 3 erteilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer erteilte Erlaubniss (§ 2 und 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungswesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837 und die Ordre vom 30. Mai 1841 nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Ein in Ausführung dieses Gesetzes ergangener Circularerlass der drei Ministerien für Handel und Gewerbe, für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und endlich des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. August 1853 macht zunächst darauf aufmerksam, dass das Gesetz sich nicht auf die Sterbe- und Unterstützungs- und Krankenkassen beziehe, welche erst nach ministerieller Genehmigung der Orts- und Innungsstatuten errichtet werden können.

Die Anträge um Genehmigung von Versicherungsanstalten aller übrigen Arten sind von der Königlichen Bezirksregierung zu prüfen und mit ihrem Bericht zu richten:

- 1) wenn die Anstalt durch eine Aktiengesellschaft errichtet worden ist, an die Ministerien desjenigen Ressorts, zu welchem der Gegenstand und Zweck der Anstalt gehört, und an das Handelsministerium.
- 2) wenn für die Anstalt oder für eine zu ihrer Errichtung zusammengetretene, jedoch nicht auf Aktien gegründete Gesellschaft Korporationsrechte nachgesucht werden, an die Ministerien des betreffenden Ressorts und an das Ministerium des Innern,
- 3) wenn die Wirksamkeit der, nicht unter die Kategorien der ad 1 und 2 gehörigen, Anstalten oder Gesellschaften sich über den Bereich einer Provinz hinaus erstrecken soll, an das betreffende Ressort-Ministerium,
- 4) wenn die Anstalt eine Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer-, Kapital- oder Rentenversicherungsanstalt einer gewissen Klasse von Beamten ist, an das Ministerium des Innern und an dasjenige Ministerium, dessen Ressort diese Beamten angehören,
- 5) wenn die Wirksamkeit der nicht zu den Kategorien ad 1, 2 und 4 gehörigen Anstalten sich auf den Bereich einer Provinz beschränken soll, an den Oberpräsidenten derselben, welcher in diesen Fällen

über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zu entscheiden hat und dem Ministerium des betreffenden Ressorts, wenn er dieselbe ertheilt, davon unter Einreichung des Statuts oder Plans der Anstalt Anzeige machen wird.

Das Vorstehende gilt nur von den Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten. Suchen Ausländer die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsanstalten im Inlande, oder zum Geschäftsbetrieb durch Agenten im Inlande nach, so sind sie damit stets an die Ministerien der betreffenden Ressorts zu verweisen.

Ueber die Grundsätze der Ueberwachung, der Ertheilung und Entziehung der Konzession werde — sagt das Circular — Seitens der betreffenden Ressort-Ministerien nähere Anweisung ertheilt werden.

Bezüglich dieser Grundsätze ist zu bemerken, dass durch Kabinettsordre vom 2. Juli 1859 bedeutend grössere Freiheit im Betriebe der Versicherung herbeigeführt ist. Der gegenwärtige König erklärt darin, dass fortan die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel, ob es sich um die Konzessionirung resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe oder um die Errichtung neuer Agenturen handle. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten oder zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, dass sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten nach ihren Reglementen untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Darüber, wann und unter welchen Modifikationen ihnen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behält sich der König auf den weitem Bericht des Staatsministeriums den Entscheid vor. —

Diesen Entscheid brachte die Kabinettsordre vom 18. September 1861, nach welcher die durch Erlass vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobilien-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden. Der Minister des Innern hat diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungsbezirke bekannt zu machen.

In dieser Beziehung ist freilich wenig erreicht worden. Dagegen ist hier wenigstens als weiterer Fortschritt zu notiren das Gesetz vom 31. März 1877 betreffend die Revision der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten:

§ 1. Diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten, welche den bei diesen Sozietäten nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Sozietäten oder Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen, werden — unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwanges — aufgehoben.

§ 2. Insoweit durch diese Aufhebung eine Umänderung der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten erforderlich wird, ist dieselbe durch die Sozietätsorgane unter Genehmigung des Ministers des Innern herbeizuführen. —

Der Umstand, dass je nach dem Geschäftszweig einer Versicherungsgesellschaft verschiedene Ministerien über die Zulassung den Entscheid abzugeben haben -- das Ministerium des Innern für Feuer- und Lebensversicherung, das Ackerbauministerium für Hagel- und Viehversicherung, das Handelsministerium für Transport und Glasversicherung — musste in Ermangelung bestimmter Gesetzesvorschriften auch eine Verschiedenheit der Behandlung der Gesellschaften zur Folge haben, welche durch die im Jahre 1860 eingetretene Vereinbarung zwischen diesen Ministerien nicht für immer beseitigt worden ist.

So kam es denn, dass die beiden erstgenannten Ministerien ein bedeutendes Aktienkapital, bzw. bei gegenseitigen Gesellschaften ein bedeutendes Beteiligungskapital verlangen, während das Handelsministerium nur geringe Anforderungen zu stellen scheint. Auch ist von einer Anzahl von Gesellschaften eine Petition an den preussischen Landtag gerichtet, in welcher darüber geklagt wird, dass allein die vom Ministerium des Innern bestätigten inländischen gegenseitigen Gesellschaften mit dieser Bestätigung das Recht einer juristischen Person erlangen, die von den beiden andern Ministerien bestätigten dagegen nicht, was deren Konkurrenz mit auswärtigen Gesellschaften beeinträchtigt.

Ziemlich allgemein werden in Preussen den fremden Gesellschaften folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Einreichung der Statuten, welche im Amtsblatt der Bezirke, in welchen die Gesellschaft wirkt, veröffentlicht werden;
2. Einholung der Genehmigung bei Veränderung der Statuten und Publikation der letztern;
3. Verzeigung einer Hauptniederlassung und eines Generalbevollmächtigten, welcher alljährlich eine Uebersicht der im preussischen Staate abgeschlos-

senen Geschäfte und eine Generalbilanz einzureichen und deren Bekanntmachung im preussischen Staatsanzeiger nachzuweisen hat; Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben;

4. die Verträge sind von diesem Generalbevollmächtigten und vom inländischen Wohnort desselben aus abzuschliessen;
5. Anerkennung des inländischen Gerichtsstandes und bei Wahl von Schiedsrichtern Wahl derselben aus preussischen Unterthanen.

Die preussischen Behörden hatten indessen schon in den Sechziger Jahren die Beseitigung der Konzessionspflicht im Auge, wie dies aus § 1 des am 1. Februar 1869 dem preussischen Landtage vorgelegten Gesetzesentwurfs betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten hervorgeht, welcher Entwurf indessen nie zur Berathung kam.

Diese Tendenz hatte zur Folge, dass die bestehenden preussischen Vorschriften in den neuerworbenen Provinzen nicht eingeführt, sondern vorläufig deren bisherige Einrichtungen beibehalten wurden. So haben denn Schleswig-Holstein, das ehemalige Fürstenthum Lauenburg und Frankfurt a. M. gar keine die Versicherungsgesellschaften beschränkenden Bestimmungen; Nassau unterwirft nur die Feuerversicherungsgesellschaften der Konzessionspflicht und Aufsicht, das Kurfürstenthum Hessen nur die Geschäftsführer fremder Feuerversicherungsgesellschaften; Hessen-Homburg kennt nur auf der rechtsrheinischen Seite die Konzessionspflicht; in Hannover dagegen bedürfen alle Versicherungsanstalten einer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Bayern.

Die in Ausführung des bayrischen Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1871 erlassene königliche Verordnung vom 4. Januar 1872 sagt:

§ 4. »Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder andern dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten (§§ 360, Ziff. 9), ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zulässig. Sind derartige Kassen oder Anstalten ausserhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insofern nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von

der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.»

Durch Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872 wurde dann ferner in Betreff der Versicherungsanstalten, welche sich nicht mit Versicherung gegen Feuerschaden beschäftigen, verordnet, dass sie verpflichtet seien, ihren Rechnungsabschluss nebst der Bilanz alljährlich an das genannte Staatsministerium einzusenden und in einer Beilage zum Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen; das letztere behalte sich vor, von den Büchern und Schriften der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

Alle Versicherungsanstalten, deren Sitz sich ausserhalb des deutschen Reichs befindet, haben nach derselben Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872

1) Wenigstens in einem der bayrischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreiben, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen. Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichts auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der erteilten Vollmacht und Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muss für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Seine Wirksamkeit ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er ist allein befugt, Versicherungsurkunden aufzustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

2) Die Versicherungsanstalten, deren Sitz sich ausserhalb des deutschen Reichs befindet, sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayrischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäss durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten und des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäss bestimmt, so dürfen hiebei ausschliessend nur bayrische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

3) Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann eine hinsichtlich der Art und des Betrages von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung

für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Kautions gefordert werden.

Diese Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872, welche sich mit allen nichtdeutschen Versicherungsgesellschaften, sowie mit den einheimischen Versicherungsgesellschaften exclusive Feuerversicherungsgesellschaften befasst, findet ihre Ergänzung in der königl. Verordnung vom 11. September 1872 betreffend die Mobilien-Feuerversicherungen.

Diese Verordnung, in welcher auch die oben 1—3 gegebenen Vorschriften für fremde Versicherungsgesellschaften enthalten sind, enthält ausserdem folgende, für alle Mobilienversicherungsanstalten gültigen Vorschriften:

1) Diese Anstalten haben alljährlich ihren Rechnungsabschluss nebst Bilanz in authentischer Form beim Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, einzureichen und ausserdem in einer Beilage zum Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

Das genannte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

2. Die Mobilienfeuerversicherungsanstalten können behufs der Vermittlung von Versicherungs-Verträgen Agenten bestellen. Die Aufstellung hat jeweils für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen. Ihr Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Wer Versicherungen für eine Mobilienfeuersicherungsanstalt als Agent vermitteln will, hat die Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktpolizeibehörde seines Wohnorts, sowie den Distriktpolizeibehörden des Agenturbezirks davon Anzeige zu machen.

3. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es vorbehalten, das Anbieten der Versicherung Seitens der Agenten im Wege des Herumziehens von Haus zu Haus (Hausiren) für den Umfang ihrer Bezirke oder für den Umfang einzelner Distriktsverwaltungsbehörden zu verbieten.

4. Vorschriften gegen Uebersicherung.

5. Von dem Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher

das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu erstatten.

6. Die Anzeige muss den vollständigen Auszug aus dem Vormerkungsbuche (s. 8) enthalten. Die Ortspolizeibehörde hat von wahrgenommenen Ueber- oder Doppelversicherungen der Distriktpolizeibehörde zur etwaigen Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniss zu geben.

Die Ortspolizeibehörde « kann » von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlassen.

7. Die Anzeigen über Versicherungsverträge sind von der Ortspolizeibehörde gehörig zu ordnen und dem Brandversicherungs-Inspektor zur Einsicht bereit zu halten. Dieser hat sich da, wo eine Uebersicherung zu befürchten ist, von dem Werthe der versicherten Gegenstände durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen.

8. Wer Versicherungen für eine Mobilienfeuerversicherungsanstalt vermitteln will, hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen: Nummer des Vertrages, Name etc. des Versicherten, Gegenstände der Versicherung nach Gattungen, Betrag der Versicherungssumme, Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation, Bemerkungen.

Die Vormerkbücher sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungs-Inspektor im Agentur-Lokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distrikts-Verwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren auf deren Verlangen vorzulegen.

Nach diesen Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1872 hat die bayerische Regierung auf eine präventive Kontrolle der Versicherungsverträge, welche bisher erst nach Genehmigung der Polizeibehörde perfekt werden konnten, verzichtet; die Kontrolle ist aus einer präventiven eine nachträgliche geworden und muss nicht nothwendig eintreten. Immerhin gehörte diese Funktion gesetzlich noch immer zu den Obliegenheiten der Brandversicherungs-Inspektoren. Aber auch dies fiel dahin mit dem neuen Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt von 1875. Nach Art. 85 dieses Gesetzes « werden zur Besorgung der Geschäfte der Anstalt, welche technische Kenntnisse voraussetzen, aus der Zahl der Bauverständigen mehrere Brandversicherungs-Inspektoren aufgestellt, welchen neben den übrigen durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Aufgaben zugleich die Wahrung der Interessen der Anstalt in bau- und in feuerpolizeilicher Beziehung, sowie die Mitwirkung bei der bau- und feuerpolizeilichen Kontrolle der Mobilienversicherungen bezüglich der bei der Anstalt versicherbaren Zubehörungen obliegt. » Also nur noch das bei der Landesanstalt selbst zu versichernde (niet- und nagel-

festen) Mobiliar (Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb etc.) und nicht mehr wie früher alles versicherte Mobiliar unterliegt ihrer Kontrolle. Sofort nach Annahme dieses Gesetzes wurde jene allgemeinere Kontrolle ausser Kraft gesetzt; eine Untersuchung der Versicherung bei Privatanstalten tritt jetzt nur noch in ausnahmsweisen Fällen ein, wobei stets vorher die Bewilligung des Ministeriums einzuholen ist. Hiemit ist die schon durch die Verordnung vom 11. September 1872 faktisch beseitigte Präventivkontrolle auch gesetzlich aufgehoben, nachdem eine 19jährige Beobachtung ihrer Wirkungen dargethan, dass sie für die Versicherungsgesellschaften, welchen sie ursprünglich dienen sollte, und für die Versicherten eine Plage, Niemanden eine Wohlthat sei.

Statt Alle, welche ihr Mobiliar gegen Feuerschaden versichern, als der Brandstiftung verdächtig zu behandeln, begnügt man sich jetzt, die wissentliche Uebersicherung im Falle der Entdeckung zu bedrohen. Dies geschieht durch Art. 100 des Polizeistrafgesetzes: « Uebersicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, dass die in demselben Vertrage versicherte Gesamtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobiliarbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern (!) und Agenten (!) an Geld bis zu 175 Thalern gestraft; gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. »

Im Uebrigen wird in Bayern das Vertrags-Recht durch zahlreiche noch gültige Partikularrechte regulirt, auf welche wir hier nicht einzutreten haben.

Sachsen.

Ausländische Versicherungsgesellschaften aller Art, welche ihren Geschäftsbetrieb auch über das Königreich Sachsen erstrecken wollen, sind gehalten, einen innerhalb des Landes gelegenen Ort als Sitz und Gerichtsstand für alle Geschäfte mit Inländern oder über inländische Versicherungsobjekte zu wählen.

Sie haben zuerst beim Ministerium des Innern ihre Statuten und sonstigen Vorschriften, die Bescheinigung ihrer Anerkennung als moralische Person im Heimathlande und eine Erklärung über ihr Domizil, alles in beglaubigter Form, beizubringen, dann dafür Sorge zu tragen, dass ein mit genügenden Vollmachten versehener Vertreter an dem erwählten Domizil vorhanden sei.

Die konzessionirten Gesellschaften und das von denselben gewählte Domizil und alle bezüglichen Veränderungen werden vom Ministerium des Innern amtlich bekannt gemacht. Die Konzession kann jederzeit zurückgezogen werden.

Die Vertreter der konzessionirten Gesellschaften sind verpflichtet, die Namen der Beauftragten der Anstalt und jede bezügliche Veränderung in gewissen Journalen bekannt zu machen, widrigenfalls sie mit Busse von 20 Thalern und die Agenten mit 5 Thalern Busse für jeden Contraventionsfall bestraft werden.

Die strengern Vorschriften betreffend die ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften folgen später.

In Bezug auf die inländischen Versicherungsgesellschaften fehlte es bis 1868 an einem Gesetze; die Konzessionsbedingungen richteten sich nach den jeweiligen Umständen.

Das am 15. Juni 1868 erlassene Sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, welches sich auf die Korporationen und Personenvereine aller Arten bezog, musste schon dieser seiner Ausdehnung wegen weit elastischere Bestimmungen aufstellen als das Gesetz für den Norddeutschen Bund betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 und das deutsche Aktiengesetz vom 11. Juni 1870; und da nach § 15 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1868 eine Genossenschaft im Zweifelsfalle wählen konnte, ob sie sich unter das Bundesgesetz oder unter das Sächsische Genossenschaftsgesetz stellen wolle, so suchten verschiedene unsolide Gesellschaften unter dem letztern Zuflucht.

Diesem Uebelstande wurde zwar theilweise abgeholfen durch ein Gesetz und eine Verordnung vom 25. März 1874, wonach das Sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 auf Aktiengesellschaften und solche Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, sich nicht mehr erstrecken soll.

Noch immer stehen aber unter dem Sächsischen Gesetze gegenseitige Versicherungsgesellschaften, sofern sie die Rechte juristischer Personen erlangen wollen; sie können dies nach § 59, « wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergibt, dass die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniss zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert werden. »

Uebrigens werden dieser technischen Prüfung nur die Lebensversicherungsgesellschaften unterstellt. —

Die Aufsicht durch die Betheiligten selbst und durch das Publikum ist bei dem Sächsischen Gesetze noch weit weniger entwickelt, als im Deutschen Genossenschaftsgesetze. Nicht allein ist auch hier die Aufstellung eines Aufsichtsrathes den Statuten überlassen, auch dessen Thätigkeit ist eine fakultative (§ 28); ferner kann nach den Statuten für die Rechnungslegung ein Termin von einem ganzen Jahre gelassen werden (§ 25); für die Berechnung der Bilanz sind keine Grundsätze aufgestellt; die Publikation der Rechnungsabschlüsse ist nicht vorgeschrieben; die Statuten können ferner den Mitgliedern den Austritt auf Kündigung gestatten, seien sie ohne Bestimmung einer bestimmten Frist (§ 63) oder mit Bestimmung einer solchen (§ 69) beigetreten. Die sehr milden Bestimmungen des Gesetzes (§ 66 — 68) über die weitere Haftbarkeit der Mitglieder nach dem Austritt können auf Versicherungsgesellschaften nicht einmal angewendet werden (§ 69). — —

Nach dem Gesetze vom 28. August 1876 betreffend das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen bedürfen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften eine vom Ministerium des Innern auszustellende jederzeit widerrufliche Konzession unter Bedingungen, welche im Verordnungswege festgestellt werden; gegenseitige Vereine dagegen, welche sich auf einzelne Objekte und Bezirke oder auf bestimmte Berufsklassen beschränken und juristische Persönlichkeit erlangt haben und deren Statuten vom Ministerium des Innern genehmigt worden sind, bedürfen keiner Konzession.

Die Konzession wird nach Anhörung des Plenums der Brandversicherungskommission erteilt.

Die Vermittlung von Versicherungen kann nur durch Agenten geschehen, welche sich nach Art. 14 der deutschen Gewerbeordnung legitimirt haben und Staatsbürger sind.

Jede Versicherung bei einer Privat-Feuerversicherungsgesellschaft oder Modifikation einer solchen Versicherung ist von der Gesellschaft oder ihrem Agenten unter Einreichung der Versicherungsurkunde der Gemeindebehörde innert 14 Tagen anzuzeigen, welche die Kontrolle gegen Uebersicherung und gegen Doppelversicherung ohne Mitwirkung der beteiligten Anstalten übt, und wenn die Versicherung nicht beanstandet wird, zum Zeichen der geübten Kontrolle und des daherigen Kostenbetrags die Policen abstempelt. (Gebühr je nach der Versicherungssumme $\frac{1}{4}$ bis 12 Mark.)

Privatanstalten, welche diess unterlassen oder sich nicht legitimirter Agenten bedienen und Personen, welche ohne Agenten zu sein, Agenturgeschäfte betreiben, verfallen in eine Busse von 15 bis 150 Mark.

Noch höhern Bussen, 15 bis 3000 Mark, verfallen Versicherungsanstalten und Versicherte bei Versicherung vor erfolgter Konzession, bei Versicherung von Immobilien, welche nur bei der Landesanstalt versichert werden dürfen, bei gesetzwidriger Doppelversicherung und bei wissentlicher Uebersicherung. Werden bei der Landesanstalt pflichtige Gebäude bei Privatanstalten versichert, so sind die beteiligten Privatanstalten zwar verpflichtet, die Vergütung für allfällige Brandschäden zu bezahlen; dieselbe fällt aber der Landes-Immobilien-Versicherungsanstalt, der Ortsarmenkasse und der Ortsfeuerlöschkasse, zu gleichen Theilen, zu.

Privatanstalten bezahlen der Ortsfeuerlöschkasse alljährlich dieselben Prozente der Prämien wie die Landes-Brandanstalt.

Die Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 zu obigem Gesetze regelt nun einlässlich die Konzessionsbedingungen, die weiteren Pflichten der Privat-Feuerversicherungsanstalten, die Präventivkontrolle etc.

Dem Konzessionsgesuche sind beizufügen:

a. bei neu zu errichtenden inländischen Gesellschaften; die Statuten, Versicherungsbedingungen, ein vollständiger Policeschein (mit den Versicherungsbedingungen), Prämientarife und Agenteninstructions-Entwurf;

b. von nichtsächsischen Gesellschaften auf Aktien über-

dies eine Copie der Urkunde über staatliche Anerkennung oder Besitz der juristischen Persönlichkeit im Heimathstaat; der letzte Rechnungsabschluss; der Nachweis der Höhe des Aktienkapitals, der darauf geleisteten Baarzahlungen einerseits und der eingelegten Wechsel oder sonstigen Garantien andererseits, des Reservefonds und der im letzten Rechnungsjahre den Aktionären gezahlten Zinsen und Dividenden;

c. von nichtsächsischen Gesellschaften a. G. ausser den von den obigen auch hier passenden Ausweisen noch der Nachweis über

den derzeitigen Umfang des Versicherungsgeschäfts, die von der Gesamtheit der Versicherten übernommenen Zahlungsverpflichtungen, den Betrag der sämtlichen Prämien im letzten Rechnungsjahre und den den Versicherten zugekommenen Gewinn.

Jede die Konzession bedürftende nichtsächsische Gesellschaft hat im Königreiche ein Domizil zu bestimmen und daselbst Recht zu nehmen, einen mit allen nöthigen Vollmachten versehenen Vertreter zu bestellen (auch zur gerichtlichen Vertretung und zur Bezahlung der Schäden), zur Sicherstellung der Verpflichtungen im Lande eine vom Ministerium des Innern näher zu bestimmende Kautio-

zu erlegen oder aber eine Erklärung darüber beizubringen, dass die Entscheidungen der Gerichte des Landes im Heimathstaate an dem daselbst befindlichen Vermögen der sachfälligen Anstalt vollstreckt werden sollen.

Die Mitglieder der bezüglichen Schiedsgerichte müssen Sächsische Staatsangehörige sein.

Jede Veränderung an den Statuten, Versicherungsbedingungen, Instruktionen ist vor deren Anwendung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Die Rechnungsabschlüsse sind nach statutengemässer Justifikation nebst einem Nachweise der Vermögensanlage sofort in drei Exemplaren der Brandversicherungs-Kommission einzureichen.

Alljährlich ist auf Ende März der Brandversicherungskommission nach vorgeschriebenem Formular über die am Schlusse des letzten Jahres in Kraft befindlichen Versicherungen eine Zusammenstellung, ferner nach einem andern Formular ein Bericht über die im Königreich bezahlten Brand- und Räumungsschäden einzureichen.

Die Gesellschaften haben bis zu 5 % des Betrags ihrer im Königreiche laufenden Versicherungen auch Versicherungen unter weicher Bedachung gegen die geordnete Prämie zu übernehmen; grundsätzlicher Ausschluss solcher Risiken oder Verunmöglichung ihrer Versicherung durch übermässige Prämien ist nicht gestattet.

Ueber jede Brandregulirung ist vollständig Buch zu führen, so dass die Anzeige des Agenten über den Brand, der Versicherungsantrag, die Angabe des ermittelten Brandschadens und die Verhandlungen über die Schadenregulirung daraus zu ersehen sind. Wenn in einer Landgemeinde (auch wenn die Entschädigungspflicht streitig ist) ein Brandschaden nicht innert vier Wochen regulirt ist, so wird auf Anzeige des Gemeindevorstandes hin von der Amtshauptmannschaft zu Zwangsmassregeln geschritten. — Da die Gesellschaften bei Ausstellung der Polizen zur Vorsicht verpflichtet sind, so ist es ihnen nicht gestattet, bei eingetretenem Brandschaden erst nachträglich wegen einzelner zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten die Vergütung ganz zu verweigern, sondern es bleibt der Einspruch auf die beanstandeten Gegenstände beschränkt. — Längstens acht Tage nach Ausstellung des Unbedenklichkeitszeugnisses der Gemeindebehörde ist die Entschädigung auszubahlen.

Auch die Privatunterstützungsvereine haben die Gemeindebehörden bezüglich der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen auf dem Laufenden zu erhalten. —

Württemberg.

Einer Bewilligung zum Geschäftsbetrieb im Königreich bedürfen :

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen, die einem nicht-deutschen Staate angehören, wenn das Gewerbe Sach- oder Lebensversicherung einschliesslich der Leibrentenverträge zum Gegenstande hat, und
2. in- und ausländische Feuerversicherungsunternehmen aller Art.

Gegenüber ausländischen Versicherungsanstalten werden folgende Grundsätze festgehalten :

1) Das Gesuch ist dem Oberamte des Bezirks einzureichen, in welchem die Filiale oder der Agent Wohnsitz zu nehmen gedenkt, unter Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen (die Nachweisung der Beobachtung der Vorschriften im eigenen Staate, Vorlegung von Statuten und Plänen der Anstalt, des Prämientarifs, der Mortalitätstafel, der Policenformulare, der bisherigen Rechenschaftsberichte).

2) Die Verwaltung hat in der Person eines ansässigen Staatsbürgers einen mit Generalvollmacht versehenen Hauptagenten oder Geschäftsführer zu ernennen, welcher, sofern nicht schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen ist, bei Streitigkeiten mit Inländern vor inländischen Gerichten Recht nimmt. Auch kann nach Umständen Kautions verlangt werden.

Das Oberamt hat das Gesuch der Kreisregierung vorzulegen. Diese weist es ab, wenn der betreffende Staat nicht Gegenrecht hält oder wenn demselben gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen; andernfalls weist sie es mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zum Entscheide zu; die Zulassung ist zu publiziren.

3) Die Regierungsbehörden überwachen den Geschäftsbetrieb, zu welchem Zwecke die Anstalten dem Oberamte alle nöthigen Mittheilungen zu machen haben (Aenderungen der Statuten, Tarife und Policen; die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses, alljährliche Uebersicht der im Inlande abgeschlossenen Geschäfte und des Standes der Versicherungen; Mittheilung der Veränderungen im Personal der Hauptagenten vor Beginn seiner Wirksamkeit). Die Kreisregierungen überwachen die Thätigkeit der Oberämter, lassen sich alljährlich von denselben Bericht erstatten und entscheiden über Beschwerden gegen dieselben. Die Bestellung der Hauptagenten bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten; die Kreisregierungen haben ihm periodisch Bericht zu erstatten.

Einlässlich ist die Gesetzgebung über « die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens », welche aufgestellt wurde, « um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum sowohl als die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ausgesetzt ist. » Wir haben es hier zu thun mit dem Gesetz vom 19.

Mai 1852 (dessen Titel und Eingang die soeben angeführten Ausdrücke enthalten), der Instruktion vom 28. Mai 1852 und den Abänderungen bzw. Streichungen durch die Verfügungen vom 12. August 1865 und 14. Dezember 1871. Wir reproduzieren hier nur die noch in Kraft bestehenden Bestimmungen über die Staatsaufsicht.

1) Die Versicherung darf (Art. 10 l. c.) nur bei einer Anstalt geschehen, welche nach Prüfung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen von dem Ministerium des Innern die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erlangt hat. Es sollen nicht mehr Gesellschaften zugelassen werden, als zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich sind. Die ertheilte Erlaubniss ist widerruflich.

2) Wenn der Sitz der Anstalt sich nicht im Königreiche befindet, so hat sie eine Hauptagentur im Lande zu bestellen, von welcher die Gesellschaft gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten in allen Beziehungen zu vertreten ist; die Agentur anerkennt den württembergischen Gerichtsstand, bez. den Ausspruch württembergischer Schiedsrichter; es kann auch den nicht deutschen Anstalten eine ihrer Geschäftsausdehnung im Lande entsprechende Kautionsauferlegung werden.

3) Wenn das Ministerium des Innern sich veranlasst findet, einer Versicherungsanstalt die ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zu entziehen, so verlieren die mit dieser Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit mit dem Tage der Aufkündigung durch die Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche der Versicherungsbetrag nicht vorausbezahlt ist. Das von einer Anstalt bestellte Sicherheitskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen der Anstalt gegen die Versicherten ausgefolgt.

4) Jeder Agent ist schuldig, ein der Einsicht der Staatsbehörden jederzeit offen stehendes fortlaufendes Verzeichniss der abgeschlossenen Versicherungsverträge zu führen, woraus insbesondere die Namen der Versicherten, Gegenstand, Zeitdauer und Betrag der Versicherung zu ersehen sind.

5) Dem Verwaltungsausschuss oder dem Hauptagenten jeder einzelnen Versicherungsanstalt wird vom Ministerium ein von der betreffenden Anstalt zu belohnender Kommissär beigegeben, dem für den Zweck der staatspolizeilichen Aufsicht die Einsicht aller für die Anstalt geführten Bücher und ausgestellten Urkunden gestattet und über die Geschäftsführung der Anstalt überhaupt der erforderliche Aufschluss zu geben ist. Diesem sind auch Statutenveränderungen, Rechenschaftsberichte und alljährliche summarische Verzeichnisse der während des verflossenen Jahres im Königreich gemachten Geschäfte nach vorgeschriebenem Formulare zu Händen des Ministeriums mitzu-

theilen. Das Ministerium bestimmt die von der Anstalt zu bezahlende Vergütung für die Regierungsaufsicht.

Betreffend die Präventivkontrolle gegen zu hohe oder mehrfache Versicherung, entnehmen wir dem angeführten Gesetze vom 19. Mai 1852 nur die bemerkenswerthen Bestimmungen, dass Versicherungsabschlüsse ohne vorgängiges Erkenntniss des Gemeinderathes oder mit nicht anerkannten Anstalten oder mit nicht inländischen Agenten bestraft werden mit Geldbusse bis 75 fl., event. mit der Konfiskation der Hälfte des Entschädigungsbetrages, welchen der Versicherte in Folge des verheimlichten Vertrages zu fordern hat (Art. 19 und 21), und dass bei einer über die gemeinderäthliche Schätzung hinausgehenden Versicherung der Mehrbetrag der Entschädigung dem Fiskus verfällt, während andererseits die fehlbaren Agenten mit Busse von 30 bis 150 fl. bestraft werden (Art. 22 und 23).

Baden.

Sofern die Versicherungsgesellschaften Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, erlangen sie im Grossherzogthum Baden juristische Persönlichkeit gemäss den bereits mitgetheilten Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Die gegenseitigen Gesellschaften dagegen besitzen nicht juristische Persönlichkeit, für ihre rechtlichen Verhältnisse sind daher die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Gesellschaftsvertrag nach dem badischen Landrecht massgebend; nur ausnahmsweise erhalten Versicherungsanstalten a. G. durch Verfügung des Landesherrn Korporationsrechte, wenn sie nach ihrer statutarischen Zweckbestimmung « mit den Staatszwecken zusammenhängende Aufgaben » zu erfüllen suchen, was nur in seltenen Fällen angenommen wurde.

Eine regelmässige Staatsaufsicht wird nur über die privaten Feuerversicherungsanstalten ausgeübt gemäss dem Gesetz vom 30. Juli 1840 und der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840.

Indem wir aus denselben weglassen, was durch Art. 14 des deutschen Gewerbegesetzes (bezüglich der Agenten) dahin gefallen ist, sowie die einlässlichen Bestimmungen über die Präventivkontrolle, welche denjenigen Württembergs sehr ähnlich sehen (nur mit etwas reichlicheren Bussen), so bleiben uns folgende Bestimmungen anzuführen.

Die Versicherung von Mobilien, sowie des durch die Landes-Gebäudeversicherungsanstalt nicht versicherten letzten Fünftels des Werthes der Immobilien unterliegt der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle.

Diese Versicherung ist in der Regel nur bei inländischen mit Staatserlaubniss bestehenden und bei denjenigen fremden Versicherungsanstalten gestattet, welche

die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Grossherzogthum erhalten haben. Ohne diese Bewilligung darf Niemand für eine fremde Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen; nur ausnahmsweise kann den Inhabern von Mobilien von einem dreissigtausend Gulden übersteigenden Werthe auf ihr Ansuchen die Versicherung bei fremden nicht mit Staatserlaubniss versehenen Gesellschaften gestattet werden.

Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes sind an das Ministerium des Innern zu richten unter Vorlegung der Statuten, Versicherungsbedingungen, Instruktionen für die Agenten und des letzten Jahresrechnungsabschlusses.

Die zugelassenen Gesellschaften haben die in ihren Statuten, Instruktionen etc. vorgenommenen Aenderungen und die Rechnungsabschlüsse bei Verlust der Konzession zur Anzeige zu bringen. Sie haben sich in Streitfällen den Entscheiden der inländischen Gerichte bezw. inländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

Die Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb ist widerruflich; das Ministerium kann die Erlaubniss entziehen, wenn eine Gesellschaft ohne Staatsgenehmigung von ihren Statuten und Versicherungsbedingungen abweicht, wenn sie den Gesetzen und Verordnungen über ihr Geschäft und den Verfügungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergibt, dass bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, gegen Einzelne wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist.

Wenn die Staatsregierung sich veranlasst findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tage der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

Das Ministerium wird öffentlich bekannt machen, wenn eine Feuerversicherungsgesellschaft die Bewilligung erhalten, durch Entzug verloren oder sie aufgegeben hat.

Keine zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft darf im Grossherzogthum ihre Versicherungsverträge anders, als durch Agenten abschliessen; es muss ein Hauptagent und ein besonderer Verwaltungsausschuss im Grossherzogthum von ihr aufgestellt werden. Die Agenten dürfen ihre Thätigkeit nicht über ihren Bezirk ausdehnen. Sie müssen badische Staatsbürger sein, einen guten Ruf und die nöthigen Eigenschaften für ihr Geschäft besitzen.

Die Bezirksagenten haben ein vollständig eingerichtetes Buch über ihre Versicherungen, mit genauer Bezeichnung über die versichernden Personen, die versicher-

ten Gegenstände oder Gattungen, die Versicherungssummen, Anfang und Ende der Versicherung und die Versicherung derselben Gegenstände bei andern Gesellschaften zu führen und den Bezirksämtern zur Einsicht offen zu halten, sowie denselben auf den Anfang eines jeden Quartals Verzeichnisse der während desselben abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungen nach Formular einzureichen.

Die Hauptagenten und die Verwaltungsausschüsse sind für die Handlungen ihrer Bezirksagenten verantwortlich.

Sie haben dem Ministerium des Innern alljährlich nach vorgeschriebenem Formular eine tabellarische Uebersicht ihrer Geschäftsergebnisse im Lande vorzulegen.

Hessen.

Das Grossherzogthum Hessen hat in Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 verordnet, dass Assekuranzgesellschaften jeder Art (und deren Agenten — durch das Reichsgewerbegesetz beseitigte Bestimmung) die Erlaubniss der höhern Administrativbehörde zum Geschäftsbetrieb einzuholen haben (1855). Diese Erlaubniss wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Bestellung eines im Lande wohnenden Hauptagenten, Führung ordnungsmässiger Bücher und Akten, welche den höhern Polizeibehörden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden;
- 2) Anerkennung des Gerichtsstandes bei den ständigen Gerichten des Grossherzogthums;
- 3) Verpflichtung, die Namen der Agenten und allfällige Aenderungen in deren Bestand (innert 14 Tagen), sowie alle wichtigern Bekanntmachungen, insbesondere die jährlichen Rechnungsabschlüsse in der « Darmstädter Zeitung » mitzutheilen;
- 4) Verpflichtung, jährlich den Verwaltungsbericht und die Generalbilanz der Gesellschaft, sowie eine Uebersicht ihres Geschäftsbetriebs im Grossherzogthum Hessen an das grossherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden.

In Betreff der Feuerversicherungsgesellschaften stellt die Verordnung vom 11. Dezember 1871 noch folgende Vorschriften auf:

- 1) Von dem Geschäftsbetriebe dieser Gesellschaften im Grossherzogthum ist die Versicherung von Immobilien, insoweit dieselben nach den bestehenden Gesetzen in der Landesbrandversicherungsanstalt versichert werden müssen, ausgeschlossen.
- 2) Die Gesellschaften sind verpflichtet, in allen auf die Versicherungsgeschäfte bezüglichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Versicherten des Grossherzogthums als Beklagte vor den Grossherzoglichen

Gerichten Recht zu nehmen, und zwar je nach dem Verlangen des Versicherten entweder bei dem Gerichtsstand ihres Generalagenten für das Grossherzogthum, oder des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat.

- 3) Die Gesellschaft hat die Namen der Personen, welche sie zur Besorgung von Geschäften im Grossherzogthum beauftragt, sowie jede Veränderung, welche in diesen Aufträgen eintritt, insbesondere auch das Erlöschen derselben, binnen 14 Tagen in der Darmstädter Zeitung und einem geeigneten Lokalblatte bekannt zu machen.

Mecklenburg (beide Grossherzogthümer).

Es bestehen nur Vorschriften hinsichtlich der Feuerversicherungsgesellschaften, namentlich mit Rücksicht auf den Hypothekarkredit aufgestellt.

Abgesehen von der Seeversicherung und der Versicherung von Waarenlagern im Werthe von mehr als 5000 Reichsthalern ist die Versicherung bei hoher Busse für Versicherer und Versicherte nur gestattet bei Gesellschaften, deren Statuten die landesherrliche Bestätigung oder welche vom Ministerium des Innern die Konzession erhalten und solches zu öffentlicher Kenntniss gebracht haben.

Die Konzession wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Vermeidung doppelter Versicherung desselben Gebäudes;
- 2) die Verwendung der Entschädigungssumme zum Wiederaufbau des Gebäudes kann von der Ortsbehörde angeordnet werden;
- 3) Entschädigung der Hypothekargläubiger auch im Falle von Brandstiftung Seitens des Versicherten;
- 4) die Agenten haben mindestens 14 Tage vor der Bezahlung der Brandentschädigung den Ortsbehörden hievon Mittheilung zu machen. Sie haften für die durch sie vermittelten Versicherungen persönlich;
- 5) Bezahlung einer Steuer an die Löschanstalten des Ortes der versicherten Gegenstände, betragend für Immobilien 2 ‰ und für Mobilien 1 ‰ der Versicherungssumme (derselben Steuer sind aber auch unterworfen die nicht versicherten Gebäude (!); befreit von der Steuer sind die Brandversicherungsgesellschaft für die Städte der beiden Grossherzogthümer (a. G.), sowie die Brandassekurationen zu Rostock und zu Wislar; ferner die öffentlichen und die Kronegebäude);

6. die Agenten haben den Behörden ihres eigenen, sowie des Wohnorts der Versicherten auf Grund der von ihnen ordnungsgemäss geführten Bücher jederzeit auf Verlangen unentgeltlich Auskunft zu ertheilen; ferner von allen Versicherungsabschlüssen und Erneuerungen oder Erhöhungen den Ortsbehörden innert 14 Tagen Anzeige zu machen, welchen es überlassen bleibt, auf ihre Kosten, wo ihnen Veranlassung zu Zweifel gegeben ist, nähere Untersuchungen eintreten zu lassen; endlich denselben alljährlich Verzeichnisse ihrer in der Ortschaft bestehenden Versicherungen einzureichen.

(S. die Verordnung vom 15. Mai 1847, modifizirt durch Verordnung vom 1. März 1859 und vom 22. Mai 1876.)

Sachsen-Weimar.

Zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Landesbrandversicherungsanstalt, ist nach § 8 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862 die Erlangung einer Konzession von Seiten des Grossherzoglichen Staatsministeriums erforderlich (Verordnung vom 18. September 1869).

Ein Unterschied hinsichtlich der Errichtung inländischer, d. h. im Grossherzogthum domicilirter Versicherungsanstalten und der Zulassung auswärtiger Versicherungsgesellschaften besteht gesetzlich nicht. So weit es sich hierbei um Aktiengesellschaften handelt, kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Anwendung.

Ausländische Versicherungsgesellschaften, d. h. Versicherungsgesellschaften, welche nicht im Grossherzogthum ihren Sitz haben, müssen nach der Verordnung vom 19. September 1860 (Reg. Bl. S. 83 f.) zur Vermittelung aller derjenigen Geschäfte, welche sie mit Inländern oder über inländische Versicherungsobjekte abschliessen, eine zur Annahme amtlicher, an die betreffende Anstalt gerichteter Ladungen und Verfügungen ermächtigte Hauptagentur errichten. Durch die Wahl des Sitzes der Hauptagentur wird der Gerichtsstand der Gesellschaften im Grossherzogthum begründet. Nach bisherigen Verwaltungsgrundsätzen ist bei Errichtung inländischer Versicherungsgesellschaften auf Aktien das Recht der Staatsregierung zur Beaufsichtigung der Anstalt durch einen Staatskommissär vorbehalten worden.

Bei der Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe hat man den Widerruf gewahrt und ausserdem die Befolgung der Verordnung vom 19. September 1860, die ausdrückliche Anerkennung der inländischen Gerichtspflichtigkeit, die Anzeige etwaiger Statutenveränderungen und die jährliche Vorlage des Rechenschaftsberichts bedungen. Auf die Be-

dürfnisfrage und auf eine eingehende Prüfung der Sicherheit des Unternehmens wird Seitens der Staatsregierung nicht eingegangen.

Bestimmungen über Aufsicht und Kontrolle bestehen nicht.

Bezüglich der Feuerversicherung bei privaten Anstalten von Mobilien und derjenigen Immobilien, welche nicht bei der Landesanstalt versichert werden können oder müssen, besteht insofern eine Kontrolle, als Verträge über Versicherung von Mobilien der Genehmigung der Polizeibehörde, solche betreffend Gebäude derjenigen des Bezirksrechnungsamts unterliegen. (Verordnung vom 30. Dezember 1881).

Ausser den allgemeinen Steuern, welche Versicherungsanstalten gleich andern industriellen und Aktienunternehmungen zu entrichten haben, leisten die im Lande selbst ihren Sitz habenden Feuerversicherungsanstalten an die Centralkasse für Feuerlösch- und Sicherheitswesen einen jährlichen Beitrag von 6 Pf. für je volle 1000 M. der im Lande versicherten Summen. (Ges. vom 24. Dezember 1880).

Agenten auswärtiger Feuerversicherungsanstalten, welche die bestehenden Vorschriften bei der Versicherung ausser Acht lassen, werden mit Bussen bis 150 M. bestraft und die betreffenden Gesellschaften können vom Geschäftsbetrieb ausgeschlossen werden; beim Abschlusse von Versicherungen bei auswärtig wohnenden Agenten nicht zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten werden die fälligen Brandentschädigungen konfiszirt. (Verordnung vom 30. Dezember 1881).

Oldenburg.

Den inländischen Gesellschaften gegenüber verlangt kein Gesetz die staatliche Genehmigung; auch sind sie nicht einer staatlichen Kontrolle unterworfen; wohl aber sind sie als Vereine den Vorschriften über das Vereinswesen unterworfen und ihre Vorstände daher nach Art. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1855 verpflichtet, über die Zwecke und Einrichtungen derselben den Ortspolizeibehörden binnen acht Tagen nach dieserhalb geschehener Aufforderung die verlangte Auskunft zu geben, insbesondere auf Verlangen die Vereinsstatuten, sowie die Verzeichnisse der Mitglieder einzuliefern (es sind in der grossen Mehrzahl kleinere Gesellschaften auf Gegenseitigkeit), bei einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark oder entsprechendem Gefängniss.

Die auswärtigen Anstalten bedürfen keiner Konzession, noch unterliegen sie staatlicher Kontrolle; sie sind aber verpflichtet sich in das Handelsregister eintragen zu

lassen und an dem Wohnorte ihres Bevollmächtigten Recht zu nehmen (Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Allg. deutschen Handelsgesetzbuche, vom 18. April 1864).

Die Mobilienversicherung kann nach Belieben bei einheimischen oder fremden Gesellschaften genommen werden, und zwar bis zum vollen Werth des Versicherungsgegenstandes; doppelte Versicherung ist, bei Busse bis 60 Mark oder Gefängniss bis zu 14 Tagen, verboten. Die Ausführung des Verbots wird gesichert durch die Vorschrift obrigkeitlicher Erlaubnisserteilung jeder Versicherung oder Erhöhung einer solchen; die Erlaubniss steht in den Städten Oldenburg, Iever und Varel den Magistraten, sonst den Aemtern zu; die Nichtnachsichtung der Erlaubniss wird mit Geldbusse bis 60 Mark oder Gefängniss bis 14 Tage bestraft.

Vorstehende Bestimmungen haben nur für das Herzogthum Oldenburg Geltung; in den beiden Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld besteht keine staatliche Kontrolle der Versicherung.

Braunschweig.

Alle Versicherungsgesellschaften bedürfen der obrigkeitlichen Zulassung zum Geschäftsbetrieb und sind einer gewissen Kontrolle unterworfen. Besondere Vorschriften hierüber bestehen jedoch nur bezüglich der Brandversicherungsgesellschaften. (Gesetz vom 15. Mai 1835.)

Nach dem betreffenden Gesetze hängt die Ertheilung der Konzession und die Zurückziehung derselben von dem Ermessen des Staatsministeriums ab; es wird aber die Zahl der zuzulassenden Gesellschaften auf das « wirkliche Bedürfniss » beschränken. Den bezüglichlichen Gesuchen sind die Statuten der betreffenden Gesellschaft, der letzte Rechnungsabschluss, sowie die den Agenten ertheilten Instruktionen beizufügen. Aenderungen der Statuten und Instruktionen und die spätern Rechnungsabschlüsse sind dem Staatsministerium, bei Verlust der ertheilten Erlaubniss, zur Anzeige zu bringen. Die Gesellschaften haben sich zu verpflichten, bei den nach dem Wohnort der Versicherten kompetenten Gerichten, bzw. bei Schiedsgerichten, welche aus Landeseinwohnern bestehen, Recht zu nehmen. Die Ertheilung, Versagung oder Entziehung der Konzessionen wird vom Staatsministerium öffentlich bekannt gemacht.

Die weitem sehr einlässlichen Bestimmungen unsers Gesetzes (soweit sie nicht durch Art. 14 des Reichsgewerbegesetzes aufgehoben sind), beschäftigen sich mit der Präventivkontrolle und regeln dieselbe ungefähr in derselben Weise, wie wir dies in den letztgenannten Staaten gesehen haben.

Sachsen-Meiningen.

Die bezüglichlichen Vorschriften waren nicht erhältlich.

Sachsen-Altenburg.

In Betreff der inländischen privaten Versicherungsanstalten bestehen keine gesetzlichen Vorschriften; es werden bei Genehmigung derselben die verschiedenen in Frage kommenden Gesichtspunkte, namentlich die den Versicherten gebotene Garantie, in Betracht gezogen.

Die Zulassung auswärtiger Anstalten excl. Feuerversicherungsanstalten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Bezeichnung eines inländischen Domizils, welches zugleich für den Gerichtsstand massgebend ist, und eines zur rechtlichen Vertretung der Anstalt verpflichteten Bevollmächtigten an demselben;
- 2) Deponirung der Statuten und sonstiger dauernder Vorschriften, einer Abschrift der im Auslande erlangten staatlichen Anerkennung, Hinterlegung einer kompetenten Erklärung betreffend das hiesige Domizil der Anstalt.

Die Landesregierung publizirt die Namen der konzessionirten Gesellschaften und der von ihnen gewählten Domizile, sowie alle hierauf bezüglichlichen Veränderungen, behält sich jedoch die Zurückziehung der Konzession zu jeder Zeit vor.

Die Vertreter der auswärtigen Versicherungsanstalten haben, bei 20 Thlr. Strafe, die Namen ihrer im Lande zur Geschäftsbesorgung Beauftragten und das Erlöschen des Auftrages, innert acht Tagen, im hiesigen Amts- und Nachrichtenblatt mitzuthellen. (Verordnung vom 14. Februar 1863.)

Den ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften ist überdies noch vorgeschrieben:

- Mittheilung aller Statutenveränderungen und auf Verlangen auch von Jahresberichten über das gesammte Wirken der Anstalt an das Ministerium des Innern,
- Enthaltung von Doppelversicherungen ohne besondere Erlaubniss der Oberbehörde,
- Anmeldung jeder Versicherung bei der Obrigkeit innert eines Zeitraumes von acht Tagen.

Die Versicherung von Immobilien ist ausländischen Anstalten nicht gestattet (inländischen nur in wenigen von der Landesanstalt ausgeschlossenen Fällen); die Versicherung von Mobilien bei fremden Anstalten ohne Vermittlung eines Agenten im Inlande kann in besondern Fällen auf Ansuchen von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden. (Verordnung vom 23. September 1882.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Nach der Gewerbeordnung in den Herzogthümern Coburg und Gotha ist zum Geschäftsbetriebe auswärts domizilirter Versicherungsgesellschaften die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich. Dieselbe wird unter den Bedingungen ertheilt, dass die betreffende Gesellschaft verpflichtet sei:

1. Bei allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage vor den Gerichten der Herzogthümer Coburg und Gotha ganz so Recht zu nehmen, als habe die Gesellschaft ihren Sitz in dem Herzogthume Coburg-Gotha und
2. Diejenigen Agenten zu entlassen, welche sich Uebertretungen der bestehenden Vorschriften über das Versicherungswesen haben zu Schulden kommen lassen, oder welche durch unordentliche oder gewinnstüchtige Geschäftsführung das Publikum benachtheiligt oder übertheilt haben.

Eine gesetzliche Vorschrift über die Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften besteht nur für das Herzogthum Gotha bezüglich der Mobilienversicherung in § 10 sub 5 des Regulativs über die Herzogliche Landesbrandversicherungsanstalt vom 8. Juni 1843.

Dieselbe lautet:

«Bei Mobilienversicherungen ist eine Anzeige oder Genehmigung nicht erforderlich, doch steht der Herzoglichen Landesregierung die Befugniss zu, den Agenturen der gestatteten Anstalten Verzeichnisse der inländischen Versicherungen abzufordern, um dolosen und gefährdenden Assekuranzen zu begegnen.»

Seit 1. Januar 1878 haben die Feuerversicherungsanstalten 5 % ihrer Einnahmen aus beiden Herzogthümern für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuer-sicherheit an die Herzoglichen Staatskassen zu Coburg und Gotha abzugeben. Die Eigenthümer nicht versicherter Gebäude bezahlen zu demselben Zwecke alljährlich 2 Pfennige für jedes volle 100 Mark des Werthes derselben. (Gesetz vom 26. November 1877 und Verordnung vom 25. März 1878).

Anhalt.

In Ausführung des Reichsgesetzes über den Betrieb stehender Gewerbe vom 8. Juli 1868 wurde hier festgesetzt, dass die Gesuche um Erlaubniss des Betriebs von Versicherungsgeschäften an die bezüglichliche Kreisdirektion zu richten seien und dass die Erlaubniss zu versagen sei, wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit in sittlicher Hinsicht nicht genügende Bürgschaft eines ordnungsmässigen Gewerbetriebs gewährt (6. August 1868). Betreffend den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften besteht aber noch eine Verordnung vom

8. Januar 1858, welche dieselben verpflichtet, für Geschäfte mit Inländern oder über inländische Versicherungsgegenstände ein inländisches Domizil, welches auch der Gerichtsstand ist, zu bezeichnen und einen zum Abschluss von Geschäften und Entgegennahme der Verfügungen oberer Behörden ermächtigten und verpflichteten Hauptagenten zu bezeichnen.

Eine besondere Verordnung betreffend die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr vom 5. Februar 1867 verbietet zunächst die Ueber- und Doppelversicherung und sucht die Ausführung durch einlässliche Bestimmungen über die Präventivkontrolle zu sichern, auf welche wir nicht weiter eintreten, da sie den bereits aus andern Staaten mitgetheilten sehr ähnlich sind.

Ausserdem notiren wir noch aus derselben, dass die von den Feuerversicherungsgesellschaften gezahlten Prämienprocente den Gemeinden, aus welchen sie kommen, zur Erhaltung und Vermehrung der Feuerlöschgeräthschaften zurückgewährt werden.

Schwarzburg-Sondershausen.

Die Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb ist von allen Gesellschaften beim Ministerium des Innern einzuholen; über die Bedingungen bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Gebühr beträgt 6 bis 90 Mark. Weitere Besteuerung besteht nicht, ausgenommen gegenüber Feuerversicherungsgesellschaften, welche nach dem Gesetze vom 15. April 1881 verpflichtet sind, für Zwecke der Feuerpolizei alljährlich 5 % ihrer Prämieeinnahmen im Fürstenthum abzugeben.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Alle Versicherungsgesellschaften bedürfen zum Geschäftsbetrieb der staatlichen Bewilligung, welche unter den im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bedingungen ertheilt wird; eine Kautions wird nicht verlangt. Die Konzession darf nur entzogen werden, wenn der Konzessionär die vorausgesetzte persönliche Qualifikation verliert, oder wenn die Behörde bei deren Ertheilung über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist, oder endlich, wenn eine der Konzessionsbedingungen nicht erfüllt wird, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Konzession mit dem Verluste derselben bedroht worden ist. (Gewerbeordnung vom 8. April 1864).

Eine besondere Kontrolle besteht bei der Feuerversicherung. Auch bei der Versicherung von Gebäuden bei andern Instituten als der gesetzlich eingeführten und bis zu einem gewissen Umfang obligatorischen Magdeburger-

Feuersozietät haben die Bezirksschätzungskommissionen dieser letztern die Schätzung vorzunehmen.

Bei der Mobiliarversicherung haben die Gemeindevorstände darüber zu wachen, dass keine Ueberversicherungen abgeschlossen werden; es darf daher ohne ihre Erklärung, dass dagegen kein Bedenken obwalte, eine Polize oder Prolongationsschein für Mobiliarversicherungen nicht ausgestellt werden bei Busse von 30 bis 300 Mark gegenüber Versicherern und Versicherten. Den Kreisdirectoren der Magdeburger Landfeuersozietät steht eine Kontrolle über das Mobiliarversicherungswesen zu, zu welchem Zweck sie von den Gesellschaften Mittheilung der Kataster und Einsicht der Bücher verlangen dürfen.

Die Versicherungsgesellschaften werden in gleicher Weise wie die Kommandit- und Aktiengesellschaften und gewerblichen Genossenschaften besteuert (Einkommen aus Kapitalvermögen, aus dem Betrieb gewinnbringender Geschäfte und aus inländischem Grundbesitz). Konzessionsgebühr 25 Sgr. bis 75 Thlr. Die Polizen unterliegen keiner Stempelabgabe.

Waldeck.

Die innere Verwaltung dieses Staates wird von Preussen besorgt.

Reuss älterer Linie.

Nach dem Gesetze bedürfen bloss die Feuerversicherungsanstalten, nach altem Herkommen aber alle Anstalten zum Geschäftsbetriebe einer Konzession. Alle diejenigen, welche ihren Sitz nicht im Fürstenthum haben, erhalten die Bewilligung bloss, wenn sie bereits in andern deutschen Bundesstaaten konzessionirt sind. Sie werden bei der Bewilligung verpflichtet, im Fürstenthum einen Agenten zu bestellen und in Streitfällen mit hiesigen Angehörigen vor den Behörden des Fürstenthums Recht zu nehmen. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

In neuerer Zeit sind diesen Bedingungen, besonders ausserdeutschen Gesellschaften gegenüber, noch folgende hinzugefügt worden :

1. Einholung der Genehmigung bei jeder Veränderung der Statuten vor Anwendung derselben ;
2. Auf amtliches Verlangen Mittheilung der von den Behörden verlangten Aufschlüsse und Vorlegung der hiezu nöthigen Schriftstücke oder Bücher zur Einsicht ;
3. Aufnahme der Verpflichtung in der Police, dass die Agenten vor hiesigen Behörden Recht nehmen, beziehungsweise sich Schiedsgerichten von hierseitigen Staatsangehörigen unterwerfen ;

4. Ermächtigung der Agenten zur Vertretung der Gesellschaft bei allen Ladungen durch hierseitige Behörden.

Diese Vorschriften gelten auch für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Der Verein für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes genießt jedoch gewisse Privilegien (Gebührenfreiheit, Vorrechte hinsichtlich der Kassabeiträge, erleichterte Zwangsvollstreckung).

Feuerversicherungsverträge für Immobilien dürfen von den Agenten ohne vorhergehende Würdigung eines verpflichteten obrigkeitlichen Taxators nicht angenommen werden; es sind ferner von den Agenten alle Feuerversicherungsverträge für bewegliches und unbewegliches Vermögen dem Gemeindevorstande, bezw. Landrathsamte mitzuthemen; bei Ueberversicherung oder Doppelversicherung derselben Werthe, ferner bei Versicherung durch Vermittlung auswärtiger Agenten werden die Versicherten mit Busse von 30 bis 150 Mark oder entsprechenden Haft bestraft, strengere Strafen bei Entdeckung nach erfolgtem Brandschaden nach dem Strafgesetze vorbehalten.

Die Agenten werden bei Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften mit Ordnungsbussen von 3 bis 30 Mark bestraft.

Steuern werden von dem Brandversicherungsverein in den Ortschaften des platten Landes nicht bezahlt; die andern im Fürstenthum domicilirten Anstalten bezahlen die Einkommenssteuer. Die Versicherungspolice unterliegen keiner Steuer oder Stempelabgabe ausgenommen in der Stadt Greiz (jährlich 1% aller Prämien für Feuerversicherungen in derselben).

Reuss jüngerer Linie.

Nach der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 ist für die Errichtung inländischer und den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsunternehmungen jeder Art und Form die staatliche Bewilligung nothwendig.

Ausländische Versicherungsunternehmungen werden unter folgenden Bedingungen konzessionirt:

1. Unbedingte Unterwerfung unter die Gesetze und Ortsstatuten des Landes;
2. Vermittlung aller Vertragsabschlüsse mit Inländern durch inländische Agenten;
3. Vermittlung aller daherigen Zahlungen durch letztere;
4. Rechtsnahme bei den Gerichten am Wohnort der inländischen Agenten im Falle von Rechtsstreitigkeiten über inländische Versicherungen.

Von den Feuerversicherungsagenten wird überdies die Führung einlässlicher Bücher über ihr Geschäft verlangt.

In der Stadt Gera sind die Mobiliarversicherungen der Ortsbehörde nicht nur zur Einsicht, sondern auch zur Prüfung und Genehmigung vor Ausfertigung des Vertrages vorzulegen; die Agenten haben je nach der Höhe der Versicherungssumme eine Prüfungsgebühr von 1 1/2 bis 35 Groschen zu bezahlen; die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Gemeindebusse von 2 Thalern belegt.

Die Versicherung bei einer ausländischen Anstalt ohne Vermittlung eines inländischen Agenten, Ueberversicherung oder Doppelversicherung ohne obrigkeitliche Bewilligung wird mit Busse von 10 bis 50 Thalern an den Versicherten bestraft, bei schon eingetretenem Brandschaden mit Confiscation der Versicherungssumme verbunden mit Kriminaluntersuchung wegen bösslicher Brandstiftung. Agenten, welche den Vorschriften zuwider handeln, werden mit Ordnungsbussen von 1 bis 10 Thalern belegt und es kann ihnen bei wiederkehrenden Unregelmässigkeiten der Geschäftsbetrieb untersagt werden. Alle nach vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldbussen sind von den Ortsbehörden zur Anschaffung von Löschgeräthschaften zu verwenden.

Die nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten bezahlen von ihrem Reingewinn, die Agenturen von ihrem Geschäftseinkommen die Einkommensteuer; eine Stempelabgabe für Policen wird nicht bezogen. Nur in der Stadt Gera besteht eine Steuer von jährlich 1% aller in derselben bezogenen Feuerversicherungsprämien zu Feuerwehrrzwecken.

Schaumburg-Lippe.

Gesetzliche Bestimmungen über das Versicherungswesen im Allgemeinen bestehen nicht. Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften beziehen sich nur auf das Feuerversicherungswesen. Nach diesen letzteren, bezw. nach der bisherigen Verwaltungspraxis bedürfen alle Versicherungsunternehmungen der staatlichen Konzession zu ihrer Errichtung oder zu ihrer Zulassung.

Ausländische Versicherungsunternehmungen erhalten die Konzession nach Massgabe der bisherigen Verwaltungspraxis unter folgenden Bedingungen:

Sie müssen sich verpflichten:

1. dafür zu sorgen, dass wenigstens in einem Orte des Fürstenthums stets ein dort domicilirender Agent der Gesellschaft vorhanden ist;

2. bei Streitigkeiten mit schaumburg-lippeschen Einwohnern aus den Versicherungsverträgen sich den im Fürstenthum befindlichen Gerichten zu unterwerfen;

3. alle Verträge mit Bewohnern des Fürstenthums an dem Wohnorte des Vertreters der Gesellschaft im Fürstenthum abzuschliessen;

4. jede Veränderung der Statuten der Regierung anzuzeigen, und im Fürstenthum vor erfolgter Bestätigung der abändernden Bestimmung durch die fürstliche Regierung nicht danach zu verfahren;

5. die Statuten und deren etwaige Veränderung durch das Amtsblatt der Regierung zu publiziren;

6. ein etwaiges Ediktalverfahren, soweit dabei Rechte schaumburg-lippescher Einwohner in Betracht kommen, bei den dortigen Gerichten zu beantragen;

7. die Agenten zu verpflichten, über ihre Versicherungsgeschäfte Bücher zu führen und der Obrigkeit auf Verlangen vorzulegen;

8. den Hauptagenten zur Einreichung der Generalbilanz und einer jährlichen Geschäftsübersicht über die in dem Fürstenthum abgeschlossenen Versicherungsverträge anzuweisen.

Bei Ertheilung der Konzessionen wird die jederzeitige Zurückziehung derselben vorbehalten.

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Agenten wird von den Aemtern und den Magistraten geführt, welche alljährlich eine Revision der Bücher vorzunehmen haben.

Immobilien-Feuerversicherungsgesellschaften haben sich zur Sicherung des Realkredits der Hauseigenthümer vor ihrer Zulassung zu verpflichten:

a. Brandentschädigungen ohne Einwilligung der Hypothekar- bzw. Realgläubiger nur zur Wiederherstellung der Gebäude auszuführen;

b. den bei ihnen angemeldeten Hypothekar- bzw. Realgläubigern von der etwaigen Nichtzahlung der Prämien seitens des Versicherten Kenntniss zu geben und denselben in einem solchen Falle zu gestatten, die Zahlung der Prämie an Stelle des Versicherten zu leisten; endlich

c. im Falle der Aufhebung, Nichterneuerung oder Verminderung der Versicherung denselben Gläubigern Mittheilung zu machen und denselben die ununterbrochene und unveränderte Fortsetzung der Versicherung auf ihren Namen und für ihre Interesse gegen Zahlung der betreffenden Prämie zu gestatten. (Gesetz vom 26. Januar 1870.)

Die Ertheilung der Konzession an Mobilien-Versicherungsanstalten wird auf Grund des Artikels 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. November 1840 bzw. nach bestehender Verwaltungspraxis von der Bedingung abhängig gemacht, dass eine Polize oder ein Prolongationsschein zu derselben nicht eher ausgehändigt werden darf, als bis dieselben von der Obrigkeit des Versicherungsuchenden mit der Genehmigungsklausel versehen sind, zu welchem Ende ein Duplikat des Versicherungsantrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers der Obrigkeit einzureichen ist.

Endlich wird bei der Ertheilung der Konzessionen die jederzeitige Zurückziehung derselben vorbehalten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, dass auch in diesem Staate die Präventivkontrolle zur Verhütung von Ueberversicherung besteht und zwar bei der Gebäude-, wie bei der Mobilienversicherung; dieselbe wird durch die Aemter und Magistrate ausgeübt.

Die Versicherung von Gebäuden und von Mobilien ist nur bei konzessionirten Anstalten zulässig. Zuwiderhandlungen wider die in Bezug auf die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr bestehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 1500 M. belegt, welchen sowohl der Versicherte, als auch die Feuerversicherungsgesellschaft, welche die Versicherung angenommen, verfallen.

Lippe.

Es bestehen nur in Betreff der Feuerversicherung beschränkende gesetzliche Bestimmungen über die Privatversicherungsanstalten, und zwar, da die Immobilien mit Ausnahme der Mühlenwerke bei der einheimischen Brandassekuranzsozietät zu versichern sind, nur bezüglich der Versicherung von Mobilien und Mühlenwerken.

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche solche Geschäfte im Lande machen wollen, haben bei einer Strafe von 50 Thalern zuvor die Konzession der Regierung nachzusuchen und zu dem Ende ihre Statuten und Versicherungsbedingungen einzureichen, ausserdem sich schriftlich zu verpflichten, etwaige Streitigkeiten mit den Versicherten ausschliesslich vor dem ordentlichen Gerichtsstande des Versicherten zum Austrage zu bringen. In Praxi werden alle in Preussen zugelassenen Gesellschaften auch hier konzessionirt. Die ertheilten Konzessionen werden im Regierungs- und Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

In Betreff der Agenten ist nunmehr Art. 14 der deutschen Gewerbeordnung massgebend.

Sie bezahlen der Landkasse eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ pro mille der je am Jahresschlusse laufenden Versicherungssummen. Sie reichen der Regierung alljährlich ein Verzeichniss der laufenden Versicherungen ein, enthaltend Namen und Wohnort der Versicherten, die versicherten Summen und die bedungenen Prämien.

Die Einwohner dürfen bei Strafe von 25 Thalern nur mit den konzessionirten Gesellschaften Verträge abschliessen.

Die Versicherungsanträge über Mobilien sind vor dem Abschluss den Aemtern, in den Städten dem Magistrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die letztere wird, Rekurs an die Regierung vorbehalten, versagt, wenn die Vermögensverhältnisse, der Ruf, der mo-

ralische Charakter und die sittliche Aufführung desjenigen, der versichern lassen will, ein Misstrauen begründen.

Will ein Miethbewohner sein Mobilien versichern, so muss er den Hauseigenthümer, unter Umständen nach dem Ermessen der Behörde auch andere Hausbewohner davon in Kenntniss setzen und es können diese Widerspruch gegen die Versicherung erheben, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung.

Für die polizeiliche Genehmigung der Verträge sind, je nach der Versicherungssumme, Gebühren von $\frac{1}{6}$ bis 2 Thalern zu bezahlen.

(Verordnungen vom 29. Juni 1841, 10. April 1866 und 7. Sept. 1869.)

Lübeck.

Die Versicherung ist frei. Bei fremden Feuerversicherungsgesellschaften Versicherte haben jedoch, in Rücksicht auf die Abgabe für die Feuerlöschanstalten, welche von dem Versicherungswerth aller versicherten Gebäude zu erlegen ist, bei der bestehenden Brandassekuranzkassa von ihrer Versicherung Anzeige zu machen.

Bremen.

Ueber die Reichsgesetzgebung hinaus bestehen in Bremen einzig für die Feuerversicherung noch besondere Vorschriften (Verordnung vom 21. Dez. 1846, bezw. 12. März 1880 und Gesetz vom 13. März 1873). Nach denselben dürfen Versicherungen im bremischen Staate belegener Gebäude gegen Brandschaden nur von solchen Versicherungsanstalten übernommen oder prolongirt werden, welche der bremischen Gerichtsbarkeit schon an sich unterworfen sind oder sich derselben freiwillig unterworfen haben, und durch dem deutschen Reiche angehörige und im Bremischen wohnhafte Geschäftsführer vertreten werden. Die Versicherungsanstalten haben bei der bremischen Aufsichtsbehörde die Versicherungsgesetze einzureichen, sowie ihre Geschäftsführer namhaft zu machen. Die Anstalten, welche in Gemässheit dieser Vorschriften zur Uebernahme der erwähnten Versicherung befugt sind, sowie die Namen ihrer Geschäftsführer, werden von der Behörde zur öffentlichen Kunde gebracht. Niemand darf ein im bremischen Staat belegenes Gebäude anders als bei einer der gedachten Anstalten und mittelst des Geschäftsführers derselben versichern lassen. Eine direkte Versicherung im Auslande ist nur in dem Falle erlaubt, dass die auswärtige Anstalt nicht durch einen einheimischen Geschäftsführer vertreten wird. Auch bei einer solchen Versicherung gelten die angeführten Vorschriften und ist der Versicherte verpflichtet, binnen acht Tagen,

nachdem er von dem Abschlusse des Versicherungsvertrages Kunde erhalten, davon der Behörde Anzeige zu machen. Die Geschäftsführer müssen nicht nur die Uebernahme der Agentur, sondern auch deren Beendigung anzeigen. Sie sind ferner verpflichtet, von allen Veränderungen in den Versicherungsgesetzen der Behörde sofort Mittheilung zu machen, ihr wegen der durch sie geschlossenen Geschäfte jede verlangte Auskunft zu ertheilen und den in Gemässheit des Gesetzes an sie gelangenden Verfügungen genau nachzukommen. Sie haben der Behörde am Schlusse jedes Monats über die im Laufe desselben abgeschlossenen oder prolongirten Versicherungen von Immobilien nach Massgabe des vorgeschriebenen Formulars eine Liste einzureichen, aus welcher zu ersehen ist: *a.* der Name und Wohnort des Versicherten, *b.* der Gegenstand der Versicherung, *c.* die Grösse der Versicherungssumme, *d.* der Tag, an welchem die Versicherung anfängt, *e.* der Tag, an welchem sie aufhört, *f.* der Tag der letzten Schätzung des Immobile.

Kein im bremischen Staat belegenes Immobile darf anders als nach vorgängiger Schätzung in Gemässheit der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 versichert werden. Die Versicherungssumme darf in keinem Falle den Schätzungswerth übersteigen.

Spätestens bei dem Ablaufe von 25 Jahren nach Vornahme der Schätzung muss dieselbe wiederholt werden.

Hamburg.

Keine Vorschriften, ausser der bereits mitgetheilten Reichsgesetzgebung.

Elsass-Lothringen.

Hier ist noch die französische Gesetzgebung (welche wir bereits mitgetheilt haben) in Geltung, mit der Beschränkung, dass durch Gesetz vom 19. Juni 1872 betreffend Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an die Stelle von Titel I bis IV des Gesetzes sur les sociétés vom 24. Juli 1867 und von Titel I des französischen Dekrets vom 22. Januar 1868 (décret portant règlement d'administration publique pour la constitution des sociétés d'assurances) die deutsche Aktiengesetzgebung getreten ist.

Demnach gestaltet sich die Stellung der Versicherungsgesellschaften folgendermassen.

Inländische Tontinen- und Lebensversicherungsgesellschaften unterliegen nach Art. 66 und 67 des französischen Gesetzes sur les sociétés vom 24. Juli 1867 sowohl der Autorisation als auch der Aufsicht der Re-

gierung. Die andern inländischen Versicherungsgesellschaften bilden sich ohne solche Autorisation, stehen aber unter dem Dekret vom 22. Januar 1868. Bei ihrer Bildung ist, wenn sie Aktiengesellschaften sind, die deutsche Aktiengesetzgebung, wenn es gegenseitige sind, der Titel II des Dekrets vom 22. Januar 1868 massgebend.

Bezüglich der ausländischen Gesellschaften sind zwei Arten von Autorisation zu unterscheiden:

a. Diejenige, welche auf alle anonymen Gesellschaften eines andern Staates sich bezieht, ob sie sich nun mit Versicherung oder mit andern Geschäften befassen. Wie wir schon früher mittheilten (s. Frankreich) besteht nämlich in Frankreich ein Gesetz vom 30. Mai 1857, nach welchem anonyme Gesellschaften eines andern Staates noch nicht eo ipso in Frankreich als juristische Personen anerkannt sind, sondern erst, nachdem ein kaiserliches Dekret dieselben in globo ermächtigt hat, ihre Rechte auch in Frankreich auszuüben.

Der Schweiz ist die Wohlthat dieses Artikels bereits zu Theil geworden. Nachdem schon durch Erklärung vom 13. Mai 1869 den schweizerischen anonymen Gesellschaften die Rechtsfähigkeit im Norddeutschen Bunde zuerkannt worden ist, wurde in Folge einer Erklärung des schweizerischen Bundesrathes und des deutschen Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 diese Uebereinkunft auf Elsass-Lothringen ausgedehnt.

b. Etwas anderes und in der Anerkennung der Rechtsfähigkeit noch nicht inbegriffen, ist die Gestattung des Versicherungsgeschäfts.

Den deutschen Gesellschaften, welche in ihrem Heimathstaat zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts ermächtigt sind, wurde durch Verordnung des Generalgouverneurs im Elsass, vom 19. Juni 1871, der Betrieb im Generalgouvernement gestattet, sobald sie sich hinsichtlich desselben durch eine notarielle, mittels der Strassburger Zeitung veröffentlichte Urkunde ein inländisches Domizil erwählt haben. Die notarielle Urkunde ist der Regierung einzureichen und wird von dieser auf Kosten der Gesellschaft veröffentlicht.

Den ausserdeutschen Gesellschaften wird durch Erlass des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1872 zur Bedingung der Zulassung gemacht:

1. dass sie die gesetzlichen Bestimmungen des Heimathstaates erfüllt haben müssen;
2. einen den Behörden verantwortlichen, in Elsass-Lothringen wohnenden Vertreter aufstellen;
3. bezüglich ihres hierländischen Geschäftsbetriebs durch notariellen, gehörig zu registrirenden und vom Oberpräsidenten auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen Akt in Elsass-Lothringen Domizil erwählen und

4. jedem der Herren Bezirkspräsidenten alljährlich einen Geschäftsbericht einreichen.

Einlässliche Vorschriften über die Ausübung der Staatsaufsicht bestehen in Elsass-Lothringen nicht; das Recht zu einer solchen wurde aber allen Versicherungszweigen gegenüber von Frankreich stets festgehalten, gestützt auf zwei Staatsrathsgutachten vom 25. März und 15. Oktober 1809.

In Ausführung des oben unter a citirten Gesetzes vom 30. Mai 1857 wurde durch Oberpräsidalentscheid vom 11. März 1881 den ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche nicht durch internationale Vereinbarung autorisirt sind (wie diejenigen von Oesterreich, Belgien, England, Italien und der Schweiz), der Geschäftsbetrieb in Elsass-Lothringen vom 1. Mai 1881 an untersagt.

Oesterreich.

Durch die ministerielle Verordnung vom 18. August 1880 wird die Staatsaufsicht in Oesterreich einlässlicher geordnet als in irgend einem andern Staate unsers Kontinents. Da aber diese Verordnung ihrer äussern Form nach nur eine weitere Ausführung früherer gesetzgeberischer Erlasse ist, so sind wir gezwungen, vorerst die noch in Kraft befindlichen Hauptbestimmungen dieser letztern, welche das Fundament der Verordnung bilden, zu reproduzieren. Da auch von diesen Erlassen diejenigen jüngern Datums die ältern nur theilweise aufheben, theilweise aber fortbestehen lassen, so müssen wir sie alle anführen.

Was zunächst die ausländischen Versicherungsgesellschaften betrifft, so stehen diese in erster Linie unter der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluss von Versicherungsgesellschaften, nachdem das Gesetz von 29. März 1873 in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften die Ausschliessung der letztern den Gegenrecht haltenden Staaten gegenüber aufgehoben und alle ausländischen Versicherungsgesellschaften mit Inbegriff der gegenseitigen unter die Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1865 gestellt hat.

Nach dieser Verordnung werden ausländische Aktiengesellschaften in Oesterreich zum Geschäftsbetrieb zugelassen unter folgenden Bedingungen:

1. des Nachweises ihres rechtmässigen Bestandes und Wirkens im Heimathstaat;
2. des von demselben gehaltenen Gegenrechts;

3. der Uebereinstimmung ihres Zweckes mit den hierländischen Staatsinteressen und der Statuten mit den für die Sicherheit des Verkehrs massgebenden Grundsätzen der hierländischen Gesetzgebung;
4. ihrer Unterwerfung unter die Bestimmungen dieser Verordnung, erforderlichen Falls mit Genehmigung der heimathlichen Regierung.

Dieselbe inländische Behörde, welche für die Errichtung inländischer Gesellschaften kompetent ist, entscheidet über die Zulassung fremder, die Verlängerung ihrer Zeitdauer, die Errichtung von Filialen und Agenturen und alle Veränderungen der Statuten und des Geschäftsbetriebes in Oesterreich.

Vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich auf Grund der Zulassungsurkunde oder einer Verlängerung, Erweiterung oder Aenderung desselben ist der Wortlaut dieser Urkunde in den hiefür vorgeschriebenen Blättern zu veröffentlichen, ebenso die übrigen nach dieser Verordnung der Gesellschaft obliegenden Publikationen.

Es sind für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich mit unbeschränkter Vollmacht versehene, im Lande bleibenden Wohnsitz nehmende Repräsentanten zu ernennen, zur Genehmigung anzuzeigen und durch Publikation zur öffentlichen Kenntniss zu bringen; die Gesellschaft hat den inländischen Gerichtsstand anzuerkennen oder sich in Oesterreich zu bestellenden Schiedsgerichten zu unterwerfen.

Die hierländische Repräsentanz hat innert der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahrs der politischen Landesstelle ihrer Hauptniederlassung in Oesterreich in Betreff des letzten Geschäftsjahrs vorzulegen:

- a. die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen;
- b. die Generalbilanz der Gesellschaft;
- c. die Spezialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, — und diese Bilanzen zu veröffentlichen.

Die Vertreter haften persönlich für den aus der Unrichtigkeit der Bilanz verursachten Schaden.

Die Gesellschaften sind den hiesigen Gesetzen und Abgaben unterworfen.

Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt:

- a. wenn die Gesellschaft nicht innert sechs Monaten nach Ertheilung derselben oder innert der in der Erklärung bestimmten Frist den Geschäftsbetrieb in Oesterreich eröffnet hat;
- b. wenn sie ihn ohne Genehmigung der Staatsverwaltung während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten eingestellt hat;
- c. wenn die Gesellschaft im Heimathstaat rechtlich zu bestehen aufhört oder das volle Verfügungsrecht oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat;

d. oder wenn die Zeit, für deren Dauer die Zulassung gestattet wurde, abgelaufen ist.

Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen:

- a. wenn der Heimathstaat in der Beobachtung des Gegenrechts eine für die hierseitigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten oder
- b. wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen lässt. —

Die inländischen Versicherungsgesellschaften stehen zunächst unter dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852, ferner, wenn sie Versicherungen gegen Prämie übernehmen, unter dem in Oesterreich recipirten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche von 1861.

Nach dem ersten Gesetze (Kaiserl. Patent vom 26. November 1852), § 7, sind die Gesuche um die zu ertheilende Bewilligung bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direktion oder wie immer benannte Oberleitung des Vereins ihren Sitz haben soll; nach § 8 muss das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereins den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein.

Nach § 9 müssen die Statuten deutlich ersichtlich machen:

- a. den Zweck des Vereins und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere.

Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, ausser den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Kreditirungen Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darlehensaufnahme gestattet sein soll;

- b. die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll;
- c. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundsätzen;
- d. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder als solcher;
- e. wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefasst und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;
- f. die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden, die Dauer derselben.

Nach § 11 ist auch den auf solche Unternehmen bezüglichen Spezialgesetzen und Anordnungen im Plane des Unternehmens Genüge zu leisten.

Nach § 24 ist die Auflösung solcher Vereine von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben:

- a. sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet oder nach deren Entzug ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben;
- b. wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der bei der Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen;
- c. wenn die Bedingungen der Bewilligung nicht gehörig und in der vorgeschriebenen Zeit erfüllt wurden oder
- d. wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Uebung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet.

§ 25. Das Erkenntniss über die Auflösung eines Vereins steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch im Falle von § 24, b, c, d zwei Justizräthe beizuziehen hat.

Gegen diesen Ausspruch bleibt der Rekurs an das Ministerium des Innern offen; doch hat derselbe in Bezug auf die verhängte Einstellung des zur Auflösung beantragten Vereins keine aufschiebende Wirksamkeit.

Nach § 26 hat die politische Landesstelle, welche die Auflösung beschlossen hat, auch die Einleitung der angemessenen Vorkehrungen bezüglich des Vereinsvermögens zu veranlassen.

Das österreichische Einführungsgesetz vom 17. Dezember 1862 zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch hob in Ansehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, die Bestimmungen der §§ 9 und 12 des Vereinsgesetzes von 1852 auf (§ 12 enthielt spezielle Normativbestimmungen für Aktienvereine), dagegen schrieb es vor, dass unter der gemäss Art. 240 und 242 des Handelsgesetzes intervenirenden Verwaltungsbehörde die im Vereinsgesetze genannte zu verstehen sei.

Bezüglich des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist zu erinnern, dass es in seiner für Oesterreich beibehaltenen anfänglichen Redaktion eine Staatsgenehmigung der Statuten der Handelsaktiengesellschaften vorschreibt, dagegen eine Anzahl schützender Bestimmungen noch nicht kennt, durch welche die Gesetzesnovelle vom 11. Juni 1870 die Staatsaufsicht zu ersetzen sucht. (Vorschriften bezüglich des Minimums des Betrags einer Aktie, der Einzahlungen vor der Eintragung in's Handelsregister; Verpflichtung zur Aufstellung eines Aufsichtsrathes und Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen des-

selben; genauere Vorschriften über die Bilanz, den Bezug von Dividenden, Publikation der Bilanz etc.). Zum Theile existiren solche Schutzvorschriften allerdings auch ohne diese Novelle in Oesterreich, so z. B. durch den § 13 des Vereinsgesetzes von 1852.

Endlich reproduziren wir wörtlich die schon Eingangs erwähnte Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, durch welche zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten übernommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten für die Errichtung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt werden:

A. Für die Konzessionirung von Versicherungsanstalten.

§ 1. Zur Errichtung von Versicherungsanstalten ist die staatliche Konzession erforderlich und haben hiefür die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 und des Handelsgesetzes vom 17. Dezember 1862, dann die nachstehenden Konzessionsbedingungen zu gelten:

§ 2. Die zum Geschäftsbeginn und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche Grundlage bildet bei Aktiengesellschaften das Aktienkapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfond und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder. Der Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Haftung sind statutarisch festzustellen.

§ 3. Das Aktienkapital von Versicherungs-Gesellschaften ist künftig derart festzusetzen, dass beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von sovielmals 100,000 fl. baar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschliesslich der Seeversicherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Kapital mindestens 300,000 fl. betragen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch unter diesen Betrag herabgegangen werden.

Die emittirten Aktien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerthe, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30 % des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist im letzteren Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Sola-Wechsel sicherzustellen und das Verzeichniss der sämmtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes, und Standes, sowie der Anzahl der von Jedem gezeichneten Aktien vorzulegen.

§ 4. Der Gründungsfond bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange

entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebens-Versicherungsanstalten aber auf mindestens 20,000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. baar einzuzahlen sind. Eine Verzinsung und Rückzahlung desselben kann nur aus den Ueberschüssen und die Rückzahlung nur in dem Masse stattfinden, als die Bildung des aus den Ueberschüssen zu dotirenden Gewinn-Reservefondes (Prämien-Ersparniss, Reserve) fortschreitet, daher nach vollständiger Rückzahlung des Gründungsfondes ausser der rechnermässigen Prämien-Reserve noch eine Garantie-Reserve mindestens in der Höhe des ursprünglichen Gründungsfondes vorhanden sein muss.

Von der Forderung eines Gründungsfondes kann bei der Bildung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Vereinen, bei welchen, durch besondere Verhältnisse und Einrichtungen (Carenz-Zeit, Renten-Reduzierungen u. s. w.) anderweitige Sicherheit geboten wird, Umgang genommen werden.

Bei auf Wechselseitigkeiten beruhenden Lebens-Versicherungsanstalten insbesondere ist der Geschäftsbeginn an eine im Voraus fixirte Minimalsumme von abgeschlossenen Versicherungen zu knüpfen.

§ 5. Das Gesellschafts-Statut hat vor Allem jene Bestimmungen zu enthalten, welche im § 9 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 und für Aktiengesellschaften in den Art. 207—249 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben sind.

Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sind insbesondere noch Bestimmungen aufzunehmen:

1. über die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und der übrigen Organe der Gesellschaft;
3. über das Stimmrecht der Mitglieder und die Art seiner Ausübung;
4. über die Form der rechtsverbindlichen Kundmachung mit Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen dieselbe zu erfolgen hat;
5. über die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder.

§ 6. Der Plan einer Versicherungsanstalt hat die einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschliesslich der Seeversicherung u. s. w.), auf welche sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstrecken wird, dann die Grundzüge, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu enthalten.

Es ist darin auch zum Ausdruck zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft direkte oder indi-

rekte (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

§ 7. Bei der Gründung von Lebens-Versicherungsanstalten sind insbesondere noch die Prämien-Tarife, welche bei den Versicherungen in Anwendung kommen sollen, und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungs-Grundlagen beizubringen. Letztere hat die Netto-Prämien, die bei ihrer Berechnung angewendeten statistischen Tabellen (Mortalitäts-, eventuell Invaliditäts- oder Morbilitätstafeln), den zu Grunde gelegten Zinsfuss und die benützten Berechnungsformeln zu enthalten, und sind ausserdem noch die Höhe der Regie-Zuschläge und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien-Reserve darin anzugeben.

§ 8. Die Statuten der Versicherungsanstalten und bei Lebens-Versicherungsanstalten die Netto-Prämientarife bedürfen, wie jede Aenderung derselben, der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Tarife erfolgt auf Grund einer vorausgegangenen versicherungstechnischen Prüfung.

Die Brutto-Prämientarife der Lebens-Versicherungsanstalten sind der Staatsbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§ 9. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungsanstalt, welche den von derselben geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Aenderung der allgemeinen Bedingungen. Durch den Bestand solcher genehmigter Versicherungsbedingungen wird nicht ausgeschlossen, dass seitens einer Versicherungsanstalt einzelne Versicherungsverträge unter besonderen Bedingungen geschlossen werden.

Bei gegenseitigen Versicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Bestandtheil der Statuten zu bilden.

§ 10. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. Ueber die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, beziehungsweise über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet;
2. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgelts;
3. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes der Haftung der Gesellschaft;
4. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Aenderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.;

5. über die Feststellung des Umfangs und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung;
6. über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.);
7. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage;
8. über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage.

§ 11. Um die stete Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtung zu sichern, kann nach Massgabe der Umstände und Zeitverhältnisse als Konzessionsbedingung auch der Erlag einer Kautio gefordert werden.

§ 12. Versicherungsgesellschaften dürfen neben den Versicherungsgeschäften, welche den Gegenstand ihres Unternehmens bilden, nur solche Geschäfte betreiben, welche in der fruchtbringenden Anlage der Gesellschaftsfonde ihren Grund haben.

§ 13. Die Anlage der Gelder von Versicherungsanstalten ist in den Statuten genau festzusetzen.

Die Anlage der Prämien-Reservefonde kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

1. in zur Anlage von Pupillar-Vermögen geeigneten Werthpapieren;
2. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über $\frac{1}{3}$ des Ankaufspreises belastet bleiben;
3. in pupillarsicheren Hypotheken;
4. bei soliden Kredit-Instituten im Conto-current-Geschäfte oder gegen Kassascheine;
5. im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
6. in Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen nach Massgabe der Versicherungsbedingnisse;
7. in Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertheffecten, und zwar nur bis zum Betrage von 90 % des börsenmässigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verloosbaren Papieren den Nominalwerth nicht übersteigen darf;
8. in Darlehen an Genossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmässige Bedingung geknüpft ist, dass selbe nicht die Höhe der eingezahlten, haftungspflichtigen Einlagen überschreiten.

§ 14. Neu zu gründenden Versicherungsanstalten, welche Lebens-Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, kann nicht auch der gleichzeitige Betrieb von Feuer-

Hagel-, Vieh-, Transport- und ähnlichen Versicherungen gestattet werden.

§ 15. Lebens-Versicherungsanstalten können berechtigt werden, Tontinen, Erbgesellschaften, Ueberlebens-associationen u. dgl. unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, jedoch deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Kontrolle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationen ist daher als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Association nachweisenden Daten getrennt zu verwalten.

§ 16. Auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften dürfen die von ihnen übernommenen Risiken in Rückversicherung geben, nicht aber Risiken anderer Gesellschaften in Rückversicherung nehmen.

§ 17. Die Belastung von Versicherungsanstalten zum Zwecke des Kautionserlages wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in's Ausland ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Auslagen durch vorhandene Mehreinzahlung des Aktienkapitals, durch Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf die emittirten Aktien, durch die Emission neuer Aktien oder durch bereits gebildete Gewinnst-Reserven gedeckt werden.

§ 18. Bezüglich jener Auslagen, welche ihre Bedeckung erst in den Einnahmen und dem Gewinne der Zukunft finden sollen, kann gestattet werden, dass die Organisationskosten und Abschlussprovisionen in einer Reihe von Jahren amortisirt, und bis diess erfolgt sein wird, der verbleibende Rest als Activum vorgetragen werde.

Die Statuten haben über die Objekte und die Modalitäten der Amortisation genaue Bestimmungen zu enthalten.

Die Amortisirung der mit der Begründung der Gesellschaft, sowie mit der eventuellen Eröffnung neuer Versicherungs-Branchen verbundenen Organisationskosten hat längstens binnen 5 Jahren vom Zeitpunkte der Gründung, beziehungsweise der Eröffnung neuer Branchen an gerechnet, die Amortisirung von Abschlussprovisionen aber binnen längstens 10 Jahren zu erfolgen und ist letztere Amortisationsdauer entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

§ 19. In die Statuten sind auch genaue Bestimmungen über den Rechnungs-Abschluss, über die Bildung von Spezial-Reserven, dann über die Berechnung und Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen. Bei Aktiengesellschaften kann eine den Betrag von 5 % des eingezahlten Aktienkapitals übersteigende Dividende unter die Aktionäre erst dann vertheilt werden, wenn die im § 18 bezeichneten Amortisationsposten bereits getilgt sind.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften kann ein Ueberschuss des Rechnungsjahres erst dann zur Vertheilung gelangen, wenn der Gründungsfond und die Amortisationsposten vollständig getilgt sind.

§ 20. Für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer sich auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, ist die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§ 21. Dessgleichen ist für ein jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämien-Ueberträgen in was immer für einer Form von einer Gesellschaft an eine andere übertragen, respektive übernommen wird, die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§ 22. Für die Errichtung von Rückversicherungsgesellschaften haben dieselben grundsätzlichen Bestimmungen, welche für die übrigen Versicherungsanstalten gelten, sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 23. Die Statuten ausländischer Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1873 und der kaiserlichen Verordnung vom 27. November 1865 zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, müssen im Sinne dieser Gesetze den vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen.

B. Für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten.

§ 24. Die Staatsaufsicht über Versicherungsanstalten hat sich im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird.

Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämien-Reserve, die vorschriftsmässige Anlage der Kapitalien, sowie die richtige, vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögens-Verhältnisse im Rechnungs-Abschlusse und Rechenschaftsberichte nach den folgenden Grundsätzen zu überwachen:

1. Prämien-Reserven.

§ 25. Die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen bestimmten Prämien-Theile sind nach im Voraus festgestellten Grundsätzen zu berechnen, vorschriftsmässig

anzulegen und in den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen vorzutragen.

Rücksichtlich derselben hat insbesondere zu gelten:

1. Bei Lebensversicherungs-Anstalten:

- a) Die Prämien-Reserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen.
- b) Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Netto-Prämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfusses zu erfolgen, welche der genehmigten Tarif-Berechnung zu Grunde gelegt worden sind.
- c) Die Berechnung der Prämien-Reserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahms-Provisionen stattzufinden. Deren Ergebniss ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen.
- d) Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen.
- e) Die Prämien-Reserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gestattet werden.

2. Bei Feuerversicherungen ist die Prämien-Reserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Quotientirung mit einer Reserve von mindestens $33 \frac{1}{3} \%$ zu berechnen und einzustellen.

In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und im ersteren Falle auch die entfallenden Kosten in Abzug gebracht werden.

3. Bei Transport-Versicherungen ist die Prämien-Reserve für Zeit-Versicherungen pro rata temporis, für Reise-Versicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen gezahlten Prämien zu berechnen.

In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungs-Antheiles und der entfallenden Kosten erübrigende Netto-Prämie in Berechnung.

4. Bei Hagel-Versicherungen sind die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen.

Die fachmännische Ueberprüfung der Prämien-Reserven kann jederzeit vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

II. Kapitals-Anlage.

§ 26. Die Anlage der Gelder von Versicherungs-Anstalten hat unter genauer Beachtung der statutarischen Vorschriften zu erfolgen.

Sofern die Statuten keine bezüglichen Vorschriften enthalten, dürfen insbesondere bei neuen Kapitals-Anlagen für Prämien-Reserve keinesfalls die im § 13 gesetzten Grenzen überschritten werden.

Im Allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisierbarkeit thunlichst Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Ueberlastung mit schwer realisierbaren Objekten, wie Häuser, etc., die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde. Bei Kredit-Instituten können nur die nicht zu dauernder Anlage bestimmten Gelder angelegt werden.

III. Rechnungs-Abschluss.

§ 27. Der jährliche Rechnungs-Abschluss einer Versicherungsanstalt besteht:

I. aus der Betriebs-Rechnung (Gewinn- et Verlust-Conto),

II. aus der Bilanz.

Der Rechnungs-Abschluss hat die gesammte Gebarung- und Vermögens-Nachweisung der Versicherungsanstalt klar und deutlich darzustellen. Er ist der thunlichsten Publicität zuzuführen, und sind Exemplare desselben zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten.

Die Kundmachung hat jedenfalls in der Wiener Zeitung und im Amtsblatte jenes Landes, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zu erfolgen.

Die Rechnungs-Abschlüsse von Versicherungsanstalten, und namentlich jene von Lebensversicherungsanstalten, bilden auch einen Gegenstand besonderer Staatsaufsicht, und vom Standpunkte derselben ist die Aufstellung gewisser Formen und Grundsätze nothwendig, welche in Zukunft von den Versicherungsanstalten bei Verfassung des Rechnungs-Abschlusses und bei Führung der demselben zu Grunde liegenden Versicherungsgeschäfte zu beobachten sein werden.

§ 28. Für die Verfassung des Rechnungsabschlusses von Versicherungsanstalten haben daher die beigelegten Formulare, und zwar:

A. für reine Lebensversicherungsanstalten	{	I. Betriebs- Rechnung
	{	II. Bilanz
B. für gemischte Versicherungsanstalten	{	I. Betriebs- Rechnung
	{	II. Bilanz

Geltung und Anwendung zu finden, wobei bemerkt wird,

a) dass, wenn eine Anstalt ausser den im Formulare genannten Versicherungszweigen noch andere betreibt, die letzteren, wie die übrigen im Formulare genannten, auszuweisen sind,

b) dass der Rechnungs-Abschluss einer gemischten, d. i. einer solchen Versicherungsanstalt, welche neben der Lebens- noch andere Versicherungen betreibt, zwar eine gemeinsame Bilanz (Form. B II) aufstellen kann, jedenfalls aber zwei getrennte Betriebsrechnungen (Form. $\frac{A \text{ und } B}{I}$) zu umfassen hat.

§ 29. Ausserdem wird die Staatsaufsicht in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und der demselben zu Grunde liegenden Gebarung insbesondere folgende Momente zu beachten haben:

1. dass im Allgemeinen der Gebarungs- und Vermögensstand der Lebensversicherung im Interesse seiner Klarstellung von jenem der übrigen Versicherungszweige möglichst gesondert dargestellt und ausgewiesen werde;

2. dass der Gründungsfond, sowie der Nominalbetrag des emittirten Aktienkapitals ins Passivum, dagegen etwaige Forderungen an die Aktionäre für das noch nicht eingezahlte Kapital ins Activum der Bilanz eingestellt werden. Nicht emittirtes Aktienkapital darf weder im Rechnungs-Abschlusse, noch in anderen für die Versicherungsnehmer bestimmten Kundmachungen aufgeführt werden;

3. dass die Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe einzusetzen seien, welcher ihnen zur Zeit des Rechnungs-Abschlusses beizulegen ist, und dass rechtzeitig die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

Daraus soll übrigens die Nothwendigkeit jährlicher Realitäten-Schätzungen nicht abgeleitet werden. Denn, da Realitäten im Allgemeinen eine dauernde Vermögens-Anlage darstellen und nicht die Bestimmung haben, in jedem Augenblicke realisirt zu werden, so können für die Beurtheilung ihres Werthes die augenblicklichen Conjunctionen nicht unbedingt oder allein massgebend sein; doch werden allenfalls sich ergebende Differenzen richtig zu stellen, fictive Werthe aber unter allen Umständen hintanzuhalten sein.

Der auf den Realitäten haftende Lastenstand wird abgesondert als Passivpost ersichtlich zu machen sein;

4. dass die Prämien-Reserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen zurückgelegt werden muss, voll und ganz und nach den im § 25 aufgestellten Grundsätzen berechnet eingestellt werde;

5. dass die Prämien-Ueberträge, nämlich die schon eingezahlten, jedoch erst das folgende Jahr betreffenden Prämientheile nach Hauptkategorien gesondert ersichtlich gemacht und wie die allfälligen Zinsenvorträge eingestellt werden;

6. dass die Schaden-Reserve, nämlich der zur Bedeckung bereits fälliger Leistungen aus Versicherungsverträgen erforderliche Betrag nach Hauptversicherungszweigen gesondert eingestellt werde, und zwar:

- a) bei Lebensversicherungen die ganze Summe der nach Eintritt des versicherten Ereignisses fälligen Versicherungsbeträge;
- b) bei anderen Versicherungen die Summe der angemeldeten Schadenbeträge nach muthmasslicher Schätzung und mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen;

7. dass die Spezial-Reserven, welche ausser der Prämien-Reserve unter verschiedenen Benennungen zur besseren Fundirung der Anstalt oder zu bestimmten Zwecken zurückgelegt werden (Kapital-Reserve, Gewinnst-Reserve, Sicherheits-Reserve, allgemeiner Reservefond, Garantiefond, Prämien-Ersparniss u. s. w.) nach Massgabe der Statutenbestimmungen, eventuell der Generalversammlungsbeschlüsse in den Rechnungs-Abschluss aufgenommen werden;

8. dass die Amortisirung nur in Uebereinstimmung mit den Statuten-Bestimmungen vorgenommen und in Ermanglung solcher Bestimmungen auf die thunlichste Verminderung der Amortisationsposten hingewirkt werde.

Die einzelnen Amortisationsposten können nur dann als deckungsfähiges Activum anerkannt werden, wenn bei ihrer Feststellung die Bestimmungen des § 18 Anwendung gefunden haben;

9. dass die ärztlichen Kosten vollständig in die Betriebsauslagen eingestellt werden und daher eine Amortisation derselben nicht stattfindet;

10. dass in Betreff der Ueberlebens-Associationen ihre Geschäfte und Vermögenstheile, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, eine gesonderte Nachweisung mit eigener Betriebsrechnung und in der Bilanz derart getrennt stattfindet, dass die Forderungen der Associationen im Passivum, dagegen die zu deren Bedeckung bestimmten Vermögenstheile abgesondert und detaillirt im Activum ersichtlich gemacht werden;

11. dass die von der Versicherungsanstalt für die Besorgung der Geschäfte der Ueberlebens-Associationen bezogenen Verwaltungs-Gebühren nach Abzug der Agenten-Provisionen für jede Association auf die ganze Dauer derselben vertheilt und sohin der auf die späteren Jahre entfallende Antheil als Reserve vorgetragen werde;

12. dass die Debitoren und Kreditoren der Gesellschaft gesondert ausgewiesen und unter der Post: « Debitoren » nur die der Anstalt aus dem statutenmässigen Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen und zwar nach Massgabe ihrer Einbringlichkeit eingestellt werden;

13. dass die Forderungen, welche der Anstalt aus der Verrechnung mit ihren Agenten und Organen er-

wachsen sind, abgesondert als « Aussenstände bei Agenten » aufgeführt und dass von denselben, damit diese als ein deckungsfähiges Activum gelten können, die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden;

14. dass die bei mehrjährigen Feuer-Versicherungen vorkommenden Verpflichtungsscheine für spätere Prämien-Zahlungen (Prämien-scheine u. dgl.) nicht in den Rechnungs-Abschluss aufgenommen, sondern nur im Anhang zur Bilanz nachgewiesen werden.

IV. Rechenschaftsbericht.

§ 30. Im Interesse der Klarstellung und um die volle Einsicht in den eigentlichen Geschäftsstand der Anstalt zu bieten, hat der Rechenschaftsbericht einer Versicherungsanstalt nicht nur die Nachweisungen der Gebarung-Ergebnisse (Betriebs-Rechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz) zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Anstalt Bezug habenden statistischen Daten, insbesondere die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, dann bei Lebensversicherungen das Verhältniss der erfahrungsmässigen, gegenüber der erwartungsmässigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, die Objecte und die Modalitäten der Amortisation u. s. w. genau darzustellen.

Ausserdem sind zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Posten des Rechnungs-Abschlusses entweder im Rechenschaftsberichte selbst oder in besonderen Beilagen desselben noch folgende Nachweisungen zu geben:

1. Ueber die Zinsen-Einnahme nach den Anlage-Arten der Kapitalien in Werthpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wecheln, Darlehen u. s. w.;

2. über den Besitz an Werthpapieren mit Benennung der Effecten, Stückzahl, Nominal- und Curswerth;

3. über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Buchwerthes und Lastenstandes derselben;

4. über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Kapital;

5. über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten;

6. über die erfolgten Abschreibungen.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, aus erheblichen Gründen einzelne Abweichungen von den in Betreff des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes gegebenen Bestimmungen zu bewilligen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Die Gesellschaften bleiben verpflichtet, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Die Gesellschaften haben jährlich ihren Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht in authentischer Form im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 32. Behufs wirksamer Ausübung der Staatsaufsicht in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auflösung einer Versicherungsgesellschaft oder um die Uebertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen, sammt den darauf bezüglichen Reserven etc. von einer Gesellschaft an eine andere handelt, haben die Versicherungsgesellschaften auch dann, wenn in ihren Statuten eine staatliche Genehmigung nicht vorbehalten ist, die Modalitäten der Auflösung, sowie die auf eine solche Uebertragung, respective Uebernahme bezüglichen Abmachungen vor ihrem rechtsgiltigen Zustandekommen den Organen der Staatsaufsicht mit allen zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Behelfen mitzutheilen und dürfen solche Abmachungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn das Organ der Staatsaufsicht keine Einsprache zu erheben erklärt hat.

Bei Prüfung dieser Mittheilungen ist zu beachten, dass die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, dass im Falle der Auflösung (Liquidation) alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden, und dass im Falle der in welcher immer einer Form beabsichtigten Uebertragung, respective Uebernahme des Versicherungsbestandes deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, dass die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnerisch erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälernten Betrage und in vorschriftsmässigen Werthen von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und dass endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Uebernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet werden.

§ 33. Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht haben auch auf Rückversicherungsgesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in

Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften, Anwendung zu finden.

§ 34. Zu Zwecken der Staatsaufsicht über Versicherungsanstalten wird im Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau nach verfassungsmässiger Bedeckung des damit verbundenen Aufwandes*) errichtet und zur Berathung wichtiger Versicherungsangelegenheiten die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirathes vorbehalten.

Formularien für den Rechnungs-Abschluss von Versicherungsanstalten.

A. Reine Lebensversicherungs-Anstalten.

I. Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto).

Ausgaben.

1. Rückversicherungs-Prämien.
2. Zahlungen für fällige Versicherungen abzüglich der Rückversicherungs-Antheile und zwar:

a) für Todesfälle	}	mit Trennung der wirklich ausbezahlten und reservirten Fälle.
b) für Erlebensfälle		
c) für Renten		
3. Zahlungen für zurückgekaufte Lebensversicherungs-Policen.
4. Prämien-Reserven und Prämien-Ueberträge nach Hauptkategorien für Todesfall, Erlebensfall und Renten und mit Abzug der Rückversicherungs-Antheile.
5. Aertzliche Kosten.
6. Provisionen, u. zw.: Incasso-Provisionen und die diesem Jahre zur Last fallenden Abschluss-Provisionen.
7. Verwaltungskosten (möglichst detaillirt).
8. Steuern und Gebühren.
9. Eventueller Coursverlust auf Effecten und Valuten.
10. Abschreibungen an dubiosen Posten, Realitäten, Inventar und eventuell Gründungs- und Einrichtungskosten.
11. Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

Einnahmen.

1. Eventueller Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.
2. Prämien-Reserven } aus dem Vorjahre.
- Prämien-Ueberträge }
3. Reserven für unerledigte Sterbefälle.
4. Prämien-Einnahme im Betriebsjahre (nach Hauptkategorien getrennt für Todesfall, Erlebensfall und Renten).

*) Nach der Mittheilung von Fachjournalen wird die Aufsicht durch von den Anstalten zu honorirende Commissäre ausgeübt.

5. Verwaltungs-Einnahmen von Associationen, etc.
6. Policen-Gebühren.
7. Zinsen-Einnahmen.
8. Eventueller Cursgewinn auf Effecten und Valuten.
9. Sonstige Einnahmen.

II. Bilanz.

Activum.

1. Forderung an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital.
2. Cassastand am Schlusse des Rechnungsjahres.
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten.
4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe.
5. Werthpapiere zum Curswerth am Schlusse des Rechnungsjahres (detaillirt mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen).
6. Wechsel im Portefeuille.
7. Hypothekar-Darlehen.
8. Darlehen auf Werthpapiere.
9. Vorschüsse auf eigene Policen.
10. Diverse Debitoren.
11. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften.
12. Ausstände bei Agenten.
13. Vortrag der zu amortisirenden a) Provisionen,
- b) Organisationskosten.
14. Werth des Inventars, Agenten-Materiales, der Drucksorten, Bibliothek, etc., nach erfolgter Abschreibung.

Passivum.

1. Emittirtes Aktienkapital oder Gründungsfond.
2. Prämien-Reserve
3. Prämien-Ueberträge
4. Reserve für schwebende Todesfall- und andere Versicherungs-Zahlungen.
5. Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realitäten.
6. Diverse Kreditoren.
7. Andere Passiven (Spezial-Reserven u. s. w.)
8. Gewinnst- oder Kapitals-Reservefond.
9. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.
10. Gewinn des Rechnungsjahres.

B. Gemischte Versicherungs-Gesellschaften.

I. Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto).

Ausgaben.

1. Rückversicherungs-Prämien:
 - a) auf Feuerversicherung,
 - b) auf Transportversicherung,
 - c) auf Hagelversicherung, u. s. w.

2. Schadenzahlungen (einschliesslich der Erhebungskosten):

- a) Zahlungen für erledigte Feuerschäden:
 - ab Rückersatz für dieselben.
 - Reservirt für schwebende Feuerschäden,
 - ab Antheil der Rückversicherer.
 - b) Zahlungen für erledigte Transportschäden,
 - ab Rückersatz für dieselben.
 - Reservirt für schwebende Transportschäden,
 - ab Antheil der Rückversicherer.
 - c) Zahlungen für erledigte Hagelschäden,
 - ab Rückersatz für dieselben.
 - Reservirt für schwebende Hagelschäden,
 - ab Antheil der Rückversicherer u. s. w.
3. Bar-Prämien-Reserve für laufende Versicherungen abzüglich der entfallenden Kosten:
- a) auf Feuerversicherung,
 - ab Rückversicherung,
 - b) auf Transportversicherung,
 - ab Rückversicherung.
 - c) eventuell auf Hagelversicherung,
 - ab Rückversicherung u. s. w.
4. Provisionen für a) Feuerversicherung,
b) Transportversicherung,
c) Hagelversicherung u. s. w.
5. Verwaltungskosten exclusive des Antheils der Lebensversicherung (möglichst detaillirt).
6. Steuern und Gebühren.
 7. Eventueller Cursverlust an Effecten und Valuten.
 8. Abschreibungen von dubiosen Posten, Realitäten, Inventar, eventuell Gründungs- und Einrichtungskosten.
 9. Gesamtgewinn aus dem Rechnungsjahre, und
- zwar:
- a) Gewinn der Feuer-, Transport-, Hagel-, eventuell anderer Versicherungen.
 - b) Gewinn der Lebensversicherung.
 - c) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.

Einnahmen.

1. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.
2. Prämien-Reserve aus dem Vorjahre und zwar:
 - a) für Feuerversicherung,
 - ab Rückversicherung.
 - b) für Transportversicherung,
 - ab Rückversicherung.
 - c) für Hagelversicherung,
 - ab Rückversicherung u. s. w.
3. Reserve für unerledigte Schäden abzüglich des Antheils der Rückversicherer und zwar:
 - a) Feuerschäden.
 - b) Transportschäden.
 - c) Hagelschäden, u. s. w.

4. Prämien - Einnahme abzüglich der Storni und sonstiger Rückvergütungen:

- a) für Feuerversicherung,
- b) für Transportversicherung,
- c) für Hagelversicherung, u. s. w.

5. Policengebühren.

6. Zinsen-Einnahme exclusive des Antheils der Lebensversicherung.

7. Eventueller Kursgewinn auf Effecten und Valuten.

8. Sonstige Einnahmen.

9. Gewinn der Lebensversicherung laut Spezialabschluss (Betriebs-Rechnung).

II. Bilanz.

Activum.

1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital.

2. Kassastand am Schlusse des Rechnungsjahres.

3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe.

5. Werthpapiere zum Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres, detaillirt, mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen.

6. Wechsel im Portefeuille.

7. Hypothekendarlehen.

8. Darlehen auf Werthpapiere.

9. Vorschüsse auf Lebensversicherungs-Policen.

10. Diverse Debitoren.

11. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften.

12. Guthaben bei Agenten:

für Lebensversicherung,

für andere Versicherungs-Branchen.

13. Vortrag der zu amortisirenden a) Provisionen der Lebensversicherung b) Organisationskosten.

14. Werth des Inventars, Agenten-Materials, der Drucksorten, Bibliothek etc. nach erfolgter Abschreibung.

Passivum.

1. Emittirtes Aktienkapital oder Gründungsfond.

2. Prämien-Reserve abzüglich Rückversicherung:

- a) Feuerversicherung,
- b) Transportversicherung,
- c) eventuell Hagel- oder andere Versicherungsbranchen,
- d) Lebensversicherung.

3. Prämien-Ueberträge der Lebensversicherung.

4. Reserven für schwebende Schäden abzüglich des Antheiles der Rückversicherer:

- a) Feuerversicherung,
- b) Transportversicherung,

c) eventuell Hagel- oder andere Versicherungsbranchen,

d) Lebensversicherung.

5. Hypothekarschulden auf gesellschaftlichen Realitäten.

6. Diverse Kreditoren.

7. Andere Passiven (für Spezialreserven etc.).

8. Gewinnst-Reservefond.

9. Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre.

10. Gewinn des Rechnungsjahres.

Ungarn.

Nach dem Ungarischen Handelsgesetze vom Mai 1875 ist die Uebernahme von Versicherungen (§ 258), gleichviel ob von Aktien- oder von gegenseitigen Gesellschaften betrieben, ein Handelsgeschäft. Je nachdem dieses Geschäft von Gesellschaften der ersten oder der zweiten Art betrieben werden soll, ist zunächst die Gesetzgebung über Aktiengesellschaften oder diejenige über Genossenschaften massgebend; zu den bezüglichlichen Vorschriften treten aber noch hinzu die verschärfenden Vorschriften des Ungarischen Handelsgesetzbuches über das Versicherungsgeschäft.

Das Charakteristische dieser Ungarischen Gesetzgebung besteht darin, dass mit dem Konzessionswesen gründlich aufgeräumt und an dessen Stelle eine mittelst einlässlicher Publizität ermöglichte öffentliche Kontrolle über das Versicherungsgeschäft und eine strenge Verantwortlichkeit der Leiter desselben getreten ist.

Es würde uns zu weit führen, die sämtlichen Bestimmungen des Ungarischen Handelsgesetzes über Aktiengesellschaften und Genossenschaften hier im Zusammenhange zu reproduzieren; wir beschränken uns darauf, unter Weglassung dessen, was auch anderwärts in den Gesetzen über diese Materie in der Regel gesagt ist, diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche uns besonders bezeichnend erscheinen.

§ 149. Die Aktiengesellschaft wird als konstituiert angesehen, wenn:

- 1. deren Stammkapital gesichert ist;
- 2. die Gesellschaftsstatuten zu Stande gekommen sind; und
- 3. die Gesellschaft in das Handelsfirmenregister eingetragen ist.

§ 150. Die Sicherung des Stammkapitals geschieht durch Aktienzeichnung.

Die Gründer haften für die Richtigkeit der im Prospekte enthaltenen Angaben solidarisch.

§ 151. Die Zeichnung hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu geschehen.

Bei der Zeichnung sind, sofern im Prospekte keine höhere Einzahlung bedungen ist, auf jede gezeichnete Aktie 10 % des Nominalwerthes in der im Prospekte festgesetzten Währung (Valuta) baar einzuzahlen. Zu einer höhern als dieser oder der bedungenen Einzahlung können die Zeichner, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung nicht verpflichtet werden.

Eine den in diesem Paragraphen festgesetzten Vorschriften zuwiderlaufende Aktienzeichnung wird als nichtig angesehen.

§ 152. Die Gründer sind für die auf die Aktien eingezahlten Gelder den Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern solidarisch insolange verhaftet, bis sie hievon durch Beschluss der Generalversammlung (§ 154) entbunden werden.

§ 153. Die Zeichner bleiben bis zu 50 % des Nominalwerthes der gezeichneten Aktien auch in dem Falle verhaftet, wenn sie ihre Aktien unter Befolgung dieses Gesetzes und der Statuten weiter gegeben haben.

§ 154. Die Gründer haben innerhalb zweier Monate vom Schlusstermin der Zeichnung an gerechnet die Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung einzuberufen. Zur Aufgabe dieser Versammlung gehört:

1. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das Stammkapital durch gehörige Zeichnung und Einzahlung gesichert ist;
2. die Statuten festzustellen und bezüglich der mit den Gründern oder mit Andern etwa getroffenen Vereinbarungen Beschluss zu fassen;
3. über Konstituierung oder Nichtkonstituierung der Gesellschaft Beschluss zu fassen;
4. die Direktion der Gesellschaft, sofern dieselbe nicht schon gemäss § 183 dieses Gesetzes ernannt worden ist, sowie das Aufsichtskomite zu wählen;
5. betreffs der in § 152 festgestellten Verantwortlichkeit der Gründer Verfügung zu treffen.

Wird die Generalversammlung innerhalb zweier Monate nicht einberufen oder ist die Zeichnung erfolglos geblieben, so können die Zeichner ihre eingezahlten Gelder ohne Abzug zurückverlangen. Zur Rückzahlung sind die Gründer solidarisch verpflichtet.

§ 157. In den Statuten muss jedenfalls Folgendes festgesetzt sein:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
2. der Gegenstand der Unternehmung und die Zeitdauer der Gesellschaft;
3. die Höhe des Stammkapitals;

4. die Anzahl und der Nominalwerth der Aktien und Aktienantheile sowie der Umstand, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber lauten;

5. die Art und Weise der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen und die Folgen der Einzahlungsversäumniss;

6. die im Sinne des vorhergehenden Paragraphen getroffenen Vereinbarungen;

7. die Anzahl und der Nominalwerth der eventuell gleichzeitig mit den Aktien zu emittirenden Prioritätsobligationen, die Höhe der denselben zu zahlenden Zinsen, die Tilgungsart, sowie jene Vorrechte, welche den Besitzern solcher Prioritätsobligationen zustehen;

8. die Art der Einberufung der Generalversammlung, der Ort und die Zeit der Abhaltung, der Wirkungskreis, die Verhandlungsordnung und die Art und Weise der Beschlussfassung derselben, sowie eine Bestimmung darüber, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig war;

9. das Stimmrecht der Aktionäre und die Art der Ausübung desselben;

10. die Art und Weise der Wahl der Direktion, deren Wirkungskreis und die Zeitdauer ihrer Wirksamkeit;

11. die Organisation des Aufsichtskomite's und die Zeitdauer seiner Wirksamkeit;

12. die Art und Weise der Firmenzeichnung;

13. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz anzufertigen und zu prüfen ist;

14. die Art und Weise der Berechnung und Vertheilung des Gewinnes; schliesslich

15. die Art und Weise der Veröffentlichung der Kundmachungen der Gesellschaft.

§ 158. Die Statuten sind behufs Eintragung in das Handelsfirmenregister und Kundmachung bei jenem Gerichtshofe einzureichen, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Kundmachung muss enthalten:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand der Unternehmung und die Dauer der Gesellschaft;
4. die Höhe des Stammkapitals, die Zahl und den Nominalwerth der Aktien oder Aktienantheile;
5. die Zahl und den Nominalwerth der eventuell zu emittirenden Prioritätsobligationen;
6. die Bestimmung, ob die Aktien auf Namen oder Inhaber ausgestellt worden sind;
7. die Art der Firmenzeichnung;
8. die Art und Weise der Kundmachung der Beschlüsse der Gesellschaft.

§ 159. Die Gesellschaft hat gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten nachzuweisen:

1. dass das ganze Stammkapital durch Zeichnung gesichert ist;
2. dass die Einberufung der Zeichner zur konstituierenden Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist;
3. dass auf das gesicherte Stammkapital nach den einzelnen Aktien mindestens 30 Prozent thatsächlich eingezahlt worden sind;
4. dass die Direktion (den Fall des § 183 angenommen) und das Aufsichtskomitee im Sinne der Statuten gewählt worden ist;
5. dass die Gesellschaft thatsächlich konstituiert ist und eventuell, dass die Vereinbarungen nach § 156 (von Einschüssen, die nicht in Baar bestehen) durch Generalversammlungsbeschluss genehmigt worden sind.

Die Mitglieder der Direktion sind zur Einhaltung dieser Vorschriften bei Geldstrafe (bis 500 fl.) von Amtswegen anzuhalten.

§ 160. Bevor die Aktiengesellschaft in das Handelsfirmenregister eingetragen und die Eintragung kundgemacht worden ist, wird die Aktiengesellschaft nicht als bestehend angesehen. Die vor der Eintragung und Kundmachung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig und die Ausgeber sind für allen aus der Ausgabe entstehenden Schaden solidarisch verhaftet.

Jene Personen, die vor der Eintragung und Kundmachung im Namen der Gesellschaft handeln, haften persönlich und solidarisch.

§ 161. Die Aktiengesellschaft darf ihre eigenen Aktien weder erwerben, noch in Pfand nehmen. (Ausgenommen bei einer durch das Gericht nach vorgängiger Prüfung der Bilanz bewilligten Reduktion des Aktienkapitals). Wenn die Mitglieder der Direktion diese Bestimmung nicht einhalten, so sind sie den Gläubigern der Gesellschaft solidarisch verhaftet.

§ 162. Die Aktiengesellschaft darf vor vollständiger Einzahlung der ursprünglich emittirten Aktien neue Aktien nicht emittiren.

Die vor vollständiger Einzahlung ausgegebenen neuen Aktien sind nichtig und deren Ausgeber für jeden aus der Ausgabe etwa erwachsenden Schaden mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch verhaftet.

§ 165. Zinsen und Dividende aus dem Stammkapital dürfen den Aktionären weder zugesichert noch ausbezahlt werden; es kann nur dasjenige zur Vertheilung unter die Aktionäre gelangen, was nach der Jahresbilanz als Reingewinn übrig bleibt.

Es können gleichwohl für jene in den Statuten festgesetzte Frist, welche zur Vorbereitung des Unternehmens bis zum Beginn ihres vollen Betriebes nöthig ist, zu Gunsten der Aktionäre Zinsen bedungen werden.

Die Aktionäre haben bis zur Wiederergänzung des durch Verluste herabgeminderten Stammkapitals keinen Anspruch auf Dividende.

§ 167. Die Aktionäre können nicht verhalten werden, die auf Grund der Bilanz in gutem Glauben erhobene Dividende zurückzuzahlen.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn sich nach Anfertigung der Jahresbilanz ergibt, dass der im Verlaufe des Geschäftsjahres zufolge Generalversammlungs-Beschlusses in Vorhinein ausbezahlte Betrag die den Aktionären zukommende Dividende übersteigt.

§ 171. Wird die Aktie wegen versäumter Einzahlung für nichtig erklärt, so bleibt der Aktienzeichner im Sinne von § 153 demungeachtet bis zum Belaufe von 50 Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien verhaftet.

§ 172. Die Uebertragung der auf den Inhaber lautenden Aktien geschieht durch deren Uebergabe.

§ 173. Die auf Namen lautenden Aktien müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes ihres Besitzers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Die Uebertragung derartiger Aktien kann zwar mittels Blanko-Indossament erfolgen; jedoch wird der Besitzer, sofern die Statuten nicht ein Anderes verfügen, der Gesellschaft gegenüber bloss dann als legitimirt angesehen, wenn die Uebertragung unter Vorweisung der Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Die Gesellschaft ist zur Prüfung der Eigenschaft des Besitzers nicht verpflichtet.

Der Aktionär bleibt trotz der Uebertragung bis zur Höhe des noch nicht gezahlten Nominalwerthes der auf Namen lautenden Aktie in so lange verhaftet, als der neue Besitzer nicht in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

§ 174. Jeder einzelne Aktionär hat ein Klagerecht gegen einen Generalversammlungs-Beschluss, wenn dieser mit dem Gesetze oder mit den Statuten im Widerspruche steht.

Wenn ein Generalversammlungs-Beschluss wegen Ausserachtlassung von durch das Gesetz oder durch die Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefochten wird, so muss das Klagerecht binnen 15 Tagen, von der bei dem kompetenten Gerichtshof erfolgten Einreichung des den Beschwerdepunkt enthaltenden Protokolles an gerechnet, geltend gemacht werden, widrigenfalls das Klagerecht auf dieser Grundlage erlischt.

§ 175. Ein oder mehrere Aktionäre, die ein Zehnthel des Stammkapitals vertreten, können gegen vorherigen

Erlag der Kosten und Hinterlegung ihrer Aktien bei dem kompetenten Gerichtshofe verlangen, dass die Geschäftsgebarung der Gesellschaft durch Sachverständige geprüft und das Resultat der Untersuchung ihnen mitgeteilt werde. Die hinterlegten Aktien sind bis zum Abschlusse der Untersuchung vom Gerichtshofe zurückzuhalten.

§ 176. Alle Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 177. Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Gegenstände der Generalversammlung sind in jeder Einberufung anzugeben. Gültige Beschlüsse können nur über derart angegebene Gegenstände gefasst werden. Eine Ausnahme hievon findet bezüglich solcher Anträge statt, welche zum Zwecke der Einberufung einer neuen Generalversammlung gestellt werden.

§ 181. Die Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder deren Fusion mit einer andern Gesellschaft betreffen, sind von der Direktion behufs Eintragung in das Handelsfirmenregister bei dem Gerichtshofe anzumelden. Vor erfolgter Eintragung haben die erwähnten Beschlüsse keine rechtliche Wirksamkeit.

Die Kundmachung der Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn durch dieselbe bezüglich des Inhalts früherer Kundmachungen eine Aenderung eintritt. — — —

§ 183. Die erste Direktion kann von den Gründern ernannt werden. Diese Ernennung indess, welche auf höchstens drei Jahre geschehen darf, ist im Prospekte deutlich zu erwähnen.

Die Mitglieder der Direktion können von der Generalversammlung unbeschadet der eventuellen Schadenersatzansprüche zu jeder Zeit ihres Amtes enthoben werden.

§ 184. Die Mitglieder der Direktion müssen bei dem kompetenten Gerichtshofe zur Eintragung in das Handelsfirmenregister unverzüglich angemeldet werden. Gleichzeitig mit dieser Anmeldung haben die Mitglieder der Direktion ihre Unterschriften beglaubigen zu lassen oder dieselben daselbst in beglaubigter Form einzureichen.

Jede Aenderung der Mitglieder der Direktion ist behufs Eintragung in das Handelsfirmenregister bei dem kompetenten Gerichtshofe ebenfalls anzumelden. (Nichtgeschehenden Falls kann sie Dritten gegenüber, welche davon nicht Kenntniss hatten, nicht geltend gemacht werden).

§ 187. Sobald aus den Rechnungen oder aus der Bilanz ersichtlich wird, dass die Gesellschaft die Hälfte ihres Stammkapitals verloren hat, so ist von der Direktion unverzüglich eine Generalversammlung zu

dem Zwecke einzuberufen, damit die Aktionäre über den weitem Fortbestand oder über die Auflösung der Gesellschaft Beschluss fassen können.

Ergiebt sich jedoch, dass das Gesellschaftsvermögen die Schulden nicht deckt, so hat die Direktion dies behufs Eröffnung des Konkurses beim kompetenten Gerichtshofe anzuzeigen.

§ 189. Die Direktion ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet die Beschränkungen einzuhalten, an welche in den Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung ihre Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, geknüpft worden ist.

Wenn die Mitglieder der Direktion die Grenzen ihres Auftrages überschreiten oder den Bestimmungen dieses Titels oder den Statuten entgegenhandeln, so haften sie solidarisch dem Beschädigten für den dadurch entstandenen Schaden auch in dem Falle, wenn die mit dem Gesetz oder mit den Statuten in Widerspruch stehende Verfügung auf einem Generalversammlungsbeschlusse beruht.

§ 190. Die in den Statuten oder in Generalversammlungsbeschlüssen festgestellten Beschränkungen des Rechtsumfanges der Direktion haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirksamkeit.

§ 195. Das Aufsichtskomitee überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen ihren Zweigen; es ist zu dem Ende berechtigt, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich Kenntniss zu verschaffen und die Bücher, Schriften und Kassen der Gesellschaft jederzeit zu untersuchen.

Das Aufsichtskomitee hat die Jahresrechnungen und die Bilanz sowie die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. Ohne diesen Bericht kann die Generalversammlung über die Vertheilung des Gewinnes nicht giltiger Weise beschliessen.

Wenn das Aufsichtskomitee in seiner Amtswirksamkeit gesetz- oder statutenwidrige Verfügungen oder die Interessen der Gesellschaft schädigende Unterlassungen oder Missbräuche wahrnimmt, so hat es die Generalversammlung alsogleich einzuberufen.

Dem Aufsichtskomitee können andere als die oberwähnten Funktionen nicht übertragen werden.

§ 196. Die Mitglieder des Aufsichtskomitees sind solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Erfüllung ihrer im § 195 festgesetzten Pflichten verabsäumen.

§ 198. Die Direktion ist verpflichtet Sorge zu tragen, dass die Bücher der Gesellschaft ordnungsmässig geführt werden und hat die vom Aufsichtskomitee geprüfte Jahresbilanz sammt dem der Generalversammlung vorzulegenden

Bericht acht Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Uebrigens hat die Direktion ein Original-Exemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz dem kompetenten Gerichtshofe unverzüglich vorzulegen. Die vorgelegte Bilanz kann von Jedermann eingesehen werden. Die Mitglieder der Direktion sind zur Befolgung dieser Vorschriften durch den kompetenten Gerichtshof unter Verhängung von Geldstrafe (bis 500 fl.) zu verhalten.

§ 199. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften massgebend:

1. das Gesellschaftsvermögen ist in dem Werthe aufzunehmen, welcher dem Werthe der einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht;
2. kurshabende Papiere können höchstens zu jenem Kurse aufgenommen werden, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben;
3. von den Kosten der ersten Organisation kann nur soviel unter die Forderungen aufgenommen werden, als bei einer Vertheilung derselben auf höchstens fünf Jahre nach dem betreffenden Geschäftsjahre übrig bleibt;
4. das Stammkapital und der etwaige Reservefond der Gesellschaft sind unter die Passiva einzustellen;
5. zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe in Rechnung zu bringen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben;
6. der aus der Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzusetzen.

§ 200. Für die richtige Aufstellung der Jahresbilanz, welche der Generalversammlung vorgelegt worden ist, sind die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtskomitees solidarisch verhaftet.

§ 201. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft entstanden ist;
2. in Folge Generalversammlungs-Beschlusses;
3. durch Fusion und
4. in Folge der Konkurseröffnung.

§ 202. Die Auflösung der Gesellschaft ist, den Fall des Konkurses ausgenommen, durch die Direktion dem kompetenten Gerichtshofe zur Eintragung in das Handelsfirmenregister und Kundmachung, bei Geldstrafe bis 500 fl. anzumelden.

§ 208. Im Falle der Fusion zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften sind folgende Vorschriften massgebend:

1. das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Gläubiger derselben befriedigt oder sicher gestellt sind; die Ver-

waltung selbst geschieht dagegen durch die Direktion der neuen Gesellschaft;

2. die Mitglieder jener Direktion, welche die Verwaltung führt, sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die getrennte Verwaltung solidarisch verantwortlich;
3. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsfirmenregister dem kompetenten Gerichtshofe unverzüglich anzumelden;
4. die Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterbleiben oder auf später verschoben werden; allein die thatsächliche Vereinigung des Vermögens darf keinesfalls vor Ablauf von 6 Monaten, von der dreimaligen Bekanntmachung an gerechnet, erfolgen.

§ 210. Wollen auswärtige Aktiengesellschaften in den Ländern der Ungarischen Krone unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen oder Agentschaften Geschäfte betreiben, so haben sie vor Beginn des Geschäftsbetriebs ihre Firma bei jenem Gerichtshofe eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung oder Agentschaft zu errichten beabsichtigen.

§ 211. Jede ausländische Aktiengesellschaft ist verpflichtet, mit dem Ansuchen um Eintragung dem kompetenten Gerichtshofe ihre Statuten behufs Aufnahme in das Handelsfirmenregister in beglaubigter Form vorzulegen und unter Einem nachzuweisen:

1. dass sie sich den Gesetzen ihres Landes gemäss konstituiert hat und thatsächlich Geschäfte betreibt;
2. dass das zur Führung ihrer hierländischen Geschäfte bestimmte Kapital im Inlande angelegt ist;
3. dass sie zur Führung ihrer hierländischen Geschäfte eine auf dem Gebiete der Ungarischen Krone domicilirende Vertretung bestellt hat;
4. dass sie sich verpflichtet hat, sich in ihren inländischen Geschäften den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen und die Rechtshandlungen ihrer hierländischen Vertretung als für sie bindend anzuerkennen;
5. dass die Vertretung zur gültigen Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung der Gesellschaft berechtigt worden ist;
6. dass sie sich in allen aus den von der Vertretung geschlossenen Geschäften entstehenden Streitsachen den hierländischen Gesetzen und inländischen Gerichten unterwirft;
7. dass der ausländische Staat, in welchem die Gesellschaft gegründet ist, den hierländischen Aktiengesellschaften gegenüber dem Grundsatz der Reciprocität gemäss verfährt.

Die unter Punkt 4, 5 und 6 erwähnten Umstände sind mittelst rechtsgültig gefassten und eventuell von Seiten

der Staatsgewalt zu genehmigenden Beschlusses nachzuweisen.

In den Fällen, wo bestehenden Staatsverträgen zufolge die Ertheilung der Genehmigung dem Ministerium zusteht, hat dieses gleichfalls im Sinne der obigen Bestimmungen vorzugehen.

§ 212. Die Kundmachung der Eintragung hat ausser den im § 158 dieses Gesetzes aufgezählten Angaben auch die Benennung der hierländischen Vertretung und die Höhe des hier angelegten Kapitals zu enthalten.

§ 213. Ueber die inländischen Geschäfte einer ausländischen Aktiengesellschaft sind besondere ordnungsmässige Bücher zu führen.

§ 214. Die inländische Vertretung ist verpflichtet, dem kompetenten Gerichtshofe die Generalversammlungsprotokolle, die Haupt-Bilanz der Aktiengesellschaft und die Spezialbilanz über den hierländischen Geschäftsbetrieb innerhalb zweier Monate nach der Generalversammlung in je einem Original-Exemplar vorzulegen.

Die Haupt- und die Spezialbilanz ist überdies in den für die gesellschaftlichen Kundmachungen bestimmten Blättern, eventuell im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 215. Die Mitglieder der Vertretung sind für den aus der Nichteinhaltung der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entspringenden Schaden solidarisch verhaftet.

§ 216. Beschlüsse ausländischer Aktiengesellschaften, durch welche über die Aenderung des Gegenstandes der Unternehmung oder über die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft Verfügung getroffen wird, äussern, auch wenn sie im Sinne des ausländischen Gesetzes rechtsgültig zu Stande gekommen sind, ihre Wirksamkeit hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der inländischen Zweigniederlassung nur von dem Zeitpunkte an, in welchem dieselben durch den hierländischen kompetenten Gerichtshof in das Handelsfirmenregister eingetragen worden sind.

§ 217. Die Löschung der Eintragung kann auf wessen Verlangen inamer verordnet werden, wenn nachgewiesen wird:

1. dass die Gesellschaft in ihrem eigenen Lande ihre Thätigkeit eingestellt hat oder des Verfügungsrechtes über ihr Vermögen verlustig geworden ist;
2. dass sie den in § 211 Ziffer 3 und in den §§ 213 und 214 festgestellten Pflichten ungerechtfertigter Weise nicht entspricht;
3. dass der auswärtige Staat, in welchem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, den hierländischen Aktiengesellschaften gegenüber vom Grundsatz der Reciprocität abgewichen ist;
4. dass eine gegen die Gesellschaft oder deren hierländische Zweigniederlassung angeordnete Exekution erfolglos geblieben ist;

5. dass die Gesellschaft das zur Führung des hierländischen Geschäftsbetriebes bestimmte und im Inlande angelegte Kapital ganz oder zum Theil aus dem Lande gezogen hat.

Strafbestimmungen:

§ 218. Die Mitglieder der Direktion sind, sofern ihre Handlung oder Unterlassung nicht unter das Strafgesetz fällt, vom kompetenten Gerichtshofe zu Haft bis zu drei Monaten zu verurtheilen:

1. wenn sie behufs Eintragung der Statuten in das Handelsfirmenregister, bezüglich der Zeichnung und Einzahlung auf das Stammkapital, wissentlich falsche Angaben machen;
2. wenn wegen ihrer schuldbaren Unterlassung die Gesellschaft länger als drei Monate überhaupt ohne Aufsichtskomite war, oder dasselbe in ungenügender Anzahl gewesen ist;
3. wenn sie bei Aufstellung der Bilanz gesetzwidrig vorgehen oder wenn sie in den Vorlagen an die Generalversammlung den Stand der Gesellschaft wissentlich falsch darstellen oder deren Lage verheimlichen;
4. wenn sie die Generalversammlungs-Protokolle vorsätzlich falsch führen lassen;
5. wenn sie eigene Aktien der Gesellschaft gegen die Bestimmungen des § 161 erwerben oder belehnen;
6. wenn sie gegen die Bestimmung des § 165 den Aktionären aus dem Stammkapital Dividende oder Zinsen zahlen;
7. wenn sie in den Fällen des § 187 die Generalversammlung einzuberufen, beziehungsweise die Eröffnung des Konkurses zu verlangen unterlassen;
8. wenn sie in den der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 179) eigenmächtig vorgehen.

§ 219. Die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Strafe wird auch verhängt:

1. gegen Gründer, welche im Prospekte wissentlich falsche Angaben machen;
2. gegen die Mitglieder des Aufsichtskomitees, wenn dieselben ihren Bericht an die Generalversammlung über die Jahresrechnungen, über die Bilanz und über die Vertheilung des Gewinnes wissentlich auf falsche Angaben gründen;
3. gegen die hierländischen Vertreter ausländischer Aktiengesellschaften, wenn sie das zur Führung des hierländischen Geschäftes bestimmte Kapital einem andern Zwecke zuwenden oder aus dem Lande fortziehen lassen.

§ 220. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht in den Fällen der vorhergehenden beiden §§ berechtigt, die Haft in eine für jeden einzelnen Schuldigen

besonders auszumessende Geldstrafe bis zur Höhe von je 1000 fl. umzuwandeln.

§ 221. Mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden sind zu bestrafen:

1. die Mitglieder der Direktion, wenn sie dem § 198 entgegen die Bilanz und den Bericht 8 Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen unterlassen; oder wenn sie die Generalversammlungsprotokolle dem kompetenten Gerichtshofe nicht einreichen, oder wenn sie die Interimsaktien über einen höhern als den thatsächlich einbezahlten Betrag ausstellen;
2. das zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtete Organ, wenn es dieselbe nicht wenigstens einmal jährlich einberuft (§ 177);
3. die Liquidatoren, wenn sie dem § 206 entgegen über den Verlauf der Liquidation nicht mindestens jährlich Bericht erstatten oder das Endresultat kundzumachen unterlassen;
4. die hierländischen Vertreter ausländischer Aktiengesellschaften, wenn sie die in § 214 enthaltenen Bestimmungen nicht einhalten.

§ 222. Durch Bemessung der in den §§ 218, 219 und 221 festgesetzten Strafen wird an der in diesem Gesetze ausgesprochenen Verpflichtung zum Schadenersatz nichts geändert. — —

Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften stehen unter den Gesetzesbestimmungen betreffend die **Genossenschaften**; denn nach § 223 wird als Genossenschaft im Sinne des Handelsgesetzes jede aus einer nicht bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehende Gesellschaft angesehen, welche sich zur Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinsamer Geschäftsgebarung, beziehungsweise auf Grundlage der Gegenseitigkeit konstituiert. Hieher gehören namentlich — — — — die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften.

§ 224. Die Genossenschaft wird als konstituiert angesehen:

1. wenn die Gesellschaftsstatuten zu Stande gekommen sind;
2. wenn die Gesellschaft in das Handelsfirmenregister eingetragen worden ist.

Der Eintritt der einzelnen Mitglieder in die Genossenschaft geschieht auf Grundlage schriftlicher Erklärung.

§ 225. In den Statuten muss jedenfalls festgesetzt werden:

1. die Firma und der Sitz der Genossenschaft;
2. der Gegenstand der Unternehmung;
3. die Dauer der Genossenschaft;

4. die Bedingungen des Eintritts der Genossenschaftler, sowie die besondern Bestimmungen über das allfällige Ausscheiden derselben (infolge Austrittes, Todes oder der Ausschliessung);
5. das Verhältniss der Betheiligung der einzelnen Mitglieder, beziehungsweise deren Geschäftsantheile und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz zu verfassen und zu prüfen ist;
7. die Art und Weise, wie der Gewinn oder der Verlust zu berechnen und unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen ist;
8. die Organisation der Direktion, die Art und Weise, wie die Wahl derselben zu erfolgen hat, der Wirkungskreis derselben und die Dauer ihrer Wirksamkeit;
9. die Organisirung und die Dauer der Wirksamkeit des Aufsichtskomitees;
10. die Art und Weise der Firmenzeichnung;
11. die Form der Einberufung, der Ort und die Zeit der Abhaltung, der Wirkungskreis und die Verhandlungsordnung der Generalversammlung, die Art und Weise der Beschlussfassung und die Festsetzung darüber, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig war;
12. das Stimmrecht der Mitglieder und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
13. die Art und Weise, in welcher die Kundmachungen der Genossenschaft erfolgen;
14. die Bestimmung, ob die Haftung der Genossenschaften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist und wenn im letztern Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Mass ausgedehnt wird, der Umfang dieser Haftung. —

Bezüglich der Eintragung und Publikation der Statuten bestehen hier ähnliche Bestimmungen wie über die Aktiengesellschaften. Die letztern werden wo immer möglich wörtlich auch für die Genossenschaften zur Vorschrift gemacht, so

§§ 176—181 betreffend die Generalversammlungen (mit der Abänderung, dass an die Stelle der Aktionäre die Genossenschaftler treten);

§§ 182—193 und 197 betreffend die Vertretung der Gesellschaft;

§§ 194—196 betreffend das Aufsichtskomitee;

§§ 203 und 206 betreffend die Liquidation;

§§ 210—217 betreffend die ausländischen Gesellschaften;

§§ 218—222 betreffend die Strafbestimmungen.

Bezüglich der Haftungsverhältnisse hat diese Gesellschaftsform ihre ganz besondern Vorschriften. Bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit haften die Mitglieder für deren Verbindlichkeiten, soweit sie nicht aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt werden können, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen; die Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zur Höhe der eingezeichneten Geschäftsanteile, wenn die Statuten nicht ein Mehreres vorschreiben (§ 231).

Die Gläubiger können jedoch ihre Forderungen gegen einzelne Genossenschafter nur nach Beendigung des über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Konkurses geltend machen, dann aber im Wege der Exekution ohne Einleitung eines neuerlichen gerichtlichen Verfahrens (§ 232).

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet für alle vor seinem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten derselben (§ 233).

Jeder Genossenschafter kann nach Ablauf des Geschäftsjahres und vorheriger wenigstens vierwöchentlicher Kündigung (wenn die Statuten nicht höher gehen) aus der Genossenschaft ausscheiden, sei's rücksichtlich aller, oder einzelner Geschäftsanteile; auch mit dem Tode hört die Mitgliedschaft auf (§ 235).

Die aus der Genossenschaft ganz oder rücksichtlich einzelner Geschäftsanteile ausgeschiedenen Mitglieder, sowie ihre Erben, haften den Gläubigern der Genossenschaft für alle jene Geschäftsverbindlichkeiten, welche bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens entstanden sind, innerhalb der im § 254 festgesetzten Verjährungsfrist in dem Masse, wie es die Statuten festsetzen (§ 236). Dieser § 254 lautet:

Die Klagen, welche gegen die Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft anhängig gemacht werden können, verjähren in einem Jahre nach der Auflösung der Genossenschaft oder nach Ausscheiden oder Ausschliessung des Genossenschafters, sofern nicht rücksichtlich gewisser Forderungen eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich festgesetzt ist.

Die Verjährung wird von jenem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Genossenschaft auf Grund der erfolgten Eintragung in das Handelsfirmenregister kundgemacht worden ist, beziehungsweise an welchem das Ausscheiden oder die Ausschliessung der einzelnen Genossenschafter in das bei der Genossenschaft zu führende Verzeichniss eingetragen worden ist.

Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit; — bei noch nicht fälligen, aber an eine Kündigungsfrist gebundenen Forderungen, hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ablaufe

der Kündigungsfrist, welche vom Tage der Veröffentlichung an zu rechnen ist.

Nach § 237 haben die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, keinen Anspruch auf den Reservefond und das übrige Vermögen, wohl aber auf den Geschäftsanteil, der ihnen nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem das Ausscheiden erfolgte, zufällt. —

Ausser diesen allgemeinen Vorschriften, welchen die Versicherungsgesellschaften entweder als Aktiengesellschaften oder als Genossenschaften unterworfen sind, stellt unser Handelsgesetzbuch in dem Titel **Versicherungsgeschäft** noch weitere speziell wegen der Natur des Geschäfts nothwendig erscheinende Bestimmungen auf:

§ 453. Jede Versicherungsunternehmung ist verpflichtet, bei dem für die Firmeneintragung kompetenten Gerichtshofe für jeden Zweig der Versicherungsgeschäfte, welchen sie zu betreiben beabsichtigt, abgesondert einen thatsächlich eingezahlten Versicherungsfond von mindestens hunderttausend Gulden auszuweisen. Vor Nachweis dieses Fondes kann weder die Eintragung der Firma, noch der Beginn des Geschäftsbetriebes stattfinden.

§ 454. Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet bei Gelegenheit der Firmeneintragung jene Grundsätze anzumelden, welchen gemäss das eingezahlte Stammkapital und die Prämienreserve angelegt wird. Diese Grundsätze werden vom Gerichtshofe kundgemacht.

Die Unternehmung darf von den kundgemachten Grundsätzen insoweit nicht abweichen, bis die beabsichtigte Abweichung bei dem Gerichtshofe angemeldet und kundgemacht worden ist.

§ 455. Die Lebensversicherungs-Unternehmungen sind verpflichtet, bei Gelegenheit der Firmeneintragung ausser den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Grundsätzen auch noch die der Berechnung der Prämienreserve unter Angabe der hiebei in Anwendung gekommenen Mortalitäts-, beziehungsweise Lebensdauer-Tabellen, sowie des der Berechnung zu Grunde gelegten Zinsfusses anzumelden.

Diese Angaben werden zwar nicht kundgemacht, aber Jedermann kann dieselben beim Gerichtshofe einsehen und eine Abschrift derselben verlangen.

Bei Versicherungen, welche vor Anmeldung der von diesen Grundsätzen beabsichtigten Abweichung angenommen worden sind, kann zur Grundlage keine geringere Prämienreserve genommen werden, als welche ursprünglich angenommen war.

§ 456. Die Prämienreserve für Lebensversicherung kann nur auf folgende Art angelegt werden:

1. in Hypothekendarlehen bis zum Belaufe der unbelasteten Hälfte des Werthes der Liegenschaft;
2. in Staatspapieren und Prioritätsobligationen von Unternehmungen, welche staatliche Zinsengarantie geniessen;
3. in auf der Budapester Börse notirten Pfandbriefen;
4. in Darlehen auf Lebensversicherungspolice der Unternehmung und auf die in Punkt 2 und 3 erwähnten Werthpapiere.

§ 457. Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bilanz bei dem kompetenten Gerichtshofe behufs Kundmachung alljährlich einzureichen.

§ 458. Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben dient folgendes Vorgehen zur Richtschnur.

Unter die Einnahmen sind aufzunehmen:

1. die vollen Prämieinnahmen des Rechnungsjahres (ohne Abzug der Provision) nach den verschiedenen Versicherungszweigen;
2. die Zinsen;
3. die sonstigen Einnahmen.

Unter die Ausgaben sind zu setzen:

1. die ausgezahlten Versicherungsbeträge, nach Abzug des durch Rückversicherung vergüteten Theiles;
2. die Rückversicherungsprämien;
3. die Versicherungsprovisionen;
4. die Verwaltungskosten;
5. die sonstigen etwaigen Ausgaben möglichst detaillirt.

§ 459. Hinsichtlich der Bilanz dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

Unter die Aktiva sind aufzunehmen:

1. der noch nicht eingezahlte Theil des Aktien- oder Stammkapitals;
2. der Werth des Inventars;
3. der Werth der Liegenschaften;
4. die Vermögensinvestition, nach den einzelnen Werthen detaillirt;
5. die bei den Agenten ausstehenden Forderungen;
6. der baare Kassenbestand;
7. die Zinsen, welche später verlangt werden können, insofern dieselben auf das Rechnungsjahr fällig werden;
8. die Kosten der ersten Organisation im Sinne des § 199 und die Kosten der Acquisition im Sinne des § 460;
9. die sonstigen Forderungen;
10. die etwaigen Verluste des Rechnungsjahres, beziehungsweise der vorhergehenden Jahre.

Unter die Passiva sind zu setzen:

1. das nominelle Aktien- oder Stammkapital, bei Genossenschaften hingegen der Versicherungsfond;

2. die angemeldeten aber noch nicht beglichenen Versicherungsforderungen, nach Abzug des durch die Rückversicherung gedeckten Theiles;
3. die Versicherungs-Prämienreserve, nach den einzelnen Versicherungszweigen;
4. die über das Rechnungsjahr hinaus eingezahlten Prämien (Prämienübertrag);
5. das etwaige Reservekapital;
6. die sonstigen Passiven, möglichst detaillirt;
7. der auf das nächste Jahr entfallende Theil der im Vorhinein eingehobenen Zinsen;
8. der etwaige Gewinn des Rechnungsjahres.

§ 460. Die Kosten der Acquisition können bei Schadenversicherungen, sowie bei Versicherungen, welche die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zum Gegenstande haben, auf die Zeit der Versicherung, — bei den eigentlichen Lebensversicherungen hingegen auf 15 Jahre vertheilt werden.

§ 461. Die ausländischen Versicherungsunternehmungen können, sofern sie als Aktiengesellschaften den Bestimmungen der §§ 210 und 211 entsprechen, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet der Ungarischen Krone nur in dem Falle ausdehnen, wenn sie sich rückichtlich ihrer inländischen Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Titels (Versicherungsgeschäft) unterwerfen, worüber sie sich bei der Erwirkung der Firmeneintragung zu erklären haben.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes (§ 453—462) ist über die Direktion der Unternehmung, beziehungsweise über die inländische Vertretung der ausländischen Unternehmung die in den §§ 218 und 220 dieses Gesetzes festgesetzte Strafe zu verhängen. —

Es folgen nun in den Abschnitten: Schadenversicherung, Lebensversicherung, Rückversicherung — privatrechtliche Bestimmungen über den Versicherungsvertrag ungefähr in dem Geiste und der Form wie diejenigen im privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich, jedoch in grösserer Einlässlichkeit. Die Reproduktion derselben gehört nicht zu unserer Aufgabe, wir empfehlen jedoch diese Bestimmungen dem Studium derjenigen Gerichte, welche in dieser Materie ohne Anleitung sind.

Italien.

Das neue italienische Handelsgesetzbuch, vom Könige und vom Justizminister Italiens unterzeichnet den 31. Oktober 1882 und in Kraft getreten am 1. Januar dieses Jahres, hat als das jüngste der von uns besprochenen Gesetze von allen frühern reichlichen Nutzen gezogen.

Wie das ungarische Handelsgesetzbuch, betrachtet es alle Versicherungen, auch die gegenseitigen, als Handelsgeschäfte (Art. 3, Ziffer 18 und 19); die Versicherungen von Sachen, welche nicht Gegenstände oder Anlagen für den Handel sind, und die Lebensversicherungen sind zwar bloss Handelsgeschäfte rücksichtlich des Versicherers (Art. 6), aber nichts destoweniger der Beurtheilung der Handelsgerichte unterworfen (Art. 870).

Den Versicherungsvertrag, welcher uns hier nicht weiter beschäftigt, behandeln die Artikel 417—453, 604—641 und 924.

Was nun die Garantien betrifft, welche die Versicherungsgesellschaften als juristische Personen der Gesamtheit bieten sollen, so versucht das italienische Handelsgesetzbuch, gleichwie die analogen neuern Gesetze der andern Staaten, die Vorschriften über die Handelsgesellschaften überhaupt so zu gestalten, dass sie auch gegenüber den Versicherungsgesellschaften ausreichen; einige Spezialbestimmungen nach dem Vorbilde Grossbritanniens erschienen indessen auch hier nothwendig.

Auch Italien gibt in seinem neuen Gesetzbuche den Grundsatz der staatlichen Autorisation und der Staatsaufsicht preis und sucht durch normative Bestimmungen über die Publizität der Handlungen der Aktiengesellschaften und die Verantwortlichkeit ihrer Leiter die Gefahren zu beseitigen, welches das Anonymat dem Publikum bereiten kann.

Indem wir zur Darstellung dieser normativen Bestimmungen übergehen, gedenken wir hier nicht alles zu wiederholen, was unser Gesetzbuch mit den Gesetzen der andern von uns besprochenen Staaten, namentlich Frankreichs und Belgiens, über die Handelsgesellschaften gemein hat, sondern uns darauf zu beschränken, jene Bestimmungen desselben herauszuheben, in welchen es sich besonders auszeichnet.

Bemerkenswerth ist schon die Art, wie nach diesem Gesetze mit dem von der ersten Generalversammlung einer Aktiengesellschaft definitiv angenommenen Gründungsakt und Statut weiter zu verfahren ist. Während nach andern neuern Gesetzen die Deponirung dieser Akten bei der Registerbehörde und die Publikation derselben Formalitäten sind, bei welchen die Registerbehörden sich ziemlich passiv verhalten können oder müssen, hat diese Deponirung hier beim Civilgericht des Sitzes der Gesellschaft zu geschehen, welches erst nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse durch förmlichen Beschluss und unter Mitwirkung des Staatsanwalts die Einschreibung des Aktes (durch die Kanzlei des Handelsgerichts) und dessen Publikation im offiziellen Bulletin der anonymen Gesellschaften anordnet, — Vorschriften, welche auch bei einer jeden Abänderung des Gründungsakts oder des Statuts zu befolgen sind (Art. 91, 95 und 96). Werden Zweig-

niederlassungen im Inlande oder Auslande gegründet, so haben die Aktiengesellschaften für Deponirung und Publikation der betreffenden Beschlüsse durch die Kanzleien der Handelsgerichte des Hauptsitzes und der Zweigniederlassungen zu sorgen, bevor der Beschluss ausgeführt wird (Art. 92).

Unter den gesetzlichen Erfordernissen, über deren Erfüllung sich das Civilgericht vor der Anordnung der Publikation des Gründungsaktes zu vergewissern hat, sind auch einige zu erwähnen, welche gegen das unsolide Gründerwesen gerichtet sind. Es muss nicht allein das ganze Aktienkapital gezeichnet und von jedem Unterzeichner $\frac{3}{10}$, bei Versicherungsgesellschaften $\frac{1}{10}$ des in Geld bestehenden Aktienkapitals eingezahlt sein (Art. 131), sondern es müssen diese Einzahlungen bei der Depositen- und Darlehenskasse oder bei einem gesetzlich konstituirten Emissionsinstitut deponirt sein, und es können diese Einzahlungen in keinem Falle von den Gründern erhoben werden, sondern nur von den Administratoren der Gesellschaft, sofern diese zu Stande kommt, und wenn sie nicht zu Stande kommt, von den Unterzeichnern (Art. 133).

Es können sich auch die Gründer keine zum Voraus ihnen zu ertheilende Entschädigungen (z. B. Kommissionsgebühren für Unterbringung der Aktien, Vergünstigungs-Aktien oder -Obligationen) vorbehalten, sondern nur besondere Rechte auf den einstigen Gewinn, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{10}$ desselben während einiger Jahre, und nicht über $\frac{1}{3}$ der Dauer der Gesellschaft, auch nicht über fünf Jahre lang, und es kann dieser Gewinn erst nach Genehmigung der Bilanz ausbezahlt werden (Art. 127). Diese Vortheile bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht nur der Genehmigung der Unterzeichner, sie müssen auch an der die Gesellschaft konstituierenden ersten Generalversammlung ausdrücklich bestätigt worden sein (Art. 134. 130).

In allen schriftlichen Verträgen im Interesse der Gesellschaft, in jedem Akt, Brief, Anzeige oder Publikation derselben ist deutlich die Eigenschaft und der Sitz der Gesellschaft anzugeben. Das Gesellschaftskapital ist in diesen Akten nach der Summe der wirklichen Einzahlungen und nach dem Bestande zufolge der letzten genehmigten Bilanz anzugeben (Art. 104).

Jeder Administrator soll für seine Geschäftsführung eine Kautions bis zum fünfzigsten Theil des Gesellschaftskapitals erlegen; im Gründungsakt kann jedoch festgesetzt werden, dass die Kautions nicht über fünfzigtausend Lire an Kapital oder an Nominalwerth der Aktien betrage. Die Aktien sind in der Gesellschaftskasse zu deponiren, wenn das Statut oder die Generalversammlung nicht etwas anderes vorschreibt; wenn die deponirten Aktien auf den Inhaber lauten, so sind sie in Namenaktien umzuwandeln und es ist in allen Fällen die Hinterlegung der Aktien

im Aktienregister einzutragen. Wenn das Kapital nicht in Aktien zerlegt ist und der Modus der Kautionsstellung nicht festgesetzt ist, so ordnet das Civilgericht das Nöthige an (Art. 123).

Die Administratoren dürfen nicht auf Rechnung der Gesellschaft Aktien derselben ankaufen, es sei denn infolge einer Ermächtigung durch die Generalversammlung und nur insofern dies aus dem regelrecht konstatarnten Gewinne geschieht und die Aktien voll einbezahlt sind. In keinem Falle dürfen sie Vorschüsse auf Aktien gewähren (Art. 144).

Die Lebensversicherungs- und die Tontinengesellschaften, einheimische wie fremde, haben, die einheimischen ein Viertel, die fremden die Hälfte der für Versicherung einbezahlten Summen und der Zinse aus diesen Titeln in Titeln der öffentlichen Schuld anzulegen und bei der Depositen- und Darlehenskasse zu deponieren.

Die Formen und die Termine dieser Anlegung und der allmähigen Zurückziehung werden durch königliches Dekret geregelt (Art. 145).

Wenn die Administratoren finden, dass das Gesellschaftskapital um $\frac{1}{3}$ vermindert ist, so sollen sie die Mitglieder einberufen um sie anzufragen, ob sie das Kapital herzustellen oder auf die verbliebene Summe zu beschränken oder die Gesellschaft aufzulösen gedenken.

Wenn die Verminderung $\frac{2}{3}$ des Kapitals erreicht, so findet die Auflösung von Rechtswegen statt, wenn die zu einer Generalversammlung einzuberufenden Mitglieder nicht beschliessen, es herzustellen oder auf die verbliebene Summe zu reduzieren.

Wenn sich die Gesellschaft im Zustande des Falliments befindet, so haben die Administratoren solches beim Gerichte zu erklären (Art. 146).

Die Administratoren sind den Mitgliedern und Dritten gegenüber verantwortlich

1. für die Realität der von den Mitgliedern geleisteten Einzahlungen,
2. für die wirkliche Existenz der vertheilten Dividenden,
3. für das Vorhandensein und die regelmässige Führung der vom Gesetze verlangten Bücher,
4. für die genaue Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlungen,
5. und überhaupt für die genaue Befolgung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten, des Gründungsaktes und des Statuts (Art. 147).

Ebenso der Direktor der Gesellschaft, gemeinsam mit den Administratoren (Art. 148).

Die Klage gegen die Administratoren wegen That-sachen, welche auf ihre Verantwortlichkeit Bezug haben, steht der Generalversammlung zu, welche sie mittelst der Rechnungsrevisoren ausführt.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Handlungen, welche es tadelnswerth hält, den Rechnungsrevisoren anzuzeigen, und diese sollen in ihren Berichten an die Versammlung den erhaltenen Anzeigen Rechnung tragen; sie sind verpflichtet, über die eingeklagten Handlungen ihre Bemerkungen und Anträge vorzulegen, wenn die Anzeige durch Mitglieder, welche zusammen wenigstens $\frac{1}{10}$ des Gesellschaftskapitals repräsentiren, gemacht ist.

Diese Repräsentirung wird konstatarnt durch Depo-nirung der Aktien bei einem gesetzlich konstituirten Emissionsinstitut oder einem Notar am Sitze der Gesellschaft oder bei den Rechnungsrevisoren. — —

Wenn die Rechnungsrevisoren die Beschwerde der $\frac{1}{10}$ des Gesellschaftskapitals repräsentirenden Mitglieder begründet und erheblich halten, so sollen sie sofort eine Generalversammlung einberufen, im entgegengesetzten Falle der nächsten Versammlung Bericht erstatten. Die Generalversammlung soll stets über die Beschwerde Beschluss fassen (Art. 152).

Wenn begründeter Verdacht bedeutender Unregel-mässigkeiten in Erfüllung der Pflichten der Administra-toren und der Rechnungsrevisoren obwaltet, so können Mitglieder, welche $\frac{1}{8}$ des Gesellschaftskapitals vertreten, die That-sachen dem Handelsgerichte anzeigen, unter Nach-weis ihrer Berechtigung nach der im vorigen Artikel vor-geschriebenen Form.

Wenn das Handelsgericht, nach Anhörung der Ad-ministratoren und Rechnungsrevisoren vor versammeltem Gerichte, es nöthig findet, vor der Generalversammlung Schritte zu thun, so kann es die Inspektion der Bücher der Gesellschaft beschliessen und zu diesem Zwecke einen oder mehrere Kommissäre ernennen, unter Festsetzung der zu gebenden Kautions für die Kosten.

Die Inspektion findet nicht statt, bis die Petenten diese Kautions geleistet haben.

Der Bericht der Kommissäre ist in der vom Gerichte festgesetzten Frist in seiner Kanzlei abzugeben.

Das Gerichte prüft den Bericht in seiner Sitzung und fasst Beschluss darüber.

Erzeigt sich der Verdacht als unbegründet, so kann das Gerichte anordnen, dass der Bericht vollständig oder nur in seinen Schlüssen im gerichtlichen Anzeigebblatt veröffentlicht werde.

Im entgegengesetzten Falle ordnet das Gerichte die nöthigen Vorkehren und eine sofortige Einberufung der Generalversammlung an.

Sein Entscheid ist provisorisch vollziehbar ohne Rück-sicht auf Opposition oder Appellation (Art. 153).

Bezüglich der Aktien sind folgende Bestimmungen zu erwähnen.

Die nicht voll einbezahlten Aktien sind stets Namen-aktien.

Die Unterzeichner und die auf einander folgenden Cessionäre sind verantwortlich für den Gesamtbetrag ihrer Aktien, ungeachtet irgend einer Veräusserung derselben.

Die Veräusserung geschieht mittelst Erklärung im Aktienregister durch den Cedenten und den Cessionär oder ihre Mandatare (Art. 166. 169).

Der Stand der Aktien ist mit der Jahresbilanz zu publizieren.

Es sind anzugeben die gemachten Einzahlungen, die Zahl der hinfällig gewordenen und nicht in Circulation gesetzten Aktien und die auf denselben einbezahlten Summen (Art. 167).

Obligationen, auf Inhaber und auf Namen, können nicht über das einbezahlte und über das nach der letzten genehmigten Bilanz vorhandene Kapital hinaus ausgegeben werden.

Für eine höhere Summe dürfen Obligationen ausgegeben werden, wenn der Ueberschuss gesichert ist durch in die Depositen- und Darlehenskasse niedergelegte nominative Staatsschuldtitel von entsprechender Fälligkeit, welche bis zur Abbezahlung der Obligationen deponirt bleiben. — — (Art. 171.)

Wenn die Ausgabe von Obligationen auch im Gründungsakt oder im Statut vorgesehen ist, so kann sie doch nicht stattfinden ohne Beschluss der Generalversammlung unter Anwesenheit einer $\frac{3}{4}$ des Gesellschaftskapitals und unter Zustimmung einer die Hälfte desselben vertretenden Mitgliederzahl (Art. 172).

Ueber die Bilanz schreibt das Gesetz vor:

Die Administratoren haben den Rechnungsrevisoren wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung, welche sie zu behandeln hat, die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres mit Belegen mitzutheilen, welche einzeln angiebt:

1. das wirklich vorhandene Gesellschaftskapital,
2. die Summe der geleisteten und der rückständigen Einzahlungen.

Die Bilanz soll deutlich und wahrheitsgemäss den wirklich erzielten Gewinn und die erlittenen Verluste zeigen.

Die Bilanz der Lebensversicherungs- und der Tontinengesellschaften sollen überdiess die Erfüllung des Art. 145 beweisen (Art. 176).

Die Kreditgesellschaften haben in den ersten acht Tagen eines jeden Monats bei dem Handelsgerichte einen Bericht über ihren Geschäftsstand vom vorigen Monat, nach dem durch königliches Dekret vorgeschriebenen Formular aufgestellt und als der Wahrheit entsprechend durch wenigstens einen Administrator und einen Rechnungsrevisor bescheinigt einzureichen.

Die Versicherungsgesellschaften haben ihre Bilanz nach dem in derselben Weise entworfenen Formular einzurichten (Art. 177).

Die Rechnungsrevisoren haben mit ihrem Berichte, welcher das Ergebniss ihrer Prüfung der Bilanz und der Geschäftsführung enthält, ihre Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Bilanz und andere nothwendige Beschlüsse vorzulegen (Art. 178).

Die Bilanz soll in Abschrift, mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren, während der fünfzehn der Generalversammlung vorausgehenden Tage und bis zur Genehmigung derselben im Geschäftslokal der Gesellschaft aufgelegt bleiben. Beide können von Jedem, welcher seine Mitgliedschaft nachweist, geprüft werden (Art. 179).

Die Administratoren haben innert zehn Tagen nach Genehmigung der Bilanz eine Abschrift derselben mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren und den Verhandlungen der Generalversammlung in der Kanzlei des Handelsgerichts einzureichen, damit die Bilanz im gerichtlichen Anzeigebblatt des Geschäftssitzes und im amtlichen Bulletin der Aktiengesellschaften veröffentlicht werden kann (Art. 180).

Es dürfen keine Dividenden unter die Mitglieder vertheilt werden, welche nicht nach der genehmigten Bilanz auf wirklich erzieltm Gewinn beruhen. — — — (Art. 181).

Auf dem jährlichen Gewinn ist nicht weniger als $\frac{1}{20}$ zum Voraus zur Bildung eines Reservefonds zu entnehmen, bis dieser wenigstens $\frac{1}{5}$ des Gesellschaftskapitals beträgt. Wird hernach der Reservefond aus irgend einem Grunde vermindert, so ist er in derselben Weise herzustellen (Art. 182).

Die Befugnisse der Rechnungsrevisoren gehen nach diesem Gesetze etwas weiter als gewöhnlich. Nach Artikel 184 haben sie das Recht, den Sitzungen der Administratoren beizuwohnen und auf deren Tagesordnung, wie auf diejenige der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen diejenigen Anträge, welche ihnen passend erscheinen, einzuschreiben.

Die Bestimmungen über die Fusion und die Liquidation der Gesellschaften sind die üblichen. Jedoch ist betreffend der Fusion hervorzuheben, dass sie erst drei Monate nach der Publikation derselben in den oben genannten amtlichen Blättern stattfinden kann und nur, wenn entweder die Bezahlung aller Gesellschaftsschulden oder die Deponirung der entsprechenden Summen in der Depositen- und Darlehenskasse oder die Zustimmung aller Gläubiger nachgewiesen ist. Auch die Bescheinigung dieser Deponirung ist in der genannten Weise zu publizieren.

Während des angeführten Termins können alle Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften Opposition erheben. Die Opposition suspendirt die Ausführung der Fusion, bis erstere entweder zurückgenommen oder durch

inappellabeln Urtheilsspruch abgewiesen worden ist (Art. 195).

Ist genannter Termin ohne Opposition abgelaufen, so kann die Fusion vollzogen werden und die verbliebene oder die aus der Fusion neu entstehende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der aufgelösten Gesellschaften (Art. 196).

Ueber die ausländischen Handelsgesellschaften stellt das italienische Handelsgesetzbuch folgende Bestimmungen auf:

Die auf gesetzliche Weise im Auslande gegründeten Gesellschaften, welche im Königreiche eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichten, sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen betreffend die Einrichtung, Einschreibung und Publikation des Gründungsakts und des Statuts sowie der Akten, welche Abänderungen des einen oder des andern enthalten, und der Bilanzen; sie haben überdiess die Namen der Personen zu publiziren, welche solche Niederlassungen leiten oder verwalten oder die Gesellschaft in anderer Weise im Staate vertreten.

Diese Personen tragen Dritten gegenüber die für die Administratoren einheimischer Gesellschaften aufgestellte Verantwortlichkeit.

Wenn die fremden Gesellschaften nicht Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaften sind, so haben sie betreffend Einreichung und Publikation des Gründungsaktes und der Statuten die für die Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, und ihre Administratoren haben Dritten gegenüber die für die Administratoren der Aktiengesellschaften aufgestellte Verantwortlichkeit.

Die im Auslande gegründeten Gesellschaften, welche ihren Sitz und den Hauptgegenstand ihres Unternehmens im Königreiche selbst haben, werden als einheimische betrachtet und sind auch in Betreff der Form und der Gültigkeit ihres Gründungsaktes, wenn er auch im Auslande abgefasst ist, allen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen (Art. 230).

Die Nichterfüllung der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formalitäten hat für obgenannte Gesellschaften die durch das Gesetz den einheimischen Gesellschaften angedrohten Konsequenzen und macht in allen Fällen die Administratoren und Repräsentanten jeder Art, soweit es Handlungen ihrer Amtsführung betrifft, persönlich und solidarisch für alle Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich (Art. 231). — —

Nach diesen Bestimmungen können also fremde Gesellschaften unter Beobachtung der gesetzlichen Formen in Italien ihr Geschäft ausüben, gleichviel, ob bezügliche Staatsverträge bestehen oder nicht. Die italienischen Assekuranzgesellschaften dagegen werden in den andern

Staaten kraft der Verträge als juristische Personen anerkannt, stehen aber überdiess bezüglich des Versicherungsgeschäfts überdiess unter den dasselbe normirenden Gesetzen der betreffenden Länder. So hängt denn schliesslich die Hauptsache doch an diesen Gesetzen, indem die — gleichviel in welcher Form ertheilte — Zulassung zur Ausübung des Versicherungsgeschäftes auch die Anerkennung einer fremden Gesellschaft als juristische Person in sich schliesst. Insoweit indessen in einzelnen Staaten und in einigen Versicherungszweigen keine Konzessionen verlangt werden, sind diese Verträge immerhin noch von einiger Bedeutung; es ist daher nicht überflüssig zu bemerken, dass Italien ausser den bereits genannten Verträgen mit Frankreich, England, der Schweiz und dem Deutschen Reiche auch noch solche abgeschlossen hat mit Spanien, den Niederlanden, Griechenland, Oesterreich-Ungarn und Tunis. Ein ähnlicher Vertrag mit Russland (3. Nov. 1866) kommt hier nicht in Betracht, weil in demselben die Versicherungsgesellschaften ausdrücklich ausgenommen sind. — —

Ueber die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit enthält das italienische Handelsgesetzbuch nur wenige Bestimmungen, da in der Hauptsache die für die Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Es enthält folgende Artikel.

Die Gesellschaft für gegenseitige Versicherung hat den Zweck, die Schäden an den Risiken, welche Gegenstand der Vereinigung sind, unter die Gesellschafter zu vertheilen. Sie bildet Dritten gegenüber ein von den einzelnen Individuen unterschiedenes kollektives Wesen (Art. 239).

Die Gesellschaft für gegenseitige Versicherung ist schriftlich zu beurkunden. Sie wird durch die Vereinbarungen der Parteien geregelt (Art. 240).

Die Gesellschaft wird durch Mitglieder geleitet, welche auf Zeit und auf Widerruf ihre Mandatare sind (Art. 241).

Die Gesellschaften für gegenseitige Versicherung stehen unter den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Administratoren, die Veröffentlichung des Gründungsaktes, der Statuten sowie der Abänderungen der beiden letztern und die Bilanzen bei anonymen Gesellschaften und unter den bezüglichen Strafbestimmungen.

Aus den angeführten Bilanzen soll die Erfüllung der Vorschrift des Art. 145 hervorgehen (Art. 242).

Die Gesellschaften sind nur verpflichtet zu den im Verträge festgesetzten Beiträgen; in keinem Falle sind sie gegenüber Dritten mehr verpflichtet, als nach dem Werthe der Sache, für welche Jeder in die Gesellschaft aufgenommen wurde (Art. 243).

Wer die Sache, für welche er beitrug, verloren hat, hört auf, der Gesellschaft anzugehören, vorbehalten das Recht zu seiner Entschädigung (Art. 244). [Und die Pflicht zur Deckung allfälliger Defizite?]

Der Gesellschaftsvertrag hört nicht auf in Folge des Verlustes der bürgerlichen Rechte, noch des Todes des Versicherten. Dagegen kann das Falliment zu seiner Ausschliessung ein Grund sein (Art. 245). —

Da in Italien bisher über die Versicherung auf Gegenseitigkeit, auch über die gegenseitigen Hülfs-gesellschaften, keine gesetzlichen Vorschriften bestanden, so ist mit den angeführten Artikeln des neuen Handelsgesetzbuches zwar ein Fortschritt erreicht; als genügend dürfen wir diese Gesetzesbestimmungen nicht ansehen. Am meisten kommt hier, wie bei den Versicherungsgesellschaften auf Aktien, darauf an, in welcher Weise Art. 177 des Gesetzes betreffend die Bilanzen ausgeführt wird. —

Die Strafbestimmungen (Art. 246—250) sind denjenigen des französischen und des belgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften sehr ähnlich; wir notiren hier bloss, dass auch die Nichtbefolgung des Art. 145 (Deponirung eines Theils der Lebensversicherungsprämien) die angeordnete Busse bis 5000 Lire, eventuell die Anwendung des Strafgesetzes nach sich zieht. —

In Betreff dieses Art. 145 schreibt nun das «Reglement für die Ausführung des Handelsgesetzbuches des Königreichs Italien» vor:

Art. 55. Die Anlegung von Versicherungsprämien, welche durch Art. 145 und 242 des Handelsgesetzbuches von den Lebensversicherungs- und Tontinengesellschaften verlangt wird, in Titeln der öffentlichen konsolidirten Schuld und die Hinterlegung der Titel selbst in der Depositen- und Darlehenskasse haben innert der ersten zehn Tage nach Schluss eines jeden Geschäfts-Trimesters zu erfolgen. Die Zinsen der hinterlegten Titel sind durch die genannte Kasse selbst zur Verfallzeit zu erheben und zum Ankauf anderer Titel derselben Art zu verwenden, welche in gleicher Weise als Hinterlage aufbewahrt werden.

Zum Ankauf solcher Titel ungenügende Bruchtheile werden ohne Zins in Hinterlage aufbewahrt, um zusammen mit obigen Zinsen zum Ankauf eines Titels zu dienen, sobald sie die hiezu nöthige Summe erreichen.

Art. 56. Behufs der Festsetzung der nach dem vorigen Artikel angelegten Summe gemäss dem für die Anlegung vorgeschriebenen Betrage, werden die hinterlegten Titel nach dem Kurse berechnet, welchen sie an der Börse des Sitzes der Gesellschaft am Tage vor der Hinterlegung oder, wenn dieser ein Feiertag war, an dem nächst vorhergehenden Markttag hatten.

Art. 57. Die Policen der genannten Depositen- und Darlehenskasse sind auf den Namen der hinterlegenden Gesellschaft auszustellen, mit einem Vorbehalt zu Gunsten

des Versicherten im Sinne des Art. 145 des Handelsgesetzbuches.

Art. 58. Der Minister des Ackerbaus, der Industrie und des Handels ist befugt, am Schlusse eines jeden Trimesters mittelst Delegirter durch Einsicht der Bücher der Gesellschaften sich zu überzeugen, dass die Bestimmungen des Art. 145 des Handelsgesetzbuches und der Artikel 55, 56 und 57 dieses Reglements genau befolgt worden seien, und, wenn es sich ergibt, dass diess nicht geschehen, haben die erwähnten Delegirten der Gerichtsbehörde, welche für die Ausführung des Art. 247 des Handelsgesetzbuches kompetent ist, davon Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen dieses Artikels führen keine Kosten für die Gesellschaften mit sich.

Art. 59. Die in Art. 55 angeführten Versicherungsgesellschaften haben das Recht auf Rückzahlung der angelegten Summen nach Verhältniss des Erlöschens der übernommenen Verpflichtungen und der ausbezahlten Versicherungssummen.

Art. 60. Um diese Rückzahlung zu erhalten, haben die Lebensversicherungsgesellschaften dem Minister des Ackerbaus, der Industrie und des Handels die Quittungen für die bezahlten Versicherungssummen oder den Beweis anderweitigen Erlöschens der Verpflichtungen vorzulegen.

Nach vollzogener Verifikation ordnet der Minister die Rückzahlung der die erloschene Versicherung betreffenden Hinterlagen nebst Zinsen an.

Art. 61. Die Tontinengesellschaften haben nach Auflösung einer Tontine dem genannten Minister den Vertheilungsplan nebst Belegen, welche die zu vertheilende Summe und die einem jeden Gesellschafter zukommende Quote nachweisen, vorzulegen.

Indem der Minister diesen Vertheilungsplan genehmigt, ermächtigt er die Depositen- und Darlehenskasse zur Ausbezahlung der für diese Tontine hinterlegten Summe nebst Zins und Zinseszins.

Art. 62. Die Formulare für die Monatsberichte der Kreditinstitute und für die Bilanzen der Versicherungsgesellschaften, werden durch Dekret des Ministers des Ackerbaus, der Industrie und des Handels festgestellt.

Art. 63. Die durch königliches Dekret vom 5. September 1869 für die Inspektion aufgestellten Provinzial-Aufsichtsräthe sind aufgelöst.

Ihre Register und Akten werden nach Aufnahme eines Inventars bei den bezüglichen Ressorts des Handelsministeriums deponirt. — — —

Damit ist die bisherige Aufsichtsform beseitigt. Das neue Formular ist noch zu gewärtigen.

Beseitigt sind auch die Bestimmungen über die Kautionen, welche von allen in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen

für Seeversicherung, bisher gefordert wurden, indem das neue Handelsgesetzbuch nur noch Hinterlagen Seitens der Lebensversicherungsgesellschaften nöthig findet. —

Nur eine hohe Säule ist vom alten Bau stehen geblieben: wir meinen die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlenden Steuern.

Nach dem Gesetze vom 21. April 1862 über die Abgaben der industriellen, Handels- und Versicherungsgesellschaften haben alle Versicherungsunternehmungen zu bezahlen:

- 1) eine einmalige Steuer von 0,25, 0,50, 0,75 oder 1 Lire von 1000 L. Versicherungssumme, je nachdem die Prämie nicht über 1, 1½, 2 % oder über 2 % geht; bei der gegenseitigen Seeversicherung ohne Bestimmung der Prämie 0,75, dagegen bei Versicherung von Waaren, welche auf Flüssen, See'n und zu Lande transportirt werden, 0,20 L.;
- 2) eine Abgabe von 0,25 % auf allen Einzahlungen für Lebensversicherung oder Tontinen;
- 3) eine Jahresabgabe (auch wenn die Dauer der Versicherung weniger als ein Jahr beträgt) von 0,05 C. von 1000 L. Versicherungssumme für Feuer-, Vieh- und andere Werthversicherung;
- 4) eine Jahresabgabe von 10 C. per 1000 L. Versicherungssumme für Hagel- und andere Erntever-sicherung.

San Marino.

Es besteht kein allgemeines Gesetz über Aktiengesellschaften, die Exekutive stellt von Fall zu Fall die Bedingungen, unter welchen eine solche die Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb erhält.

So hat dieselbe z. B. (d. h. die beiden Capitani) mit der Ermächtigung des souveränen grossen Rathes vom 8. März 1877 einer französischen Feuerversicherungsgesellschaft die Konzession unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Domizilnahme am Sitze des Hauptagenten im Staate;
2. Anerkennung der inländischen Gesetzgebung und des inländischen Gerichtsstandes;
3. Hinterlegung von italienischen Staatsrentenscheinen im Betrage von 250 Lire fünfprozentiger Rente;
4. Im Falle die Gesellschaft unter spezielle Staatsaufsicht gestellt wird, Beitrag an die Kommissariatskosten bis auf 200 Lire;
5. Statutenveränderungen sind innert Monatsfrist nach deren Genehmigung mitzutheilen;

6. Diese Autorisation kann im Falle von Verletzung der Gesellschaftsstatuten, der Gesetze des Staates oder dieses Dekretes unter Vorbehalt der Rechte Dritter widerrufen werden.

Rumänien.

Nach den Dekreten vom 31. Januar und 23. Dezember 1868 können anonyme Gesellschaften nur autorisirt werden, wenn der Gegenstand des Unternehmens ein Handelsgeschäft ist, welches die Vereinigung grösserer Kapitalien nothwendig macht, als gewöhnlichen Gesellschaften zu Gebote stehen. Das Gesuch ist an das Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten zu richten, welches sich beim Präfekten des Gesellschafts-sitzes, beim Maire und bei dem Präsidenten der Handelskammer über den Werth und die Aussichten des Unternehmens, seine Vortheile und Nachtheile für die Handelsinteressen, die Moralität und Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner, über das administrative Personal, die das Gesellschaftskapital ausmachenden Mobilienwerthe und die Genauigkeit der bezüglichen Schätzung derselben erkundigt, worauf nach seinem Bericht und Anhörung der Vertreter der Gesellschaft der Ministerrath dem Gesuch entspricht oder es abweist, oder die Abänderungen angiebt, unter welchen die Autorisation erhältlich ist; das Protokoll der Berathung wird dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung unterbreitet.

Die Aktien können Namen-, Inhaber- oder Ordre-Aktien sein; erstere sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft, mittelst Eintragung in die Register, übertragbar.

Vor dem Gesuche um die Autorisation muss das ganze Gesellschaftskapital gezeichnet und vor Ertheilung derselben ein Viertel davon eingezahlt sein. Bis zur vollen Einzahlung bleibt die Autorisation provisorisch und die Aktien Namenaktien; in solchem Falle haftet jeder Unterzeichner für die volle Einzahlung der von ihm gezeichneten Aktien.

Zur Erhöhung oder Reduktion des Kapitals ist die Autorisation der Regierung nothwendig; eine Erhöhung kann durch die Statuten vorgesehen werden. Es können nicht der Gesellschaft geleistete Dienste mit Aktien bezahlt werden.

Wenn sich eine unfreiwillige Verminderung des ursprünglichen Kapitals ergibt, so sind alle Gewinne zu dessen Herstellung zu verwenden und sind bis dahin die Dividendenzahlungen einzustellen (!).

Am Ende jeden Jahres legt die Administration der Generalversammlung die Bilanz und die Rechnung zur Genehmigung vor; dem Ministerium werden Kopien davon mitgetheilt.

Im Auslande gegründete anonyme Gesellschaften können nur unter folgenden Bedingungen die Erlaubniss erhalten, im Lande Geschäfte zu treiben:

Sie haben mit ihrem Gesuche eine Autorisation der Regierung, welche die Statuten genehmigt hat, zur Ausdehnung des Geschäfts auf Rumänien und einen Akt vorzulegen, durch welchen sich eine der anerkannten Banken des Landes verpflichtet, auf Rechnung der Gesellschaft für alle im Lande Versicherten die ihnen nach den Entscheidungen der Gerichte des Ortes zukommenden Summen zu bezahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Fremden werden durch die Landesgerichte beurtheilt.

Die Regierung bestimmt je nach der Natur und der Bedeutung der Geschäfte die von den fremden Gesellschaften zu erlegenden Kauttionen für die Sicherung der gegen Inländer übernommenen Verpflichtungen derselben

Die fremden Gesellschaften unterziehen sich bezüglich der Führung der Rechnungsbücher den für inländische Gesellschaften aufgestellten Bestimmungen, und sie bezahlen die Steuern wie einheimische Institutionen gleicher Art.

Die Regierung kann sich von der Ausführung der statutarisch aufgestellten Bedingungen durch nach Bedürfniss angestellte Untersuchungen oder durch einen auf Kosten der Gesellschaft ernannten Kommissär überzeugen. Diese Massregel kommt nur zur Anwendung, wenn ein öffentliches Bedürfniss eine Spezialkontrolle erfordert.

Die Regierung behält sich das Recht der Zurückziehung der Autorisation vor, wenn sie nachweist, dass die Statuten übertreten werden, vorbehalten die Rechte der Personen, welche mit der Gesellschaft in Verpflichtung stehen und welchen der Weg Rechtens reservirt bleibt.

Wenn die Dauer der Gesellschaft nicht durch die Natur ihres Geschäftes oder die Statuten beschränkt ist, so wird sie durch den Autorisationsakt festgestellt; nach ihrem Ablauf ist eine neue Autorisation nothwendig.

Die ertheilte Autorisation, deren Entziehung und die Statuten sind im offiziellen Moniteur und in dem Journal des Gesellschaftsitzes zu publiziren.

Serbien.

Das hier noch unentwickelte Versicherungswesen wird durch fremde, von der Regierung konzessionirte Gesell-

schaften besorgt. Ein Gesetz über diese Materie besteht noch nicht.

Türkei.

Auch in diesem Staate wird die Versicherung nur von Agenten fremder Gesellschaften betrieben, deren Geschäftsführung der staatlichen Kontrolle nicht unterworfen ist.

Die Vorschriften über anonyme Gesellschaften sind dem französischen Handelsgesetzbuche von 1807 entnommen; wir reproduziren dieselben Seite 92 (Luxemburg).

Bulgarien.

In Bulgarien sind noch immer, gleich wie in der Türkei, die dem französischen Handelsgesetzbuche entnommenen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften in Kraft. Es sind aber keine einheimischen Versicherungsgesellschaften vorhanden, auf welche man es anwenden könnte. Fremde Gesellschaften können sich frei bewegen. Nur eine derselben « Dacia Romania », hat eine Anerkennung der Regierung eingeholt, welche ihr unterm 12. Mai 1882 unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

1. Errichtung einer Hauptsuccursale in Sofia, welcher alle anderen Succursalen unterstellt sind;
2. Publication der aufgestellten Agenturen und Ermächtigung derselben zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft;
3. Deponirung von Staatspapieren im Werthe von 300,000 Fr. bei der Nationalbank als Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft;
4. Anerkennung der bulgarischen Gerichte an allen Agenturplätzen für die im Lande geführten Geschäfte. Als Agenten sind vorzugsweise Landesbürger zu wählen und sie müssen im Lande domicilirt sein; wenn dieselben Fremde sind, sollen sie in Versicherungsgeschäften nicht an ihre Consuln recurriren;
5. Die Policen und Quittungen, die sie im Lande ausgiebt, sind dem bulgarischen Stempel unterworfen; die Gesellschaft unterwirft sich den bestehenden und noch einzuführenden Steuern und anderen Gesetzen für Handelsgesellschaften;
6. Verpflichtung, die Statuten in die bulgarische Sprache zu übersetzen und dieselben im amtlichen Blatte und als besondere Broschüre zur Kenntniss

der Beteiligten zu bringen, auch die Aenderungen derselben und die Jahresbilanzen der Gesellschaft in den bulgarischen Zeitungen zu publiziren.

Niederlande.

Gestützt auf das französische Staatsrathsgutachten vom 25. März 1809 und das Dekret vom 18. Nov. 1810 hatte der König unterm 16. Juli 1830 ein Dekret erlassen, nach welchem zum Betriebe der Lebensversicherung die königliche Bewilligung nothwendig ist, und ein zweites Dekret vom 2. Mai 1833 gab näher an, welche sichern den Garantien eine solche Anstalt bieten müsse, um diese Bewilligung zu erhalten. Die Dekrete vom 10. Juli 1840 und vom 9. Dezember 1845 enthalten Zusätze zu den erstgenannten Erlassen.

Es ist nicht nothwendig, auf das Detail dieser Dekrete einzutreten, da sie im Jahre 1881 durch den Kassationshof als gesetzwidrig aufgehoben worden sind. Es sind nunmehr die Lebensversicherungsgesellschaften gleich andern Versicherungsgesellschaften frei von obrigkeitlicher Kontrolle.

Massgebend sind einstweilen, bis weitere Bestimmungen zur Regelung des Lebensversicherungswesens aufgestellt sind, einzig und allein die Vorschriften des Handelsgesetzbuches von 1838, welches in Art. 5 Versicherungsverträge aller Art als Handelsgeschäfte erklärt.

Die Art. 246—308 und 592—747, welche vom Versicherungsvertrage und besonders einlässlich von der Seeversicherung handeln, werden hier bloss im Vorbeigehen erwähnt, da wir es nur mit den Gesetzesbestimmungen zu thun haben, welche für die Versicherungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften aufgestellt worden sind. —

Es bietet uns daher dieses Handelsgesetzbuch keine weitere Ausbeute, als die Art. 36—56, welche die Aktiengesellschaften behandeln.

Die Statuten bedürfen nach diesem Gesetze der Autorisation des Königs, ebenso ist dieselbe nothwendig für Aenderungen derselben und für die Fortsetzung der Gesellschaften nach Ablauf des Zeitraums, für welchen sie gegründet worden. Die Autorisation wird ertheilt, wenn der Zweck der Gesellschaft nicht der Moral oder der öffentlichen Ordnung und der Akt nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht. Bei der Verweigerung werden die Gründe angegeben. Eine vom Könige bewilligte Gesellschaft wird von ihm nicht aufgelöst wegen Uebertretung der Statuten durch die Direktoren (Art. 36. 37).

Der Akt muss, unter Strafe der Nichtigkeit, notarialisch abgefasst sein. Die Gründer haben ihn vollständig, mit der königlichen Autorisation, in dem hiefür bestimmten öffentlichen Register und im offiziellen Journal, sowie im Journal des Orts der Hauptniederlassung zu publiziren. Dasselbe gilt für Statutenänderungen und die Verlängerung der Gesellschaftsdauer.

Für Handlungen, welche die Gründer vor Einschreibung und Publikation des Aktes begangen, sind sie persönlich und solidarisch verantwortlich (Art. 38. 39).

Inhaberaktien können erst nach Einzahlung des ganzen Gesellschaftskapitals ausgestellt werden.

Die Art der Uebertragung von Namenaktien ist im Akte anzugeben; sie kann geschehen durch Erklärungen des Cedenten und des Cessionärs an die Direktoren oder durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Eintragung in den Büchern der Gesellschaft. Trotz einer solchen Uebertragung der Namenaktie bleibt, wenn dieselbe noch nicht ganz eingezahlt ist, der ursprüngliche Zeichner oder seine Erben und Rechtsnachfolger der Gesellschaft gegenüber für den Rest verpflichtet, wenn nicht die Verwaltung sie ausdrücklich entbunden und den neuen Erwerber als Stellvertreter angenommen hat (Art. 40—43).

Die Direktoren sind nur für die getreue Ausführung ihres Mandats verantwortlich; bei Uebertretung der Statuten haften sie Dritten gegenüber für den Schaden (Art. 44. 45).

Die Gesellschaft wird für eine bestimmte Zeit gegründet, nach deren Ablauf ist eine Verlängerung zulässig (Art. 46).

Sobald die Direktoren wissen, dass 50 % des Aktienkapitals verloren sind, haben sie hievon in einem hiezu bestimmten Register der Kanzlei des Bezirksgerichts und in den für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten Journalen dem Publikum Mittheilung zu machen. Beträgt der Verlust 75 %, so ist die Gesellschaft von Rechtswegen aufgelöst, und die Direktoren sind persönlich und solidarisch verantwortlich für alle Verpflichtungen, welche sie eingegangen seit der Zeit, da ihnen dieses Defizit bekannt war oder sein sollte.

Um solche Auflösungen zu vermeiden, können die Statuten die Gründung eines Reservefond vorsehen, welcher zur Deckung von Defiziten dient (Art. 47. 48).

Es kann ein Maximum (nicht aber eine bestimmte Quote) für die Dividenden statutarisch festgestellt werden (Art. 49).

Die königliche Genehmigung wird nur ertheilt, wenn die ersten Gesellschafter wenigstens $\frac{1}{5}$ des Gesellschaftskapitals repräsentiren; alsdann wird ein Termin für Placirung der übrigen Aktien bestimmt, den der König auf Begehren stets verlängern kann. Die Gesellschaft kann

erst beginnen, wenn 10 % des Gesellschaftskapitals einbezahlt sind (Art. 50. 51).

Es können Aufsichtskommissäre vorgesehen werden. Wenn ihre Aufgabe auf die Aufsicht beschränkt ist, so können sie von der Gesellschaft auch ermächtigt werden, in ihrem Namen die Rechnungen zu genehmigen; im entgegengesetzten Falle sind diese von der Gesellschaft oder von speziell in den Statuten bestimmten Personen zu genehmigen (Art. 52).

Bei Versicherungsgesellschaften für bestimmte Objekte haben die Statuten das Maximum der Versicherung auf einen Gegenstand anzugeben, wenn die Gesellschaften nicht ausdrücklich der Verwaltung freie Hand geben (Art. 53).

Die Statuten normiren das Stimmrecht, jedoch kann eine Person bei 100 und mehr Stimmen nicht mehr als 6, bei kleinerer Zahl nicht mehr als 3 Stimmen abgeben. Direktoren und Commissäre stimmen als Mandatare nicht (Art. 54).

Alljährlich ist Rechnung zu legen und dieselbe zur Kenntniss der Gesellschafter zu bringen (Art. 55). —

Unterm 17. November 1876 wurde auch ein Gesetz über die Cooperativgesellschaften erlassen, welche wenn der notarialisch abgefasste Gründungsakt im Journal, officiel publizirt und einregistriert worden, die Rechte einer juristischen Person haben. Im Falle des Konkurses haften die Mitglieder und diejenigen frühern Mitglieder, welche die Gesellschaft innert des letzten Jahres vor dem Konkurs verlassen haben, für das Defizit, und zwar zu gleichen Theilen, wenn die Statuten nicht anders lauten; die einen Mitglieder haften als Bürgen für die andern. Wenn die Gewinnantheile ungleich sind, so ist dasselbe Verhältniss für die Tragung des Defizits massgebend. Von 41 solchen cooperativen Gesellschaften waren Ende 1882 nur zwei nach diesem Gesetze konstituirte gegenseitige Hülfsgesellschaften. Die übrigen gegenseitigen Hülfsgesellschaften scheinen sich ganz frei zu bewegen.

Eine eigentliche Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften, sei es gegenseitige oder auf Aktien, besteht seit der Aufhebung der Dekrete von 1830 und 1833 nicht mehr, besonders nicht gegenüber den ausländischen Gesellschaften. Ein neues Handelsgesetzbuch soll zur Lösung auch dieser Frage in Aussicht genommen sein. —

Luxemburg.

Die Vorschriften dieses Staates über Handelsgesellschaften sind noch immer diejenigen des französischen Handelsgesetzbuches von 1807. Die Haupt-

bestimmungen desselben in Betreff der anonymen Gesellschaften sind folgende: dieselben können nur mit Autorisation der Staatsregierung und mit deren Genehmigung des Gesellschaftsaktes bestehen (Art. 37); der Akt muss eine öffentliche Urkunde sein (Art. 40); der Beschluss der Staatsregierung, welcher eine anonyme Gesellschaft erlaubt, muss mit der Gesellschaftsurkunde, und die nämliche Zeit hindurch, wie diese, öffentlich angeschlagen sein (Art. 45); jede Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit muss durch eine Erklärung der Gesellschafter beurkundet werden, und diese Erklärung und alle Urkunden, welche eine Auflösung der Gesellschaft vor der in den Statuten bestimmten Frist enthalten, sowie alle Statutenänderungen sind denselben Formalitäten unterworfen (Art. 46).

Die Spezialgesetze über Versicherungsgesellschaften haben dagegen einen deutschen Charakter. Nach dem Gesetze vom 20. März 1853 über die Versicherungen ist der Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften jeder Art im Grossherzogthum von einer Ermächtigung des König-Grossherzogs abhängig gemacht; ebenso ist zur Errichtung inländischer Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit oder auf Prämien beruhen, diese Ermächtigung erforderlich (Art. 1 u. 2). Jedes Gesuch um Ermächtigung muss die Verpflichtung enthalten, vor dem Beginne des Geschäfts eine Kautions zu stellen, deren Betrag durch König-Grossherzoglichen Beschluss festgesetzt und nach Verhältniss der Ausdehnung der Versicherung alljährlich vermehrt wird (Art. 3). Binnen den ersten fünf Tagen eines jeden Monats hat jede Versicherungsgesellschaft dem Generaladministrator der Finanzen eine Nachweisung einzusenden, in welcher im Einzelnen der Betrag der Versicherungen des vorhergehenden Monats, sowie der Betrag der Prämien und die Namen der Versicherten angegeben sind (Art. 6). Der Generaladministrator der Finanzen kann auf den Bericht der Beamten seiner Verwaltung befehlen, dass in den Feuerversicherungsscheinen eine Herabsetzung der Summe vorgenommen werde, sobald es ihm scheint, dass die Abschätzung der versicherten Gegenstände übertrieben worden ist. Bei Nichtannahme dieser Herabsetzung entscheidet der Friedensrichter des Kantons, wo die versicherten Gegenstände alle oder zum grössten Theile sich befinden, nöthigenfalls unter Zuziehung von Experten, in letzter Instanz (Art. 7). Ehe die Agenten der Versicherungsgesellschaften ihre Geschäfte beginnen können, müssen ihre Ernennungen vom Generaladministrator der Finanzen genehmigt worden sein. Diese Agenten müssen ihr Domizil im Grossherzogthum haben, und ihr Domizil bestimmt die Gerichtsbarkeit für die Gesellschaft (Art. 8). So lange die in Art. 7 erwähnten Herabsetzungen nicht

in letzter Instanz ausgesprochen sind, bleiben die Verträge, auf welche jener Artikel anzuwenden ist, in voller Wirksamkeit (Art. 9). Die Versicherungen, welche künftig von Einwohnern des Grossherzogthums im Auslande eingegangen werden, begründen im Grossherzogthum keine gerichtliche Klage (Art. 11).

Der Betrag der Kautions wird durch die Gesetze vom 5. Juni 1853 und vom 23. April 1875 bestimmt. Nach denselben soll die erste Kautions das Doppelte der Jahresprämien (welcher?) und in der Regel nicht unter 20,000 Fr. betragen; bei andern Versicherungszweigen als Lebens- und Feuerversicherung kann auf 2000 Fr. herabgegangen werden.

Nach dem Gesetze vom 2. Dezember 1866 ist die erste Kautions vor dem Geschäftsantritt zu leisten und jede Erhöhung derselben binnen zwei Monaten vom Tage der Mittheilung derselben an gerechnet. Entrichtet die Gesellschaft den Ergänzungsbetrag nicht innerhalb dieser Frist, so steht es jedem Versicherten frei, seinen Versicherungskontrakt durch eine einfache, der Gesellschaft, auf der letztern Kosten, signifierte Notifikation zu lösen [und bei der Lebensversicherung?]. Zinsen und Dividenden der als Kautions hinterlegten Werthpapiere werden den Versicherungsgesellschaften abgeliefert. Die Kautions dient mit erstem Privilegium als Garantie für die seitens der Versicherungsgesellschaften in ihren Verträgen übernommenen Verbindlichkeiten. Das Privilegium besteht, sobald die Werthpapiere zu Händen des durch die Regierung bezeichneten Beamten abgegeben sind.

Ein Gesetz vom 25. Januar 1872 über den Stempel der Aktien und Obligationen der Gesellschaften und über denjenigen der Versicherungspolizen stellt einlässliche Bestimmungen über die Besteuerung der Gesellschaften (in 16 Artikeln) auf.

Erstlich müssen alle Finanz-, Handels-, Industrie- und Civilgesellschaften oder Unternehmen jeder Art ihre Actien, es seien dieselben Actien von bestimmtem Betrage oder Qualitätsactien, in der Form einer Stempelgebühr nach dem Nominalwerth (wenn ein solcher nicht existirt, nach dem wirklichen Werth) versteuern; Befreiung von der Formalität der Stempelung kann gewährt werden, wenn die Gesellschaften die betreffende Gebühr nach Massgabe der Emission der Actien entrichten, wogegen eine Kontrolle des Actienstammregisters vorbehalten wird; in gleicher Weise sind die Obligationen zu versteuern. (Der Betrag dieser Steuern ist nicht angegeben.)

Uebrigens haben die Versicherungsgesellschaften noch für jede Versicherungspolize, jede Verlängerung oder Erhöhung derselben die Stempelsteuer (Formatstempel) zu bezahlen, auch für im Auslande unterzeichnete Versicherungen im Grossherzogthum befindlicher Risiken. Die Formalität der Stempelung kann durch ein jährliches

Abonnement mit dem Staate ersetzt werden, wobei dann die Jahressteuer nach den Operationen im Grossherzogthum während des Vorjahres berechnet wird. Bei solchem Abonnement sind alljährlich 3 Centimes von je 100 Fr. der versicherten Werthgüter, bei der Lebensversicherung 2 Fr. von je 1000 Fr. der einbezahlten Prämien zu entrichten. Behufs Beitreibung dieser Gebühren sind einlässliche detaillirte Verzeichnisse der Versicherungen des Vorjahres einzuliefern. An die Stelle der Abonnements kann auch die Entrichtung einer Jahresgebühr von 50 Centimes für jede in Kraft bestehende Polize treten.

Die Uebertretung der in diesen verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird mit erheblichen Bussen bedroht, deren Aufzählung uns zu weit führen würde.

Dänemark.

Dieses Land besitzt weder eine besondere Gesetzgebung für Handelsgesellschaften überhaupt, noch speziell für Versicherungsgesellschaften; es macht also der Gesellschaftsvertrag nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts Regel. Die Verhältnisse zwischen Versicherern und Versicherten werden einzig normirt durch die von den erstern einseitig aufgestellten Statuten.

Nur wenn etwa ein Versicherungsverein den Staat um gewisse Vergünstigungen, z. B. Stempelfreiheit, angeht, kommt dieser in die Lage, die Statuten zu prüfen und die zum Schutze des Publikums nothwendigen Bedingungen aufzustellen.

Die Sachlage wird etwas gemildert durch den Umstand, dass für die Gebäudeversicherung gegen Feuergefahr durch öffentliche Sozietäten (eine für die Hauptstadt und eine für die Provinzialstädte, beides Zwangsanstalten, endlich eine zwar nicht auf Zwang, aber auf ein Monopol sich stützende für das platte Land) gesorgt ist. Im Jahre 1871 ist auch eine vom Staate gegründete Lebensversicherungsanstalt in Wirksamkeit getreten; dieselbe wird sekundirt durch die bei ihr Renten kaufende « Altersversorgungskasse der vereinigten Commünen », — eine höchst interessante Rentenanstalt für Landarbeiter, von welchen diejenigen, welche im Dienste Anderer arbeiten, erhebliche freiwillige Zuschüsse von den Gemeinden, Arbeitgebern und Gutsbesitzern erhalten und überdiess das Recht haben, wenn sie vor dem 50ten Altersjahre austreten wollen, alle eigenen Einlagen nebst Zins und Zinseszinsen, wie aus einer Sparkasse, zurückzuziehen.

Schweden.

Nach einem Gesetze vom 6. Oktober 1848 über die anonymen Gesellschaften bedürfen dieselben der Autorisation der Regierung; ihre Statuten und alle Aenderungen derselben sind in einem öffentlichen Register der Gerichtskanzlei des Gesellschaftssitzes einzutragen.

Besondere Bestimmungen über Versicherungsgesellschaften bestehen nicht; die Einwirkung der Regierung ist also auf die Autorisation der auf Aktien gegründeten beschränkt.

Ein Gesetz über das Versicherungswesen soll in Aussicht genommen sein.

Norwegen.

Ein Gesetz vom 3. Juni 1874 schreibt die Einregistrierung von Handelsfirmen vor. Da aber in Norwegen Versicherungsgesellschaften nicht als Handelsgesellschaften angesehen werden, so werden sie von diesem Gesetze nicht betroffen.

Die Lebensversicherungsgesellschaften einzig stehen unter der Aufsicht eines vom Staate eingesetzten Comités, welchem alle Statuten, Pläne etc. und deren Abänderungen eingesandt werden, jedoch nur zu dem Zwecke, damit dieses sein Urtheil darüber veröffentliche. Die Versäumniß dieser Einsendung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Anstalt und ist keine Bedingung des Beginnes ihrer Wirksamkeit (Verordnung vom 15. Mai und 30. November 1810).

Die beiden Gesetze von 1839 und 1845, durch welche einigen norwegischen Versicherungsgesellschaften verschiedene Privilegien ertheilt wurden, haben keine praktische Bedeutung mehr.

Fremde Versicherungsgesellschaften arbeiten ungehindert und ohne Kontrolle.

Finnland.

Hier besteht keine besondere Gesetzgebung über Versicherungsgesellschaften. Deren Statuten bedürfen jedoch der Genehmigung der Regierung und der Publikation; auch sehen diese Statuten selbst die Staatsaufsicht, sogar durch einen besonderen Delegirten der Regierung vor.

Als Aktiengesellschaften stehen die Versicherungsgesellschaften unter der Verordnung vom 24. Nov. 1864 über anonyme oder Aktiengesellschaften, welche Folgendes vorschreibt: Für das Statut ist die Bestätigung des Kaisers nachzusuchen. (§ 1.) Die Gesellschaftsordnung soll enthalten: den Namen und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand ihrer Thätigkeit, die Zeitdauer, für welche sie gegründet wurde (wenn eine bestimmt ist), den Betrag des Aktienkapitals und die Grösse der einzelnen Aktie, ferner angeben, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen ausgestellt sind, in wiefern letztere gegen erstere und umgekehrt ausgetauscht werden können, in welcher Art die Aktien bei dem Verwaltungsrath einregistriert und wie stattfindende Veränderungen im Besitze der Aktien angemerkt werden, ferner die Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung und den Sitz des Verwaltungsrathes, die Art der Einbezahlung des Aktienkapitals und die Folgen der Nichteinzahlung beschlossener Einforderungen zur richtigen Zeit, die Zeit des Rechnungsabschlusses, sowie die Grundlagen für die Festsetzung und Auszahlung des Gewinns. (§ 2.) Der Kaiserliche Senat, welcher die Statuten zu bestätigen hat, untersucht, ob sie mit dieser Verordnung übereinstimmen, und entscheidet, ob mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Beschaffenheit des Geschäfts der Gesellschaft besondere Vorschriften nothwendig sein könnten, sei es hinsichtlich der Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitglieder, oder der Aufsicht über die gesetzmässige Befolgung der ertheilten Vorschriften oder in anderer Beziehung. Wenn die Bestätigung ausgesprochen wird, so ist dieser Beschluss sammt den Statuten der Municipalität oder dem Kreisgericht des Sitzes der Gesellschaft vorzuweisen. Das Gericht trägt den Inhalt derselben vollständig in sein Protokoll ein und lässt auf Kosten der Gesellschaft eine Anzeige hiervon in die finnischen und schwedischen Landeszeitungen einrücken, wenn nicht nach Befehl des Senats eine öffentliche Bekanntmachung in der Sache erlassen worden ist. (§ 3.) Für Statutenänderungen gelten dieselben Vorschriften. (§ 4.) Auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Veränderungen im Personal desselben sind öffentlich bekannt zu machen. (§ 5.)

Vor Auflösung der Gesellschaft und Bezahlung sämtlicher Schulden kann nicht mehr, als der statutenmässige Gewinn des letztvergangenen Jahres laut Rechnung vertheilt werden. Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Gesellschaft, welche an einem dieser Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse sich betheiligen oder die Statuten in anderer Beziehung übertreten, sind solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet; ebenso sind diejenigen solidarisch verantwortlich für die Schulden, welche das

Geschäft fortgesetzt, nachdem die Insolvenz der Gesellschaft zu ihrer Kenntniss gelangt war. (§ 6.)

Beginnt eine Aktiengesellschaft ihre Geschäfte vor erlangter Bestätigung, so haftet ein Jeder, welcher Namens der Gesellschaft Verpflichtungen eingeht, dafür den Gläubigern persönlich wie für jede andere Privatschuld. (§ 7.)

Wenn sich eine nach Vorschrift konstituirte Aktiengesellschaft auflöst, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Gläubiger nach dem Konkursgesetze aufzufordern, binnen Jahresfrist ihre Forderungen vor Gericht anzumelden. (§10.)

Russland.

Nach dem russischen Handelsgesetzbuche, ergänzt durch ein Reglement vom 6. Dezember 1836, können sich Handelsgesellschaften nicht bilden ohne die Autorisation

der Regierung, welche auch die gesetzlich vorgeschriebene Publikation der Autorisation besorgt.

Die Aktien sind nur Namenaktien; die Ausgabe von Inhaberaktien ist untersagt. Die Uebertragung von Aktien geschieht durch Einschreibung in den Registern der Gesellschaft und wird mit dem Visum des Direktors versehen. Zeitgeschäfte mit Aktien oder Aktienpromessen sind untersagt.

Für die Zeichnung der Aktien ist ein Zeitraum von wenigstens sechs Monaten eingeräumt; wenn die Gründer die Zeichnung des Gesellschaftskapitals nicht zu Stande bringen oder wenn sie bei unvollständiger Einzahlung des Betrages es nicht zu ergänzen im Stande sind, so ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die Generalversammlung gebe ihre Zustimmung zu einer Reduktion des Gesellschaftskapitals. Bei Lebensversicherungsgesellschaften wird nach einem Gesetze vom 19. November (1. Dez.) 1871 ein einbezahltes Aktienkapital von einer halben Million Rubel verlangt. —

Nachruf.

Unsere Wissenschaft erleidet in diesem Jahre die denkbar schwersten Verluste.

William Farr, M. D., seit dessen Gründung der Chef der statistischen Abtheilung des englischen Generalregisteramts, ist nun auch zu dem grossen Heere derjenigen hinabgestiegen, über deren Absterben und dessen Ursachen er seine scharfsinnigen Berechnungen angestellt.

Nachdem England durch Gesetz vom 7. August 1836 das Civilstandswesen säkularisirt, entwickelte sich unter Farr's geistvoller Leitung jene Bevölkerungsstatistik, welche für England die Quelle seiner heilsamen Sanitätsgesetzgebung wurde. Allen andern Ländern aber wird sie noch auf lange Zeit hinaus als unerreichtes Muster vorschweben. Die aus den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik von Farr berechneten Mortalitätstabellen sind in der alten und neuen Welt bekannt. Bekanntlich wird in England unter der Leitung des Handelsamts auch eine vortreffliche Handelsstatistik mit enormen Kosten ausgeführt; diese Interessen hinderten jedoch England nicht, über den Zugang und Abgang am grössten Kapitalstock, der englischen Volkskraft, stets einlässlicher Buch zu führen und durch diese Buchführung die Mittel zur Erhaltung und Mehrung dieses Kapitals ausfindig zu machen.

Unter so günstigen Auspizien allein sind Farr's grosse Leistungen möglich geworden.

Mit der englischen Statistik wetteifernd entwickelte sich die belgische unter der Leitung von Adolf Quetelet und Xavier Heuschling. Quetelet, der berühmte Direktor der Brüsseler Sternwarte und Präsident der statistischen Centralkommission, ist schon vor bald zehn Jahren gestorben.

Xavier Heuschling, von 1841 an Sekretär der belgischen statistischen Centralkommission und Chef des belgischen statistischen Bureaus, von welchen Stellen er im Jahre 1870 zurücktrat, starb kürzlich im Alter von 81 Jahren. Wie viel auch die belgische Statistik der geistvollen Initiative Quetelet's zu verdanken hat, so muss doch dem fleissigen Heuschling, der unermüdlich an der Entwicklung der belgischen Statistik gearbeitet, mit Quetelet gemeinsam den ersten statistischen Kongress eingeleitet und den ersten Band internationaler Statistik (über die Bevölkerung und deren Bewegung, 1865) herausgegeben, ebenfalls die gebührende Anerkennung werden. Schliesslich hat Heuschling durch eine Stiftung von 50,000 Fr., deren Zinsen alle fünf Jahre auf Preise für tüchtige statistische Arbeiten verwendet werden sollen, seinen Verdiensten die Krone aufgelegt.